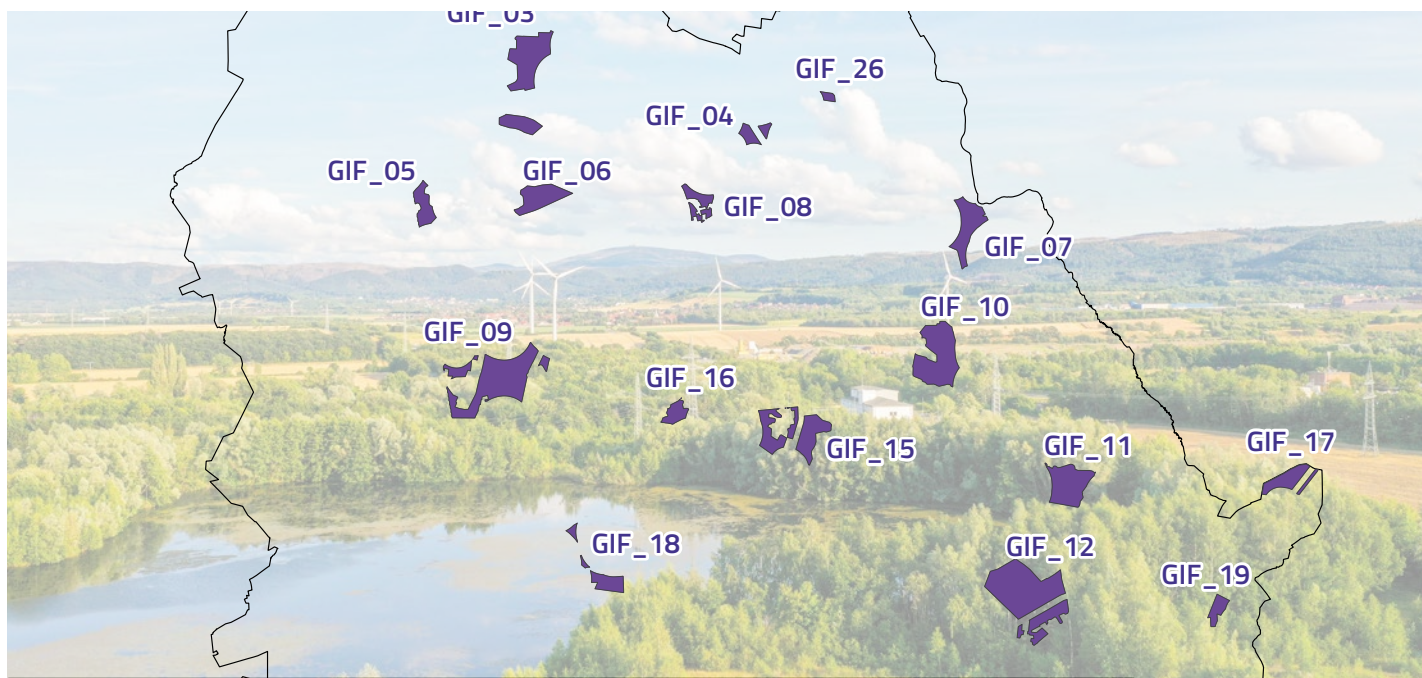




Sachliches Teilprogramm Windenergie für den Großraum Braunschweig – 2. Entwurf 2026

UMWELT-GEBIETSBLÄTTER

Inhalt

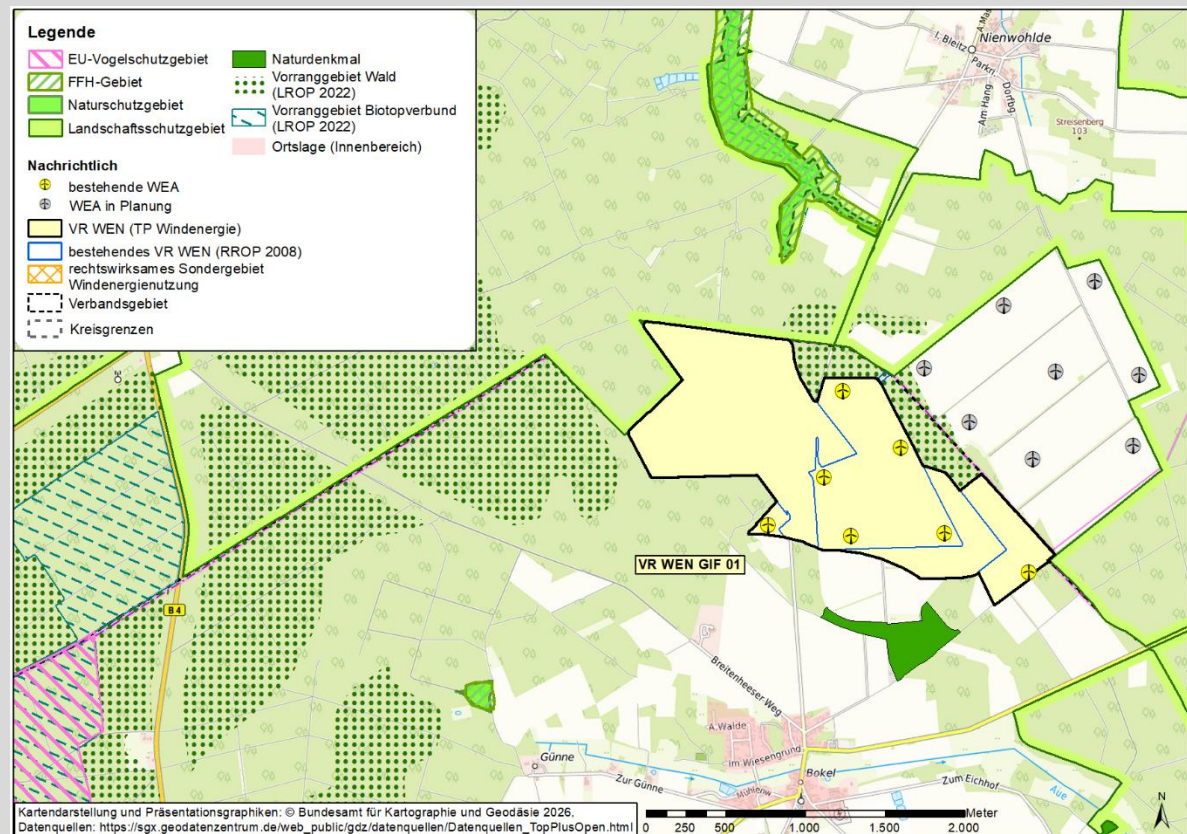
VR WEN GIF 01	1
VR WEN GIF 02	4
VR WEN GIF 03	7
VR WEN GIF 04	10
VR WEN GIF 05	13
VR WEN GIF 06	16
VR WEN GIF 08	22
VR WEN GIF 09	25
VR WEN GIF 10	29
VR WEN GIF 11	32
VR WEN GIF 12	35
VR WEN GIF 13	38
VR WEN GIF 15	41
VR WEN GIF 16	44
VR WEN GIF 17	47
VR WEN GIF 18	50
VR WEN GIF 19	53
VR WEN GIF 20	56
VR WEN GIF 21	59
VR WEN GIF 22	63
VR WEN GIF 23	66
VR WEN GIF 24	69
VR WEN GIF 26	72
VR WEN GIF WOB 01	75
VR WEN GIF WOB 03	78
VR WEN GS 01	81

VR WEN GS 02	84
VR WEN GS 03	87
VR WEN GS 04	90
VR WEN GS 05	93
VR WEN GS 06	96
VR WEN GS 07	99
VR WEN GS 08	102
VR WEN GS 09	105
VR WEN GS 10	108
VR WEN HE 01	111
VR WEN HE 02	114
VR WEN HE 03	117
VR WEN HE 04	120
VR WEN HE 05	123
VR WEN HE 06	126
VR WEN HE 07	129
VR WEN HE 08	132
VR WEN HE 09	135
VR WEN HE 10	138
VR WEN HE 11	141
VR WEN HE 12	145
VR WEN HE 13	148
VR WEN HE 14	151
VR WEN HE 15	154
VR WEN HE WF 01	157
VR WEN HE WF 02	160
VR WEN WOB HE 01	163

VR WEN PE 01	166
VR WEN PE 02	169
VR WEN PE 03	172
VR WEN PE 04	175
VR WEN PE 05	178
VR WEN PE 06	181
VR WEN PE 07	184
VR WEN PE 10	186
VR WEN PE 12	189
VR WEN PE 13	192
VR WEN PE 14	195
VR WEN WF 01	197
VR WEN WF 02	200
VR WEN WF 03	203
VR WEN WF 04	206
VR WEN WF 05	209
VR WEN WF 06	212
VR WEN WF 07	215
VR WEN WF 08	218
VR WEN WF 09	221
VR WEN WF 10	224
VR WEN WF SZ 01	227
VR WEN BS WF 01	230
VR WEN HE WF 01.....	233
VR WEN HE WF 02.....	236
VR WEN BS WF 01	239
VR WEN SZ 01.....	242

VR WEN SZ 02.....	245
VR WEN SZ 03.....	248
VR WEN WF SZ 01	251
VR WEN GIF WOB 01	254
VR WEN GIF WOB 03	257
VR WEN WOB HE 01	260

VR WEN GIF 01



Lage: nördlich von Bokel, südlich von Nienwohlde. Südlich der Grenze zum Landkreis Uelzen.

Fläche: 212,9 ha

Typ: Bestandssicherung mit Erweiterung

Vorbelastung: Innerhalb des VR WEN sind bereits sieben WEA vorhanden (Inbetriebnahme März 2025). Weitere acht WEA angrenzend im Landkreis Uelzen genehmigt. Durch das Vorranggebiet verläuft die K 7, ca. 600 m südlich die L 265.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer sehr hohen Eigenart (Lapro 2021).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Nadelwald mit einem mittleren Wert und Ackernutzung mit einem geringen Wert geprägt.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind flacher Braunerde-Podsol und mittlere Podsol-Braunerde. Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.

Wasser: Innerhalb des VR WEN sind keine Gewässer vorhanden. Das VR WEN liegt nicht innerhalb von TWGG, WSG, HQSG.

Kulturelles Erbe: Denkmalgeschützte Objekte oder andere Wertelemente sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Bornbachtal“ (LSG UE 22) und „Wierener Berge“ (LSG UE 10) nördlich angrenzend
- LSG „Schweimker Moor“ (LSG GF 26) und „Röhrser Bach – Schweimker Moor – Lüderbruch“ (LSG UE 07) > 690 m bzw. > 890 m südöstlich
- NSG „Bornbachtal“ (NSG LÜ 285) > 500 m nördlich
- NSG „Bullenkuhle“ (NSG BR 23) > 1.600 m südwestlich
- Naturdenkmal „Heideblütental bei Bokel“ > 150 m südlich

Natura-2000-Gebiete:

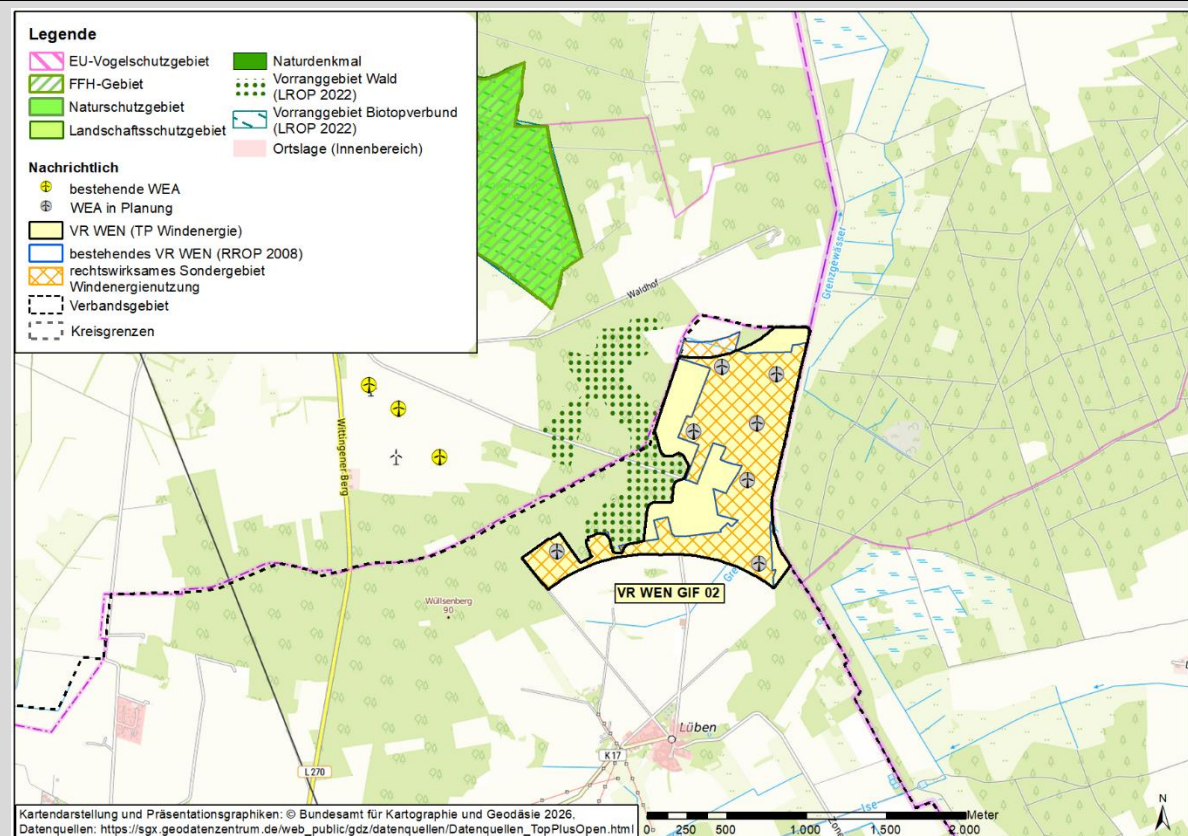
- FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE 2628331) ca. 500 m nördlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).
- FFH-Gebiet „Bullenkuhle“ (DE 3129301) ca. 1.600 m südwestlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

VR WEN GIF 01									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilsräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Bokel > 1.000 m südlich, Nienwohlde (LK Uelzen) > 1.800 m nördlich, Breitenhees (LK Uelzen) > 2.000 m westlich - Außenbereichs-Wohnbebauung südlich mind. 600 m entfernt (Forst- und Jagdgut Bokel). Es besteht eine akustische und visuelle Vorbelastung durch WEA im östlichen Teil des VR WEN. Für die Ortslagen Nienwohlde und Breitenhees sind aufgrund der großen Entfernung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Für die Ortslage Bokel entstehen aufgrund der Entfernung von > 1.500 m zur Erweiterungsfläche ebenfalls keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch den hier zu prüfenden Plan. Durch die Erweiterung der Fläche nach Westen ist teilflächig mit erheblichen Umweltauswirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Außenbereichs-Wohnbebauung im Süden zu rechnen.								T
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt¹	Von der Festlegung sind überwiegend Acker und Nadelwald von geringer bis mittlerer Bedeutung betroffen. Durch den zu erwartenden Waldverlust ist von Beeinträchtigungen in bis zu mittlerer Intensität auszugehen. Im Umfeld sind keine Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Eine Beeinträchtigung besteht daher nicht. Ca. 800 m südlich, entlang des Bokeler Bachs, sowie 500 m nördlich, entlang des Bornbachs, befinden sich Nahrungshabitate des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Ein im Umfeld befindlicher Brutplatz der Art ist jedoch nicht bekannt. Eine erhebliche Störung, die indirekt über eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten ausgelöst würde, ist daher nicht zu erwarten. Da zudem bereits eine Vorbelastung durch WEA vorliegt, sind keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.								T
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Daher ist in den Erweiterungsbereichen von einer geringen Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.								T

¹ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GIF 01		
Wasser	Durch die Festlegung sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der sehr hohen Bedeutung des Landschaftsbilds wird trotz der Vorbelastung durch WEA mit zusätzlich erheblichen Beeinträchtigungen mittlerer Intensität gerechnet.	
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit einer Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung aus dem geltenden RROP. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft sowie von geringer Intensität für das Schutzgut Boden/Fläche sowie teilflächig für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN GIF 02



Lage: nördlich von Lützen, südlich der Grenze zum Landkreis Uelzen, westlich der Grenze zum Landkreis Altmarkkreis Salzwedel (Sachsen-Anhalt)

Fläche: 117,0 ha

Typ: Bestandssicherung mit geringfügiger Erweiterung

Vorbelastung: Innerhalb des VR WEN und der Sonderbaufläche Windenergie des FNP der Gemeinde Wittingen sind bereits sieben WEA genehmigt. Vier weitere WEA befindet sich ca. 500 m nordwestlich im LK Uelzen.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich zu großen Teilen in einem Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart (Lapro 2021). Östlich angrenzend verläuft das „Grüne Band“ im Bundesland Sachsen-Anhalt.

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist überwiegend durch Ackernutzung und Nadelwald mit einer geringen bzw. mittleren Wertigkeit geprägt, kleinflächig ist höherwertiger Laubwald vorhanden. Die überwiegenden Biotoptypen sind Acker mit einem geringen Wert und Grünland mit einem mittleren Wert.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlerer Gley-Podsol, tiefer Gley und flacher Braunerde-Podsol. Es sind keine schutzwürdigen Böden vorhanden.

Wasser: Nördlich quert ein Graben das VR WEN. Das VR WEN liegt nicht innerhalb von TWGG, WSG, HQSG.

Kulturelles Erbe: Innerhalb des VR WEN befindet sich randlich ein Teil eines Landwehrs. Weitere denkmalgeschützte Objekte oder andere Wertelemente sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Röhrser Bach – Schweimker Moor – Lüderbruch“ (LSG UE 07) ca. 2.000 m westlich
- NSG „Langenbrügger Moor“ (NSG LÜ 254) > 850 m nördlich

Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Kammolch-Biotop nordöstlich Langenbrügge“ (DE3130331) ca. 850 m nordwestlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

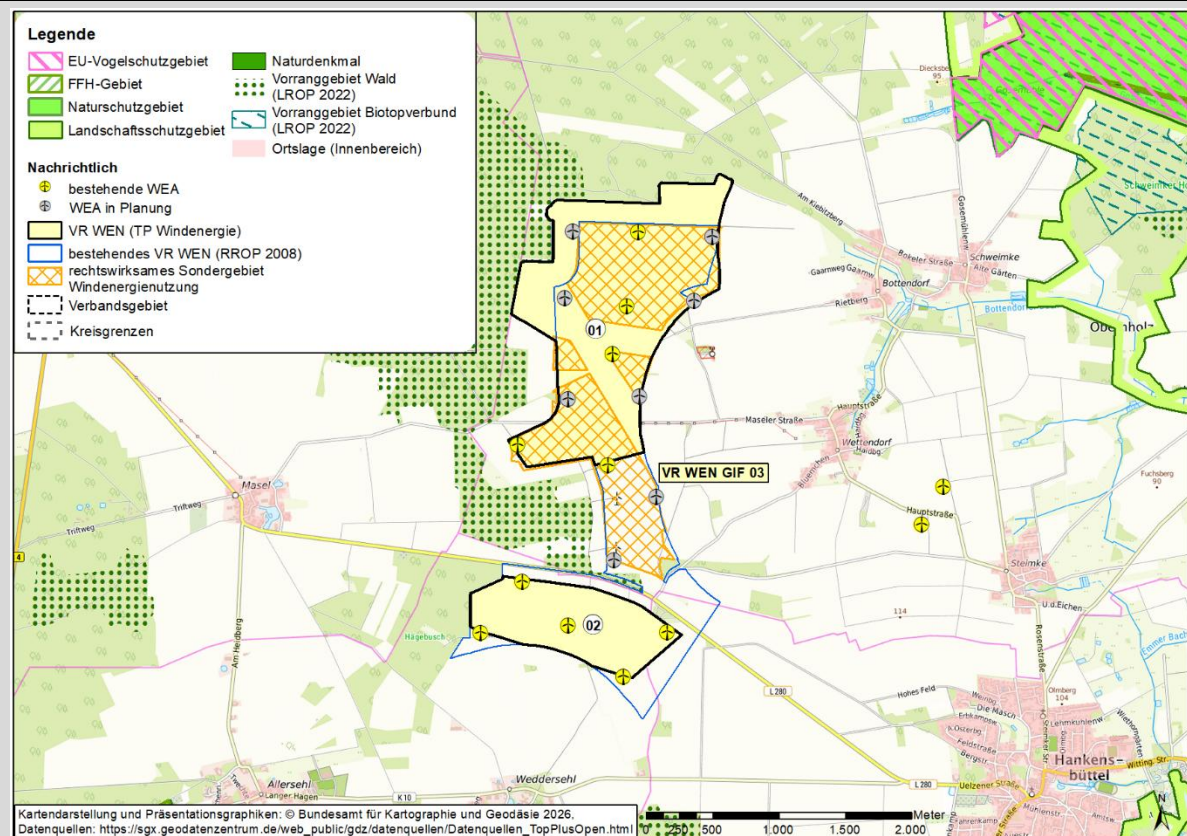
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv	
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %									

VR WEN GIF 02		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslage Lüben südlich > 1.000 m entfernt, Ortslage Langenbrügge (LK Uelzen) südwestlich > 2.000 m entfernt, Ortslage Breddenberg > 1.900 m südwestlich. - Außenbereichs-Wohnbebauung nördlich mind. 600 m entfernt. Für die Ortslage Langenbrügge sind aufgrund der ausreichenden Entfernung und der Vorbelastung durch WEA, die näher an der Ortslage liegen als das VR WEN, keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Für die Ortslage Lüben besteht ebenfalls eine akustische und visuelle Vorbelastung durch genehmigte WEA innerhalb des VR WEN. Aufgrund der rechtswirksamen Festlegung eines Sondergebiets Windenergienutzung aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Wittingen sowie dem VR WEN des geltenden RROP kommt es durch den hier zu prüfenden Plan nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt²	Von der Festlegung sind überwiegend Acker und Nadelwald von geringer bis mittlerer Bedeutung betroffen. Eine Betroffenheit der höherwertigen Biotoptypen (Laubwald) kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden. Durch den zu erwartenden Waldverlust ist in den Erweiterungsbereichen dennoch von Beeinträchtigungen in bis zu mittlerer Intensität auszugehen. Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Ein Brutnachweis des Rotmilans ca. 230 m nördlich innerhalb des Nahbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Da innerhalb des betroffenen Bereiches bereits eine WEA genehmigt ist und eine rechtswirksame Festlegung eines Sondergebiets Windenergienutzung aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Wittingen sowie ein VR WEN des geltenden RROP besteht, kommt es dennoch durch den hier zu prüfenden Plan nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen. Ein Brutnachweis des Weißstorchs > 1.200 m südlich, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ein weiterer Brutnachweis des Rotmilans > 1.200 m westlich, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ca. 600 m östlich wurde durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt im Rahmen der 1. Offenlage ein Brutnachweis des Kranichs gemeldet. Der Kranich ist gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet, aber dennoch störungsempfindlich ggü. WEA. Aufgrund der Entfernung ist jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	T
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Daher ist von einer geringen Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche	T

² Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GIF 02		
	Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Durch die Festlegung sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen. Eine Betroffenheit des Stillgewässers und der Gewässer 2. Ordnung kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Zwar kommt es durch die Fernwirkung der WEA zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der Vorbelastung durch WEA und der geringfügigen Erweiterung der rechtswirksamen Festlegung eines Sondergebiets Windenergienutzung aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Wittingen ist dennoch nicht mit zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.	
Kulturelles Erbe	Das vorhandene Bodendenkmal kann im Zuge der Standortwahl berücksichtigt werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Sonderbaufläche aus dem FNP der Gemeinde Wittingen bzw. des Vorranggebietes Windenergienutzung aus dem geltenden RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020). Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich teilflächig erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (teilflächig) und von geringer Intensität für das Schutzgut Boden/Fläche (teilflächig) zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als gering einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN GIF 03



Lage: Nördlich von Weddersehl, westlich von Wettendorf

Fläche: 282,5 ha (2 Teilflächen)

Typ: Bestandssicherung mit Erweiterung

Vorbelastung: Innerhalb des bestehenden VR WEN und des Sonderbaugebiets aus dem FNP der Gemeinde Hankensbüttel befinden sich bereits 10 WEA, zudem befinden sich acht weitere WEA in Planung. Ca. 400 m östlich befindet sich ein Sendemast. Zwischen den Teilflächen des VR WEN verläuft die L 280.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer sehr hohen Eigenart (Lapro 2021).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Ackernutzung mit einem geringen Wert geprägt, in geringen Anteilen befindet sich im Süden Grünland mit einem mittleren Wert.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlere Bänderparabraunerde und mittlere Pseudogley-Parabraunerde. Teilflächig befinden sich schutzwürdige Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit innerhalb des VR WEN.

Wasser: Das VR WEN überlagert großflächig das WSG Hankensbüttel (Schutzzone IIIA). Keine Gewässer vorhanden. Das VR WEN liegt nicht innerhalb von TWGG oder HQSG.

Kulturelles Erbe: Innerhalb des VR WEN befindet sich randlich eine archäologische Fundstelle.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Schweimker Moor“ (LSG GF 26) ca. 1.900 m nördlich
- NSG „Schweimker Moor und Lüberbruch“ (NSG BR 00053) > 1.700 m nordöstlich
- NSG „Bokeler Heide“ (NSG BR 00025) > 1.800 m nördlich

Natura-2000-Gebiete:

- SPA „Schweimker Moor und Lüberbruch“ (DE 3229401) ca. 1.700 m nordöstlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

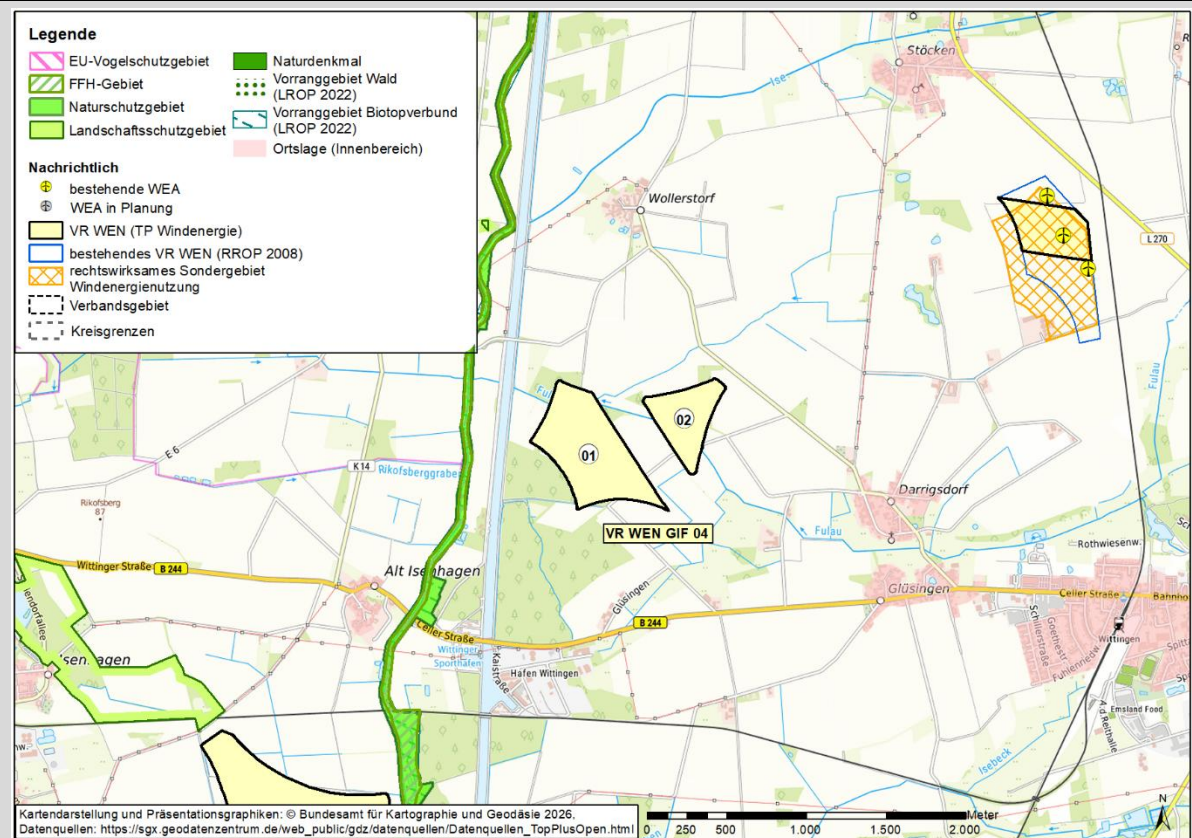
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilträumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								

VR WEN GIF 03		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslage Weddersehl ca. 1.000 m südlich, Ortslagen Wettendorf, Bottendorf und Schweimke ca. 1.000 m östlich, Ortslage Masel ca. 1.500 m westlich - Außenbereichs-Wohnbebauung südlich > 900 m entfernt, westlich > 2.000 m entfernt. Es besteht eine akustische und visuelle Vorbelastung durch die bestehenden WEA innerhalb des VR WEN. Durch die geringfügige Erweiterung Richtung Nordwesten entsteht keine zusätzliche Belastung der Ortslagen. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt³	Von der Festlegung ist überwiegend Acker von geringer Bedeutung betroffen. Eine Betroffenheit der höherwertigen Biotoptypen kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden, sodass kleinflächig von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird.	K
	Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Ein Brutnachweis des Weißstorchs > 2.000 m östlich, knapp außerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkrafteempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da schutzwürdige Böden in den Erweiterungsbereichen des bestehenden VR WEN verzeichnet sind, ist kleinflächig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	K
Wasser	Durch die Festlegung sind keine größeren Oberflächengewässer betroffen. Durch die Überlagerung des Wasserschutzgebietes entsteht aufgrund der bereits umfangreichen Bebauung mit WEA keine erhebliche Beeinträchtigung. Eine Betroffenheit des Stillgewässers und der Gewässer 2. Ordnung kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO₂-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Zwar kommt es durch die Fernwirkung der WEA zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Trotz der hohen Bedeutung des Landschaftsbildes ist dennoch aufgrund der Vorbelastung durch WEA und der bestandssichernden Festlegung nicht mit zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.	
Kulturelles Erbe	Die punktuellen Bodendenkmäler können im Rahmen der Standortwahl berücksichtigt werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	

³ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GIF 03
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung aus dem geltenden RROP 2008, 1. Änderung 2020 bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der Gemeinde Hankensbüttel. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für das Schutzgut Boden/Fläche (kleinflächig) sowie von geringer Intensität für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (kleinflächig) zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als gering einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

VR WEN GIF 04



Lage: nordwestlich von Wittingen, nordöstlich von Alt Isenhausen

Fläche: 48,4 ha (2 Teilflächen)

Typ: Neufestlegung

Vorbelastung: Südlich verläuft die B 244 in ca. 600 m Entfernung, 1.200 m südlich verläuft eine Bahnstrecke. Ebenfalls ca. 600 m südlich befindet sich der Binnenhafen Wittingen.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart (Lapro 2021).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Ackernutzung, Nadelwald und kleinflächig Laubwald geprägt. Die überwiegenden Biotoptypen sind Acker und Nadelwald mit einem geringen bzw. mittleren Wert.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind tiefer Gley, mittlere Podsol-Braunerde und flacher Pseudogley-Podsol. Schutzwürdige Böden sind im Vorranggebiet nicht vorhanden.

Wasser: Es befindet sich jeweils ein kleines Binnengewässer (> 0,5 ha) innerhalb der Teilflächen. Zudem verläuft die Fulda durch beide Teilflächen.

Kulturelles Erbe: Laut ADABweb befindet sich randlich eine archäologische Fundstelle in Teilfläche 01.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- lineares NSG „Ise mit Nebenbächen“ (NSG BR 156) ca. 350 m westlich
- LSG „Dammburg“ (LSG GF 04) ca. 1.000 m nördlich

Natura-2000-Gebiete:

- Lineares FFH-Gebiet „Ise mit Nebenbächen“ (DE3229331) ca. 350 m westlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

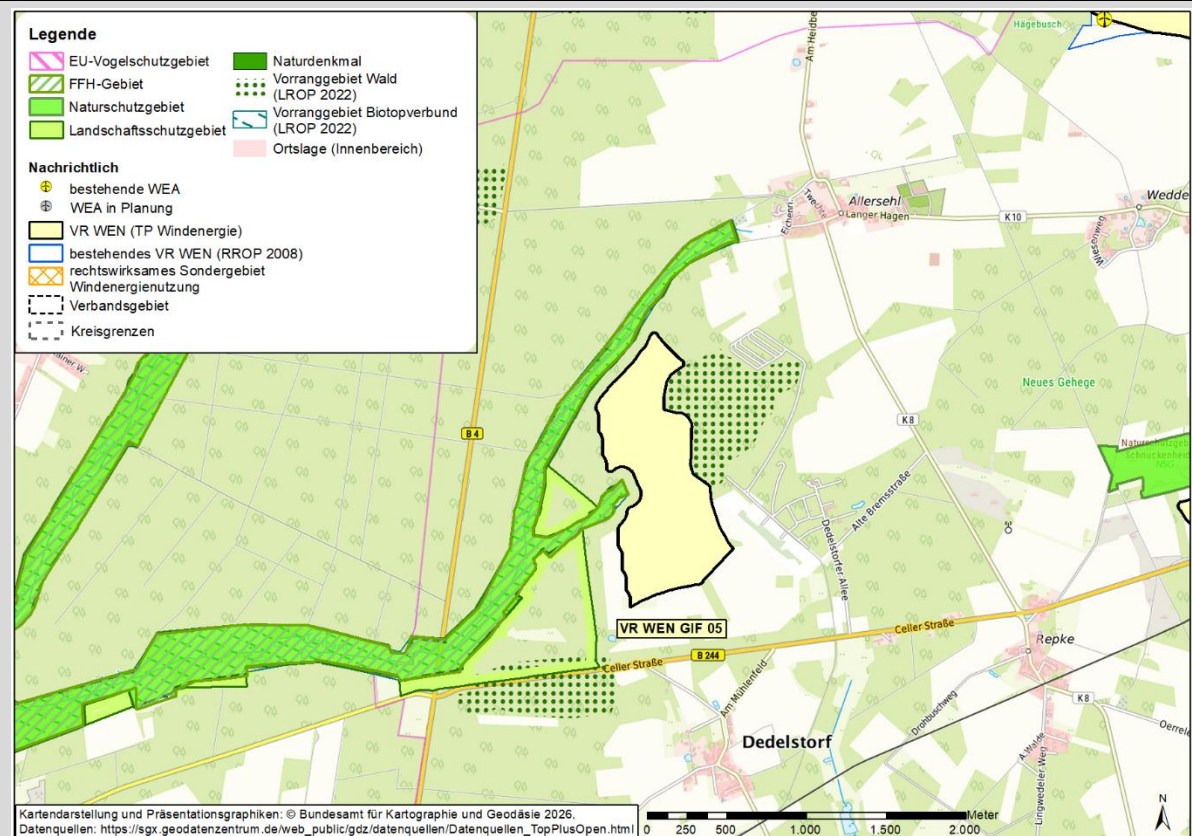
Konfliktintensität	hoch	mittel	gering	keine	positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %				

Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
-----------	---------------	-----------

VR WEN GIF 04		
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Wentorf und Alt Isenhagen > 1.000 m westlich, Ortslage Darrigsdorf > 1.000 m und Glüsing > 1.200 m östlich. Ortslage Wittingen > 2.100 m östlich. - Außenbereichs-Wohnbebauung östlich und südlich mind. 600 m entfernt sowie nördlich mind. 1.000 m entfernt (Wollerstorf). Für die Ortslagen Alt Isenhagen, Darrigsdorf und Glüsing besteht eine umfangreiche akustische Vorbelastung durch die B 244, die teilweise durch die Ortslagen verläuft. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslagen im Westen Wentorf und Alt Isenhagen sowie im Osten Darrigsdorf und Glüsing zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Darrigsdorf und Glüsing sowie die östlich gelegene Wohnbebauung im Außenbereich zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁴	Von der Festlegung ist überwiegend Acker mit einer geringen Bedeutung sowie Nadelwald mit einer mittleren bis hohen Bedeutung betroffen sowie kleinflächig Laubwald. Durch den zu erwartenden Waldverlust ist teilsflächig von Beeinträchtigungen in bis zu mittlerer Intensität auszugehen. Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Ein Brutnachweis des Rotmilans > 2.700 m östlich, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ein Brutnachweis des Seeadlers > 3.500 m nördlich, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ca. > 350 m westlich, entlang der Ise, sowie ca. 1.000 m nördlich, befinden sich Nahrungshabitate des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Ein im Umfeld befindlicher Brutplatz der Art ist jedoch nicht bekannt. Eine erhebliche Störung, die indirekt über eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten ausgelöst würde, ist daher nicht zu erwarten. Aufgrund der Entfernung und der zwischen dem Nahrungshabitat und dem Vorranggebiet liegenden B 244 ist daher mit Umweltauswirkung geringer Intensität zu rechnen. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	T
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Daher ist von einer geringen Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergie keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	

⁴ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GIF 04		
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen. Eine Betroffenheit des Stillgewässers und der Gewässer 2. Ordnung kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der hohen Bedeutung des bislang wenig belasteten Landschaftsbilds wird insgesamt mit einer erheblichen Beeinträchtigung mittlerer Intensität gerechnet.	
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar, da die archäologische Fundstelle im Rahmen der Anlagenpositionierung auf Genehmigungsebene berücksichtigt werden kann.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (teilflächig) und Landschaft sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Boden/Fläche zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN GIF 05**Lage:** südwestlich Allersehl, nördlich Dedelstorf**Fläche:** 76,7 ha**Typ:** Neufestlegung**Vorbelastung:** Ca. 800 m westlich verläuft die B 4, ca. 400 m südlich die B 244.**Umweltmerkmale/Umweltzustand:****Landschaftsbild/Erholung:** Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer sehr hohen Eigenart (Lapro 2021).**Landnutzung und Biotope:** Das Gebiet ist überwiegend durch Nadelwald mit einem mittleren Wert geprägt. Kleinräumig ist Grünland mit einem mittleren sowie Laubwald mit einem mittleren bis hohen Wert vorhanden.**Boden:** Die überwiegenden Bodentypen sind mittlere Pseudogley-Braunerde und flacher Braunerde-Podsol. Es sind keine schutzwürdigen Böden vorhanden.**Wasser:** Im VR WEN sind keine Fließ- oder Stillgewässer vorhanden.**Kulturelles Erbe:** Denkmalgeschützte Objekte oder andere Wertelemente sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.**Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:**

- LSG „Kainbach- und Lachtetal“ (LSG GF 19) ca. 180 m (süd-) westlich

Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ (DE3127331) ca. 80 m nördlich bzw. westlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

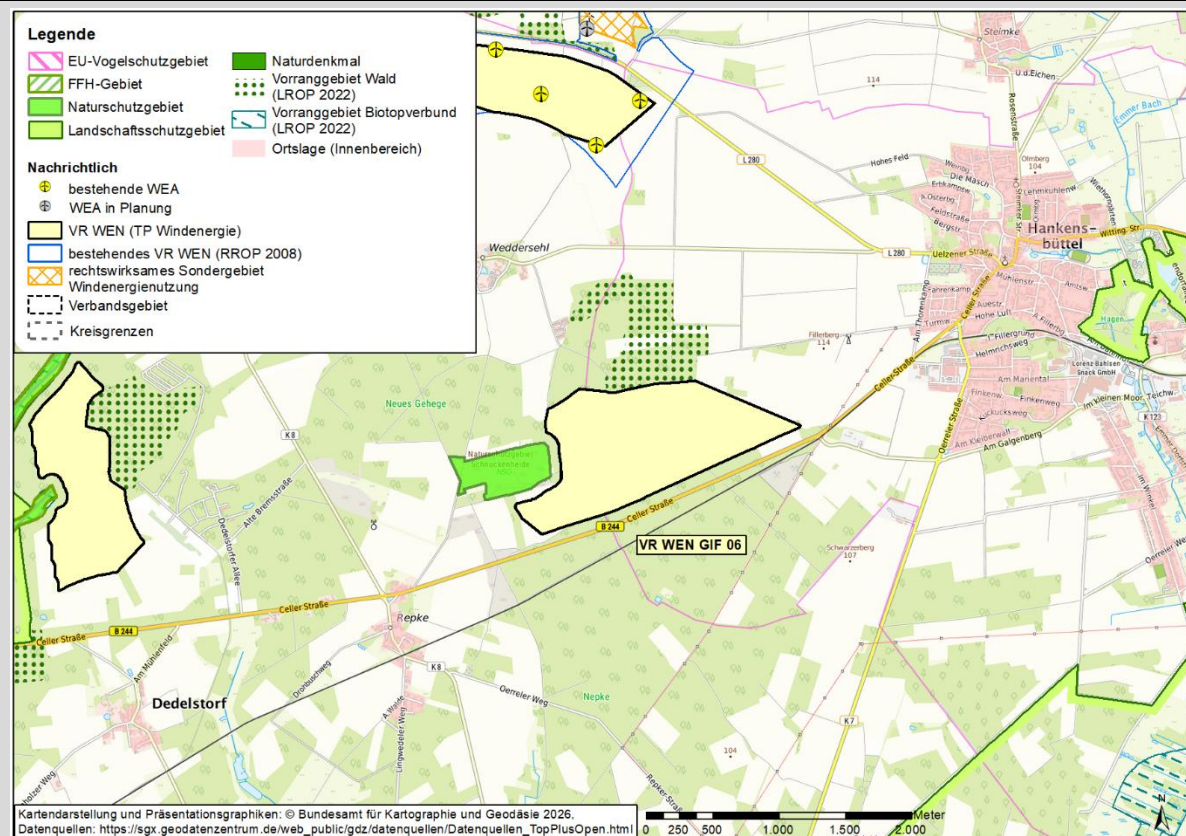
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Konfliktintensität	hoch	mittel	gering	keine	positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilträumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %				

VR WEN GIF 05		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Allersehl nordöstlich und Dedelstorf südlich > 1.000 m entfernt - Außenbereichs-Wohnbebauung nördlich > 800 m entfernt, südlich > 600 m und südöstlich > 1.000 m entfernt Für die Ortslage Dedelstorf besteht eine deutliche akustische Vorbelastung durch die B 244. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslage im Nordosten Allersehl sowie die Wohnnutzung im Außenbereich im Südosten zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslage Allersehl sowie die süd-östlich liegende Wohnnutzung im Außenbereich zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁵	Von der Festlegung ist überwiegend Nadelwald mit einem mittleren Wert betroffen. Durch den zu erwartenden Waldverlust ist von Beeinträchtigungen in bis zu mittlerer Intensität auszugehen. Im Umfeld sind keine Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Ca. 80 m nördlich, entlang des Kainbachs, befindet sich ein Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Nordwestlich daran angrenzend in ca. 200 m Entfernung zum VR WEN befindet sich ein Bruthabitat des Schwarzstorchs. Ein im Umfeld befindlicher Brutplatz der Art ist zwar nicht bekannt, sodass eine erhebliche Störung des Brutplatzes, die auch indirekt durch eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten ausgelöst würde, nicht zu erwarten ist. Aufgrund der Nähe der Habitate zum VR WEN ist dennoch mit einer mittel erheblichen Umweltauswirkung zu rechnen. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	T
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Daher ist von einer geringen Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der hohen Bedeutung des bislang unbelasteten Landschaftsbilds, des südlich liegenden LSG und da nur in Teilen des VR WEN	

⁵ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GIF 05		
	durch den Wald für den Nahbereich eine Sichtverschattung erfolgt, wird insgesamt mit erheblichen Beeinträchtigungen mittlerer Intensität gerechnet.	
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Bruthabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs zu prüfen. Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Boden/Fläche zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN GIF 06**Lage:** westlich von Hankensbüttel, südlich von Weddersehl**Fläche:** 127,5 ha**Typ:** Neufestlegung**Vorbelastung:** Ca. 80 m südlich verläuft die B 244. > 200 m südöstlich verläuft eine Freileitung.**Umweltmerkmale/Umweltzustand:****Landschaftsbild/Erholung:** Das Gebiet befindet sich an der Grenze zwischen zwei Landschaftsbildräumen mit einer sehr hohen bzw. hohen Eigenart (Lapro 2021).**Landnutzung und Biotope:** Das Gebiet ist durch Nadelwald mit geringen Anteilen Ackernutzung geprägt. Der überwiegende Biotoptyp ist Nadelwald mit einer mittleren Bedeutung.**Boden:** Die überwiegenden Bodentypen sind flacher Baunerde-Podsol und mittlerer Kolluvisol. Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.**Wasser:** Still- oder Fließgewässer sind innerhalb des Vorranggebiets nicht vorhanden.**Kulturelles Erbe:** Denkmalgeschützte Objekte oder andere Wertelemente sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.**Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:**

- NSG „Schnuckenheide“ (NSG BR 27) ca. 80 m westlich

Natura-2000-Gebiete:

- keine Natura-2000-Gebiete in < 2 km Entfernung

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv	
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %									

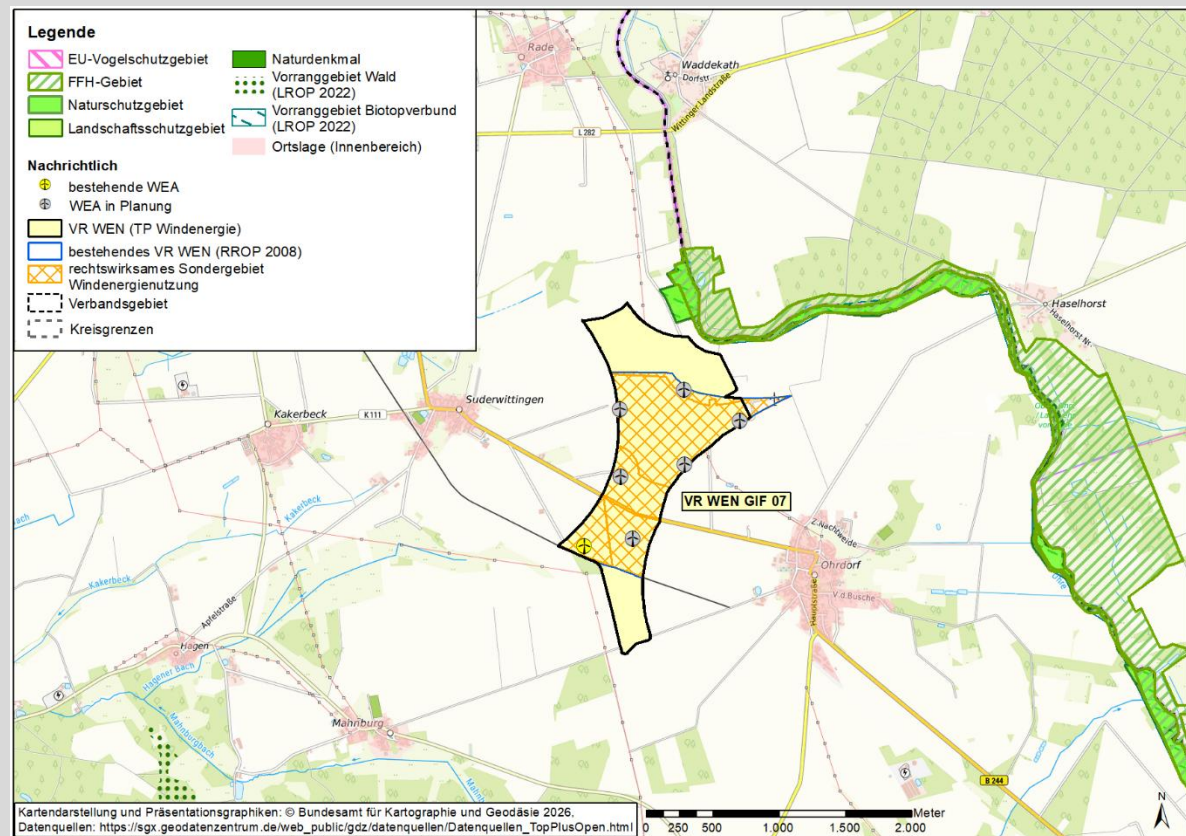
VR WEN GIF 08		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslage Hankensbüttel östlich, Ortslagen Repke südwestlich und Weddersehl nördlich > 1.000 m entfernt - Außenbereichs-Wohnbebauung nördlich > 900 m entfernt, südwestlich > 1.000 m entfernt Für die Ortslage Repke besteht eine deutliche akustische Vorbelastung durch die B 244. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslagen im Westen (Repke), Osten (teilflächig für Hankensbüttel) und Nordwesten (Weddersehl) und die nördlich liegende Wohnbebauung im Außenbereich zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Hankensbüttel zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁶	Von der Festlegung ist überwiegend Nadelwald mit einem mittleren Wert betroffen. Durch den zu erwartenden Waldverlust ist von Beeinträchtigungen in bis zu mittlerer Intensität auszugehen.	
	Im Umfeld sind keine Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Eine Beeinträchtigung besteht daher nicht. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Daher ist von einer geringen Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen. Eine Beeinträchtigung besteht daher nicht.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der hohen bzw. sehr hohen Bedeutung des bislang wenig belasteten Landschaftsbilds und da nur in Teilen des VR WEN durch den Wald für den Nahbereich eine Sichtverschattung erfolgt, wird insgesamt mit erheblichen Beeinträchtigungen mittlerer Intensität gerechnet.	
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		

⁶ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GIF 08**Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen**

Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft sowie von geringer Intensität für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit und Boden/Fläche zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

VR WEN GIF 07



Lage: Östlich von Suderwittingen, westlich von Ohrdorf. Westlich der Grenze zum Landkreis Altmarkkreis Salzwedel (Sachsen-Anhalt)

Fläche: 145,5 ha

Typ: Bestandssicherung mit Erweiterung

Vorbelastung: Im Gebiet befinden sich sechs genehmigte WEA (September 2025) innerhalb des bestehenden VR WEN bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der Gemeinde Wittingen, eine weitere wurde im August 2025 in Betrieb genommen. Durch das VR WEN verläuft die B 244 und eine Freileitung. Ca. 1.000 m nördlich verläuft die L 282.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart. Östlich und nördlich angrenzend verläuft das „Grüne Band“ im Bundesland Sachsen-Anhalt und die „Ohreaue“, die als besondere Landschaft (BfN) ausgewiesen ist.

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Ackernutzung geprägt. Der überwiegende Biotoptyp ist Acker mit einem geringen Wert.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlere Bänderparabraunerde und sehr tiefer Gley. Kleinflächig sind schutzwürdige Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit im VR WEN vorhanden.

Wasser: Innerhalb des VR WEN befindet sich ein Stillgewässer (< 0,5 ha). Das VR WEN überlagert das Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) „Wittingen“ (Schutzzone IIIB).

Kulturelles Erbe: Innerhalb des VR WEN befindet sich kleinräumig eine archäologische Fundstelle.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- NSG „Obere Ohe/Landwehr von Rade“ (NSG BR 151) ca. 80 m westlich.

Natura-2000-Gebiete:

- Lineares FFH-Gebiet „Ohreaue“ (DE 3230331) mind. 80 m westlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

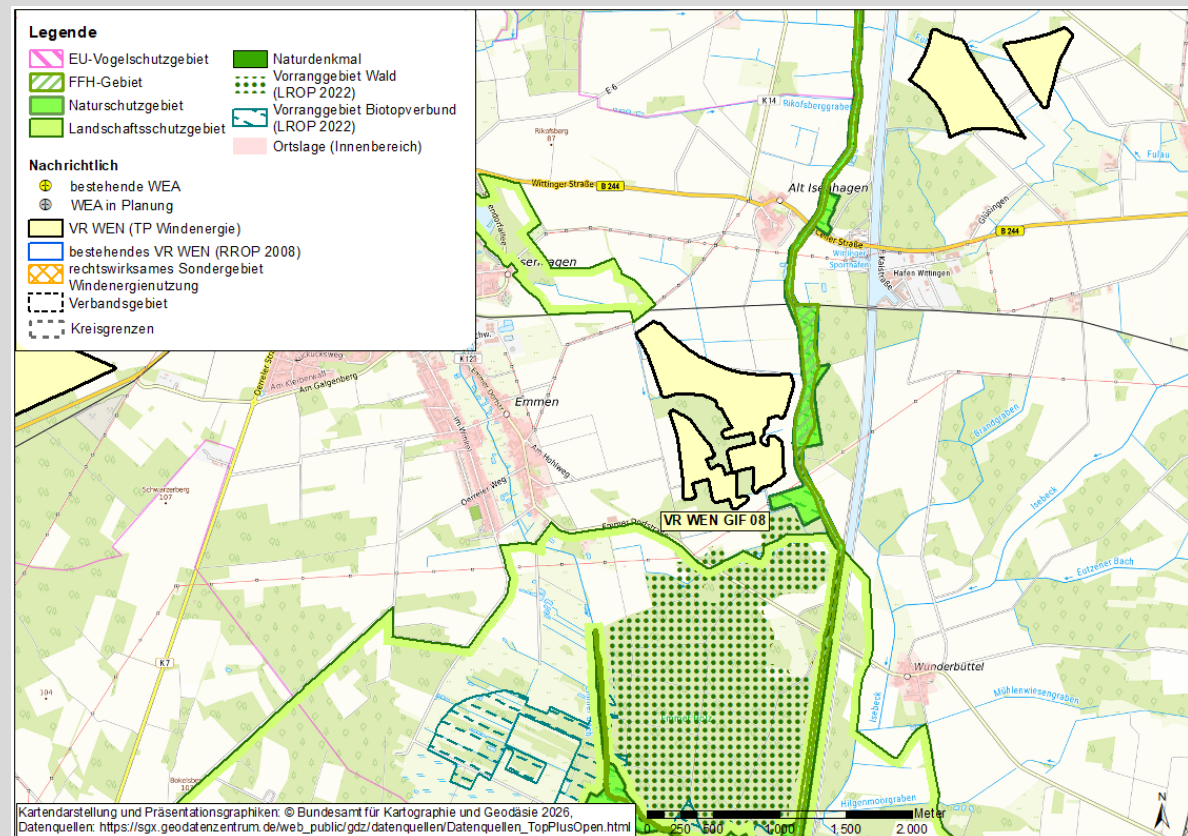
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv	
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilsräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %									

VR WEN GIF 07		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslage Ohrdorf > 850 m östlich, Ortslage Suderwittingen > 1.000 m westlich und Ortslage Waddekath (LK Altmarkkreis Salzwedel) > 1.000 m nördlich, Ortslage Haselhorst (LK Altmarkkreis Salzwedel) > 1.700 m entfernt. - Außenbereichs-Wohnbebauung östlich mind. 600 m entfernt, westlich mind. 520 m entfernt. Es ist teilflächig mit zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslagen Ohrdorf und Suderwittingen zu rechnen. Es ist teilflächig mit zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslage Ohrdorf zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet, da eine deutliche visuelle und akustische Vorbelastung durch WEA vorliegt und das bestehende VR WEN aus dem gültigen RROP sowie das Sondergebiet aus dem FNP der Gemeinde Wittingen in Richtung der Ortslagen lediglich geringfügig erweitert wird.	T
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁷	Von der Festlegung ist überwiegend Acker von geringer Bedeutung betroffen, sodass teilflächig von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird.	T
	Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Ca. 500 m nördlich befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Ein weiterer Brutnachweis des Rotmilans wurde im Rahmen der 1. Offenlage ca. 500 m nordöstlich durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn gemeldet. Dieser befindet sich ebenfalls innerhalb des zentralen Prüfbereichs. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat. Anhaltspunkte für ein erhöhtes Kollisionsrisiko sind gegeben. Aufgrund der größtenteils bestandssichernden Festlegung ist jedoch nur teilräumig mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität ist zu rechnen. Ca. 1.100 m südlich befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des zentralen Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Zwar eignet sich der Großteil des Vorranggebietes als Nahrungshabitat, jedoch befinden sich diese Bereiche überwiegend außerhalb des zentralen Prüfbereichs. Daher ist teilflächig mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität ist zu rechnen. Ca. 950 m östlich befindet sich ein Brutnachweis des Weißstorchs, innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Es besteht keine besondere Eignung des Gebiets als Nahrungshabitat. Daher besteht kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Da in dem betroffenen Bereich vorrangig eine Bestandssicherung erfolgt, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ein Brutnachweis des Kranichs wurde im Rahmen der 1. Offenlage durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt > 450 m nordöstlich gemeldet. Der Kranich ist gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet, aber dennoch störungsempfindlich ggü. WEA. Aufgrund der Entfernung ist jedoch eine Störung auszuschließen. Daher sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	T
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m ² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte	K

⁷ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GIF 07		
	Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da schutzwürdige Böden vorhanden sind, ist kleinflächig mit erheblichen Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Durch die Überlagerung des Trinkwassergewinnungsgebietes (TWGG) „Wittingen“ (Schutzzone IIIB) ist teilflächig mit gering erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die erhöhten wasserrechtlichen Anforderungen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.	T
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der hohen Bedeutung des Landschaftsbilds und der Nähe zum „Grünen Band“ und der „Ohreue“ als besondere Landschaft ist, trotz der Vorbelastung durch bestehende WEA, teilflächig mit zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen mittlerer Intensität zu rechnen.	T
Kulturelles Erbe	Die punktuellen Bodendenkmäler können im Rahmen der Standortwahl berücksichtigt werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung aus dem gültigen RROP und der Sonderbaufläche aus dem FNP der Gemeinde Wittingen. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen teilflächig von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft und Boden/Fläche (kleinräumig) und von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit (teilräumig) und Wasser zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN GIF 08



Lage: südöstlich von Hankensbüttel, südlich von Alt Isenhausen

Fläche: 70,3 ha

Typ: Neufestlegung

Vorbelastung: B 244 verläuft ca. 1.000 m nördlich. K 123 verläuft ca. 200 m südlich. Nördlich in ca. 300 m bzw. 700 m und südlich in ca. 100 m verlaufen mehrere Freileitungen.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart (Lapro 2021).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Ackernutzung geprägt, kleinflächig ist Laubwald mit einem mittleren bis hohen Wert vorhanden. Der überwiegende Biotoptyp ist Acker mit einem geringen Wert.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind tiefer Gley, mittlerer Gley-Vega und mittlere Braunerde. Im nördlichen Teil befinden sich schutzwürdige Böden mit äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit und kohlenstoffreiche Böden mit hoher Bedeutung für den Klimaschutz (Moorgley).

Wasser: Östlich grenzt das Überschwemmungsgebiet (UESG) „Ise 3“ an das VR WEN an. Eine Überlagerung findet nicht statt. Es verlaufen mehrere Gräben durch das VR WEN. Stillgewässer sind nicht vorhanden.

Kulturelles Erbe: Denkmalgeschützte Objekte oder andere Wertelemente sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- NSG „Ise mit Nebenbächen“ (NSG BR 156) ca. 80 m östlich
- LSG „Hagen“ (LSG GF 01) ca. 80 m nordwestlich
- LSG „Ostheide“ (LSG GF 23) ca. 300 m südlich

Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Ise mit Nebenbächen“ (DE 3229331) in einem Mindestabstand von 80 m östlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

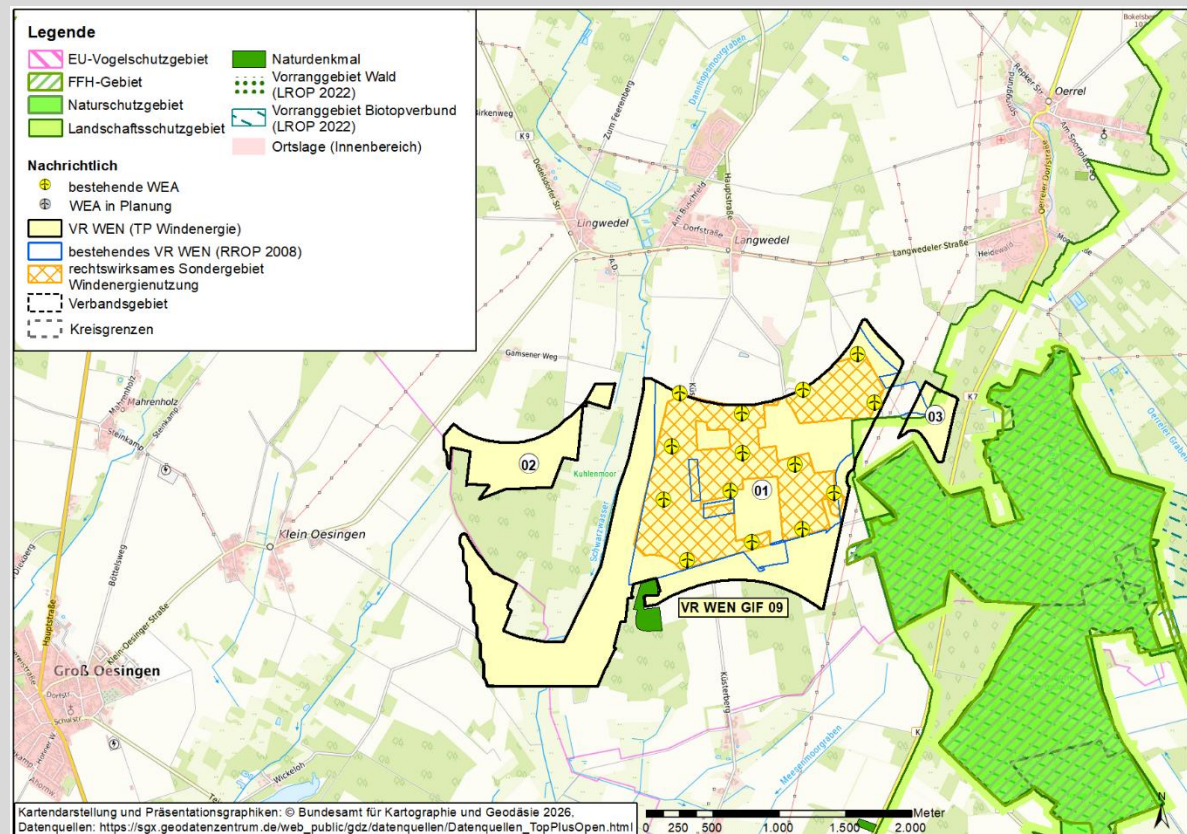
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv	
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilsräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %									

VR WEN GIF 08		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslage Alt Isenhagen > 1.000 m nördlich, Ortslagen Isenhagen und Emmen westlich > 1.000 m entfernt. Ortslage Wunderbüttel südöstlich > 1.500 m entfernt. - Außenbereichs-Wohnbebauung südlich bzw. nördlich mind. 700 m entfernt. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslage Emmen im Westen sowie Alt Isenhagen im Nordosten und die Wohnbebauung im Außenbereich westlich zu rechnen. Erhebliche Umweltauswirkungen durch Lärmbelastung sind nicht zu erwarten. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁸	Von der Festlegung ist überwiegend Acker von geringer Bedeutung betroffen. Eine Betroffenheit der höherwertigen Biotoptypen kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird.	
	Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Ein Brutnachweis des Weißstorchs ca. 1.800 m nordwestlich, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ca. > 80 m südöstlich, entlang der Ise, befindet sich ein Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Ca. 1.000 m südlich befindet sich ein Bruthabitat. Ein im Umfeld befindlicher Brutplatz der Art ist jedoch nicht bekannt. Eine erhebliche Störung, die indirekt über eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten ausgelöst würde, ist daher nicht zu erwarten. Aufgrund der Nähe des Nahrungshabitats zum VR WEN ist dennoch teilflächig mit Umweltauswirkungen geringer Intensität zu rechnen. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	T
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da schutzwürdige Böden vorhanden sind, ist kleinflächig mit erheblichen Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	K
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen. Eine Betroffenheit der Gewässer 2. Ordnung kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der hohen Bedeutung des Landschaftsbildes	

⁸ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GIF 08		
	und der vglw. geringen Vorbelastung ist mit zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen mittlerer Intensität zu rechnen.	
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für das Schutzgut Boden/Fläche (kleinräumig) sowie Landschaft und von geringer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Mensch/menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN GIF 09**Lage:** Östlich von Klein Oesingen, südlich von Langwedel**Fläche:** 390,7 ha (3 Teilflächen)**Typ:** Bestandssicherung mit Erweiterung

Vorbelastung: Im Gebiet befinden sich bereits 14 WEA innerhalb des bestehenden VR WEN bzw. Sonderbaugebiet aus dem FNP der Gemeinde Hankensbüttel. > 80 m östlich verläuft die K7. Westlich verläuft eine Freileitung in > 1.000 m Entfernung, sowie nördlich in ca. 500 m Entfernung. Im Osten verläuft zwischen den Teilflächen eine Freileitung.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart (Lapro 2021).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Ackernutzung und Nadelwald geprägt, kleinflächig ist Grünland vorhanden. Die überwiegenden Biotoptypen sind Acker mit einem geringen Wert und Nadelwald mit einem mittleren Wert.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlerer Podsol und mittlerer Pseudogley-Podsol. Kleinflächig sind kohlenstoffreiche Böden mit hoher Bedeutung für den Klimaschutz vorhanden (Niedermoor).

Wasser: Das VR WEN wird durch ein Gewässer gequert (Schwarzwasser). Im östlichen Bereich überlagert das VR WEN das Trinkwasserschutzgebiet (WSG) „Schönewörde“ (Schutzzone IIIB).

Kulturelles Erbe: Innerhalb des PFK befinden sich vereinzelt archäologische Fundstellen.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Ostheide“ (LSG GF 23) östlich angrenzend, das VR WEN überlagert das LSG kleinflächig.
- Naturdenkmal „Krattwald“ (ND GF 273) grenzt südlich an das VR WEN an
- NSG „Rössenbergheide – Külsenmoor“ (NSG BR 67) ca. 80 m östlich.
- NSG „Niederungsbereich Oerrelbach“ (NSG BR 132) ca. 1.300 m südöstlich.
- NSG „Heiliger Hain“ (NSG BR 22) ca. 1.800 m südöstlich.

Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Rössenbergheide-Külsenmoor, Heiliger Hain“ (DE3329301) östlich ca. 80 m entfernt. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).
- FFH-Gebiet „Teichgut in der Oerreler Heide“ (DE3329331) ca. 1.700 m südlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

VR WEN GIF 09									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilsräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslage Oerrel > 1.000 m nordöstlich, Ortslagen Langwedel und Lingwedel > 1.000 m nördlich, Ortslage Klein Oesingen > 1.300 m westlich. Ortslage Siedlung Teichgut > 1.300 m südlich. - Außenbereichs-Wohnbebauung südlich mind. 900 m und nordwestlich mind. 600 m entfernt Es besteht für die Ortslagen Oerrel, Langwedel, Lingwedel und Siedlung Teichgut eine deutliche akustische und visuelle Vorbelastung durch die bestehenden WEA innerhalb des VR WEN bzw. des Sondergebiets Windenergienutzung aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hankensbüttel. Durch die Festlegung sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen für die Ortslagen zu erwarten. Es ist durch die Erweiterung mit zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslage Klein Oesingen im Westen und die Wohnbebauung im Außenbereich nordwestlich zu rechnen. Es ist mit zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Wohnbebauung im Außenbereich südöstlich zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.								T
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁹	Von der Festlegung sind überwiegend Acker und Nadelwald von geringer bzw. mittlerer Bedeutung betroffen. Durch den zu erwartenden Waldverlust ist teilflächig von Beeinträchtigungen in bis zu mittlerer Intensität auszugehen.								T
	Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Ca. 1.000 m befindet sich ein Brutnachweis des Weißstorchs, innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Das Gebiet eignet sich teilflächig als Nahrungshabitat. Daher besteht ein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität zu erwarten. Ca. 1.300 m nördlich befindet sich ein weiterer Brutnachweis des Weißstorchs, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ein Brutnachweis des Weißstorchs > 2.000 m südlich, knapp außerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Zwei Brutnachweise des Rotmilans, 3.300 m nordöstlich und 2.200 m südlich, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Drei Brutnachweise des Seeadlers, ca. 3.500 m östlich, sowie 3.500 und 4.200 m südwestlich innerhalb des erweiterten Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ca. > 300 m östlich befindet sich ein Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs sowie östlich angrenzend ein Bruthabitat, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Ein im Umfeld befindlicher Brutplatz der Art ist zudem nicht bekannt. Eine erhebliche Störung, die								T

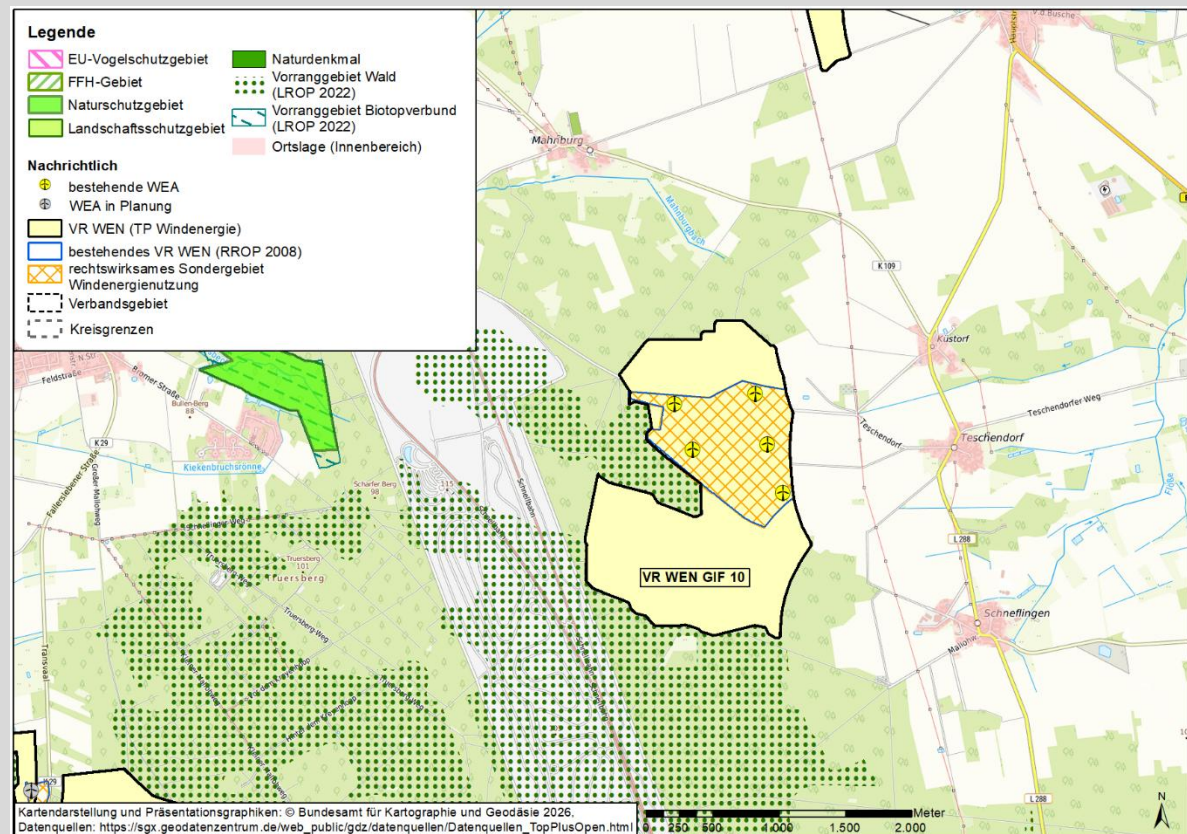
⁹ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GIF 09		
	indirekt über eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten ausgelöst würde, ist daher nicht zu erwarten. Aufgrund der Nähe des Nahrungshabitats zum VR WEN und der Erweiterung des bestehenden VR WEN ist dennoch teilflächig mit Umweltauswirkungen geringer Intensität zu rechnen. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da schutzwürdige Böden im Bereich der Erweiterung verzeichnet sind, ist kleinflächig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	K
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer betroffen. Eine Betroffenheit des Gewässers 2. Ordnung kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden. Durch die Überlagerung des Trinkwasserschutzgebietes (WSG) „Schönewörde“ im Osten der Festlegung ist teilträumig mit gering erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die erhöhten wasserrechtlichen Anforderungen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.	T
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der hohen Bedeutung des Landschaftsbilds und des angrenzenden LSG ist, trotz der Vorbelastung durch WEA innerhalb des VR WEN, mit zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen mittlerer Intensität zu rechnen.	
Kulturelles Erbe	Die punktuellen Bodendenkmäler können im Rahmen der Standortwahl berücksichtigt werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Nahrungs- und angrenzende Bruthabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs zu prüfen. Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Weißstorch) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.		

VR WEN GIF 09**Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen**

Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit großflächiger Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes Windenergienutzung aus dem gültigem RROP bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der Gemeinde Hankensbüttel. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Landschaft, für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (teilräumig) und Boden/Fläche (kleinräumig) sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit (teilräumig) und Wasser (teilräumig) zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

VR WEN GIF 10



Lage: südöstlich von Knesebeck, westlich von Teschendorf

Fläche: 271,0 ha

Typ: Bestandssicherung mit Erweiterung

Vorbelastung: Im Gebiet befinden sich bereits fünf genehmigte WEA innerhalb des bestehenden VR WEN bzw. des Sondergebiets Windenergie aus dem FNP der Stadt Wittingen. Südwestlich angrenzend befindet sich das VW Testgelände Ehra-Lessien. Ca. 450 m östlich verläuft eine Freileitung, ca. 1.000 m östlich verläuft die L 288.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart (Lapro 2021).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Ackernutzung mit einem geringen Wert und Nadelwald mit einem mittleren Wert geprägt.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind flacher Braunerde-Podsol und mittlere Braunerde. Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.

Wasser: Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Das Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) „Wittingen“ wird durch das VR WEN kleinflächig überlagert.

Kulturelles Erbe: Innerhalb des VR WEN ist eine archäologische Fundstelle vorhanden (Grabfeld).

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- NSG „Bornbruchsmoor“ (NSG BR 73) ca. 2.000 m westlich

Natura-2000-Gebiete:

- Keine Natura-2000-Gebiete in < 2 km Entfernung

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

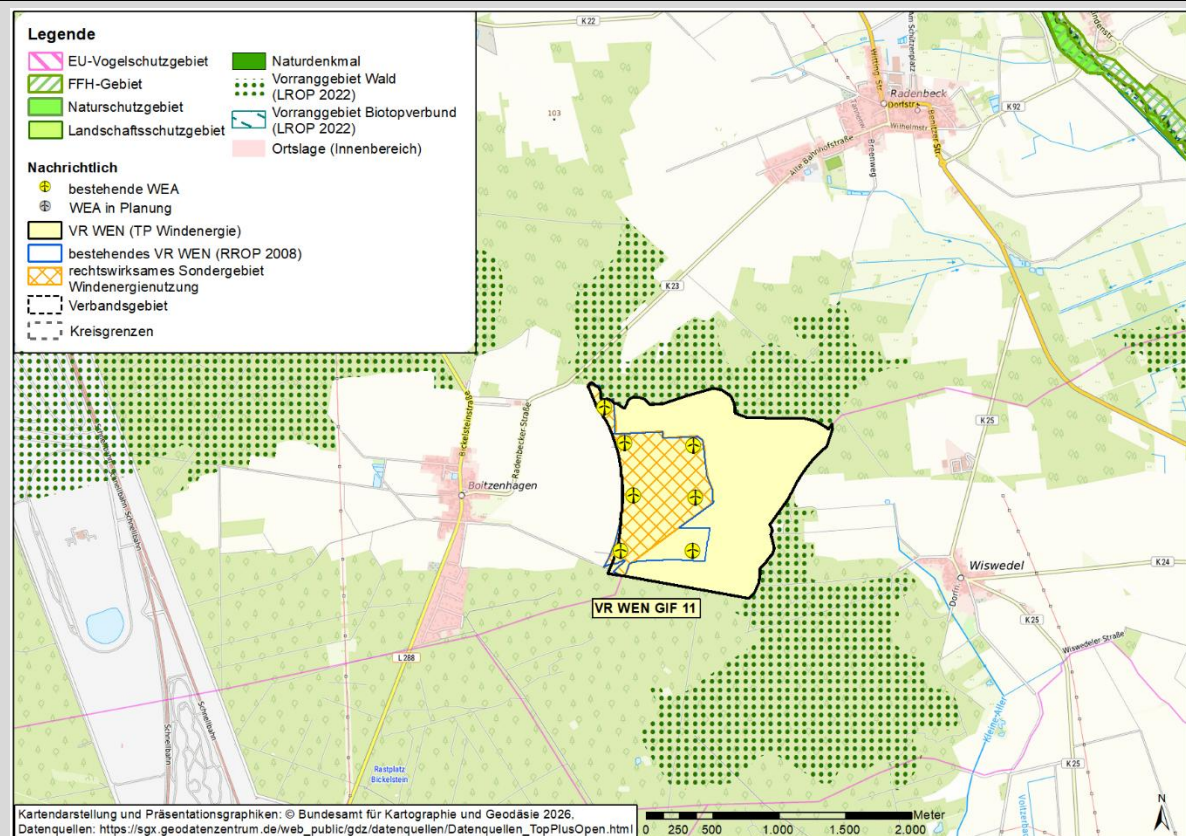
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilsräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								

VR WEN GIF 10		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Küstorf, Teschendorf und Schneflingen > 1.000 m östlich, Ortslage Mahnburg > 1.400 m nördlich - Außenbereichs-Wohnbebauung nordwestlich mind. 1.800 m entfernt Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch periodischen Schattenwurf und Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen im Osten Küstorf, Teschendorf und Schneflingen im Osten zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt¹⁰	Von der Festlegung sind überwiegend Acker und Nadelwald von geringer bzw. mittlerer Bedeutung betroffen. Durch den zu erwartenden Waldverlust ist von Beeinträchtigungen in bis zu mittlerer Intensität auszugehen.	T
	Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Zwei Brutnachweise des Rotmilans ca. 1.300 m nördlich sowie 3.200 m östlich innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Daher ist von einer geringen Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	T
Wasser	Durch die Überlagerung des Trinkwassergewinnungsgebietes (TWGG) „Wittingen“ im Nordosten der Festlegung ist teilträumig mit gering erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die erhöhten wasserrechtlichen Anforderungen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.	T
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der hohen Bedeutung des Landschaftsbildes ist, trotz der Vorbelastung durch WEA innerhalb des Sonderbaugebiets und der angrenzenden VW Teststrecke, mit zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen. Es besteht zwar eine sichtverschattende Wirkung des Waldes, die jedoch nur im Nahbereich die Belastungswirkung mindert.	
Kulturelles Erbe	Das punktuelle Bodendenkmal kann im Rahmen der Standortwahl berücksichtigt werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	

¹⁰ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GIF 10
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung aus dem geltenden RROP bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der Stadt Wittingen. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (teilräumig) und Landschaft sowie von geringer Intensität für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit und teilflächig für die Schutzgüter Boden/Fläche und Wasser zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

VR WEN GIF 11



Lage: östlich von Boitzenhagen, südlich von Radenbeck

Fläche: 182,4 ha

Typ: Bestandssicherung mit Erweiterung

Vorbelastung: Im Gebiet befinden sich bereits sieben WEA innerhalb des bestehenden VR WEN bzw. des Sondergebiets Windenergie aus dem FNP der Stadt Wittingen. Ca. 150 m nördlich verläuft die K 23, ca. 1.000 m westlich die L 288. Eine Biogasanlage befindet sich ca. 900 m östlich.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart (Lapro 2021) und überlagert das Biosphärenreservat „Drömling“ an der nördlichen Grenze.

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Nadelwald mit einem mittleren Wert, innerhalb des bestehenden VR WEN durch Acker mit einem geringen Wert, geprägt.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind flacher Braunerde-Podsol und mittlerer Pseudogley-Podsol. Randlich werden kleinflächig schutzwürdige seltene Böden (podsolierter Regosol) überlagert.

Wasser: Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Das Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) „Rühen“ (Schutzzone IIIB) wird durch das VR WEN großflächig überlagert.

Kulturelles Erbe: Randlich sind innerhalb des VR WEN zwei archäologische Fundstellen vorhanden (Brunnen).

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- keine NSG, LSG, Naturdenkmäler in < 2 km Entfernung

Natura-2000-Gebiete:

- keine Natura-2000-Gebiete in < 2 km Entfernung

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

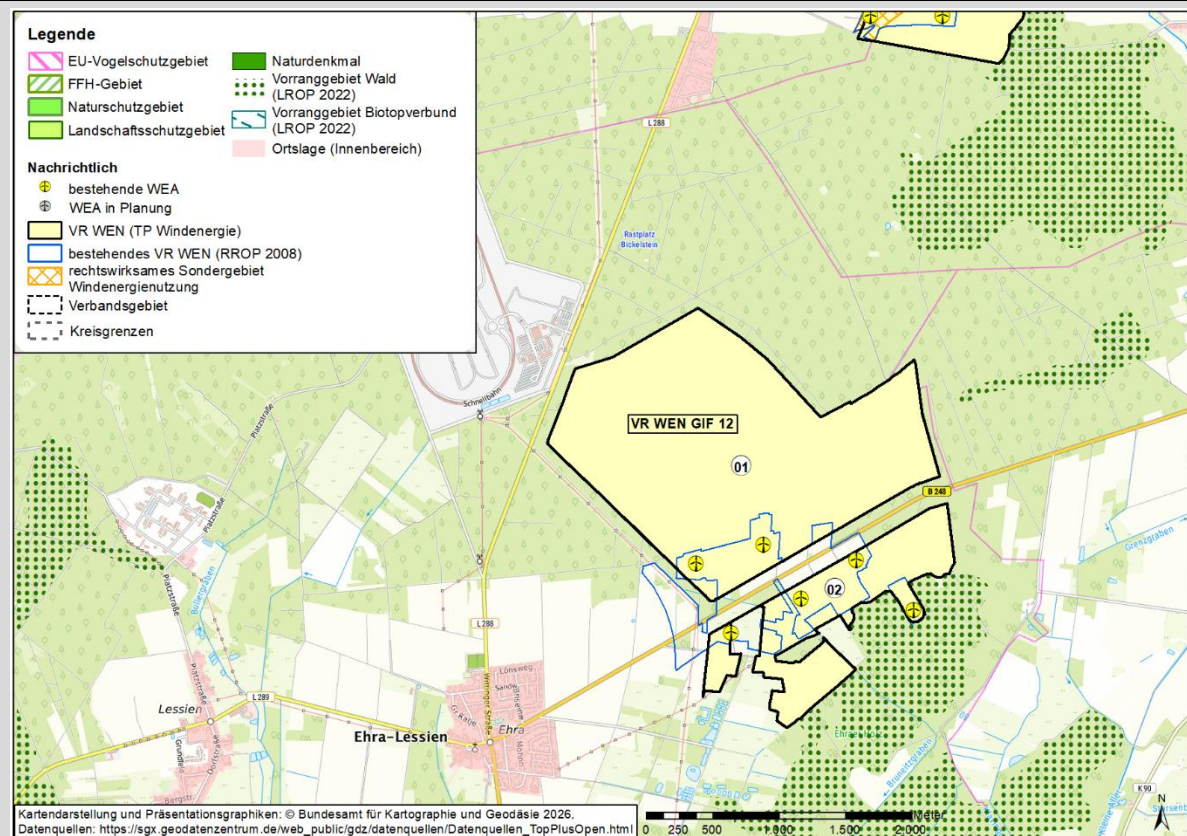
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilsräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								

VR WEN GIF 11		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslage Wiswedel > 1.000 m östlich, Ortslage Boitzenhagen > 1.000 m westlich, Ortslage Radenbeck > 1.500 m nördlich - Außenbereichs-Wohnbebauung ist im Umfeld nicht vorhanden Es ist mit zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch periodischen Schattenwurf und Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslage Wiswedel zu rechnen. Aufgrund der Erweiterung der Bestandsfläche nach Osten sind für die Ortslage Boitzenhagen im Westen keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es kommt zudem zu einer Sichtverschattung und Minderung von Belastungswirkungen durch die Lage des VR WEN innerhalb von Nadelwald. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt¹¹	Von der Festlegung ist überwiegend Nadelwald mit einer mittleren Bedeutung betroffen. Durch den zu erwartenden Waldverlust ist von Beeinträchtigungen in bis zu mittlerer Intensität auszugehen. Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Ein Brutnachweis des Rotmilans > 3.400 m nördlich, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der 1. Offenlage wurden zwei weitere Brutnachweise des Rotmilans ca. 3.000 m sowie 3.400 m nordöstlich gemeldet (Untere Naturschutzbehörde LK Gifhorn). Diese befinden sich ebenfalls innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ein Brutnachweis des Seeadlers > 4.800 m westlich, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	T
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Eine Betroffenheit der randlich überlagernden schutzwürdigen Böden kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden. Daher ist von einer geringen Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	T
Wasser	Durch die Überlagerung des Trinkwassergewinnungsgebietes (TWGG) „Rühen“ ist teilträumig mit gering erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die erhöhten wasserrechtlichen Anforderungen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.	T

¹¹ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GIF 11		
	Oberflächengewässer sind nicht betroffen.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der hohen Bedeutung des Landschaftsbildes ist, trotz der Vorbelastung durch WEA innerhalb der Sonderbaufläche, mit zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen. Es besteht zwar eine sichtverschattende Wirkung des Waldes, die jedoch nur im Nahbereich die Belastungswirkung mindert.	
Kulturelles Erbe	Die punktuellen Bodendenkmäler können im Rahmen der Standortwahl berücksichtigt werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung aus dem geltenden RROP bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der Stadt Wittingen. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für das Schutzgut Landschaft und teilflächig für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie von geringer Intensität für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit und teilflächig für die Schutzgüter Boden/Fläche und Wasser zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN GIF 12



Lage: nordöstlich von Ehra-Lessien, westlich von Tülau

Fläche: 463,6 ha (2 Teilflächen)

Typ: Bestandssicherung mit Erweiterung

Vorbelastung: Im Gebiet befinden sich bereits sechs WEA innerhalb des bestehenden VR WEN aus dem gültigen RROP 2008, 1. Änderung. Nordwestlich angrenzend befindet sich das VW Testgelände Ehra-Lessien. Durch das VR WEN verläuft die B 248, nördlich in ca. 100 m Entfernung verläuft die L 288, westlich in ca. 100 m Entfernung verläuft eine Freileitung. Im südlichen Bereich quert eine weitere Freileitung das VR WEN.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart (Lapro 2021) und grenzt randlich an das Biosphärenreservat „Drömling“.

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Nadelwald mit einem mittleren Wert, innerhalb des bestehenden VR WEN durch Acker mit einem geringen Wert, geprägt. Kleinflächig ist Laubwald mit einem mittleren bis hohen Wert vorhanden.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind flacher Braunerde-Podsol, tiefes Erdniedermoor, mittlere podsolisierte Pseudogley-Braunerde und tiefer Podsol-Gley. Im südlichen Teil des VR WEN sind teilflächig kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz (Niedermoor) und kleinflächig schutzwürdige Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit vorhanden.

Wasser: Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Das Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) „Rühen“ (Schutzzone IIIB) wird durch das VR WEN überlagert.

Kulturelles Erbe: Innerhalb des VR WEN sind mehrere archäologische Fundstellen vorhanden (Wüstung, Umwallung, Wegespuren).

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- keine NSG, LSG, Naturdenkmäler in < 2 km Entfernung

Natura-2000-Gebiete:

- keine Natura-2000-Gebiete in < 2 km Entfernung

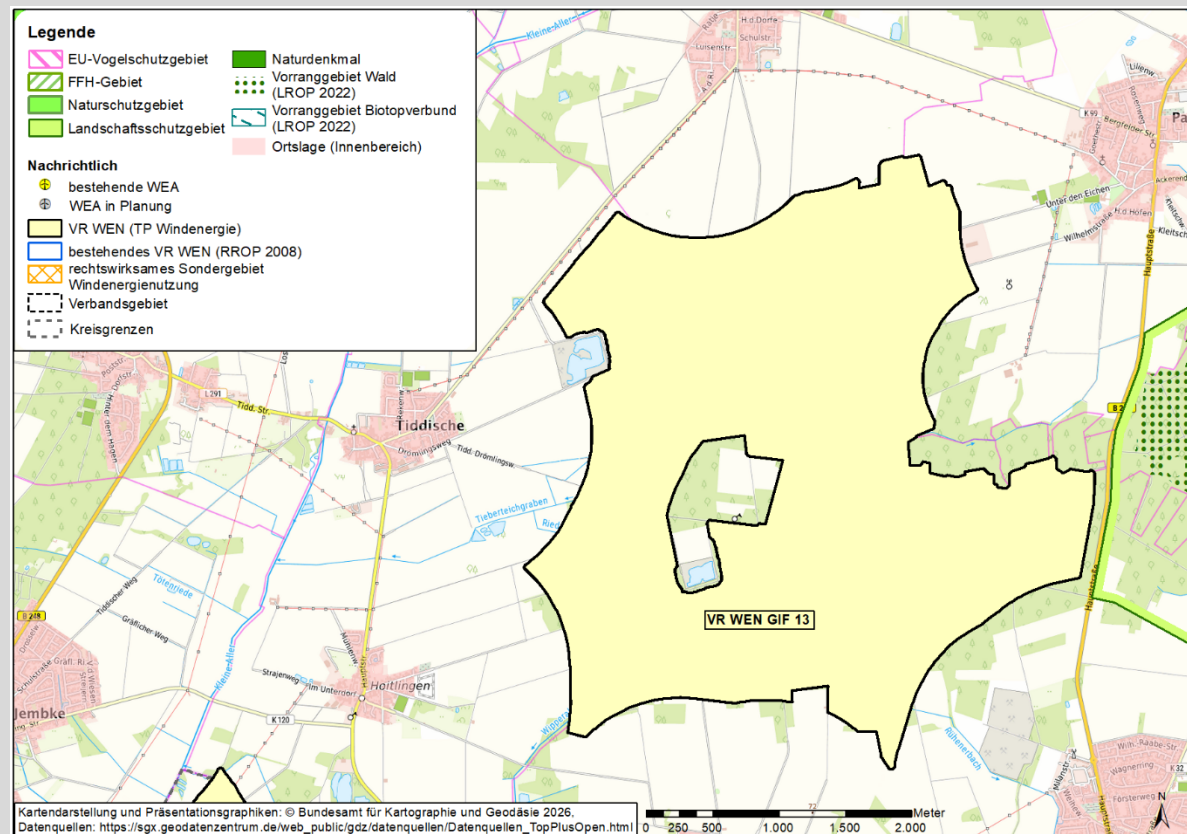
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv	
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %									

VR WEN GIF 12		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslage Ehra-Lessien > 1.000 m westlich, Ortslage Boitzenhagen > 1.500 m nördlich, Ortslagen Voitze und Tülow > 2.100 m östlich - Außenbereichs-Wohnbebauung östlich mind. 600 m entfernt Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch periodischen Schattenwurf und Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslage Ehra-Lessing im Westen und die Wohnbebauung im Außenbereich im Osten zu rechnen. Für die Ortslagen Voitze, Tülow und Boitzenhagen ist aufgrund der Entfernung nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen. Es kommt zudem durch die Lage des VR WEN innerhalb von Nadelwald zu einer Sichtverschattung und Minderung von Belastungswirkungen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt¹²	Von der Festlegung ist überwiegend Nadelwald mit einer mittleren Bedeutung betroffen. Durch den zu erwartenden Waldverlust ist von Beeinträchtigungen in bis zu mittlerer Intensität auszugehen.	T
	Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Ca. 2.000 m östlich befindet sich ein Brutnachweis des Weißstorchs knapp innerhalb des erweiterten Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ca. 3.00 m nordwestlich befindet sich ein Brutnachweis des Seeadlers innerhalb des erweiterten Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Südlich angrenzend befindet sich ein Bruthabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, an das südlich ein Nahrungshabitat anschließt, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Ein im Umfeld befindlicher Brutplatz der Art ist jedoch nicht bekannt. Eine erhebliche Störung, die indirekt über eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten ausgelöst würde, ist daher nicht zu erwarten. Aufgrund der Nähe zum VR WEN und der großflächigen Erweiterung der Bestandsfläche ist dennoch teilflächig mit erheblichen Umweltauswirkung mittlerer Intensität zu rechnen. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	T
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da im Bereich der Erweiterung kohlenstoffreiche und schutzwürdige Böden verzeichnet sind, ist kleinflächig von einer mittleren Konflikintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante	K

¹² Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GIF 12		
	Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Durch die Überlagerung des Trinkwassergewinnungsgebietes (TWGG) „Rühen“ ist teilträumig mit gering erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die erhöhten wasserrechtlichen Anforderungen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.	T
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der hohen Bedeutung des Landschaftsbildes ist, trotz der Vorbelastung durch WEA innerhalb des VR WEN und der angrenzenden VW Teststrecke, mit zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen. Es besteht zwar eine sichtverschattende Wirkung des Waldes, die jedoch nur im Nahbereich die Belastungswirkung mindert.	
Kulturelles Erbe	Die punktuellen Bodendenkmäler können im Rahmen der Standortwahl berücksichtigt werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung aus dem geltenden RROP. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (teilräumig) und Boden/Fläche (kleinräumig) und von geringer Intensität für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit sowie teilflächig für das Schutzgut Wasser zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN GIF 13

Lage: nördlich von Rühren und Eischott, östlich von Tiddische, südlich von Bergfeld und Pasau

Fläche: 1.110,4 ha

Typ: Neufestlegung

Vorbelastung: Östlich verläuft die B 244 in ca. 100 m Entfernung, nördlich und westlich verläuft eine Freileitung in mind. 80 m Entfernung. (Nord-) Westlich in mind. 80 m Entfernung verläuft die K 99.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart (Lapro 2021). > 1.500 m östlich befindet sich die besondere Landschaft „Drömling“ (BfN) sowie die „Aller und Nebenflüsse sowie Drömling und Barnbruch“ als Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung (Lapro 2021).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist im Norden durch Ackernutzung geprägt, im Süden überwiegend durch Nadelwald. Kleinflächig ist Laubwald vorhanden. Die überwiegenden Biotoptypen sind Acker mit einem geringen Wert und Nadelwald mit einem mittleren Wert.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind tiefer Podsol-Gley, mittlerer Gley-Podsol, tiefer Pseudogley und flacher Braunerde-Podsol. Nördlich, östlich und südlich grenzen schutzwürdige Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit an.

Wasser: Das Vorranggebiet überlagert großflächig das Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) „Rühren“ (Schutzzone IIIA und IIIB) sowie das Trinkwasserschutzgebiet (WSG) „Eischott“ (Schutzzone IIIA und IIIB). Im nördlichen Bereich des Vorranggebiets befinden sich mehrere Stillgewässer (< 2 ha). Westlich verläuft ein Graben durch das Gebiet.

Kulturelles Erbe: Innerhalb des VR WEN befinden sich zwei archäologische Fundstellen (Findling, Wolbackerbeet).

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Drömling“ (LSG 00010) ca. 80 m östlich
- NSG „Nördlicher Drömling“ (NSG BR 162) ca. 1.300 m östlich.

Natura-2000-Gebiete:

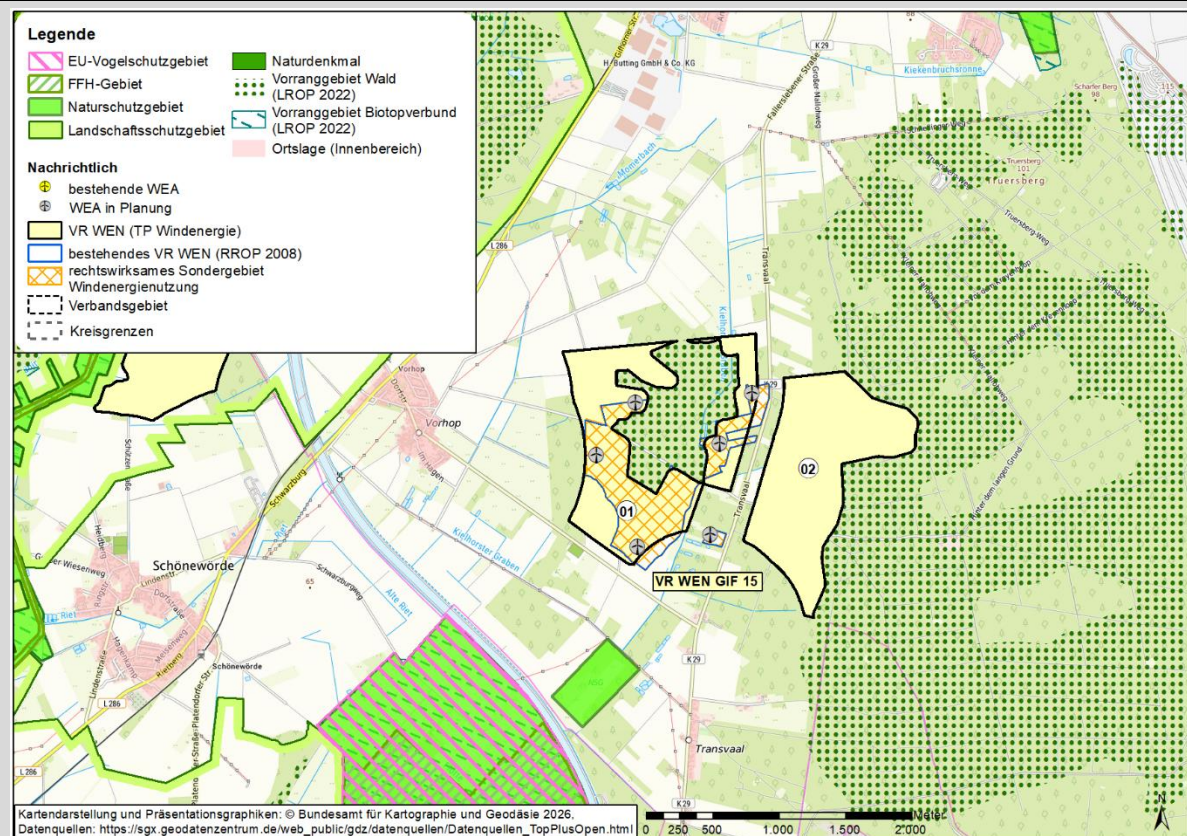
- FFH-Gebiet „Drömling“ (DE3431331) ca. 1.300 m östlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).
- SPA „Drömling“ (DE3431401) ca. 1.300 m östlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

VR WEN GIF 13									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilsräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslage Bergfeld > 1.000 m nördlich, Ortslage Parsau > 1.100 m östlich, Ortslage Rühen > 1.200 m südöstlich, Ortslagen Brechtorf > 1.400 m südlich und Eischott > 1.000 m südlich, Ortslagen Hoytlingen und Tiddische > 1.000 m westlich - Außenbereichs-Wohnbebauung östlich mind. 600 m entfernt Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslagen Parsau und Rühen im Osten sowie Tiddische und Hoytlingen im Westen zu rechnen. Für die Ortslagen Bergfeld (Süden der Ortslage) und Eischott (Norden der Ortslage) ist teilflächig mit einer Beeinträchtigung geringer Intensität durch Schattenwurf zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Parsau und Rühen sowie teilflächig auf die Ortslagen Eischott und Bergfeld zu rechnen. Es kommt durch die Lage des VR WEN innerhalb von Nadelwald zu einer Sichtverschattung und Minderung von Belastungswirkungen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt¹³	Von der Festlegung sind überwiegend Acker von geringer und Nadelwald von mittlerer Bedeutung betroffen. Durch den zu erwartenden Waldverlust ist von Beeinträchtigungen in bis zu mittlerer Intensität auszugehen. Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Es befinden sich fünf Brutnachweise des Weißstorchs innerhalb des erweiterten Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG, im Umfeld des VR WEN (ca. 1.600 m nördlich, 1.700 m östlich, 2.000 m südlich, 1.800 m westlich, 1.700 m westlich). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Es befinden sich drei Brutnachweise des Rotmilans innerhalb des erweiterten Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG, im Umfeld des VR WEN (ca. 2.100, 2.900 und 3.400 m östlich). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ca. 800 m westlich befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Das Gebiet eignet sich in Teilen als Nahrungshabitat. Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es ist teilsräumig mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen. Ein weiterer Brutnachweis des Rotmilans wurde ca. 1.000 m östlich infolge einer Abfrage im Rahmen der 1. Offenlage durch das Rotmilanzentrum Halberstadt innerhalb des zentralen Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG gemeldet. Das Gebiet eignet sich in Teilen als Nahrungshabitat. Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es ist teilsräumig mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen. Drei weitere Brutnachweise des Rotmilans wurden im Rahmen der o.g. Abfrage innerhalb des erweiterten Prüfbereichs ca. 3.000, 3.100 und 2.200 m südöstlich innerhalb des erweiterten Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG gemeldet. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.								T

¹³ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GIF 13		
	Ca. 1.000 m südlich befindet sich ein Dichtezentrum des Rotmilans. Es ist mit Umweltauswirkungen geringer Intensität zu rechnen. Ca. 1.400 m nördlich befindet sich ein Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Nördlich daran grenzt ein Bruthabitat an. Aufgrund der Entfernung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Nahrungs- und Bruthabitat erkennbar. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Daher ist von einer geringen Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Durch die Überlagerung des Trinkwassergewinnungsgebietes (TWGG) „Rühen“ und des Trinkwasserschutzgebietes (WSG) „Eischott“ ist mit gering erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die erhöhten wasserrechtlichen Anforderungen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. Eine Betroffenheit der Stillgewässer kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der hohen Bedeutung des Landschaftsbildes und der geringen Vorbelastung ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung mittlerer Intensität zu rechnen. Das Landschaftserleben innerhalb des östlichen LSG „Drömling“ wird durch die sichtverschattende Wirkung im Nahbereich nicht erheblich beeinträchtigt.	
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Boden/Fläche und Wasser zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN GIF 15



Lage: östlich von Vorhop, südlich von Knesebeck

Fläche: 226,2 ha (2 Teilflächen)

Typ: Bestandssicherung mit Erweiterung

Vorbelastung: Das Gebiet überlagert in Teilen ein bestehendes VR WEN bzw. das Sondergebiet Windenergie aus dem FNP der Stadt Wittingen. Innerhalb des bestehenden VR WEN bzw. Sondergebiets sind sechs WEA genehmigt (September 2025). > 2.000 m östlich befindet sich das VW Testgelände Ehra-Lessien. Ca. 500 m südlich sowie 800 m nordöstlich verläuft eine Freileitung. Zwischen den Teilflächen und südlich in ca. 80 m Entfernung verläuft die K 20. Ca. 800 m nordwestlich verläuft die L 286 sowie eine Bahnstrecke.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart (Lapro 2021).

Landnutzung und Biotope: Teilfläche 01 ist vorwiegend durch Acker mit einem geringen Wert und teilflächig durch Nadelwald mit einem mittleren Wert geprägt. Teilfläche 02 ist durch Nadelwald mit einem mittleren Wert geprägt, kleinflächig ist Laubwald mit einem mittleren bis hohen Wert vorhanden.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlerer Gley-Podsol, tiefer Podsol-Gley und mittlere Podsol-Braunerde. Kleinflächig überlagert das VR WEN schutzwürdige Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Heidepodsole) sowie kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz (Hochmoor).

Wasser: Das Vorranggebiet überlagert das Trinkwasserschutzgebiet (WSG) „Schönewörde“ (Schutzzone IIIB). In Teilfläche 02 befinden sich mehrere Stillgewässer (< 0,5 ha).

Kulturelles Erbe: In Teilfläche 01 befindet sich eine archäologische Fundstelle.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- NSG „Großes Moor bei Gifhorn“ (NSG BR 51) ca. 1.100 m südwestlich
- NSG „Gagelstrauchheide bei Vorhop“ (NSG BR 21) ca. 550 m südlich
- LSG „Ostheide“ (LSG GF 23) ca. 1.000 m nordwestlich

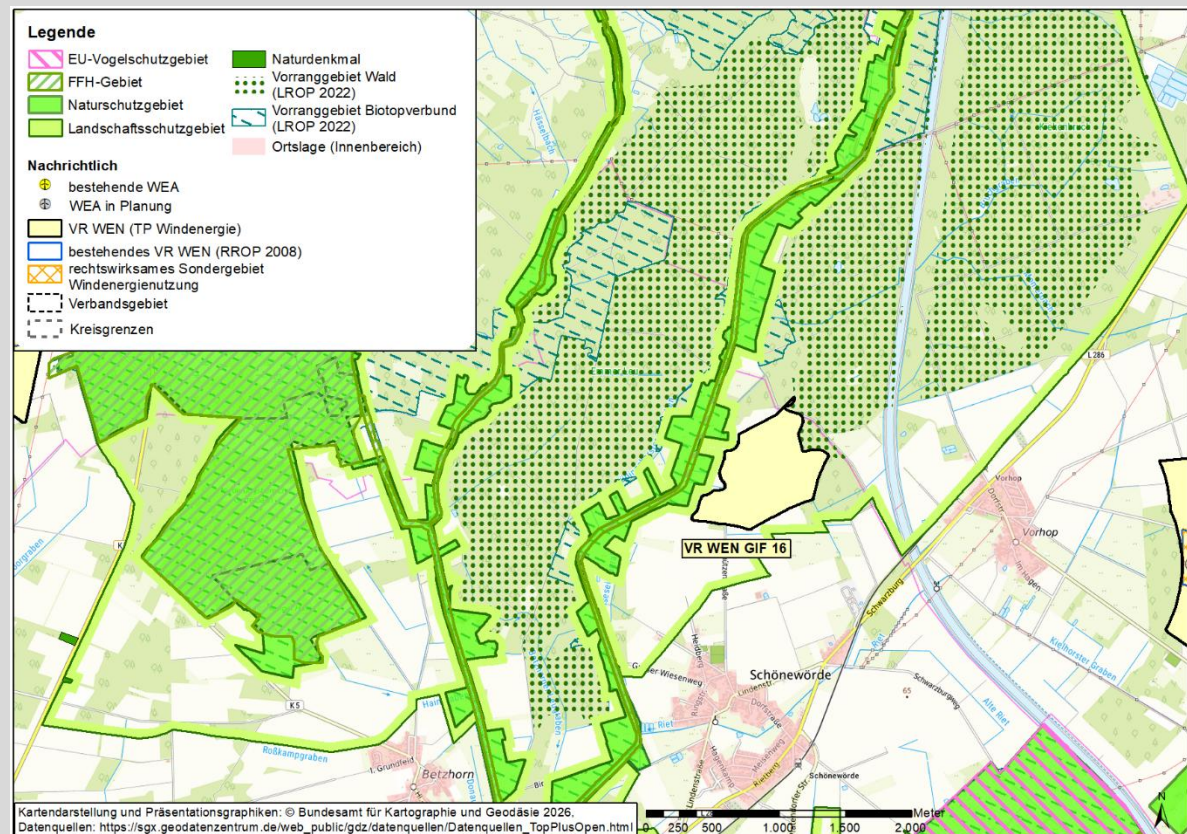
Natura-2000-Gebiete:

- SPA „Großes Moor bei Gifhorn“ (DE3429401) ca. 1.100 m südwestlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).
- FFH-Gebiet „Großes Moor bei Gifhorn“ (DE3329332) ca. 1.200 m südwestlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

VR WEN GIF 15									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilträumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslage Vorhop > 1.000 m westlich, Ortslage Transvaal > 1.000 m südlich. - Außenbereichs-Wohnbebauung östlich > 800 m und südlich > 600 m entfernt. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslage Vorhop im Westen und die Wohnnutzung im Außenbereich im Osten und Süden zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Wohnnutzung im Außenbereich östlich und südlich zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt¹⁴	Von der Festlegung sind überwiegend Acker von geringer und Nadelwald von mittlerer Bedeutung betroffen. Durch den zu erwartenden Waldverlust ist teilflächig von Beeinträchtigungen in bis zu mittlerer Intensität auszugehen. Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Ca. 1.100 m westlich befindet sich ein Brutnachweis des Weißstorchs, innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Es besteht keine besondere Eignung des VR WEN als Nahrungshabitat und somit kein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Daher ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Ca. 4.600 m südöstlich sowie 4.500 m nordwestlich befindet sich jeweils ein Brutnachweis des Seeadlers, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs, jedoch außerhalb des zentralen Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ca. 2.400 m südwestlich befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans innerhalb des erweiterten Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.								T
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da schutzwürdige Böden im VR WEN verzeichnet sind, ist kleinflächig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.								K

¹⁴ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GIF 15		
Wasser	Durch die Überlagerung des Trinkwasserschutzgebietes (WSG) „Schönewörde“ ist teilflächig mit gering erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die erhöhten wasserrechtlichen Anforderungen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. Eine Betroffenheit der Stillgewässerkann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	T
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Durch die sichtverschattende Wirkung des Waldes wird die Wirkung der WEA für den Nahbereich reduziert, zudem liegt eine Vorbelastung durch genehmigte WEA vor. Aufgrund der hohen Bedeutung des Landschaftsbildes ist dennoch mit einer erheblichen Beeinträchtigung mittlerer Intensität zu rechnen.	
Kulturelles Erbe	Die archäologische Fundstelle kann im Rahmen der Standortwahl berücksichtigt werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung aus dem geltenden RRÖP bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der Stadt Wittingen. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Durch die großflächige Erweiterung (Fläche 02 und Teile von Fläche 01) sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (teilräumig) und Boden (kleinräumig) sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Wasser (teilräumig) zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN GIF 16**Lage:** nördlich von Schönewörde, westlich von Vorhop**Fläche:** 51,9 ha**Typ:** Neufestlegung**Vorbelastung:** Ca. 850 m östlich verläuft die L 286 und eine Bahntrasse. Ca. 1.100 m nördlich verläuft eine Freileitung.**Umweltmerkmale/Umweltzustand:****Landschaftsbild/Erholung:** Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart (Lapro 2021).**Landnutzung und Biotope:** Das Gebiet ist durch Ackernutzung und Nadelwald geprägt. Die überwiegenden Biotoptypen sind Acker mit einem geringen Wert und Nadelwald mit einem mittleren Wert.**Boden:** Die überwiegenden Bodentypen sind mittlerer Gley-Podsol und mittlere Pseudogley-Braunerde. Es sind keine schutzwürdigen Böden vorhanden.**Wasser:** Das Vorranggebiet überlagert das Trinkwasserschutzgebiet (WSG) „Schönewörde“ (Schutzzone IIIB). Westlich grenzt das Überschwemmungsgebiet der Ise an. Es sind keine Oberflächengewässer betroffen.**Kulturelles Erbe:** Denkmalgeschützte Objekte oder andere Wertelemente sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.**Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:**

- das VR WEN wird vollständig durch das LSG „Osteide“ (LSG GF 23) überlagert
- NSG „Ise mit Nebenbächen“ (NSG BR 156) ca. 80 m westlich

Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Ise mit Nebenbächen“ (DE3229331) ca. 150 m westlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

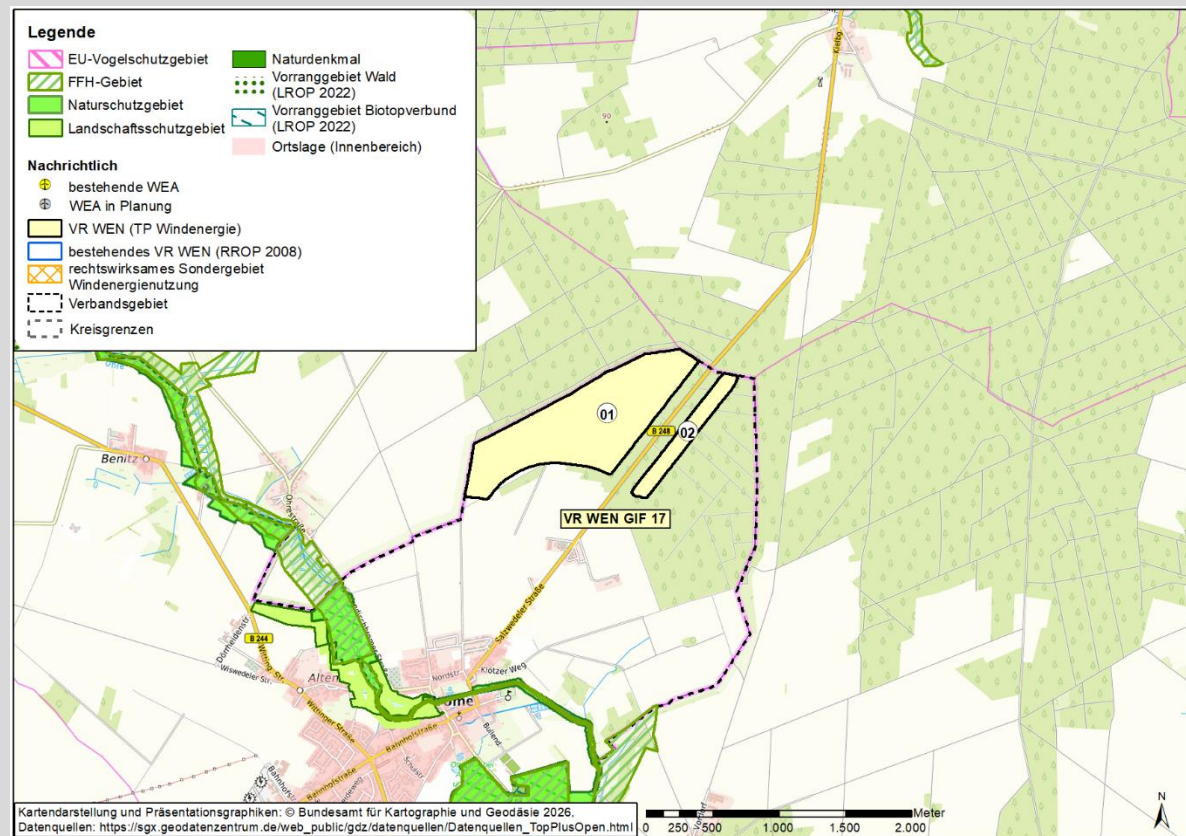
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv	
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilsräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %									

VR WEN GIF 16		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslage Vorhop > 1.000 m östlich, Ortslage Schönewörde > 1.000 m südlich - Außenbereichswohnbau ist im Umfeld nicht vorhanden Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslage Vorhop und teilflächig auf die Ortslage Schönewörde zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslage Vorhop und teilflächig Schönewörde zu rechnen. Durch die Bahntrasse und die L 286 besteht eine akustische Vorbelastung. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt¹⁵	Von der Festlegung sind überwiegend Acker und Nadelwald von geringer bzw. mittlerer Bedeutung betroffen. Durch den zu erwartenden Waldverlust ist von Beeinträchtigungen in bis zu mittlerer Intensität auszugehen.	
	Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Ca. 1.250 m südlich sowie 3.100 m nördlich befindet sich jeweils ein Brutnachweis des Rotmilans innerhalb des erweiterten Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ca. 1.400 m südlich sowie 1.600 m östlich befindet sich jeweils ein Brutnachweis des Weißstorchs innerhalb des erweiterten Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ca. 2.000 m nördlich befindet sich ein Brutnachweis des Seeadlers innerhalb des erweiterten Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ca. 1.000 m nördlich befindet sich ein Brutnachweis des Fischadlers innerhalb des erweiterten Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ca. 80 m nordwestlich befindet sich ein Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Ca. 1.000 m nordwestlich des VR WEN grenzt daran ein Bruthabitat an. Aufgrund der Nähe des Nahrungshabitats zum VR WEN ist teilflächig mit Umweltauswirkungen geringer Intensität zu rechnen. Auswirkungen auf das Bruthabitat sind aufgrund der ausreichenden Entfernung nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	T
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Daher ist von einer geringen Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige	

¹⁵ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GIF 16		
	Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Durch die Überlagerung des Trinkwasserschutzgebietes (WSG) „Schönewörde“ ist mit gering erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die erhöhten wasserrechtlichen Anforderungen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Durch die sichtverschattende Wirkung des Waldes in Teilen des VR WEN wird die Wirkung der WEA für den Nahbereich reduziert. Da sich das VR WEN nicht vollständig innerhalb des Waldes befindet und das LSG „Ostheide“ überlagert, ist eine Beeinträchtigung des Landschaftserlebens zu erwarten. Da das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung besitzt, ist insgesamt mit einer erheblichen Beeinträchtigung mittlerer Intensität zu rechnen.	
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Boden/Fläche und Wasser zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN GIF 17



Lage: nördlich von Brome, südwestlich der Grenze zum LK Altmarkkreis Salzwedel

Fläche: 96,9 ha (2 Teilflächen)

Typ: Neufestlegung

Vorbelastung: Zwischen den Teilflächen verläuft die B 248, ca. 950 m nordwestlich verläuft die K 1128.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart (Lapro 2021). Ca. 700 m südwestlich verläuft die besondere Landschaft „Ohreaue“ (BfN). Östlich angrenzend, entlang der Grenze zum LK Altmarkkreis Salzwedel (Sachsen-Anhalt), verläuft das „Grüne Band“. Das Gebiet befindet sich innerhalb des Biosphärenreservats „Drömling“.

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Ackernutzung und Nadelwald geprägt. Die überwiegenden Biotoptypen sind Acker mit einem geringen Wert und Nadelwald mit einem mittleren Wert.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind flacher Braunerde-Podsol, mittlere Podsol-Braunerde und mittlerer Gley-Podsol. Schutzwürdigen Böden sind nicht vorhanden.

Wasser: Es sind keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.

Kulturelles Erbe: Denkmalgeschützte Objekte oder andere Wertelemente sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- NSG „Ohreaue bei Altendorf und Brome“ (NSG BR 62) ca. 1.200 m südwestlich
- NSG „Mittlere Ohreaue“ (NSG BR 134) ca. 1.300 m westlich
- LSG „Ohretal bei Altendorf“ (LSG GF 30) ca. 1.400 m südwestlich

Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Ohreaue“ (DE3230331) ca. 1.100 m südwestlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

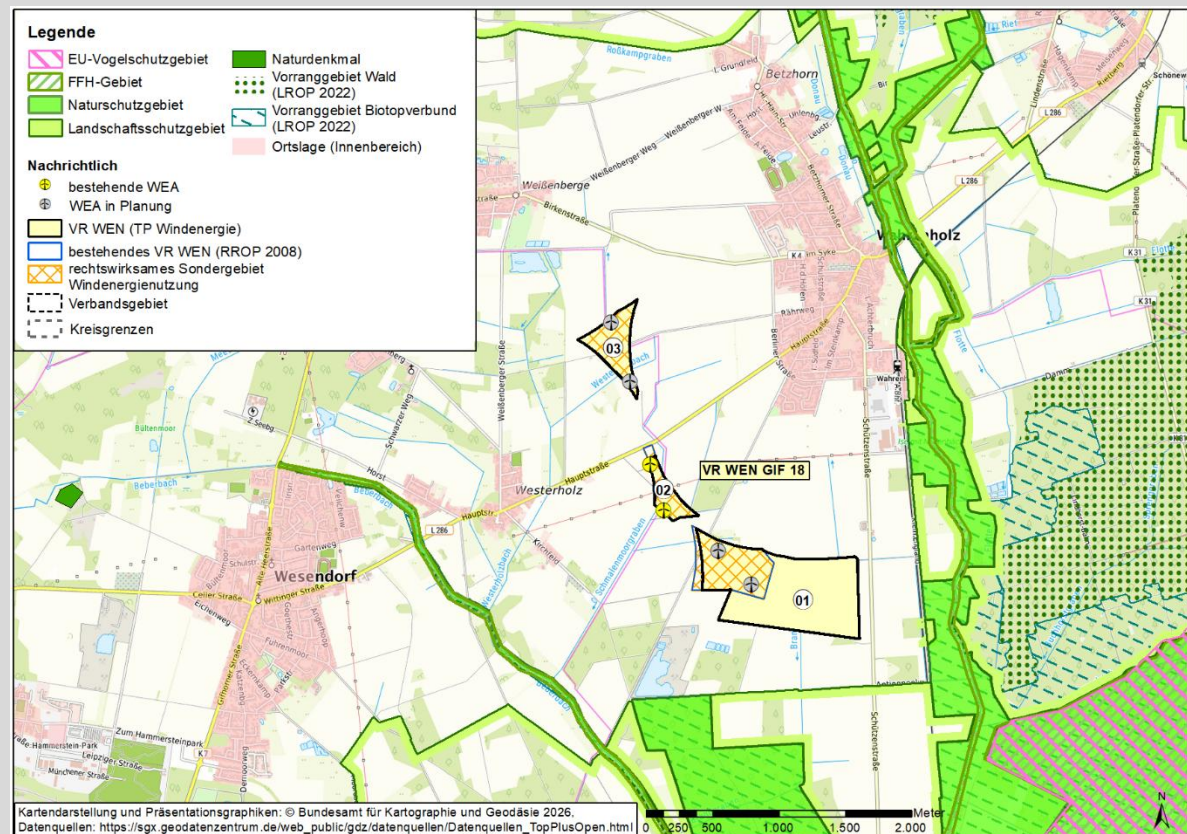
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv	
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilträumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %									

VR WEN GIF 17		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Brome > 1.000 m südlich, Wendischbrome (Sachsen-Anhalt) > 1.100 m westlich - Außenbereichs-Wohnbebauung > 600 m südlich Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslage im Westen Wendischbrome und die südliche Wohnbebauung im Außenbereich zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Wohnnutzung im Süden zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt¹⁶	Von der Festlegung ist überwiegend Acker geringer Bedeutung und Nadelwald mittlerer Bedeutung betroffen. Durch den zu erwartenden Waldverlust ist von Beeinträchtigungen in bis zu mittlerer Intensität auszugehen.	
	Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Ca. 1.400 m südlich befindet sich ein Brutnachweis des Weißstorchs, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der 1. Offenlage ist beim Rotmilanzentrum Halberstadt eine Abfrage der vorhandenen Daten erfolgt. Infolge dieser Abfrage wurden Brutnachweise des Rotmilans im Umfeld des VR WEN mitgeteilt. Ein Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans befindet sich ca. 500 m nördlich. Das Gebiet eignet sich im westlichen Teil als Nahrungshabitat. Es bestehen Anhaltspunkte für ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Es ist teilräumig mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen. Drei weitere Brutnachweise wurden im Rahmen der Abfrage westlich in ca. 2.000, 1.800 m und 2.500 m Entfernung sowie zwei Brutnachweise nordöstlich in 2.800 m und 3.000 m Entfernung im erweiterten Prüfbereich gemeldet. Im erweiterten Prüfbereich (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	T
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Daher ist von einer geringen Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	

¹⁶ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GIF 17		
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Durch die sichtverschattende Wirkung des Waldes in Teilen des VR WEN wird die Wirkung der WEA für den Nahbereich reduziert. Da sich das VR WEN nicht vollständig innerhalb des Waldes befindet und das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung besitzt, ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung mittlerer Intensität zu rechnen.	
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Boden/Fläche zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN GIF 18

Lage: südwestlich von Wahrenholz, östlich von Westerholz

Fläche: 83,9 ha (3 Teilflächen)

Typ: Bestandssicherung mit Erweiterung

Vorbelastung: Teilfläche 01 ist teilflächig bereits im geltenden RROP 2008, 1. Änderung als VR WEN bzw. im FNP der Samtgemeinde Wesendorf als Sonderbaugelände festgelegt, die Teilflächen 02 und 03 sind vollständig als VR WEN bzw. Sonderbaugelände festgelegt. In Teilfläche 01 sind zwei WEA genehmigt (Nov. 2022), in Teilfläche 03 sind zwei weitere WEA genehmigt (Nov. 2024). In Teilfläche 02 sind zwei WEA bereits gebaut. Ca. 120 m östlich verläuft die K 103 sowie zwischen Teilfläche 02 und 03 die L 286. Durch Teilfläche 02 verläuft eine Freileitung, ca. 450 m östlich verläuft eine Bahntrasse. Ca. 150 m südlich von Teilfläche 01 findet Bodenabbau statt (Tagebau).

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart (Lapro 2021).

Landnutzung und Biotope: Teilfläche 01 ist durch Ackernutzung und kleinflächige Gehölzbestände geprägt, die Teilflächen 02 und 03 sind durch Acker- und Grünlandnutzung geprägt.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlere Pseudogley-Braunerde, mittlerer Gley-Podsol, sehr tiefer Podsol-Gley, mittlerer Podsol und tiefer Gley. Es sind keine schutzwürdigen Böden vorhanden.

Wasser: Alle Teilflächen werden durch Gräben gekreuzt.

Kulturelles Erbe: Denkmalgeschützte Objekte oder andere Wertelemente sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Ostheide“ (LSG GF 23) > 350 m östlich bzw. südlich
- NSG „Ise mit Nebenbächen“ (NSG BR 156) ca. 500 m östlich
- NSG „Bösebruch“ (NSG BR 74) ca. 600 m südlich
- NSG „Großes Moor bei Gifhorn“ (NSG BR 51) ca. 1.300 m südöstlich

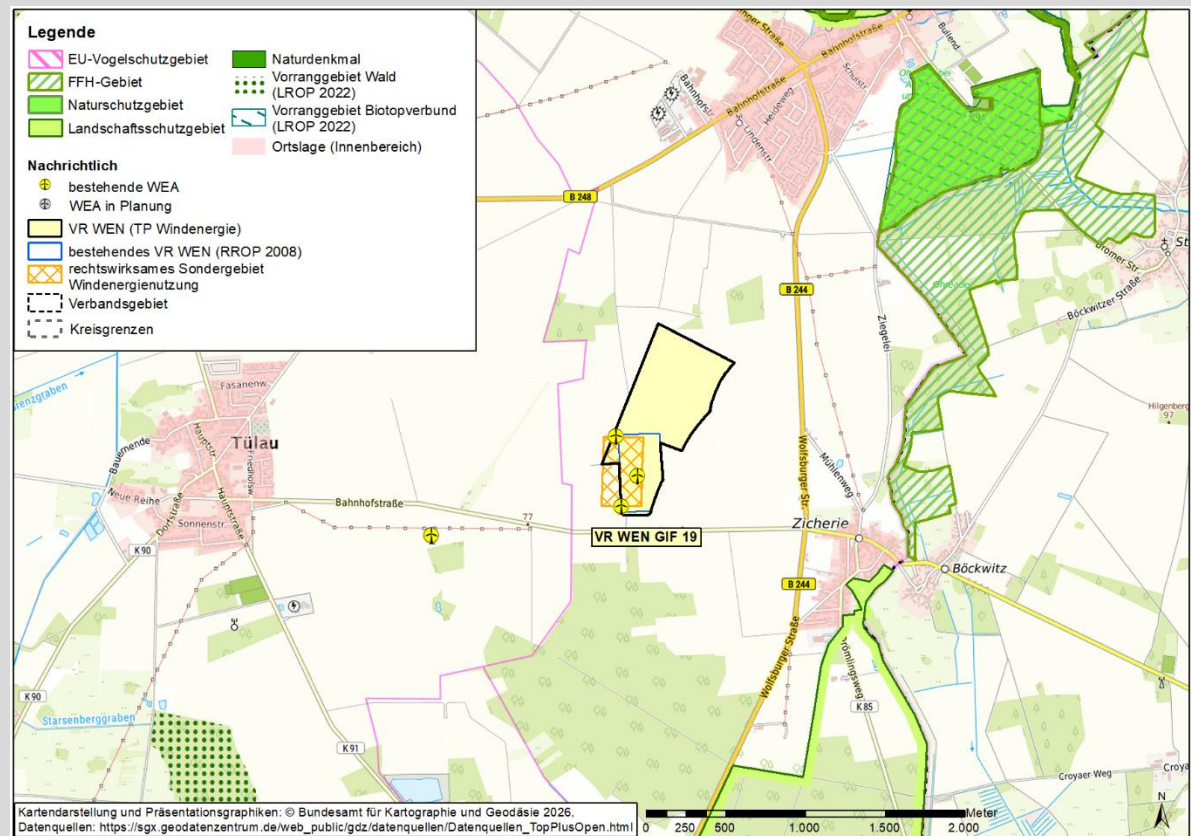
Natura-2000-Gebiete:

- SPA „Großes Moor bei Gifhorn“ (DE3429401) ca. 1.300 m südöstlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).
- FFH-Gebiet „Großes Moor bei Gifhorn“ (DE3329332) ca. 1.300 m südöstlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

VR WEN GIF 18									
- FFH-Gebiet „Ise mit Nebenbächen“ (DE3229331) > 700 m östlich bzw. westlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilträumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen							Bewertung	
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslage Weißenberge > 1.000 m nördlich, Ortslage Wahrenholz > 1.000 m östlich, Ortslagen Westerholz und Lerchenberg > 800 m westlich, Ortslage Hasenberg > 1.400 m westlich - Außenbereichs-Wohnbebauung westlich > 420 m entfernt, nordwestlich > 1.000 m entfernt Für die (nord-) westlich gelegenen Ortslagen Weißenberge, Hasenberg und Westerholz und die westlich gelegene Wohnbebauung im Außenbereich sind durch den hier zu prüfenden Plan keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, da eine visuelle und akustische Vorbelastung durch WEA im Bereich des Sonderbaugebietes bzw. VR WEN aus dem gültigen RROP besteht und eine Erweiterung der Flächen lediglich in Richtung Südosten erfolgt. Die Ortslage Wahrenholz ist teilträumlich im Süden durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität betroffen. Die Ortslage Lerchenberg im Westen ist ebenfalls aufgrund der Erweiterung durch periodischen Schattenwurf geringer Intensität betroffen. Erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund von Lärmbelastung sind nicht zu erwarten, da keine der Ortslagen sich in der Hauptwindrichtung befindet. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt¹⁷	Von der Festlegung ist überwiegend Acker von geringer Bedeutung betroffen. Eine Betroffenheit der höherwertigen Biotoptypen kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird.							T	
	Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. > 1.850 m nordöstlich befinden sich drei Brutnachweise des Weißstorchs sowie ca. 1.200 m westlich ein weiterer, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ca. 2.500 m östlich befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der 1. Offenlage wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des LK Gifhorn ein Brutnachweis des Schwarzmilans ca. 1.300 m südöstlich innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) gemeldet. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der 1. Offenlage wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des LK Gifhorn ein Brutnachweis des Uhus ca. 2.100 m südlich innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) gemeldet. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der 1. Offenlage wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des LK Gifhorn zudem ein Brutnachweis des Rotmilans ca. 1.100 m östlich innerhalb des zentralen Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG)							T	

¹⁷ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GIF 18		
	gemeldet. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat. Somit besteht ein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Da es sich um den Bereich der Erweiterung handelt, der noch nicht mit WEA bebaut ist, ist teilträumig mit erheblichen Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen. Ca. 800 m östlich befindet sich ein Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Ein Brutplatz im Umfeld ist zudem nicht bekannt. Aufgrund der vorwiegenden Bestandssicherung und der ausreichenden Entfernung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Nahrungshabitat erkennbar. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Daher ist von einer geringen Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	T
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen. Eine Betroffenheit der Gräben kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der hohen Bedeutung des Landschaftsbildes und des östlich liegenden LSG, ist trotz der vorhandenen Vorbelastungen (Tagebau, vorhandene WEA und Straßen) mit zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen mittlerer Intensität zu rechnen.	
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit Erweiterung des VR WEN aus dem geltenden RROP bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der Samtgemeinde Wesendorf. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Landschaft und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Boden/Fläche zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN GIF 19

Lage: östlich von Tülow, südlich von Brome, westlich der Grenze zum LK Altmarkkreis-Salzwedel (Sachsen-Anhalt)

Fläche: 46,1 ha

Typ: Bestandssicherung mit Erweiterung

Vorbelastung: Im Gebiet befinden sich bereits drei WEA innerhalb des bestehenden VR WEN bzw. des Sondergebiets Windenergie aus dem FNP der Samtgemeinde Brome. Eine weitere WEA befindet sich 1.100 m westlich. Die B 244 verläuft ca. 400 m östlich, die K 26 ca. 90 m südlich und die B 248 > 900 m nördlich. > 550 m östlich sowie > 700 m westlich verläuft jeweils eine Freileitung.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart (Lapro 2021). (Süd-) Östlich befinden sich die besonderen Landschaften „Ohreaue“ in > 800 m Entfernung sowie der „Drömling“ in > 1.500 m Entfernung. Das Gebiet befindet sich zudem innerhalb des Biosphärenreservats „Drömling“. Ca. 1.200 m östlich verläuft zudem das „Grüne Band“ entlang der Grenze im Bundesland Sachsen-Anhalt.

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Acker mit einem geringen Wert geprägt.

Boden: Der überwiegende Bodentyp ist mittlere Podsol-Braunerde. Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen.

Wasser: Das VR WEN überlagert vollständig das Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) „Rühen“ (Schutzzone IIIB). Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Kulturelles Erbe: Denkmalgeschützte Objekte oder andere Wertelemente sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Lütjes Moor“ (LSG GF 25) ca. 1.300 m südlich
- NSG „Ohreaue bei Altendorf und Brome“ (NSG BR 62) ca. 1.200 m nordöstlich

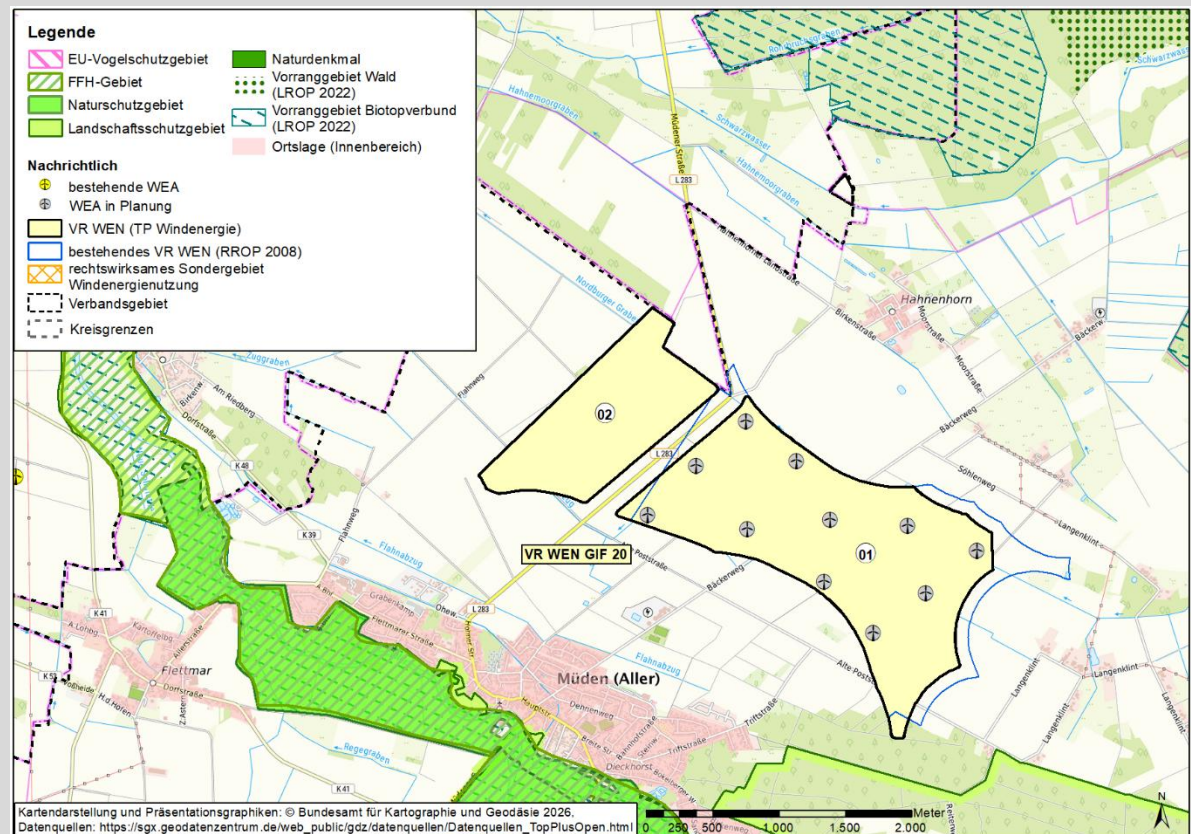
Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Ohreaue“ (DE3331302/DE3230331) ca. 1.200 m östlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

VR WEN GIF 19									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilträumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslage Brome > 1.000 m nördlich, Ortslage Zicherie > 1.000 m östlich, Ortslagen Tülow und Voitze > 2.000 m westlich - Außenbereichs-Wohnbebauung östlich > 600 m entfernt Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslagen Zicherie (aufgrund der Bestandssicherung nur teilflächig), Brome (Süden der Ortslage) und die Außenbereichswohnbebauung im Osten zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslage Zicherie (ebenfalls nur teilflächig) und die Außenbereichswohnbebauung im Osten zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.								T
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt¹⁸	Von der Festlegung sind überwiegend Acker und Grünland von geringer bis mittlerer Bedeutung betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird.								T
	Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Ca. 500 m nördlich befinden sich zwei Brutnachweise des Rotmilans, innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Das Vorranggebiet eignet sich als Nahrungshabitat. Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es ist mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen. Ca. 2.000 sowie 1.900 m südöstlich wurde infolge einer Abfrage im Rahmen der 1. Offenlage durch das Rotmilanzentrum Halberstadt jeweils ein Brutnachweis des Rotmilans im erweiterten Prüfbereich gemeldet. Im erweiterten Prüfbereich gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ca. 900 m südlich befindet sich ein Nahrungs- und Bruthabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Aufgrund der Entfernung und der bestandssichernden Festlegung im Süden des Vorranggebietes sind keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Zudem ist kein im Umfeld befindlicher Brutplatz der Art bekannt. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.								T
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Daher ist von einer geringen Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa								T

¹⁸ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GIF 19		
	5.000 m ² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Durch die Überlagerung des Trinkwassergewinnungsgebiets (TWGG) „Rühen“ im Erweiterungsbereich ist mit gering erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die erhöhten wasserrechtlichen Anforderungen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.	T
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der hohen Bedeutung des Landschaftsbilds und der östlich befindlichen besonderen Landschaften und des „Grünen Bands“, für die nur in Teilen eine Sichtverschattung durch den Wald besteht, ist trotz der Vorbelastung durch WEA mit einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung mittlerer Intensität zu rechnen.	
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung aus dem geltenden RROP bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der Samtgemeinde Brome. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (teilflächig) und Landschaft sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Boden/Fläche und Wasser (alle teilflächig) zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN GIF 20

Lage: südlich von Hahnenhorn, nördlich von Müden (Aller), östlich der Grenze zum LK Celle

Fläche: 392,2 ha (2 Teilflächen)

Typ: Bestandssicherung mit Erweiterung

Vorbelastung: Im Gebiet befinden sich bereits elf genehmigte WEA innerhalb des bestehenden VR WEN. Zwischen den Teilflächen verläuft die L 283. Ca. 350 m östlich verläuft eine Freileitung.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart (Lapro 2021). > 220 m südlich befindet sich die „Aller und Nebenflüsse sowie Drömling und Barnbruch“ als Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung (Lapro 2021) sowie > 1.500 m südlich die besondere Landschaft „Aller- und Untere Leineniederung“ (BfN).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Grünland- und Ackernutzung geprägt. Die überwiegenden Biotoptypen sind Acker mit einem geringen Wert und Grünland mit einem mittleren Wert.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind sehr tiefer Podsol-Gley und mittlerer Gley-Podsol. Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.

Wasser: Durch Teilfläche 01 verläuft ein Graben, zudem befinden sich mehrere Stillgewässer (< 0,2 ha) innerhalb der Teilfläche.

Kulturelles Erbe: In Teilfläche 02 befindet sich eine archäologische Fundstelle, in Teilfläche 01 zwei weitere (Gräben).

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Gifhorner, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG GF 18) ca. 300 m südlich
- LSG „Untere Oker und mittlere Aller“ (LSG GF 29) ca. 1.300 m südlich
- LSG „Allertal bei Celler“ (LSG CE 34) ca. 2.000 m westlich
- NSG „Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)“ (NSG BR 145) ca. 1.300 m südlich
- NSG „Okerau zwischen Meinersen und Müden (Aller)“ (NSG BR 143) ca. 2.000 m südlich

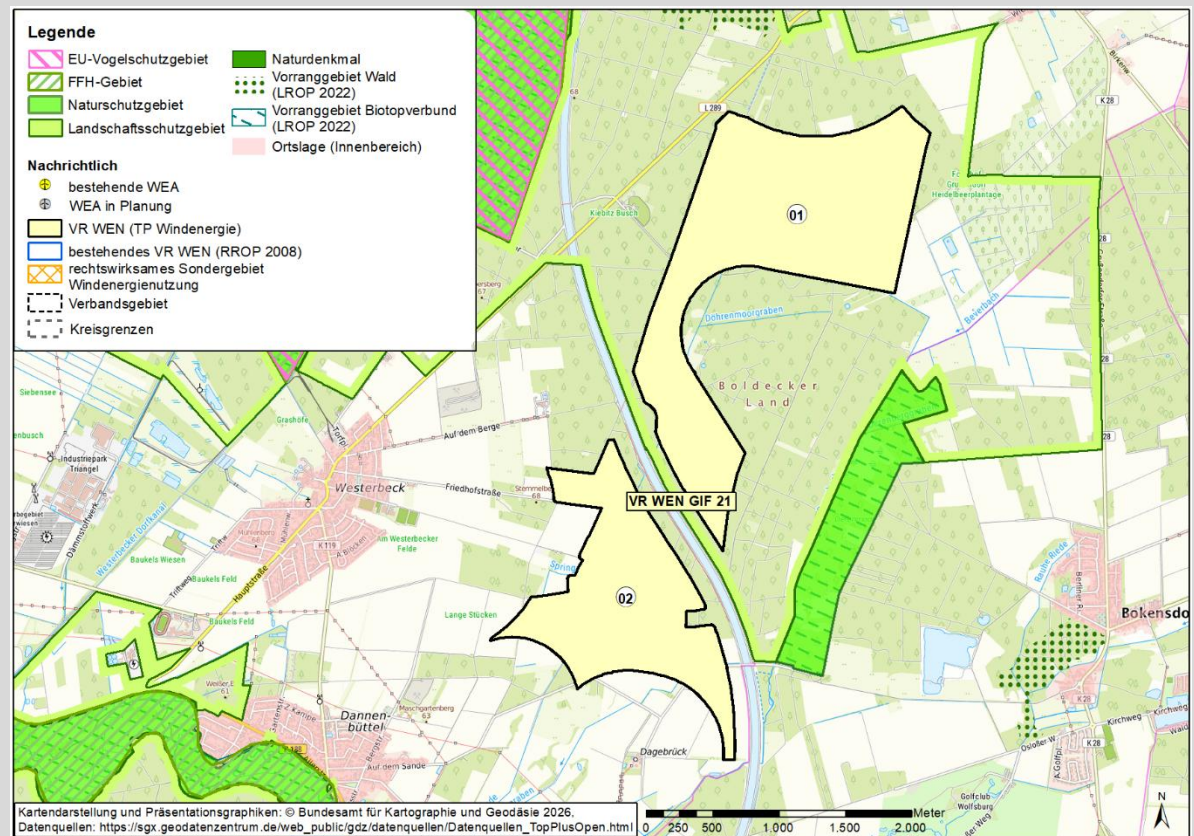
Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE3021331) > 1.400 m südlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

VR WEN GIF 20									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilträumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslage Hahnenhorn > 1.000 m nördlich, Ortslage Müden (Aller) > 1.000 m südlich - Außenbereichs-Wohnbebauung östlich > 600 m entfernt sowie südwestlich > 650 m entfernt Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Wohnbebauung im Außenbereich westlich sowie teilflächig für die Ortslagen Hahnenhorn im Nordosten und Müden (Aller) im Süden zu rechnen. Für die Außenbereichswohnbebauung im Osten sind aufgrund der Bestandssicherung keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es ist teilflächig mit erheblichen Umweltauswirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Hahnenhorn und Müden (Aller) zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt¹⁹	Von der Festlegung sind überwiegend Acker und Grünland von geringer bis mittlerer Bedeutung betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Ca. 1.100 m nördlich, 1.000 m östlich, sowie 1.400 m südlich befindet sich jeweils ein Brutnachweis des Weißstorchs, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Rd. 2.000 m südlich befinden sich drei weitere Brutnachweise des Weißstorchs, knapp außerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ca. 3.500 m nordwestlich befindet sich ein Brutnachweis des Seeadlers innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der 1. Offenlage wurden durch die Untere Naturschutzbehörde des LK Gifhorn zwei Brutnachweise des Rotmilans südwestlich ca. 2.200 und 1.700 m entfernt innerhalb des erweiterten Prüfbereichs gemeldet. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. > 500 m nördlich befindet sich ein Brut- und Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Aufgrund der Entfernung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Brut- und Nahrungshabitat erkennbar. Zudem ist kein sich im Umfeld befindlicher Brutplatz der Art bekannt. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.								T
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen im Bereich der Erweiterung infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die								T

¹⁹ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GIF 20		
	Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Daher ist von einer geringen Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine Wasserschutzgebiete betroffen. Eine Betroffenheit der Stillgewässer und der Gewässer 2. Ordnung kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Trotz der deutlichen Vorbelastung durch elf genehmigte WEA in Teilfläche 01 sind durch die deutliche Erweiterung der Fläche nach Norden zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der hohen Bedeutung des Landschaftsbilds ist mit Beeinträchtigungen mittlerer Intensität zu rechnen.	
Kulturelles Erbe	Die archäologische Fundstelle im Bereich der Erweiterung kann voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, sodass auf Ebene der Regionalplanung keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung aus dem geltenden RROP. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für das Schutzgut Landschaft sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (teilräumig) und Boden/Fläche (teilräumig) zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als gering einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN GIF 21

Lage: Südlich von Großendorf, östlich von Westerbeck und Dannenbüttel

Fläche: 426,9 ha (2 Teilflächen)

Typ: Neufestlegung

Vorbelastung: > 80 m nördlich verläuft die L 289, > 700 m südlich verlaufen zwei Freileitungen.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart (Lapro 2021). > 1.800 m südlich befindet sich die „Aller und Nebenflüsse sowie Drömling und Barnbruch“ als Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung (Lapro 2021) sowie > 2.000 m südlich die besondere Landschaft „Aller- und Untere Leineniederung“ (BfN).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist in Teilfläche 01 durch Nadelwald und in Teilfläche 02 durch Ackernutzung sowie Nadelwald geprägt. Die überwiegenden Biotoptypen sind Acker mit einem geringen und Nadelwald mit einem mittleren Wert.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlerer Podsol, flacher Braunerde-Podsol, mittlerer Gley-Podsol, und mittlere Pseudogley-Braunerde. Kleinflächig sind schutzwürdige seltene Böden und Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit sowie kohlenstoffreiche Böden (Moorgley und Niedermoor) vorhanden

Wasser: Das Gebiet überlagert das Trinkwasserschutzgebiet (WSG) „Westerbeck“ (Schutzzone IIIA). Es sind mehrere Gräben und kleine Stillgewässer (< 0,5 ha in Teilfläche 01) im Vorranggebiet vorhanden.

Kulturelles Erbe: In Teilfläche 02 ist eine archäologische Fundstelle vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- Teilfläche 01 überlagert das LSG „Ostheide“ (LSG GF 23)
- NSG „Derenmoor“ (NSG BR 32) > 80 m östlich
- NSG „Großes Moor bei Gifhorn“ (NSG BR 51) ca. 1.200 m nordwestlich
- NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ (NSG BR 146) > 1.600 m südlich
- LSG „Allertal – Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG GF 05) > 2.000 m südlich

Natura-2000-Gebiete:

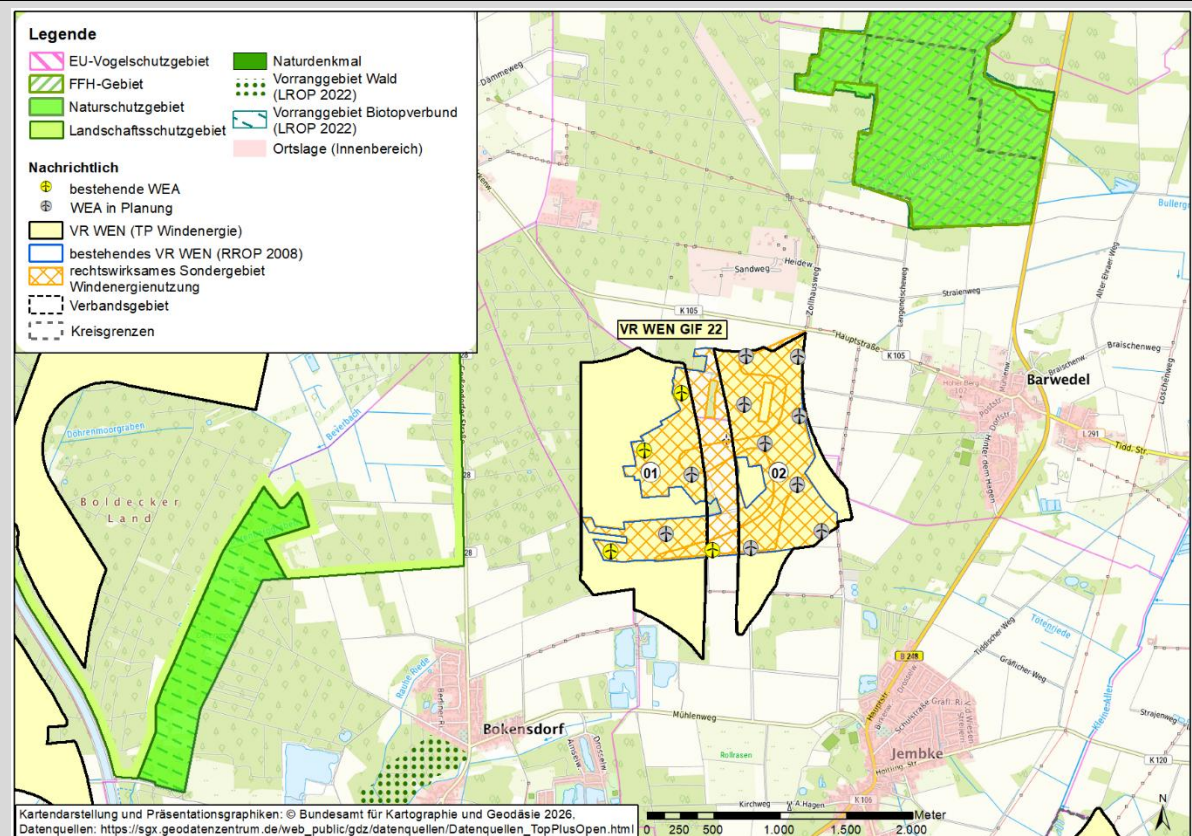
- SPA „Großes Moor bei Gifhorn“ (DE3429401) ca. 1.200 m nordwestlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).
- FFH-Gebiet „Großes Moor bei Gifhorn“ (DE3329332) ca. 1.200 m nordwestlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

VR WEN GIF 21									
- FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE3021331) ca. 1.600 m südlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilträumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslage Grußendorf > 1.000 m nördlich, Ortslagen Bad Birkenhof > 1.800 m östlich, Ortslage Osloß > 1.800 m südöstlich, Ortslagen Westerbeck und Dannenbüttel > 1.000 m (süd-) westlich - Außenbereichs-Wohnbebauung westlich und südlich mind. 600 m entfernt, nordöstlich mind. 1.400 m entfernt Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslage Grußendorf (Süden der Ortslage) im Nordosten und die Ortslagen Westerbeck und Dannenbüttel im Westen sowie die Außenbereichswohnbauung im (Süd-) Westen zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslage Grußendorf (Süden der Ortslage) zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt²⁰	Von der Festlegung sind überwiegend Acker und Nadelwald von geringer bzw. mittlerer Bedeutung betroffen. Durch den zu erwartenden Waldverlust ist von Beeinträchtigungen in bis zu mittlerer Intensität auszugehen								
	Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Ca. 1.000 m südöstlich sowie 500 m südwestlich befindet sich jeweils ein Brutnachweis des Rotmilans innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Teilfläche 02 eignet sich teilflächig als Nahrungshabitat, daher besteht ein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Darüber hinaus beginnt ca. 200 m südlich ein Dichtezentrum des Rotmilans. Es ist mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen. Ca. 3.000 m südwestlich, 2.800 m südlich, 2.400 m südlich und 1.900 m südlich befindet sich jeweils ein Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ca. 1.900 m südwestlich befindet sich ein Brutnachweis des Weißstorchs, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der 1. Offenlage wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des LK Gifhorn ca. 250 m sowie 400 m südwestlich von Teilfläche 02 jeweils ein Brutnachweis des Schwarzmilans innerhalb des zentralen Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) gemeldet. Teilfläche 02 eignet sich teilflächig als Nahrungshabitat, daher besteht ein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Es ist mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen. Ebenfalls im Rahmen der 1. Offenlage wurde durch die UNB des LK Gifhorn ca. 500 m südöstlich von Teilfläche 02 ein Brutnachweis des Rotmilans innerhalb des zentralen Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) gemeldet. Teilfläche 02 eignet sich teilflächig als Nahrungshabitat, daher besteht ein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Darüber hinaus beginnt ca. 200 m südlich ein Dichtezentrum des Rotmilans. Es ist mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen.								

²⁰ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GIF 21		
	Ebenfalls im Rahmen der 1. Offenlage wurde durch die UNB des LK Gifhorn ca. 2.200 m südöstlich von Teilfläche 02 ein Brutnachweis des Rotmilans innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) gemeldet. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ebenfalls im Rahmen der 1. Offenlage wurde durch die UNB des LK Gifhorn ca. 500 m östlich der Teilfläche 01 ein Brutnachweis des Uhus innerhalb des zentralen Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) gemeldet. Geeignete Nahrungshabitate befinden sich außerhalb des VR WEN in Richtung Osten. Ein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht daher nicht, zumal der Uhu nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG lediglich bei einer Rotorunterkante von < 80 m in hügeligem Gelände als kollisionsgefährdet gilt. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da schutzwürdige Böden vorhanden sind, ist kleinflächig von Umweltauswirkungen mittlerer Intensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	K
Wasser	Durch die Überlagerung des Trinkwasserschutzgebietes (WSG) „Westerbeck“ ist mit gering erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die erhöhten wasserrechtlichen Anforderungen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. Eine Betroffenheit der Stillgewässers und Gräben kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der hohen Bedeutung des Landschaftsbildes und der Lage im LSG „Ostheide“ ist mit zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen mittlerer Intensität zu rechnen. Innerhalb des LSG kommt es zwar in Teilen zu einer sichtverschattenden Wirkung durch den Wald, die jedoch nur im Nahbereich die Umweltauswirkungen mindert.	
Kulturelles Erbe	Die archäologische Fundstelle kann im Rahmen der Standortwahl berücksichtigt werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.		

VR WEN GIF 21
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft und Boden/Fläche (kleinräumig) sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Wasser zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

VR WEN GIF 22

Lage: westlich von Barwedel, nordöstlich von Bokensdorf

Fläche: 292,9 ha (2 Teilflächen)

Typ: Bestandssicherung mit Erweiterung

Vorbelastung: Im Gebiet befinden sich bereits vier WEA innerhalb des bestehenden VR WEN bzw. des Sondergebiets Windenergie aus dem FNP der Samtgemeinde Boldecker Land. Weitere zehn WEA sind innerhalb des Gebiets vorhanden bzw. in Planung (Repowering). Durch das VR WEN verlaufen mehrere Freileitungen, ca. 950 m nördlich eine weitere. Nördlich angrenzend verläuft die K 105, ca. 900 m westlich die K 28 sowie 900 m östlich die B 248.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart (Lapro 2021).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Ackernutzung und Nadelwald geprägt. Kleinflächig ist Laubwald mit einem hohen Wert vorhanden. Die überwiegenden Biotoptypen sind Acker mit einem geringen Wert und Nadelwald mit einem mittleren Wert.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlere Pseudogley-Braunerde, mittlerer Podsol und mittlerer Pseudogley-Podsol. Es sind keine schutzwürdigen Böden vorhanden.

Wasser: Das Vorranggebiet überlagert fast vollständig das Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) „Brackstedt/Weyhausen“ sowie kleinflächig das Trinkwasserschutzgebiet (WSG) „Westerbeck“ (Schutzzone IIIB).

Kulturelles Erbe: Innerhalb des VR WEN befinden sich südlich drei archäologische Fundstellen.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- NSG „Vogelmoor“ (NSG BR 26) ca. 1.100 m nordöstlich
- LSG „Ostheide“ LSG GF 23) ca. 900 m westlich
- NSG „Derenmoor“ (NSG BR 32) ca. 2.000 m westlich

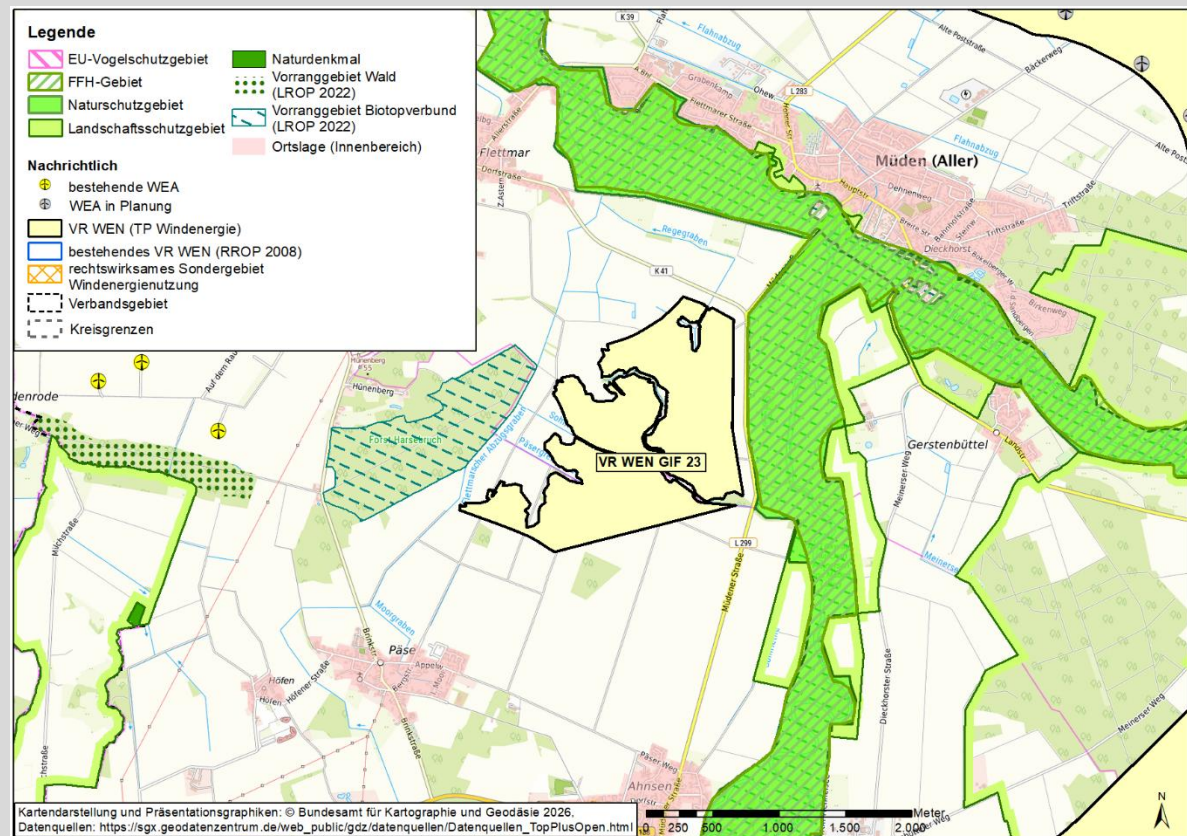
Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Vogelmoor“ (DE3430301) ca. 1.100 m nordöstlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

VR WEN GIF 22									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilsräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslage Bad Birkenhof > 1.000 m nördlich, Ortslage Barwedel > 1.000 m östlich, Ortslage Jembke > 1.000 m südöstlich, Ortslage Bokensdorf > 1.200 m südwestlich - Außenbereichs-Wohnbebauung südlich > 500 m entfernt, nördlich > 350 m entfernt Es besteht eine akustische und visuelle Vorbelastung durch WEA der Ortslagen Barwedel und Jembke sowie der nördlich und südlich gelegenen Außenbereichswohnbebauung. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslage Barwedel im Osten (kleinflächig), Jembke im Südosten (teilflächig) und die nördlich bzw. südlich gelegene Außenbereichswohnbebauung zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Barwedel (kleinflächig), Jembke (teilflächig) und die nördlich gelegene Außenbereichswohnbebauung zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.								T
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt²¹	Von der Festlegung sind überwiegend Acker und Nadelwald von geringer bzw. mittlerer Bedeutung betroffen. Durch den zu erwartenden Waldverlust ist von Beeinträchtigungen in bis zu mittlerer Intensität auszugehen. Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Zwei Brutnachweise des Weißstorchs > 1.800 bzw. 1.700 m östlich, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der 1. Offenlage wurde durch die UNB des LK Gifhorn ca. 1.500 m südöstlich ein Brutnachweis des Rotmilans innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) gemeldet. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.								T
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Daher ist teilflächig von einer geringen Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante								T

²¹ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GIF 22		
	Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Durch die Überlagerung des Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) „Brackstedt/Weyhausen“ und des Trinkwasserschutzgebiet (WSG) „Westerbeck“ in den Erweiterungsbereichen ist teilflächig mit gering erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die erhöhten wasserrechtlichen Anforderungen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.	T
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Aufgrund der hohen Bedeutung des Landschaftsbildes ist, trotz der bestehenden WEA, mit zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen mittlerer Intensität zu rechnen. Es kommt zwar in Teilen zu einer sichtverschattenden Wirkung durch den Wald, die jedoch nur im Nahbereich die Umweltauswirkungen mindert.	
Kulturelles Erbe	Die archäologischen Fundstellen befinden sich innerhalb des VR WEN aus dem gültigen RROP bzw. dem Sonderbaugebiet aus dem FNP der Samtgemeinde Boldecker Land. Daher sind durch den hier zu prüfenden Plan keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung aus dem geltenden RROP bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der Samtgemeinde Boldecker Land. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Landschaft und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (teilräumig) sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Boden/Fläche und Wasser (alle teilräumig) zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN GIF 23**Lage:** südlich von Müden (Aller), nordöstlich von Päse**Fläche:** 200,0**Typ:** Neufestlegung**Vorbelastung:** > 80 m östlich verläuft die L 299 und > 120 m nördlich die K 41.**Umweltmerkmale/Umweltzustand:**

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit hoher Eigenart (Lapro 2021). Die „Aller und Nebenflüsse sowie Drömling und Barnbruch“ als Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung (Lapro 2021) wird durch das VR WEN teilsflächig überlagert. > 400 m nördlich befindet sich die besondere Landschaft „Aller- und Untere Leineniederung“ (BfN).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Grünland- und Ackernutzung geprägt. Die überwiegenden Biotoptypen sind Acker mit einem geringen Wert und Grünland mit einem mittleren Wert.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind tiefer Gley und mittlerer Gley-Podsol. Kleinflächig werden schutzwürdige Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit überlagert.

Wasser: Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Westlich grenzt das Überschwemmungsgebiet der Oker/Aller an, östlich beginnen in > 120 m Entfernung ebenfalls Überschwemmungsgebiete.

Kulturelles Erbe: Innerhalb des VR WEN befinden sich vier archäologische Fundstellen.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Untere Oker und mittlere Aller“ (LSG GF 29) > 550 m östlich
- LSG „Gifhorner, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG GF 18) > 1.300 m östlich
- LSG „Hagenbruch“ (LSG H 66) > 1.900 m südwestlich
- NSG „Okeraue zwischen Meinersen und Müden (Aller)“ (NSG BR 143) > 80 m östlich
- NSG „Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)“ (NSG BR 145) ca. 650 m nördlich

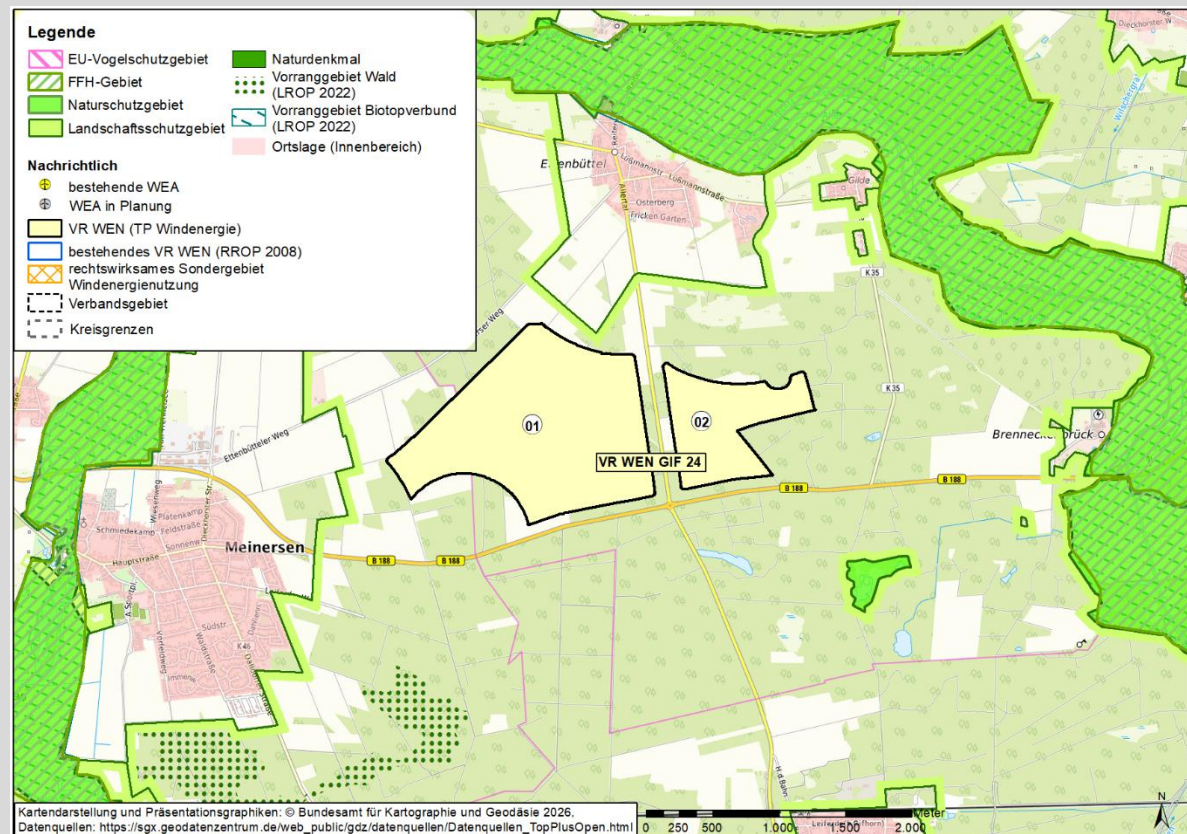
Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE3021331) > 80 m östlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

VR WEN GIF 23									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilsräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslage Müden (Aller) > 1.150 m nördlich, Ortslage Flettmar > 1.100 m nordwestlich, Ortslage Böckelse > 1.800 m westlich, Ortslage Päse > 1.000 m südlich, Ortslage Ahnsen > 1.550 m südlich, Ortslage Gerstenbüttel > 1.800 m östlich. - Außenbereichs-Wohnbebauung östlich und westlich > 950 m entfernt Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslagen Flettmar (teilflächig) und auf die östlich sowie westlich gelegene Außenbereichswohnbauung zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Außenbereichswohnbauung im Osten zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt²²	Von der Festlegung sind überwiegend Acker und Grünland von geringer bis mittlerer Bedeutung betroffen. Eine Betroffenheit der höherwertigen Biotoptypen kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Jeweils ein Brutnachweis des Weißstorchs > 1.800 m westlich sowie > 1.550 m, > 1.000 m und > 1.450 m nordwestlich, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der 1. Offenlage wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des LK Gifhorn ca. 1.100 m nördlich sowie 700 m östlich jeweils ein Brutnachweis des Rotmilans innerhalb des zentralen Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) gemeldet. Das VR WEN eignet sich als Nahrungshabitat, daher besteht ein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Es ist mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen. Ebenfalls im Rahmen der 1. Offenlage wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des LK Gifhorn ca. 2.000 m südöstlich sowie 1.500 m nördlich jeweils ein Brutnachweis des Rotmilans innerhalb des erweiterten Prüfbereichs gemeldet sowie ca. 1.300 m westlich ein Brutnachweis des Schwarzmilans ebenfalls im erweiterten Prüfbereich (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.								
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da schutzwürdige Böden betroffen sind, ist kleinflächig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen.								K

²² Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GIF 23		
	Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m ² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen. Die angrenzenden Überschwemmungsgebiete sind ebenfalls nicht betroffen da keine Überlagerung stattfindet.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der hohen Bedeutung des Landschaftsbilds und der bisher wenig vorbelasteten Landschaft sowie der östlich und nördlich angrenzenden hochwertigen Landschaftsräume ist mit Beeinträchtigungen mittlerer Intensität zu rechnen.	
Kulturelles Erbe	Die archäologischen Fundstellen können voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, sodass auf Ebene der Regionalplanung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden/Fläche (kleinräumig) und von geringer Intensität für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN GIF 24**Lage:** östlich von Meinersen, südlich von Ettenbüttel**Fläche:** 242,4 ha (2 Teilflächen)**Typ:** Neufestlegung**Vorbelastung:** Zwischen den Teilflächen verläuft die L 283 sowie > 80 m südlich die B 188. Ca. 550 m östlich verläuft die K 35.**Umweltmerkmale/Umweltzustand:**

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart (Lapro 2021). > 850 m nördlich bzw. westlich befindet sich die „Aller und Nebenflüsse sowie Drömling und Barnbruch“ als Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung (Lapro 2021). > 800 m nördlich befindet sich die besondere Landschaft „Aller- und Untere Leineniederung“ (BfN).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Nadelwald mit kleineren Anteilen Grünland und Acker geprägt. Die überwiegenden Biotoptypen sind Nadelwald mit einem mittleren und Grünland bzw. Acker mit einem mittleren bzw. niedrigen Wert.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlerer Gley-Podsol und sehr tiefer Podsol-Gley. Kleinfächig werden schutzwürdige Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung überlagert (Heidepodsole).

Wasser: Das Vorranggebiet überlagert vollständig das Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) „Ettenbüttel“ und das Trinkwasserschutzgebiet (WSG) „Ettenbüttel“. In Teilfläche 02 sind zwei Stillgewässer vorhanden (< 0,2 ha).

Kulturelles Erbe: Denkmalgeschützte Objekte oder andere Wertelemente sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- das Vorranggebiet überlagert vollständig das LSG „Gifhorner, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG GF 18)
- LSG „Untere Oker und Mittlere Aller“ (LSG GF 29) ca. 1.600 m nordwestlich
- NSG „Gilder Meerbergsmoor“ (NSG BR 144) > 850 m südöstlich
- NSG „Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)“ (NSG BR 145) ca. 1.100 m nördlich
- NSG „Okeraue zwischen Meinersen und Müden (Aller)“ (NSG BR 143) > 1.100 m westlich

Natura-2000-Gebiete:

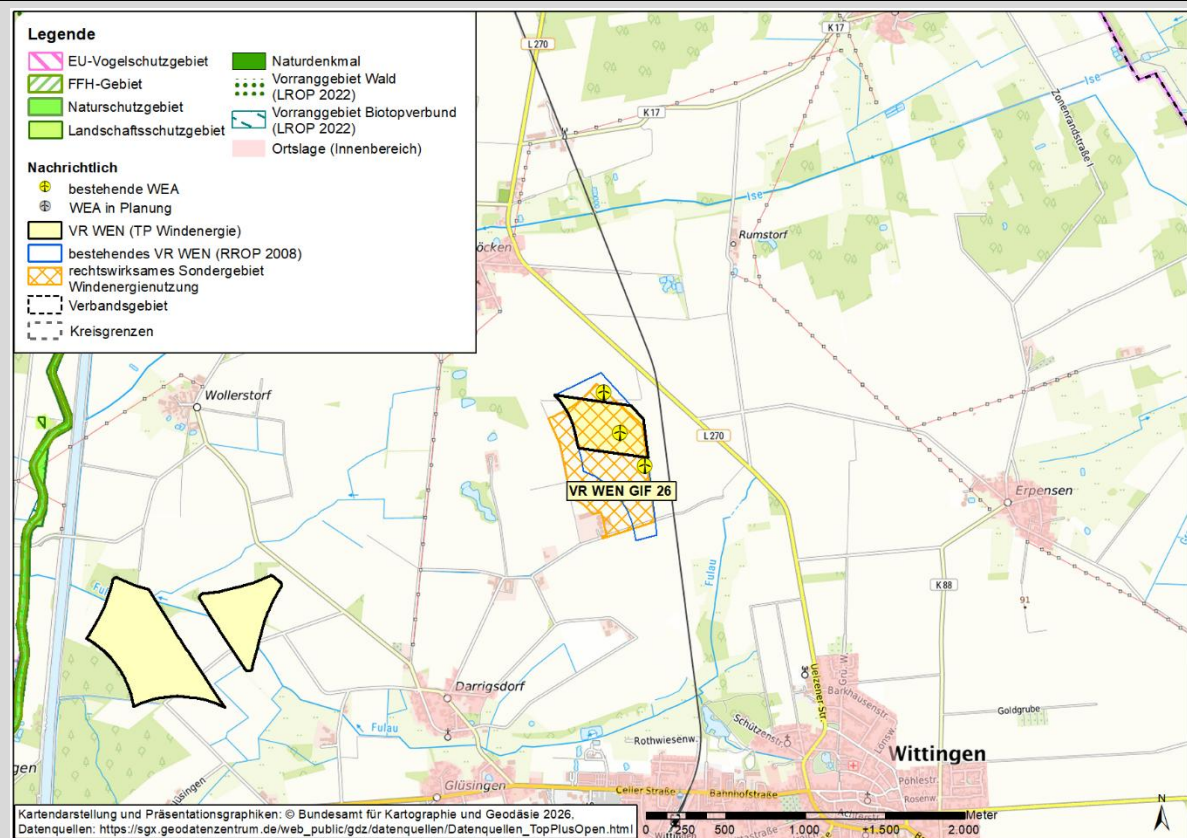
- FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE3021331) > 1.100 m nördlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

VR WEN GIF 24									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilträumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslage Ettenbüttel 1.000 m nördlich, Ortslage Gilde > 1.300 m nördlich, Ortslage Meinersen > 1.000 m südwestlich - Außenbereichs-Wohnbebauung nördlich > 1.000 m entfernt, östlich > 1.800 m entfernt Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslage Ettenbüttel im Norden und die Ortslage Meinersen im Westen (teilflächig) zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslage Ettenbüttel zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt²³	Von der Festlegung ist überwiegend Nadelwald mit mittlerer Bedeutung sowie Acker und Grünland von geringer bis mittlerer Bedeutung betroffen. Durch den zu erwartenden Waldverlust ist von Beeinträchtigungen in bis zu mittlerer Intensität auszugehen. Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Ca. 500 m südlich befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Das VR WEN eignet sich als Nahrungshabitat, daher besteht ein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Es ist mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen. Zwei weitere Brutnachweise des Rotmilans befinden sich 3.000 m südlich bzw. östlich, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Zwei weitere Brutnachweise des Rotmilans wurden im Rahmen der 1. Offenlage durch die Untere Naturschutzbehörde des LK Gifhorn 2.700 m sowie 2.000 m nordwestlich im erweiterten Prüfbereich (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) gemeldet. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ein Brutnachweis des Seeadlers befindet sich 3.500 m östlich, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Zwei Brutnachweise des Weißstorchs befinden sich 1.600 m nördlich bzw. 2.000 m östlich, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der 1. Offenlage wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des LK Gifhorn ca. 1.800 m und 2.300 (nord-)östlich jeweils ein Brutnachweis des Uhus innerhalb des erweiterten Prüfbereichs gemeldet. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten								

²³ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GIF 24		
	vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m ² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da schutzwürdige Böden betroffen ist, ist kleinflächig von Umweltauswirkungen mittlerer Intensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m ² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	K
Wasser	Durch die Überlagerung des Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) „Ettenbüttel“ und des Trinkwasserschutzgebiets (WSG) „Ettenbüttel“ ist mit gering erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die erhöhten wasserrechtlichen Anforderungen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. Eine Betroffenheit der Stillgewässers kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der hohen Bedeutung des Landschaftsbilds und der bisher wenig vorbelasteten Landschaft sowie der Überlagerung mit dem LSG „Gifhorner, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ ist mit Beeinträchtigungen mittlerer Intensität zu rechnen. Innerhalb des Waldes kommt es teilsflächig zu einer Sichtverschattung innerhalb des Nahbereichs.	
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft und Boden/Fläche (kleinräumig) sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Wasser und Mensch/menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN GIF 26



Lage: nördlich von Wittingen, südlich von Stöcken

Fläche: 14,5 ha

Typ: Bestandssicherung

Vorbelastung: Im Gebiet befinden sich bereits drei WEA innerhalb des bestehenden VR WEN bzw. des Sondergebiets Windenergie aus dem FNP der Gemeinde Wittingen. Ca. 250 m östlich verläuft die L 270, ca. 130 m östlich verläuft eine Bahntrasse. > 750 m westlich verläuft eine Freileitung. Ca. 140 m südwestlich befindet sich eine Biogasanlage.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart (Lapro 2021).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Ackernutzung geprägt. Der überwiegende Biotoptyp ist Acker mit einem geringen Wert.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlere Podsol-Braunerde und mittlere Parabraunerde. Das VR WEN überlagert teilschichtig schutzwürdige Böden mit äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit.

Wasser: Das VR WEN überlagert randlich das Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) „Wittingen“ (Schutzzone IIIA). Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Kulturelles Erbe: Denkmalgeschützte Objekte oder andere Wertelemente sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- keine Schutzgebiete in < 2.000 m Entfernung

Natura-2000-Gebiete:

- keine Natura-2000-Gebiete in < 2.000 m Entfernung

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

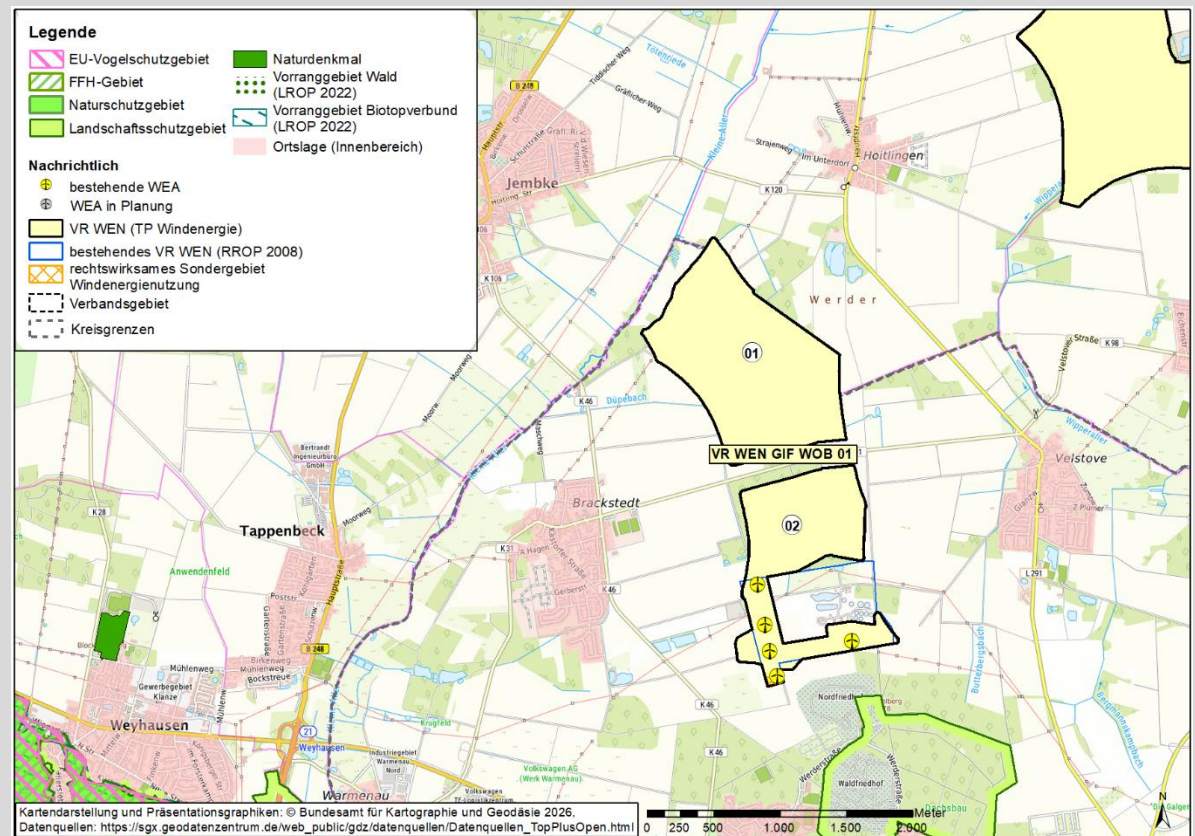
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv	
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilschichtige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %									

VR WEN GIF 26		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslage Stöcken > 650 m nördlich, Ortslage Darrigsdorf > 1.600 m südwestlich, Ortslage Wittingen > 1.500 m südlich, Ortslage Erpsen > 2.000 m östlich - Außenbereichs-Wohnbebauung (süd-) westlich > 500 m entfernt, nordöstlich > 950 m entfernt Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt²⁴	Von der Festlegung ist überwiegend Acker von geringer Bedeutung betroffen. Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	
	Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Ca. 650 m südlich befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Da es sich um eine bestandssichernde Festlegung handelt, sind trotz der Lage des Gebiets im zentralen Prüfbereich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ca. 1.500 m südlich befindet sich ein Brutnachweis des Weißstorchs, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ca. 4.500 m nordwestlich befindet sich ein Brutnachweis des Seeadlers, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Trotz der Überlagerung von schutzwürdigen Böden, sind aufgrund der Bestandssicherung keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden trotz der Überlagerung des Trinkwassergewinnungsgebiets durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	
Klima / Luft	Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	
Landschaft	Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	
Kulturelles Erbe	Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	

²⁴ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GIF 26
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung des Vorranggebietes Windenergienutzung aus dem geltenden RROP bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der Gemeinde Wittingen. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

VR WEN GIF WOB 01



Lage: östlich von Brackstedt, südlich von Jembke und Hoitlingen

Fläche: 237,5 ha

Typ: Bestandssicherung mit Erweiterung

Vorbelastung: Im südlichen Bereich von Teilfläche 02 befinden sich bereits fünf WEA innerhalb des bestehenden VR WEN. Eine der WEA befindet sich innerhalb des Sonderbaugebiets des FNP der kreisfreien Stadt Wolfsburg. Durch Teilfläche 01 und 02 verläuft jeweils eine Freileitung, ca. 500 m nordwestlich von Teilfläche 01 eine weitere. Zwischen den Teilflächen verläuft die K 31. Ca. 550 m östlich verläuft die L 291, ca. 400 m westlich verläuft die K 46 sowie ca. 500 m nördlich die K 120.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart (Lapro 2021).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Grünland- und Ackernutzung geprägt. In Teilfläche 02 befindet sich ein Nadelwald, in Teilfläche 01 sowohl Nadel- als auch Laubwald. Die überwiegenden Biotoptypen sind Acker mit einem geringen Wert und Nadelwald mit einem mittleren Wert.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlere Pseudogley-Braunerde, tiefer Pseudogley, tiefer Gley und tiefer Podsol-Gley. Kleinflächig werden schutzwürdige Böden mit besonders hoher Bodenfruchtbarkeit überlagert.

Wasser: Das Vorranggebiet überlagert vollständig das Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) „Brackstedt/Weyhausen“ sowie das Trinkwasserschutzgebiet (WSG) „Eischott“ (Schutzzone IIIB) kleinflächig. Nördlich grenzt das Überschwemmungsgebiet der Kleinen Aller an.

Kulturelles Erbe: In Teilfläche 02 befinden sich mehrere flächige archäologische Fundstellen (Wölbackerbeet), in Teilfläche 01 befindet sich eine punktuelle archäologische Fundstelle.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Wolfsburger Moor, Butterberg und Lerchenberg“ (LSG WOB 05) ca. 400 m südlich

Natura-2000-Gebiete:

- Keine Natura-2000-Gebiete in < 2.000 m Entfernung.

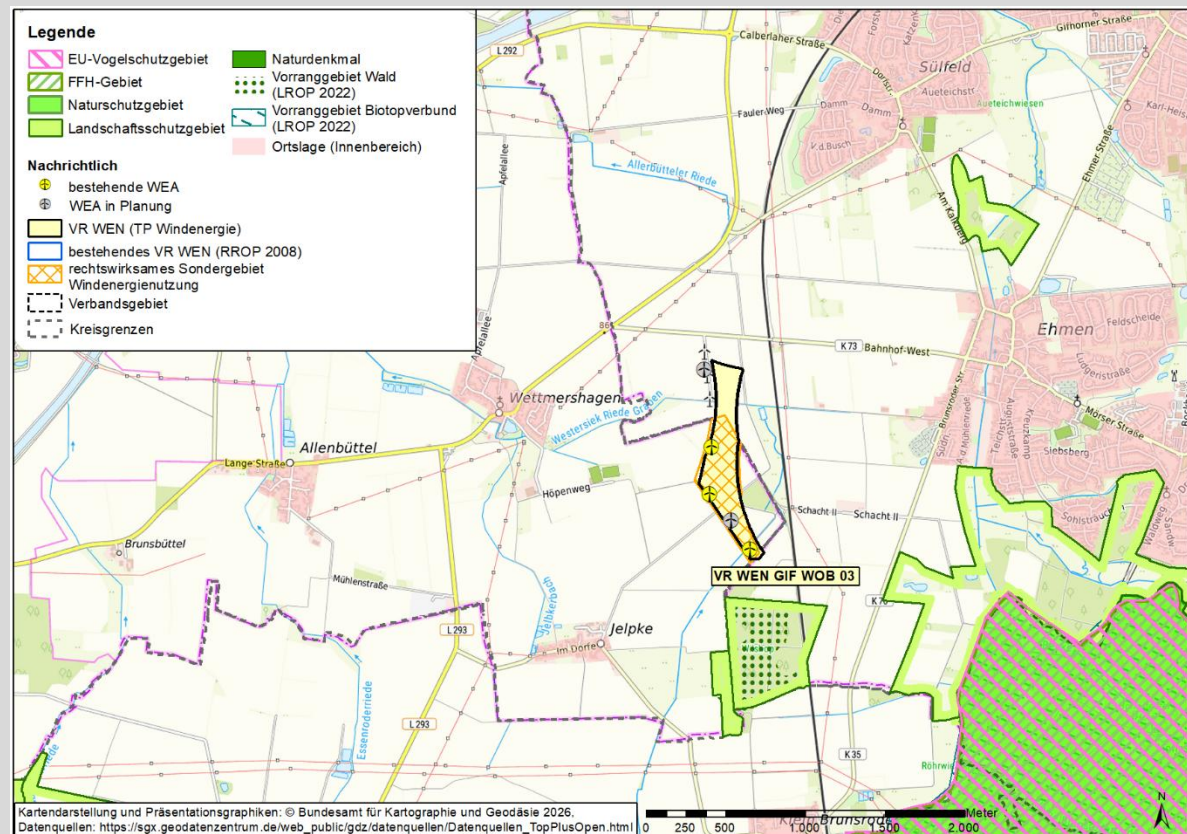
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv	
--------------------	------	--	--------	--	--------	--	-------	--	---------	--

VR WEN GIF WOB 01		
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %	
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Jembke und Hoitlingen > 1.000 m nördlich, Ortslage Velstove > 1.000 m östlich, Ortslage Wolfsburg > 850 m südlich, Ortslage Brackstedt > 1.000 m westlich - Außenbereichs-Wohnbebauung westlich > 600 m entfernt Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslagen Velstove und Hoitlingen im (Nord-) Osten sowie Jembke und Brackstedt im (Nord-) Westen und die Wohnbebauung im Außenbereich im Westen zu rechnen. Die Ortslagen Brackstedt und Velstove sind lediglich teilflächig betroffen, da durch die WEA innerhalb des VR Wen aus dem geltenden RROP im Süden von Teilfläche 02 eine akustische und visuelle Vorbelastung besteht. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Hoitlingen und Velstove im Osten zu rechnen. Für die Ortslage Wolfsburg sind durch den hier zu prüfenden Plan keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, da eine visuelle und akustische Vorbelastung durch WEA besteht und die Erweiterung der Fläche in Richtung Norden erfolgt. Zudem besteht eine sichtverschattende Wirkung durch den Wald im Süden des VR WEN. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt²⁵	Von der Festlegung sind überwiegend Acker von geringer sowie Nadel- und Laubwald von mittlerer bis hoher Bedeutung betroffen. Durch den zu erwartenden Waldverlust ist von Beeinträchtigungen in bis zu mittlerer Intensität auszugehen. Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Ca. 1.100 m nördlich und 1.300 m nordwestlich befindet sich jeweils ein Brutnachweis des Weißstorchs, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ca. 1.500 m westlich befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da schutzwürdige Böden in Anspruch genommen werden, ist kleinflächig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante	K

²⁵ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GIF WOB 01		
	Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Durch die Überlagerung des Trinkwassergewinnungsgebietes (TWGG) „Brackstedt/Weyhausen“ und die kleinflächige Überlagerung des Trinkwasserschutzgebietes (WSG) „Eischott“ ist mit gering erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die erhöhten wasserrechtlichen Anforderungen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Trotz der vorhandenen Vorbelastung ist aufgrund der hohen Bedeutung des Landschaftsbildes und der deutlichen Erweiterung nach Norden mit zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen mittlerer Intensität zu rechnen.	
Kulturelles Erbe	Eine Betroffenheit der flächig vorhandenen archäologischen Fundstelle kann voraussichtlich nicht vermieden werden. Es ist kleinflächig mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen.	K
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit Erweiterung des VR WEN aus dem geltenden RROP bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der kreisfreien Stadt Wolfsburg. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im nördlichen Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Boden/Fläche (kleinräumig) und kulturelles Erbe (kleinräumig) und von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Wasser zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN GIF WOB 03**Lage:** östlich von Wettmershagen, westlich von Ehmeln.**Fläche:** 19,9 ha**Typ:** Bestandssicherung

Vorbelastung: Im Gebiet befinden sich bereits drei WEA innerhalb des bestehenden VR WEN bzw. des Sondergebiets Windenergie aus dem FNP der Gemeinde Isenbüttel sowie drei an der Grenze des VR WEN, für eine dieser WEA ist ein Repowering geplant. Ca. 190 m nördlich verläuft die K 73, ca. 550 m nördlich die L 321 sowie 1.500 m westlich die L 293 und 800 m östlich die K 70. 300 m östlich, 400 m nördlich, 1.100 m westlich und 1.200 m südlich verläuft jeweils eine Freileitung.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer mittleren Eigenart (Lapro 2021). Ca. 1.500 m südöstlich beginnt ein Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung (stadtnahe Wälder südlich von Wolfsburg (Hattorfer und Dettmeroder Holz)).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Ackernutzung geprägt. Der überwiegende Biotoptyp ist Acker mit einem geringen Wert. Kleinflächig ragt ein Gehölzbestand in das VR WEN hinein.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlerer Pseudogley und tiefer Gley. Das VR WEN überlagert teilflächig schutzwürdige Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit bzw. Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung.

Wasser: Südlich quert ein Graben das VR WEN. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Kulturelles Erbe: Denkmalgeschützte Objekte oder andere Wertelemente sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Hohnstedter Holz und Wilshop“ (LSG WOB 09/LSG GF 27) ca. 250 m südlich
- LSG „Hackebusch-Kalkberge“ (LSG WOB 07) ca. 1.600 m nordöstlich
- NSG „Hohnstedter Holz“ (NSG BR 166) ca. 1.500 m südöstlich
- NSG „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (NSG BR 176) ca. 1.800 m südlich

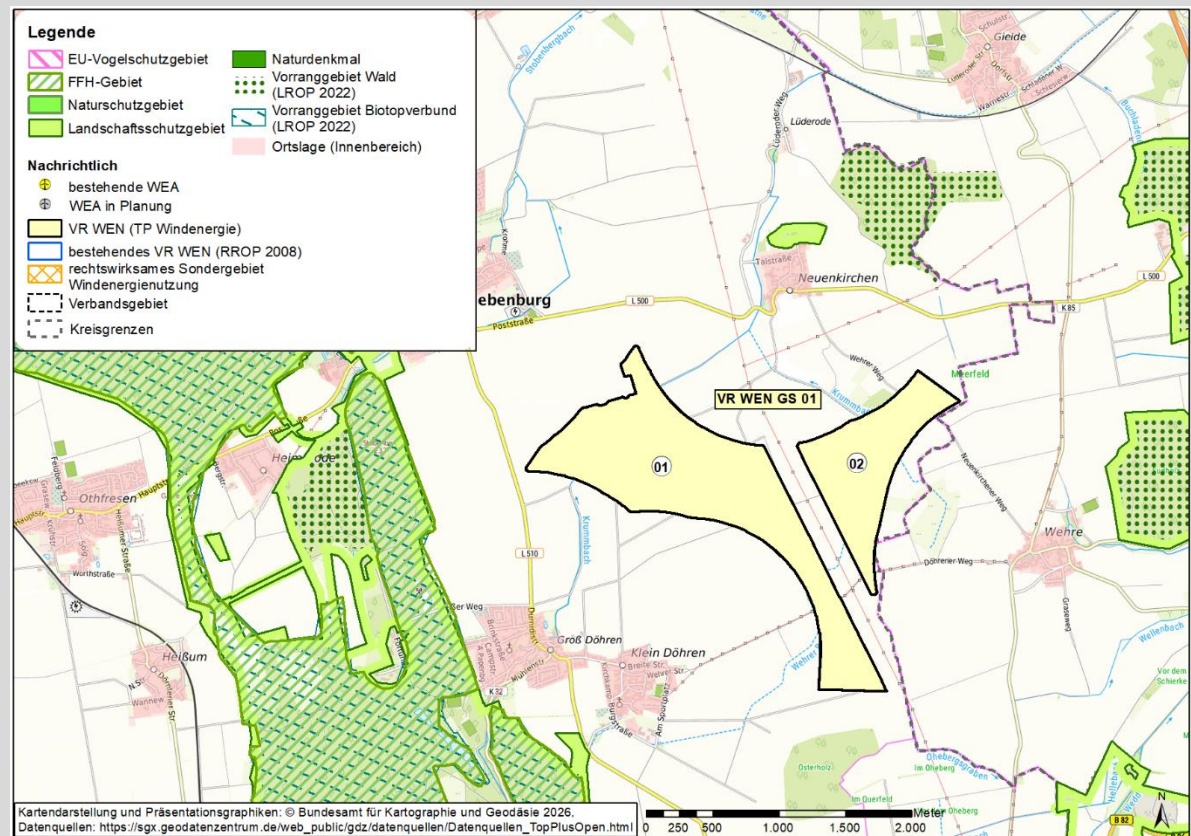
Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE3629301) ca. 1.500 m südöstlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).
- SPA „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE3630401) ca. 1.500 m südöstlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

VR WEN GIF WOB 03									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilträumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslage Wettmershagen > 1.000 m westlich, Ortslage Sülfeld > 1.200 m nordöstlich, Ortslage Ehmen > 1.000 m östlich, Ortslage Klein Brunsrode > 1.500 m südlich, Ortslage Jelpke > 1.000 m südwestlich - Außenbereichs-Wohnbebauung nordöstlich > 210 m entfernt und östlich > 500 m entfernt Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt²⁶	Von der Festlegung ist überwiegend Acker von geringer Bedeutung betroffen. Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.								
	Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Ca. 2.100 m südlich sowie 2.700 m nördlich befindet sich jeweils ein Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Daher und da es sich um eine bestandssichernde Festlegung handelt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der 1. Offenlage wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn ein Brutnachweis des kollisionsgefährdeten Rotmilans (nach Anl. 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) innerhalb des Nahbereichs gemeldet. Innerhalb des Nahbereichs um den Brutplatz ist regelmäßig von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Da sich der betroffene Bereich des PFK innerhalb eines bestehenden VR WEN befindet und zudem als Sonderbaufläche im FNP Isenbüttel festgelegt ist, ist dennoch nicht von zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.								
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Trotz der Überlagerung von schutzwürdigen Böden, sind aufgrund der Bestandssicherung keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.								

²⁶ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GIF WOB 03		
Wasser	Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden trotz der Überlagerung des Trinkwassergewinnungsgebiets durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	
Kulturelles Erbe	Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung des Vorranggebietes Windenergienutzung aus dem geltenden RROP bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der Gemeinde Isenbüttel. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN GS 01

Lage: südöstlich von Liebenburg, nordöstlich von Groß und Klein Döhren

Fläche: 236,0 ha (in 2 Teilflächen)

Typ: Neufestlegung

Vorbelastung: eine Freileitung verläuft zwischen den Teilflächen, eine nördlich der Teilfläche 02, L 510 verläuft westlich, L 500 nördlich

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer mittleren Eigenart (Lapro 2021). Ca. 670 m westlich beginnt ein Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart.

Landnutzung und Biotop: Die Teilflächen sind durch Ackernutzung mit einem geringen Wert geprägt. Im Süden von Teilfläche 02 auch Grünland und Gehölzstrukturen mit mittlerem Wert und im Norden kleinräumig Laubwald mit hohem Wert. Im Norden der Teilfläche 01 Feldgehölze entlang des Krummbachs.

Boden: Die Teilflächen sind durch ein Mosaik aus unterschiedlichen Bodentypen geprägt. Die überwiegenden Bodentypen sind mittlere Tschernosem-Parabraunerde, mittlere Parabraunerde, tiefer Kolluvisol und tiefer Regosol. Es sind großflächig schutzwürdige Böden mit hoher - äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und kleinflächiger schutzwürdige Böden aufgrund ihrer Seltenheit verzeichnet.

Wasser: Der Krummbach quert die Teilfläche 01 im Norden und Süden und die Teilfläche 02 im zentralen Bereich.

Kulturelles Erbe: Das ADABweb weist vereinzelt punktuelle archäologische Fundstellen (Grenzstein, Terrassenacker) in Teilfläche 02 nach.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Salzgitterscher Höhenzug“ (LSG GS 00040) > 780 m westlich von Teilfläche 01
- LSG „Harly“ (LSG GS 00039) > 1.400 m südöstlich
- LSG „Bauerngehölz Lah“ (ÖSG GS 00037) > 1.300 m nördlich
- LSG „Sudholz“ (LSG WF 00002) > 1.500 m östlich
- LSG „Boklah“ (LSG WF 00016) > 1.650 m östlich
- Keine NSG in < 2.000 m Entfernung.

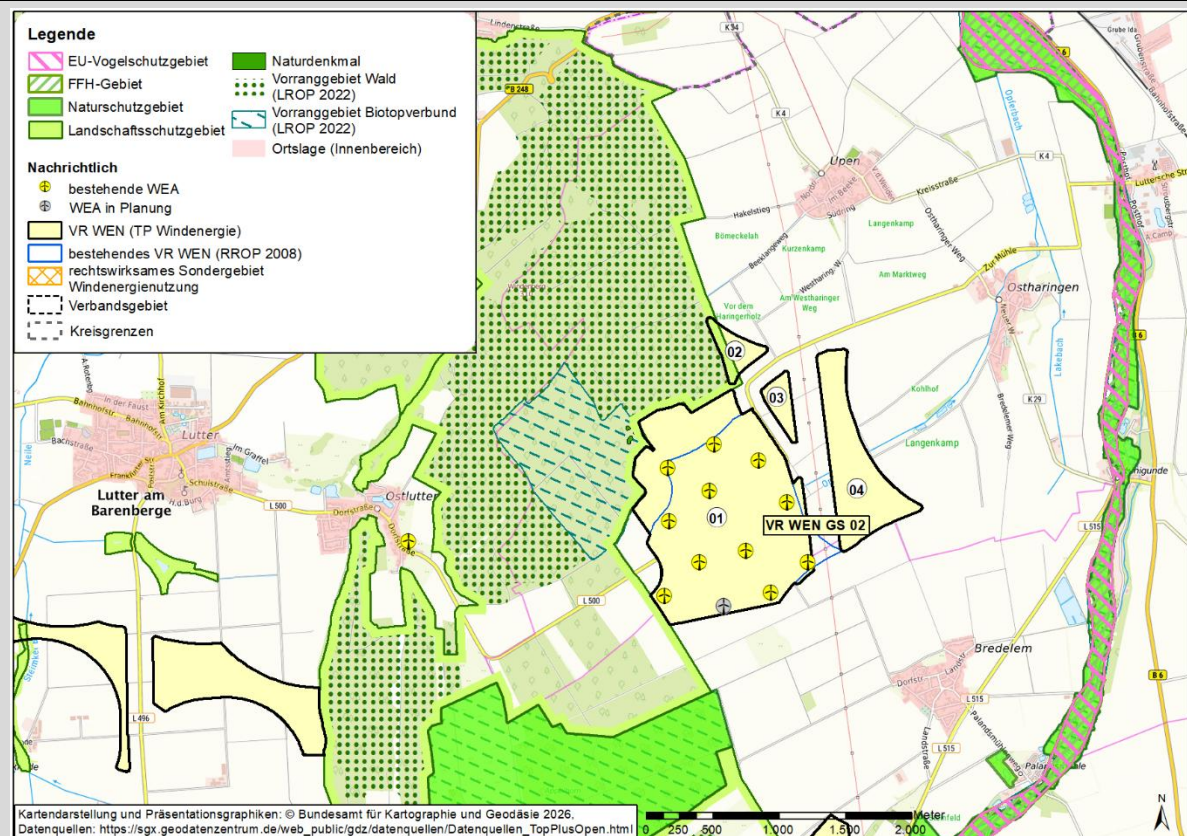
Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Salzgitterscher Höhenzug (Südteil)“ (DE3928301) > 780 m westlich von Teilfläche 01. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).
- Keine SPA in < 2.000 m Entfernung.

VR WEN GS 01									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilträumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Liebenburg > 1.000 m nordwestlich von Teilfläche 01, Neuenkirchen > 1.000 m nördlich, Wehre > 1.000 m östlich, Klein und Groß Döhren > 1.000 m südwestlich von Teilfläche 01, Heimerode > 1.700 m westlich. - Außenbereichs-Wohnbebauung ist im Umfeld nicht vorhanden. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslagen Wehre im Osten und Klein Döhren im Westen zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Liebenburg, Neuenkirchen, Wehre sowie Klein und Groß Döhren zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt²⁷	Von der Festlegung ist überwiegend Acker von geringer Bedeutung betroffen. Kleinflächig jedoch auch Biotoptypen mittlerer Bedeutung, die nicht alle im Zuge der Standortwahl vermieden werden können. Daher wird kleinräumig von einer mittleren Beeinträchtigung ausgegangen. Eine Betroffenheit der Feldgehölze sowie des kleinflächigen Laubwaldes kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.								K
	Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Südlich des VR WEN sind im Rahmen der 1. Offenlage zwei Nachweise auf mögliche Vorkommen des kollisionsgefährdeten Rotmilans innerhalb des zentralen Prüfbereichs < 1.200 m Entfernung gemeldet (Untere Naturschutzbehörde Landkreis Wolfenbüttel). Die fehlenden Angaben zu dem möglichen Vorkommen lassen jedoch keine Rückschlüsse auf einen tatsächlichen Brutnachweis zu. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Abs. 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Teilflächig ist daher mit Umweltauswirkungen geringer Intensität zu rechnen. Ca. 480 m östlich beginnt das Dichtezentrum des gem. Anl. 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans. Da es Hinweise auf mögl. Vorkommen des Rotmilans im Süden des VR WEN gibt, ist teilflächig mit erheblichen Umweltauswirkungen geringer Intensität zu rechnen. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.								T
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da schutzwürdige Böden verzeichnet sind, ist kleinflächig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa								K

²⁷ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GS 01		
	5.000 m ² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen. Eine Betroffenheit des Krummbaches kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Zwar ist die Bedeutung des Landschaftsbildes lediglich mit mittel bewertet, jedoch ist der Landschaftsraum bis auf die Freileitungen wenig vorbelastet und das geplante VR WEN relativ groß. Dazu kommt die Topografie mit der Nähe zum Salzgitterschen Höhenzug. Insgesamt ist mit erheblichen Beeinträchtigung mittlerer Intensität zu rechnen.	
Kulturelles Erbe	Bodendenkmale sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen und können im Zuge der Standortwahl ausgespart werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Landschaft sowie mit geringer Intensität für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN GS 02

Lage: östlich von Lutter am Barenberge, westlich der B 6

Fläche: 235,0 ha (in 4 Teilflächen)

Typ: Bestandssicherung mit Erweiterung

Vorbelastung: eine Freileitung verläuft zwischen den Teilflächen, L 500 quert die Teilflächen 01 und 04, 11 WEA in Betrieb, eine weitere genehmigt

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart (Lapro 2021).

Landnutzung und Biotope: Die Teilflächen 01, 03 und 04 sind durch Ackernutzung mit einem geringen Wert geprägt. Im Südwesten von Teilfläche 01 befindet sich Laubwald mit einem hohen Wert. In Teilfläche 02 sind Ackernutzung, Laubwald und kleinere Gehölzstrukturen vorhanden. Durch Teilfläche 01 verläuft eine Allee.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlere Pararendzina, mittlere Parabraunerde, mittlere Braunerde und mittlerer Kolluvisol unterlagert von Gley. Damit sind großflächig schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und kleinflächiger schutzwürdige Böden aufgrund ihrer Seltenheit verzeichnet.

Wasser: Die Teilflächen 01, 02 und 03 sowie der Westen der Teilfläche 04 überlagern das Trinkwassergewinnungsgebiet Alt Wallmoden/Baddeckenstedt (stillgelegter WGA). Zentral in Teilfläche 01 befindet sich ein kleines Stillgewässer. Von Osten reicht der Opferbach in Teilfläche 04 und 01 hinein.

Kulturelles Erbe: Das ADABweb weist eine punktuelle und eine flächenhafte archäologische Fundstelle in Teilfläche 01 nach.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Wallmodener Berge, Appelhorn-Bredelemer Holz“ (LSG GS 00041) grenzt im westlich und nördlich an Teilfläche 01 an. Der westlichste Teil von Teilfläche 01 und der Westen von Teilfläche 02 überlagern das LSG.
- NSG „Appelhorn“ (NSG BR 00141) > 550 m südwestlich von Teilfläche 01
- NSG „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“ (NSG BR 00131) > 1.400 m östlich von Teilfläche 04

Natura-2000-Gebiete:

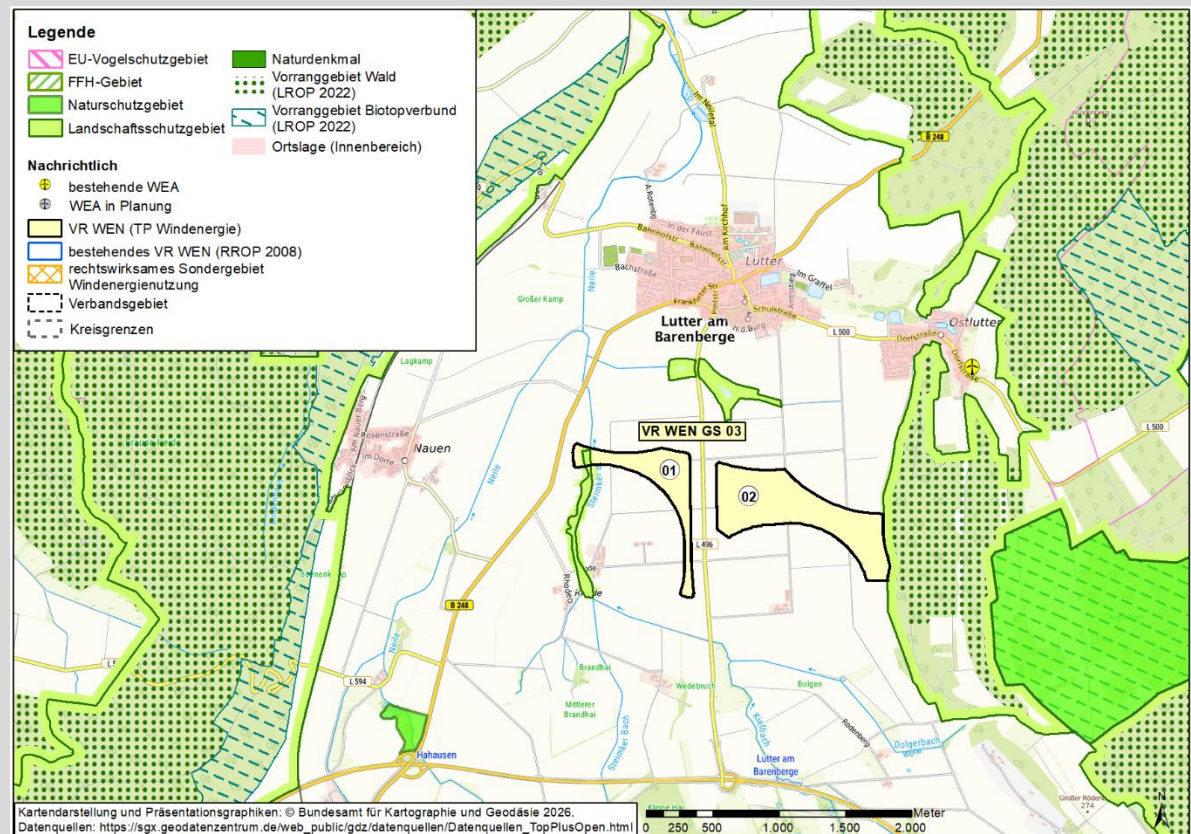
- FFH-Gebiet „Innerste-Aue (mit Kahnstein)“ (DE3927302) > 1.400 m östlich von Teilfläche 04. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).
- SPA „Innerstetal von Langelsheim bis Groß Dungen“ (DE3928401) > 1.400 m östlich von Teilfläche 04. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

VR WEN GS 02									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilsräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Upen ca. 1.000 m nördlich/nordöstlich, Ostharingen > 1.000 m östlich von Teilfläche 04, Bredelem ca. 1.000 m südlich, Ostlutter > 1.250 m westlich von Teilfläche 01. - Außenbereichs-Wohnbebauung ist im Umfeld nicht vorhanden. Bei den zu den Ortslagen nächstgelegenen Bereichen der VR WEN handelt es sich um Erweiterungsbereiche. Daher ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslage Ostharingen im Osten zu rechnen. Aufgrund der Entfernung von fast 1.300 m und der Lage jenseits des Waldes ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf auf die Ortslage Ostlutter zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Upen, Ostharingen, Bredelem und Ostlutter zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt²⁸	Von der Festlegung ist überwiegend Acker von geringer Bedeutung betroffen. Kleinflächig sind jedoch auch Biotoptypen höherer Bedeutung betroffen, die nicht alle im Zuge der Standortwahl vermieden werden können. Daher wird kleinräumig von einer mittleren Beeinträchtigung ausgegangen. Eine Betroffenheit der Allee kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.								K
	Im Umfeld sind keine Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Eine Beeinträchtigung besteht daher nicht. In Teilfläche 01 (Bestandssicherung) und 04 (Erweiterung) befindet sich entlang des Opferbaches ein Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Ein im Umfeld vorhandener Brutplatz ist nicht bekannt. Zwar kann der Bereich im Zuge der Standortwahl vermieden werden, aufgrund der möglichen unmittelbaren Nähe von WEA können erhebliche Umweltauswirkungen auf das Nahrungshabitat jedoch dennoch nicht ausgeschlossen werden und werden daher kleinflächig mit mittel bewertet. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.								K
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da schutzwürdige Böden verzeichnet sind, ist kleinflächig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.								K

²⁸ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GS 02		
Wasser	Durch die Überlagerung des Trinkwassergewinnungsgebietes „Alt Wallmoden/Baddeckenstedt“ (stillgelegter WGA) ist im Erweiterungsbereich mit gering erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die erhöhten wasserrechtlichen Anforderungen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. Eine Betroffenheit des Opferbaches und des Stillgewässers kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	T
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der hohen Bedeutung des Landschaftsbildes, dem angrenzenden und teilweise überlagerten LSG und der Topografie (Wallmodener Berge) wird trotz der Vorbelastung durch die Freileitung insgesamt mit zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen mittlerer Intensität durch den Erweiterungsbereich gerechnet.	T
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Die verzeichneten Bodendenkmale befinden sich im Bereich der Bestandssicherung.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung aus dem geltenden RROP mit vorhandenen WEA mit einer Erweiterung. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Landschaft sowie mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Wasser zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN GS 03



Lage: südlich von Lutter am Barenberge, östlich der B 248

Fläche: 72,5 ha (in 2 Teilflächen)

Typ: Neufestlegung

Vorbelastung: B 248 verläuft westlich, L 496 verläuft zwischen den Teilflächen

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart (Lapro 2021).

Landnutzung und Biotope: Die beiden Teilflächen sind durch Ackernutzung mit einem geringen Wert geprägt.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlere Parabraunerde und weitere Parabraunerden, im Westen auch Gley. Es sind großflächig schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und kleinflächiger schutzwürdige Böden aufgrund ihrer Seltenheit (mittlere Pseudogley-Parabraunerde) verzeichnet.

Wasser: Im Westen der Teilfläche verläuft der Steimker Bach.

Kulturelles Erbe: Das ADABweb weist eine flächenhafte archäologische Fundstelle (Schlachtfeld) im Westen der Teilfläche 01 nach.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Söhrteich und Steimker Bach“ (LSG GS 00052) wird vom Westen der Teilfläche 01 überlagert und verläuft dann weiter Richtung Süden. Weitere Teilbereiche des LSG befinden sich > 300 m nördlich.
- LSG „Wallmodener Berge, Appelhorn-Bredelemer Holz“ (LSG GS 00041) grenzt östlich an Teilfläche 02 an.
- LSG „Bodensteiner Klippen und Klein Rhüdener Holz“ (LSG GS 00061) > 1.500 m westlich.
- LSG „Harz (Landkreis Goslar)“ (LSG GS 00059) > 1.800 m südlich.
- NSG „Appelhorn“ (NSG BR 00141) > 1.200 m (süd-)östlich.

Natura-2000-Gebiete:

- Keine Natura-2000-Gebiete in < 2.000 m Entfernung.

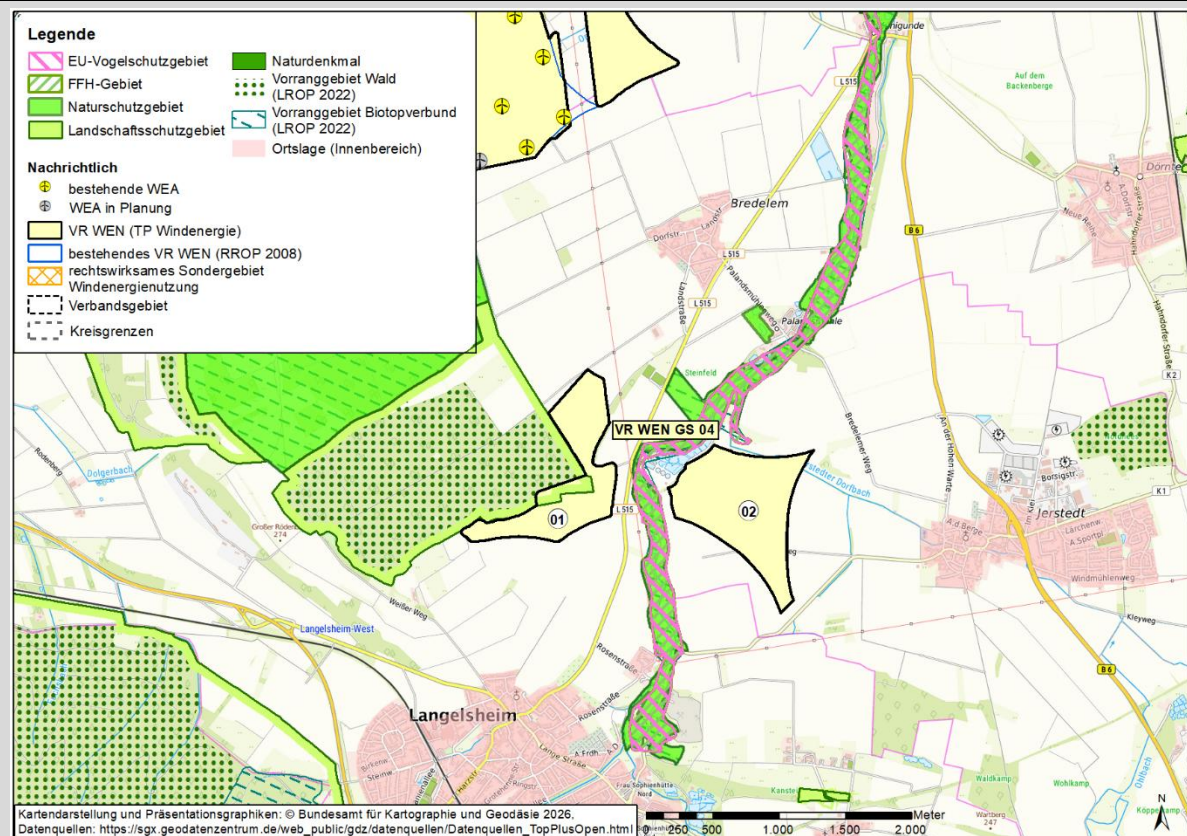
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv	
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilsräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %									

VR WEN GS 03		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Lutter am Barenberge > 1.000 m nördlich, Ostlutter > 1.000 m, Nauen > 1.150 m westlich. - Außenbereichs-Wohnbebauung > 600 m süd-/westlich von Teilfläche 01 (Rhode) und > 600 m südlich von Teilfläche 01 sowie > 600 m südlich von Teilfläche 02. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslage Nauen im Westen, die Ortslage Ostlutter im Osten (südlicher Ortsteil) und die Wohnnutzung im Außenbereich westlich von Teilfläche 01 zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Lutter am Barenberge, Ostlutter und Nauen sowie die Wohnnutzung im Außenbereich zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt²⁹	Von der Festlegung ist überwiegend Acker von geringer Bedeutung betroffen, so dass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet: Ca. 820 m nordöstlich von Teilfläche 02 befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat. Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es ist mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität ist zu rechnen. Im Westen der Teilfläche 01 befindet sich entlang des Steimker Baches ein Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Zwar kann der Bereich im Zuge der Standortwahl vermieden werden, aufgrund der möglichen unmittelbaren Nähe von WEA können erhebliche Umweltauswirkungen auf das Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da schutzwürdige Böden verzeichnet sind, ist kleinflächig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	K
Wasser	Eine Betroffenheit des Steimker Baches kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der hohen Bedeutung des bislang unbelasteten	

²⁹ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GS 03		
	Landschaftsbildes und der Nähe zu mehreren LSG wird insgesamt mit erheblichen Beeinträchtigungen mittlerer Intensität gerechnet.	
Kulturelles Erbe	Bodendenkmale sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen und können im Zuge der Standortwahl ausgespart werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs zu prüfen. Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Landschaft sowie mit geringer Intensität für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN GS 04**Lage:** nördlich von Langelsheim**Fläche:** 117,6 ha (in 2 Teilflächen)**Typ:** Neufestlegung**Vorbelastung:** Freileitungen zwischen den Teilflächen und südlich von Teilfläche 02, L 515 verläuft zwischen den Teilflächen**Umweltmerkmale/Umweltzustand:****Landschaftsbild/Erholung:** Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart (Lapro 2021).**Landnutzung und Biotope:** Die beiden Teilflächen sind durch Ackernutzung mit einem geringen Wert geprägt. Im Nordwesten von Teilfläche 01 auch Nadel- und Laubwald mit mittlerem bis hohem Wert.**Boden:** Die Bodentypen wechseln kleinräumig. Vorhanden sind mittlere Parabraunerde, mittlere und tiefe Braunerde, mittlere Pseudogley-Braunerde, mittlerer Kolluvisol unterlagert von Gley, mittlere Pararendzina und tiefe Vega. Es sind großflächig schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und kleinflächiger schutzwürdige Böden aufgrund ihrer Seltenheit (mittlere Pararendzina) verzeichnet.**Wasser:** Die beiden Teilflächen befinden sich vollständig in einem Trinkwassergewinnungsgebiet „Alt Wallmoden/Baddeckenstedt“ (stillgelegter WGA). Im Nordosten der Teilfläche 02 quert der Jerstedter Dorfbach.**Kulturelles Erbe:** Das ADABweb weist zwei archäologische Fundstellen (Großgrabstein) im Norden der Teilfläche 01 nach.**Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:**

- LSG „Tannenberg“ (LSG GS 00048) > 1.300 m südlich von Teilfläche 02.
- LSG „Wallmodener Berge, Appelhorn-Bredelemer Holz“ (LSG GS 00041) grenzt nordwestlich an die Teilfläche 01 und reicht bis in die Teilfläche hinein.
- NSG „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“ (NSG BR 00131) verläuft mit einem Minimalabstand von ca. 100 m zwischen den Teilflächen.
- NSG „Appelhorn“ (NSG BR 00141) > 1.000 m nordwestlich von Teilfläche 01.

Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Innerste-Aue (mit Kahnstein)“ (DE3927302) verläuft mit einem Minimalabstand von ca. 80 m zwischen den Teilflächen. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

VR WEN GS 04									
- SPA „Innerstetal von Langelsheim bis Groß Dünen“ (DE3928401) verläuft mit einem Minimalabstand von ca. 80 m zwischen den Teilflächen. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilträumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Jerstedt > 1.000 m östlich, Langelsheim > 1.000 m südlich, Bredelem > 1.150 m nördlich, Palandsmühle > 1.000 m nördlich von Teilfläche 02. - Außenbereichs-Wohnbebauung > 950 m südlich von Teilfläche 02 und > 600 m südwestlich von Teilfläche. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslage Jerstedt im Osten zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Jerstedt, Langelsheim, Bredelem und Palandsmühle sowie die Wohnnutzung im Außenbereich zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt³⁰	Von der Festlegung ist überwiegend Acker von geringer Bedeutung betroffen, so dass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Eine Betroffenheit der höherwertigen Waldbereiche kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden. Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet: Ca. 780 m südwestlich von Teilfläche 02 befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat somit sind Anhaltspunkte für erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben. Es ist mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen. Zwischen den Teilflächen, entlang der Innerste, befindet sich ein Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Aufgrund der Nähe ist mit gering erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.								
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da schutzwürdige Böden verzeichnet sind, ist kleinflächig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.								K

³⁰ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GS 04		
Wasser	Durch die Überlagerung des Trinkwassergewinnungsgebietes „Alt Wallmoden/Baddeckenstedt“ (stillgelegter WGA) ist mit gering erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die erhöhten wasserrechtlichen Anforderungen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. Eine Betroffenheit des Jerstedter Dorfbaches kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der hohen Bedeutung des bislang wenig vorbelasteten Landschaftsbildes und der Nähe zum bzw. der Überlagerung des LSG wird insgesamt mit erheblichen Beeinträchtigungen mittlerer Intensität gerechnet.	
Kulturelles Erbe	Bodendenkmale sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen und können im Zuge der Standortwahl ausgespart werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs zu prüfen. Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Landschaft sowie mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Wasser zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

[illegible]

Fläche: 201,2 ha (in 3 Teilflächen)

Vorbelastung: 6 WEA in/angrenzend an Teilfläche 01, eine Freileitung verläuft zwischen Teilfläche 02 und 03 sowie südwestlich von Teilfläche 01. Die B 241 verläuft südlich, B 82 westlich, L 510 nördlich und K 25 zwischen Teilfläche 01 und 02, eine Biogasanlage befindet sich nordöstlich an Teilfläche 01 angrenzend.

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart (Lapro 2021). Ca. 140 m südöstlich befindet sich die besondere Landschaft „Okerniederung“ (BfN). > 900 m südlich befindet sich die nördliche Grenze des Naturparks „Harz“.

Boden: Der überwiegende Bodentyp in Teilfläche 01 ist tiefer Pseudogley, in Teilfläche 02 Pseudogley und mittlere Pseudogley-Parabraunerde. In Teilfläche 03 wechseln die Bodentypen. Vorhanden sind u.a. mittlere Pararendzina, sehr tiefe Pararendzina und mittlere Parabraunerde. In Teilfläche 01 und 02 sind großflächig schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit verzeichnet. In Teilfläche 03 sind außerdem großflächig schutzwürdige Böden aufgrund ihrer Seltenheit (Pararendzina) verzeichnet.

Kulturelles Erbe: Denkmalsgeschützte Objekte oder andere Wertelemente sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.

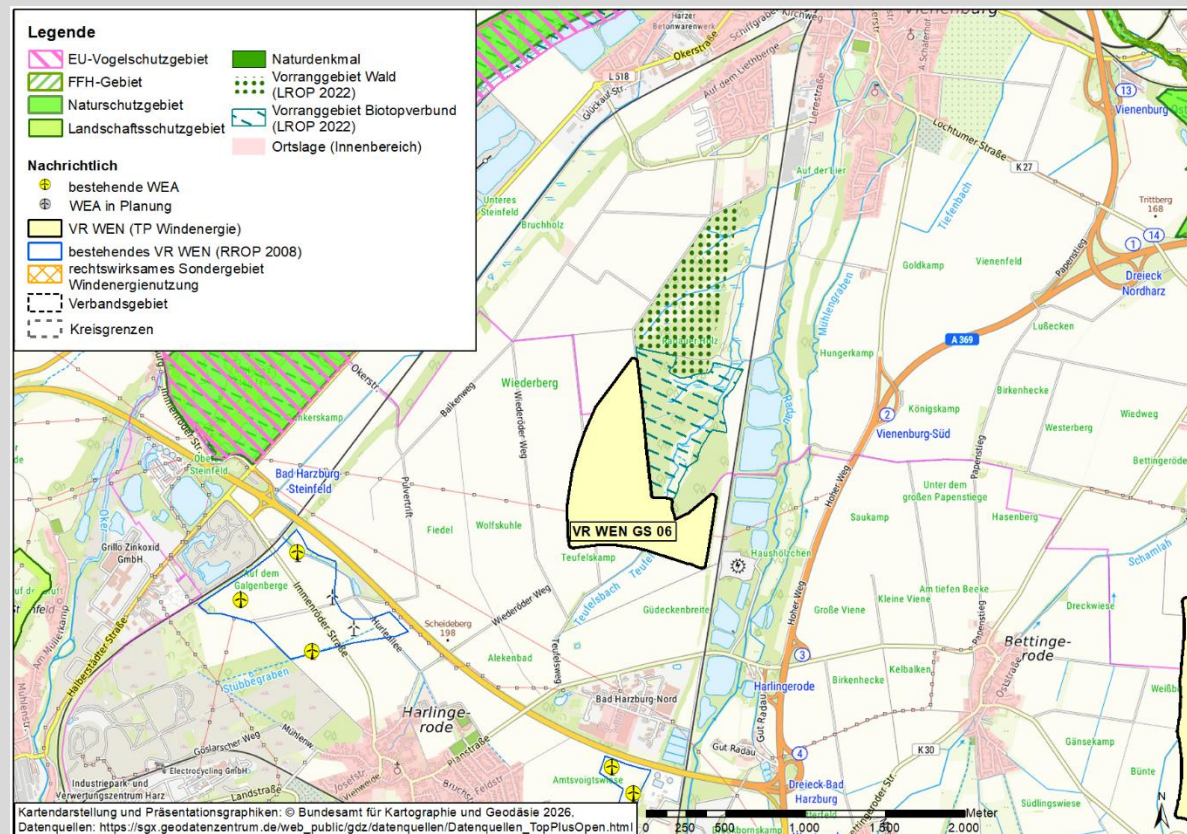
- LSG „Harly“ (LSG GS 00039) grenzt im Nordwesten an die Teilfläche 03 an.
- LSG „Salzgitterscher Höhenzug“ (LSG GS 00040) > 1.400 m nordwestlich.
- LSG „Friedhof und Gutswald des Gutes Ohlhof“ (LSG GS 00010) > 1.000 m südwestlich von Teilfläche 01.
- LSG „Sudmerberg“ (LSG GS 00006) > 1.700 m südlich von Teilfläche 01.
- NSG „Oker- und Eckertal in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel“ (NSG BR 00152) > 100 m südöstlich von Teilfläche 03.

VR WEN GS 05									
Natura-2000-Gebiete:									
- FFH-Gebiet „Harly, Ecker und Okertal nördlich Vienenburg“ (DE3929331) ca. 80 m westlich und > 350 m nördlich von Teilfläche 03. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts). - FFH-Gebiet „Salzgitterscher Höhenzug (Südteil)“ (DE3928301) > 1.500 m nordwestlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts). - SPA „Okertal bei Vienenburg“ (DE4029401) ca. 120 m südöstlich von Teilflächen 03. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Wöltingerode > 1.000 m östlich, Vienenburg > 1.400 m östlich, Gut Ohlhof > 1.150 m südwestlich, Mühlenbergsiedlung > 1.000 m nordwestlich, Immenrode > 1.000 m nördlich von Teilfläche 01 und 02 und > 1.100 m westlich von Teilfläche 03, Weddingen > 1.350 m nordwestlich. - Außenbereichs-Wohnbebauung > 1.000 m westlich von Teilfläche 03. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslage Wöltingerode im Osten sowie Immenrode im Westen zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Wöltingerode und Immenrode sowie die Randbereiche von Weddingen und Vienenburg zu rechnen. Da die Ortslagen Mühlenbergsiedlung und Gut Ohlhof im Einflussbereich der Bestandssicherung liegt, sind hier keine zusätzlich voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt³¹	Von der Festlegung ist überwiegend Acker von geringer Bedeutung betroffen, so dass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Eine Betroffenheit der höherwertigen Biotope kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden. Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet: Im Rahmen der 1. Offenlage wurde ein Brutnachweis des kollisionsgefährdeten Rotmilans ca. 1.000 m nördlich durch das Rotmilanzentrum Halberstadt gemeldet. Dieser befindet sich innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat. Daher besteht ein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit teilflächig erhebliche Beeinträchtigungen mittlerer Intensität zu erwarten. Weitere Brutnachweise des Rotmilans wurden im Rahmen der 1. Offenlage im erweiterten Prüfbereich ca. 2.600 m östlich sowie 1.800 und 2.000 m nordöstlich gemeldet (Rotmilanzentrum Halberstadt). Im erweiterten Prüfbereich gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, es sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. In Teilflächen 03 entlang des Pfeifenbaches befindet sich ein Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Ca. 400 m nördlich befindet sich ein Bruthabitat. Ein Brutnachweis liegt nicht vor. Ein weiteres Nahrungshabitat befindet sich ca. 120 m südöstlich von Teilfläche 03. Zwar kann das überlagerte Nahrungshabitat im Zuge der Standortwahl vermieden werden, aufgrund der möglichen unmittelbaren Nähe von WEA und des nahegelegenen Bruthabitats können erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Zudem liegt die Teilfläche 03 zwischen dem Bruthabitat und dem Nahrungshabitat im Süden. Es ist teilflächig mit mittel erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.								T

³¹ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GS 05		
	Ca. 450 m südlich von Teilfläche 02 und 03 befindet sich mit den Kiesgruben Okersteinfeld ein Bereich von landweiter Bedeutung für Gastvögel (NLWKN), der außerdem als SPA „Okertal bei Vienenburg“ (DE4029401) ausgewiesen ist. Gemäß FFH-VP sind erhebliche Beeinträchtigungen des SPA nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da schutzwürdige Böden verzeichnet sind, ist kleinflächig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	K
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine Wasserschutzgebiete betroffen. Eine Betroffenheit des Pfeifenbaches und des Stillgewässers kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Zwar ist der Landschaftsraum bereits durch WEA und Freileitungen vorbelastet, dennoch ist das Landschaftsbild von hoher Bedeutung und die Erweiterung ist größer als die bestandssichernde Festlegung. Aufgrund der hohen Bedeutung des Landschaftsbildes, der unmittelbaren Nähe zu LSG und der besonderen Landschaft „Okerniederung“ sowie der Topografie wird insgesamt mit erheblichen Beeinträchtigungen mittlerer Intensität gerechnet.	
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs zu prüfen. Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung in den Teilflächen 02 und 03 sowie eine Bestandssicherung (Vorranggebiet Windenergienutzung im geltenden RROP und Sonderbaufläche FNP Goslar mit vorhanden WEA) mit geringfügiger Erweiterung im Westen. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Landschaft sowie mit geringer Intensität für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN GS 06



Lage: südlich von Vienenburg, nördlich von Harlingerode, nördlich der B 6, westlich der A 369

Fläche: 58,8 ha

Typ: Neufestlegung

Vorbelastung: eine Stromleitung quert, eine Freileitung verläuft südlich, A 369 östlich, mehrere WEA > 1.300 m südlich und südwestlich

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart (Lapro 2021). > 650 m östlich bzw. > 1.000 m südlich befindet sich der Naturpark „Harz“.

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Ackernutzung mit einem geringen Wert geprägt. Im Süden befinden sich höherwertige Biotoptypen entlang des Bachs und im Bereich des kleinen Stillgewässers.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlere Parabraunerde und tiefe Braunerde, kleinräumiger mittlere Braunerde und tiefer Gley. Im Westen sind großflächig schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit verzeichnet.

Wasser: Im Süden befindet sich ein kleines Stillgewässer.

Kulturelles Erbe: Denkmalgeschützte Objekte oder andere Wertelemente sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- NSG „Okertal südlich Vienenburg“ (NSG BR 00127) > 1.400 m nordwestlich.
- Keine LSG in < 2.000 m Entfernung.

Natura-2000-Gebiete:

- SPA „Okertal bei Vienenburg“ (DE4029401) > 1.400 m nordwestlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).
- Keine FFH-Gebiete in < 2.000 m Entfernung.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

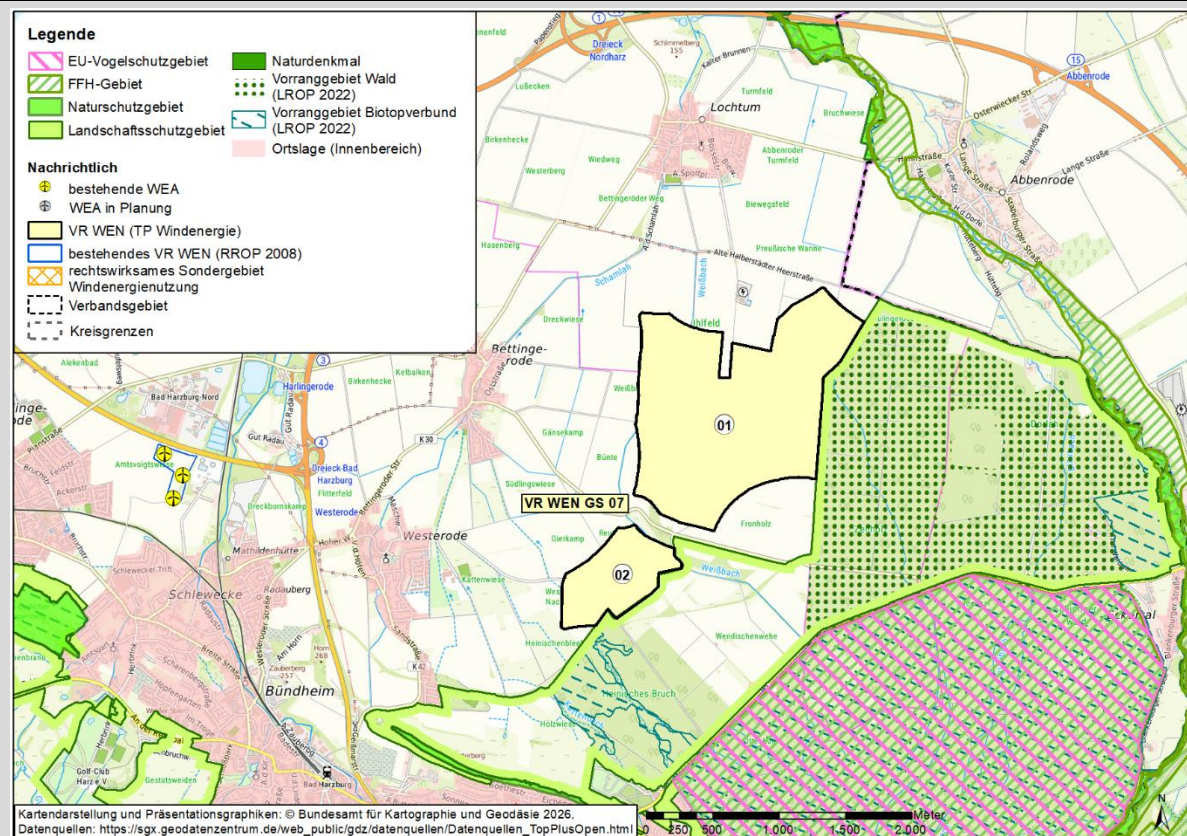
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv	
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilsräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %									

VR WEN GS 06		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Vienenburg > 1.400 m nördlich, Harlingerode > 1.300 m südlich und ein vorgelagerter Siedlungsbereich von Harlingerode ca. 1.000 m südlich. - Außenbereichs-Wohnbebauung > 600 m südöstlich und > 1.000 m nördlich Es ist nicht mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf den vorgelagerten Siedlungsbereich von Harlingerode sowie den südlichen Ortsrand von Vienenburg zu rechnen. Südlich angrenzend befinden sich Sonderbau- und Gewerbeflächen aus den FNPs der Städte Goslar und Bad Harzburg. Es handelt sich dabei um ein noch vollständig unbebautes Gebiet, das an das Gewerbegebiet Bad Harzburg Nord anschließt. Die dort vorhandene Bebauung ist mind. 650 m von dem geplanten VR WEN entfernt. Die für gewerbliche Nutzungen ggf. erforderlichen Abstände zu pot. WEA können in diesem Bereich sicher eingehalten werden. Zum Zeitpunkt einer möglichen Erschließung des Gewerbegebiets bereits vorhandene WEA können zudem bei der genauen Ausgestaltung der Bebauung und Anordnung von Gewerbenutzungen innerhalb des ausgedehnten Gebiets berücksichtigt werden. Daher ist nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als teilsräumig gering erheblich bewertet.	T
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt³²	Von der Festlegung ist überwiegend Acker von geringer Bedeutung betroffen, so dass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Eine Betroffenheit der höherwertigen Biotope kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden. Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet: Ein Brutnachweis des Rotmilans wurde im Rahmen der 1. Offenlage im erweiterten Prüfbereich gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG >1.300 m nördlich gemeldet (Rotmilanzentrum Halberstadt). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, es sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten > 350 m östlich befindet sich ein Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Aufgrund der Entfernung ist nicht mit einer erheblichen Umweltauswirkung zu rechnen. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da im Westen großflächig schutzwürdige Böden verzeichnet sind, ist kleinflächig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	K

³² Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GS 06		
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine Wasserschutzgebiete betroffen. Eine Betroffenheit des Stillgewässers kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Zwar ist das Landschaftsbild von hoher Bedeutung, jedoch ist der Landschaftsraum bereits durch technische und verkehrlich Infrastrukturen vorbelastet. Auch weist das VR WEN eine relativ geringe Größe auf und es befinden sich keine LSG im Umfeld. Daher wird insgesamt mit erheblichen Beeinträchtigung geringer Intensität gerechnet.	
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für das Schutzgut Boden/Fläche sowie mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als gering einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN GS 07



Lage: nördlich von Bad Harzburg, östlich von Westeroode und Bettingeroode, südlich von Lochtum und südwestlich von Abbenrode.

Fläche: 232,4 ha (in 2 Teilflächen)

Typ: Neufestlegung

Vorbelastung: die K 46 verläuft zwischen den beiden Teilflächen, eine Biogasanlage befindet sich nördlich von Teilfläche 01

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart (Lapro 2021) sowie innerhalb des Naturparks „Harz“. Ca. 600 m südöstlich beginnt die besondere Landschaft „Harz“ (BfN). Ca. 120 m nordöstlich verläuft das Grüne Band entlang der Landesgrenze.

Landnutzung und Biotope: Die Teilflächen sind durch Ackernutzung mit einem geringen Wert geprägt. In Teilfläche 01 befinden sich höherwertige Gehölzstrukturen insbesondere entlang von Wegen.

Boden: Der überwiegende Bodentyp in Teilfläche 02 ist tiefe Braunerde, z.T. auch tiefe Vega. In Teilfläche 01 wechseln die Bodentypen. Vorhanden sind u.a. tiefe Braunerde, mittlere Pseudogley-Braunerde, tiefer Pseudogley, tiefe Vega, mittlerer Kolluvisol unterlagert von Gley und sehr tiefer Regosol. Es sind kleinflächig schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit verzeichnet. In Teilfläche 01 sind außerdem sehr kleinflächig schutzwürdige Böden aufgrund ihrer Seltenheit verzeichnet.

Wasser: Die Teilflächen werden von kleineren Bächen (u.a. Weißbach) gequert.

Kulturelles Erbe: Das ADABweb weist mehrere archäologische Fundstellen (u.a. Glashütte) in Teilfläche 02 und eine (Holzkohlemeiler) in Teilfläche 01 nach.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Harz (Landkreis Goslar)“ (LSG GS 00059) grenzt im Osten an beide Teilflächen an.
- NSG „Oker- und Eckertal in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel“ (NSG BR 00152) > 1.000 m nördlich und > 1.750 m östlich von Teilfläche 01.
- NSG „Butterberggelände“ (NSG BR 00004) > 1.250 m südlich von Teilfläche 02.

Natura-2000-Gebiete:

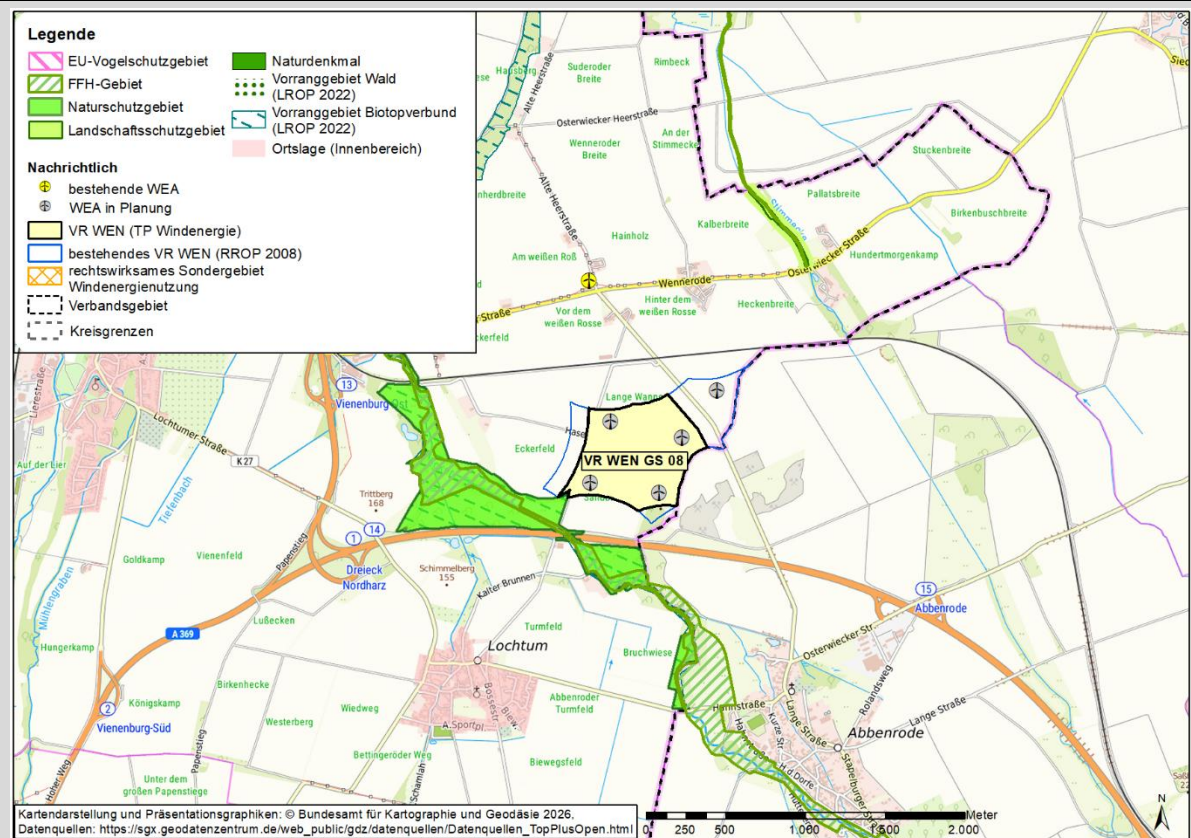
- FFH-Gebiet „Nationalpark Harz (Niedersachsen)“ (DE4129302) beginnt ca. 600 m südöstlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).
- FFH-Gebiet „Ecker- und Okertal“ (DE4029301) > 900 m nordöstlich von Teilfläche 01. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

VR WEN GS 07									
- SPA „Nationalpark Harz“ (DE4229402) beginnt ca. 600 m südöstlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Lochtum > 1.000 m nördlich, Abbenrode > 1.000 m nordöstlich, Bad Harzburg > 1.200 m südlich und ein vorgelagerter Siedlungsbereich von Bad Harzburg > 1.000 m südwestlich, Westerode > 1.000 m westlich von Teilfläche 02, Bettingerode > 1.000 m westlich von Teilfläche 01. - Außenbereichs-Wohnbebauung ist im Umfeld nicht vorhanden. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslagen Westerode und Bettingerode im Westen zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Lochtum, Abbenrode, Westerode und Bettingerode sowie den Stadtrand und den vorgelagerten Siedlungsbereich von Bad Harzburg zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt³³	Von der Festlegung ist überwiegend Acker von geringer Bedeutung betroffen, so dass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Eine Betroffenheit der höherwertigen Biotope kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden. Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet: Ein Brutnachweis des kollisionsgefährdeten Rotmilans wurden im Rahmen der 1. Offenlage im erweiterten Prüfbereich gem. Anl. 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ca. 1.700 m nördlich gemeldet (Rotmilanzentrum Halberstadt). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, es sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. > 740 m süd(öst)lich befindet sich ein Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Aufgrund der Entfernung ist nicht mit einer erheblichen Umweltauswirkung zu rechnen. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.								
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da lediglich kleinräumig schutzwürdige Böden verzeichnet sind, können diese im Zuge der Standortwahl ausgespart werden. Es ist von einer geringen Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige								

³³ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GS 07		
	Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m ² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine Wasserschutzgebiete betroffen. Eine Betroffenheit der Bäche kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der hohen Bedeutung des bislang unbelasteten Landschaftsbildes, der unmittelbaren Nähe zum LSG und Nationalpark Harz sowie zum Grünen Band und der Topografie wird insgesamt mit erheblichen Beeinträchtigung mittlerer Intensität gerechnet.	
Kulturelles Erbe	Bodendenkmale sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen und können im Zuge der Standortwahl ausgespart werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für das Schutzgut Landschaft sowie mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Boden/Fläche zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als gering einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN GS 08



Lage: nordöstlich von Lochthum, nordwestlich von Abbenrode (Sachsen-Anhalt)

Fläche: 42,0 ha

Typ: Bestandssicherung

Vorbelastung: A 36 verläuft südlich, Bahnlinie nördlich, K 28 quert

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart (Lapro 2021). Östlich angrenzend verläuft das Grüne Band entlang der Landesgrenze in Sachsen-Anhalt. > 200 m südlich befindet sich die nördliche Grenze des Naturparks „Harz“.

Landnutzung und Biotope: Die Teilflächen sind durch Ackernutzung mit einem geringen Wert geprägt. Im Südosten befinden sich höherwertige Biotoptypen, darunter kleinflächig Laubwald von hohem Wert.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlere Parabraunerde, Mittlere Pseudogley-Braunerde, mittlere Braunerde und mittlerer Pseudogley. In der südlichen Hälfte sind großflächig schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit verzeichnet.

Wasser: Keine Betroffenheit.

Kulturelles Erbe: Denkmalgeschützte Objekte oder andere Wertelemente sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- NSG „Oker- und Eckertal in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel“ (NSG BR 00152) im Südwesten angrenzend.
- Kein LSG in < 2.000 m Entfernung.

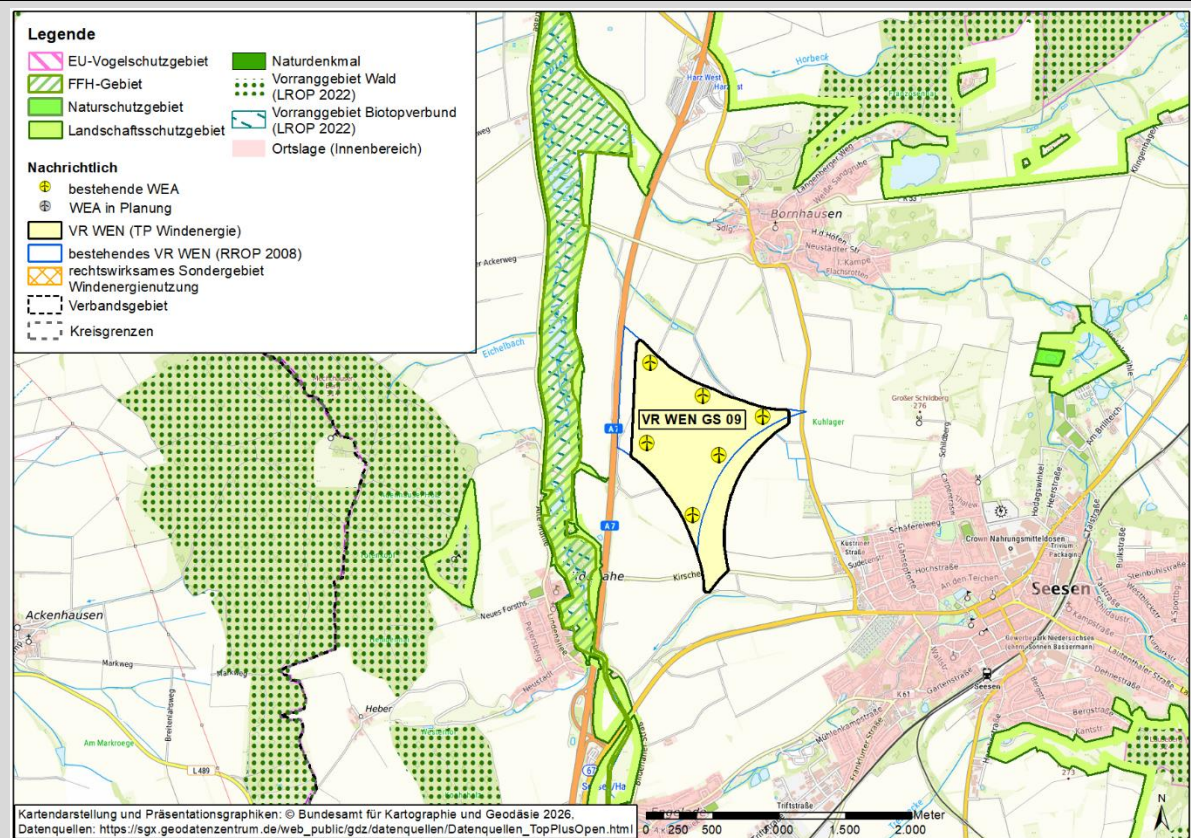
Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Harly, Ecker und Okertal nördlich Vienenburg“ (DE3929331) > 150 m südlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).
- FFH-Gebiet „Stimmecke bei Suderode (niedersächsischer Teil)“ (DE4029331) > 700 m nordöstlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).
- Kein SPA in < 2.000 m Entfernung.

VR WEN GS 08									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilträumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Lochtum > 1.000 m südwestlich, Abbenrode > 1.000 m südöstlich. - Außenbereichs-Wohnbebauung westlich, nördlich und südlich in ca. 500 m Entfernung, weitere > 600 m westlich, nördlich und nordöstlich. Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt³⁴	Von der Festlegung ist überwiegend Acker mit geringer Bedeutung betroffen. Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht. Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet: > 500 m südlich wurde im Rahmen der 1. Offenlage durch das Landesamt für Umwelt Sachsen-Anhalt ein Brutnachweis des kollisionsgefährdeten Rotmilans innerhalb des zentralen Prüfbereichs gemeldet (gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Das Gebiet eignet sich teilflächig als Nahrungshabitat. Daher besteht ein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Da es sich um eine bestandssichernde Festlegung handelt, werden dennoch keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen verursacht. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind ggf. Vermeidungsmaßnahmen (bzw. Schutzmaßnahmen) nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG zu ergreifen, um das artenschutzfachliche Konfliktniveau zu verringern. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden. Da es sich um eine Bestandssicherung mit genehmigten WEA handelt, werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.								
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden (trotz der Betroffenheit schutzwürdiger Böden) keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.								
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.								

³⁴ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GS 08		
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet. Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	
Landschaft	Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	
Kulturelles Erbe	Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Übernahme aus dem rechtskräftigen RROP und damit um eine bestandssichernde Festlegung. Es werden somit keine zusätzlichen voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter verursacht. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN GS 09**Lage:** westlich von Seesen, südlich von Bornhausen, nordöstlich von Bilderlahe**Fläche:** 97,8 ha**Typ:** Bestandssicherung mit geringfügiger Erweiterung**Vorbelastung:** 6 WEA im Bestand, BAB 7 verläuft westlich, B 243 östlich, B 248 südlich**Umweltmerkmale/Umweltzustand:****Landschaftsbild/Erholung:** Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart (Lapro 2021).**Landnutzung und Biotope:** Das Gebiet ist durch Ackernutzung mit einem geringen Wert geprägt.**Boden:** Die überwiegenden Bodentypen sind mittlere Parabraunerde und mittlere Pseudogley-Parabraunerde. Es sind im gesamten Gebiet schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit verzeichnet.**Wasser:** Keine Betroffenheit.**Kulturelles Erbe:** Denkmalgeschützte Objekte oder andere Wertelemente sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.**Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:**

- LSG „Nettetal“ (LSG GS 00042) > 240 m westlich
- LSG „Wohldenstein“ (LSG GS 00044) > 1.200 m westlich
- LSG „Bodensteiner Klippen und Klein Rhüdener Holz“ (LSG GS 00061) > 1.600 m nördlich, nördlich von Bornhausen.
- LSG „Silberhohl“ (LSG GS 00051) > 1.850 m nordöstlich.
- NSG „Silberhohl“ (NAS BR 00013) > 1.850 m nordöstlich.
- NSG „Oker- und Eckertal in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel“ (NSG BR 00152) > 1.000 m nördlich und > 1.750 m östlich von Teilfläche 01.
- NSG „Butterberggelände“ (NSG BR 00004) > 1.250 m südlich von Teilfläche 02.

Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Nette und Sennebach“ (DE3926331) > 350 m westlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).
- Kein SPA in < 2.000 m Entfernung.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

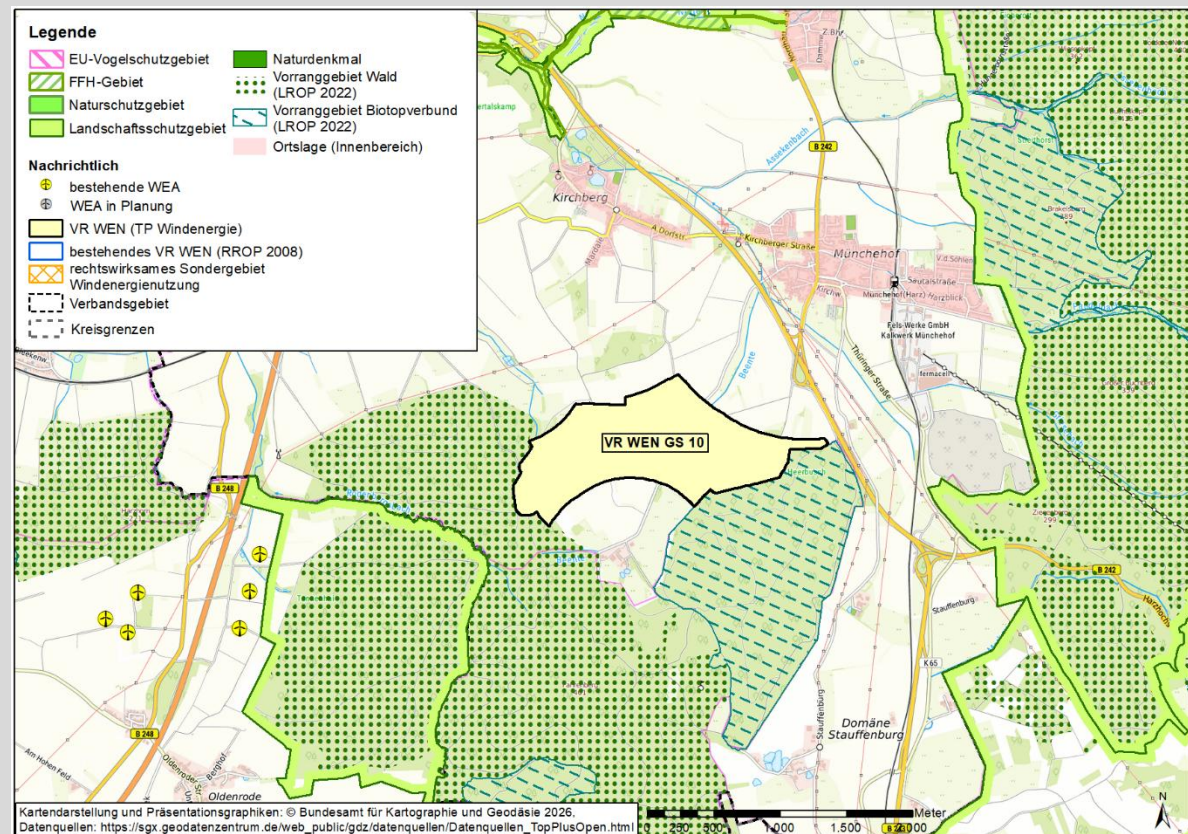
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv	
---------------------------	------	--	--------	--	--------	--	-------	--	---------	--

VR WEN GS 09		
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilträumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %	
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Bornhausen > 1.000 m nördlich, Seesen > 1.000 m (süd-)östlich, Engelde > 1.300 m südlich, Bilderlahe > 1.000 m südwestlich, Mechtshausen > 1.600 m nordwestlich. - Außenbereichs-Wohnbebauung > 600 m westlich. Da es sich weitestgehend um eine Bestandssicherung handelt und auch im Erweiterungsbereich aufgrund einzuhaltender Abstände zu vorhandenen WEA kaum weitere WEA zu erwarten sind, werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt³⁵	Von der Festlegung ist überwiegend Acker von geringer Bedeutung betroffen. Da es sich um eine Bestandssicherung handelt und auch im Erweiterungsbereich aufgrund einzuhaltender Abstände zu vorhandenen WEA kaum weitere WEA zu erwarten sind, werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht. Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet: Ein Brutnachweis des kollisionsgefährdeten Rotmilans wurden im Rahmen der 1. Offenlage im erweiterten Prüfbereich gem. Anl. 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ca. 1.300 m nordöstlich gemeldet (Rotmilanzentrum Halberstadt). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, es sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Zudem handelt es sich um eine in großen Teilen bestandssichernde Festlegung. > 350 m westlich befindet sich ein Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Aufgrund der Entfernung zum Erweiterungsbereich ist nicht mit einer erheblichen Umweltauswirkung zu rechnen. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden. Da es sich um eine Bestandssicherung handelt und auch im Erweiterungsbereich aufgrund einzuhaltender Abstände zu vorhandenen WEA kaum weitere WEA zu erwarten sind, werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da es sich um eine Bestandssicherung handelt und auch im Erweiterungsbereich aufgrund einzuhaltender Abstände zu vorhandenen WEA kaum weitere WEA zu erwarten sind, werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	

³⁵ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GS 09		
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet. Da es sich um eine Bestandssicherung handelt und auch im Erweiterungsbereich aufgrund einzuhaltender Abstände zu vorhandenen WEA kaum weitere WEA zu erwarten sind, werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	
Landschaft	Da es sich weitestgehend um eine Bestandssicherung handelt und auch im Erweiterungsbereich aufgrund einzuhaltender Abstände zu vorhandenen WEA kaum weitere WEA zu erwarten sind, werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Übernahme aus dem rechtskräftigen RROP und damit um eine bestandssichernde Festlegung. Da auch im Erweiterungsbereich aufgrund einzuhaltender Abstände zu vorhandenen WEA kaum weitere WEA zu erwarten sind, werden keine zusätzlichen voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter verursacht. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN GS 10



Lage: südlich von Münchhof und Kirchberg.

Fläche: 125,7 ha

Typ: Neufestlegung

Vorbelastung: östlich verlaufen mehrere Freileitungen, B 243 verläuft ebenfalls östlich

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart (Lapro 2021). > 120 m östlich befindet sich die westliche Grenze des Naturparks „Harz“.

Landnutzung und Biotope: Im Gebiet sind Ackernutzung mit einem geringen Wert, Grünland und kleinflächig Wald mit mittlerem Wert sowie am südwestlichen und nordöstlichen Rand Gehölze von mittlerem bis hohem Wert vorhanden. An der westlichen Grenze wird randlich Nadelwald mit einem geringen bis mittleren Wert überlagert.

Boden: Die Bodentypen wechseln kleinräumig. Die überwiegenden Bodentypen sind flache Pseudogley-Parabraunerde, sehr flache Rendzina und flache Parabraunerde. Es sind großflächig aufgrund ihrer Seltenheit schutzwürdige Böden und kleinflächiger schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit verzeichnet.

Wasser: Keine Betroffenheit.

Kulturelles Erbe: Denkmalgeschützte Objekte oder andere Wertelemente sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Harz (Landkreis Goslar)“ (LSG GS 00059) > 800 m östlich.
- LSG „Westerhöfer Bergland – Langfast“ (LSG NOM 00015) > 400 m südwestlich.
- Kein NSG in < 2.000 m Entfernung.

Natura-2000-Gebiete:

- Keine Natura-2000-Gebiete in < 2.000 m Entfernung.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

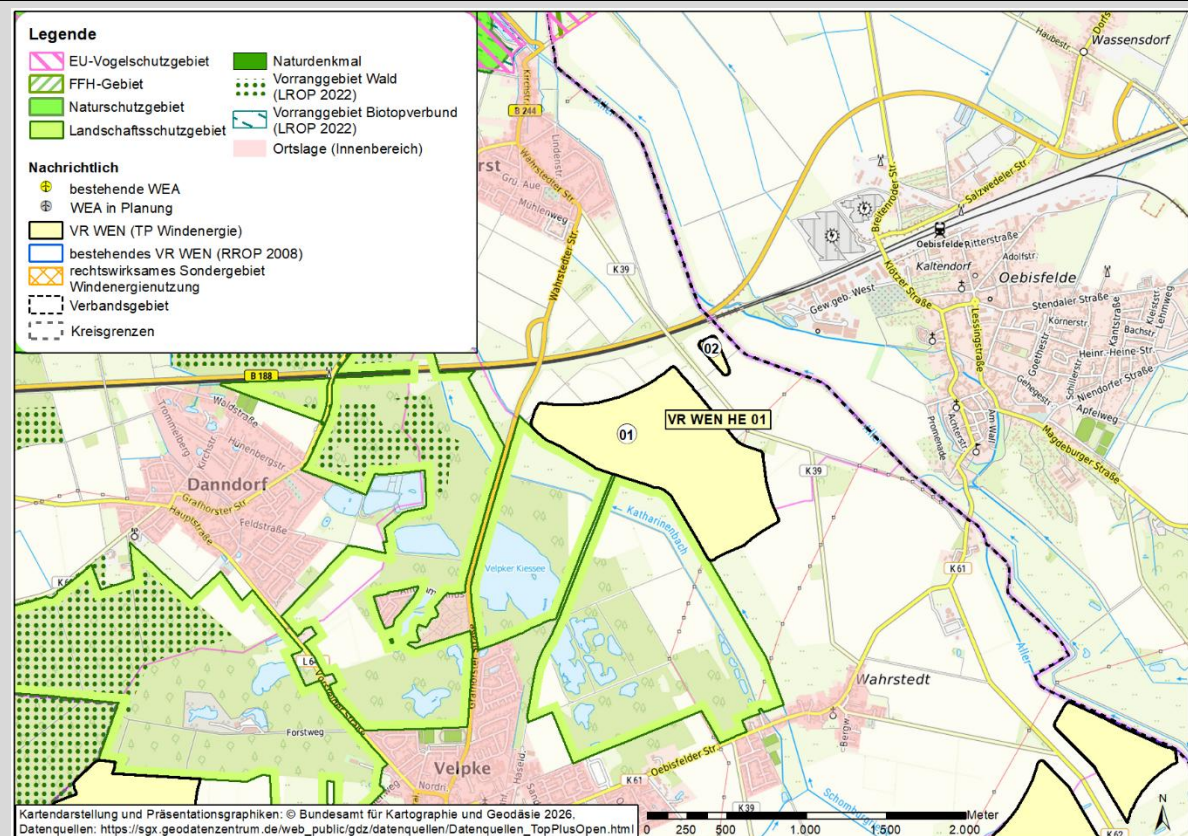
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv	
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilträumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %									

VR WEN GS 10		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Münchhof > 1.000 m nördlich, Kirchberg > 1.350 m nördlich, Ildehausen > 1.500 m nordwestlich. - Außenbereichs-Wohnbebauung > 600 m südlich und > 1.000 m südöstlich. Aufgrund der Lage der Ortslagen und Wohnnutzung ist nicht mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Münchhof und Kirchberg sowie die südwestliche Wohnnutzung im Außenbereich zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt³⁶	Von der Festlegung ist vor allem Acker und Grünland von geringer und mittlerer Bedeutung betroffen, so dass teilflächig von einer mittleren Beeinträchtigung ausgegangen wird. Eine Betroffenheit der höherwertigen Biotope kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden. Im Umfeld sind keine Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Im südwestlich gelegenen Wald wurde im Zuge einer Datenabfrage zum 1. Entwurf von Seiten des zuständigen Schwarzstorchbetreuerseins Brutnachweis des störungsempfindlichen Schwarzstorchs (< 1.150 km) gemeldet. Der Schwarzstorch ist gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet, aber sehr störungsempfindlich. Laut NLWKN befindet sich ein Nahrungshabitat > 100 m nordwestlich entlang der Beente. Im Zuge der 1. Offenlage wurde jedoch zwischenzeitlich ein vom Büro corax erstelltes avifaunistisches Gutachten vorgelegt, in welchem der zuvor angenommene Brutplatz trotz intensiver Nachsuche (40 Begehungen zwischen Februar 2024 und Februar 2025) nicht bestätigt werden konnte und lediglich eine Sichtung eines Schwarzstorches im Umfeld des VR WEN gelang. Auch nahrungssuchende Tiere im Bereich der Beente konnten nicht festgestellt werden. Überdies wird der o.g. Schwarzstorchbetreuer im Gutachten der Firma corax mit der Aussage zitiert, dass der Schwarzstorch im Jahr 2024 im Waldgebiet Hohe Rott, jedoch 3.000 m südlich des VR WEN, gebrütet habe. Unter Berücksichtigung der neuen und fachlich hinreichend substantiierten Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren ist eine pot. erhebliche Störung von Brutvorkommen des Schwarzstorchs oder mit diesen assoziierten Nahrungshabitaten in Zusammenhang mit dem geprüften VR WEN nicht mehr anzunehmen. Daher ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	T
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da großflächig schutzwürdige Böden verzeichnet sind, ist kleinflächig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	K

³⁶ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GS 10		
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der Größe des VR WEN und der Ausdehnung sowie der hohen Bedeutung des Landschaftsbildes wird, trotz der Lage an der Bundesstraße, mit einer erheblichen Beeinträchtigung mittlerer Intensität gerechnet.	
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs zu prüfen. Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (teilflächig), Boden/Fläche und Landschaft sowie mit geringer Intensität für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN HE 01



Lage: östlich von Danndorf, nordöstlich von Velpke, nahe der Bundeslandgrenze zu Sachsen-Anhalt

Fläche: 87,6 ha (in 2 Teilflächen)

Typ: Neufestlegung

Vorbelastung: westlich verläuft die B 244, nördlich die B 188 und eine Bahnlinie, zwei Freileitungen im Süden

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart (Lapro 2021). Teile der Fläche befinden sich in der besonderen Landschaft „Drömling“ (BfN).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Ackernutzung mit einem geringen Wert geprägt und durch Feldgehölze strukturiert. Im Norden der Teilfläche 01 befindet sich sehr kleinflächig Laubwald

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind tiefer Gley, mittlerer Gley-Podsol und sehr tiefer Podsol-Gley. In Teilfläche 01 sind großflächig schutzwürdige Böden mit hoher - äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit verzeichnet. Kleinflächig auch im Süden der Teilfläche 02.

Wasser: Im Südosten der Teilfläche 01 befindet sich ein kleines Stillgewässer.

Kulturelles Erbe: Das ADABweb weist vereinzelt punktuelle archäologische Fundstellen in Teilfläche 01 nach.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Velpker Schweiz“ (LSG HE 00021) westlich an Teilfläche 01 angrenzend
- Keine NSG in < 2.000 m Entfernung.

Natura-2000-Gebiete:

- Keine Natura-2000-Gebiete in < 2.000 m Entfernung.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Konfliktintensität	hoch	mittel	gering	keine	positiv
--------------------	------	--------	--------	-------	---------

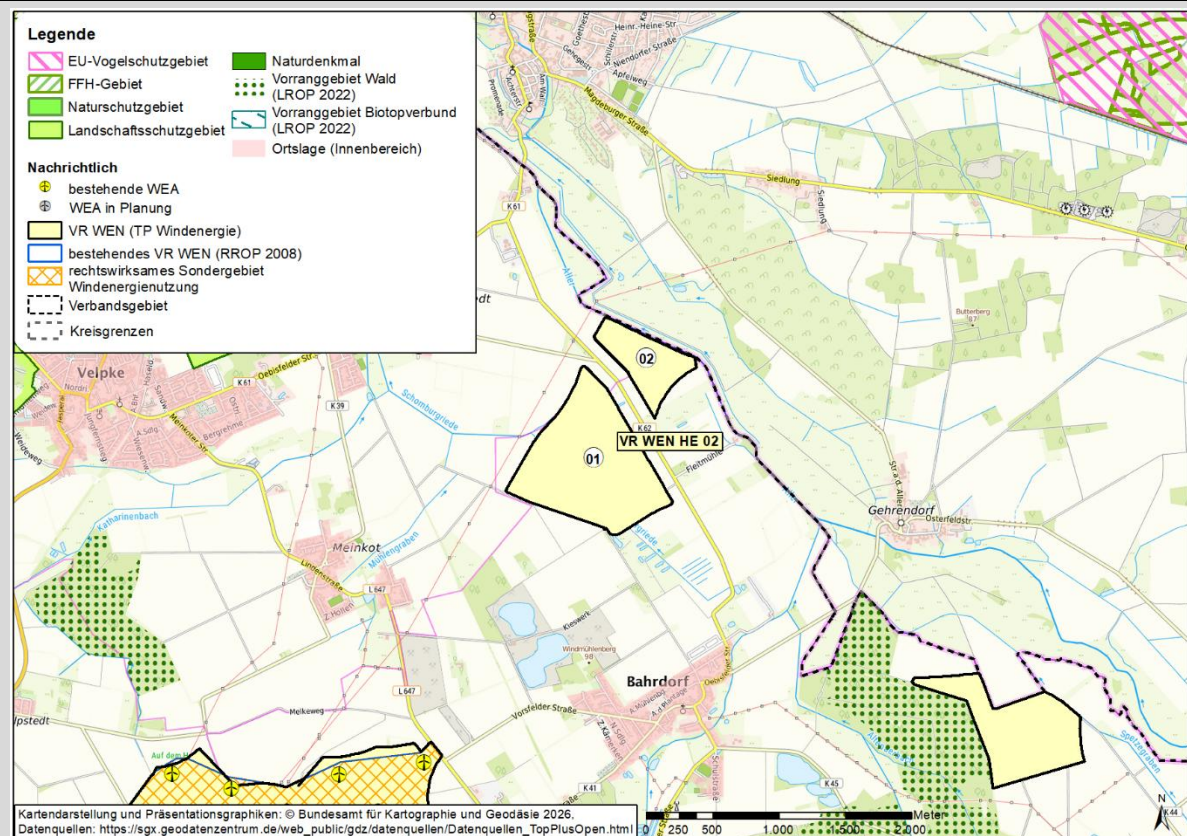
Flächenanteil
K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilsräumige Wirkung (~10 – 50 %),
ohne Angabe über 50 %

VR WEN HE 01		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Grafhorst > 1.000 m nördlich, Wahrstedt > 1.000 m südlich, Velpke > 1.000 m südwestlich, Dannndorf > 1.200 m westlich. Ortslage Oebisfelde in Sachsen-Anhalt > 1.000 m östlich. - Außenbereichs-Wohnbebauung ca. 1.000 m südöstlich Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslagen im Westen und Osten Dannndorf und Oebisfelde zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Grafhorst, Wahrstedt, Velpke, Dannndorf und Oebisfelde zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt³⁷	Von der Festlegung ist überwiegend Acker von geringer Bedeutung betroffen. Eine Betroffenheit der höherwertigen Feldgehölze sowie des kleinflächigen Laubwaldes kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird.	
	Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet: Im Rahmen der 1. Offenlage wurde ein Brutnachweis des kollisionsgefährdeten Rotmilans ca. 800 m südlich durch das Rotmilanzentrum Halberstadt gemeldet. Dieser befindet sich innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat. Daher besteht ein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit teilflächig erhebliche Beeinträchtigungen mittlerer Intensität zu erwarten. Weitere Brutnachweise wurden im Rahmen der o.g. Abfrage östlich in ca. 1.800, 1.900 m und 2.200 m Entfernung innerhalb des erweiterten Prüfbereiches gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG gemeldet. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten. Ca. 430 m westlich befindet sich ein Bruthabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Ein im Umfeld befindlicher Brutplatz der Art ist nicht bekannt. Daher und aufgrund der Entfernung und der zwischen dem Bruthabitat und dem geplanten Vorranggebiet verlaufenden B 244 ist mit gering erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	T
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da schutzwürdige Böden verzeichnet sind, ist kleinflächig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	K

³⁷ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN HE 01		
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen. Eine Betroffenheit des Stillgewässers kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Durch die hohe Bedeutung des Landschaftsbildes, die teilweise Lage in der besonderen Landschaft „Drömling“ sowie die Nähe zum Grünen Band und dem LSG „Velpker Schweiz“ ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung mittlerer Intensität zu rechnen.	
Kulturelles Erbe	Bodendenkmale sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen und können im Zuge der Standortwahl ausgespart werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Bruthabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs zu prüfen. Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Boden/Fläche, Landschaft und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (teilflächig) sowie mit geringer Intensität für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN HE 02



Lage: südöstlich von Wahrstedt, nördlich von Bahrdorf an der Grenze zu Sachsen-Anhalt.

Fläche: 106,0 ha (in 2 Teilflächen)

Typ: Neufestlegung

Vorbelastung: die K 62 verläuft zwischen den Teilflächen, eine Freileitung verläuft westlich und nördlich

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart (Lapro 2021) und weitestgehend in der besonderen Landschaft „Drömling“ (BfN).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Ackernutzung mit einem geringen Wert geprägt. In Teilfläche 01 sind kleinflächig Gehölzstrukturen vorhanden.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind tiefer Gley, sehr tiefer Podsol-Gley und mittlerer Gley-Podsol. Im Norden von Teilfläche 01 auch mittlerer Pseudogley. Im Nordwesten der Teilfläche 01 sind Wölbäcker als schutzwürdige Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung verzeichnet. Im Zentrum von Teilfläche 01 und 02 sind großflächig Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit verzeichnet. Am nordwestlichen Rand von Teilfläche 02 sind extrem trockene Böden verzeichnet, die aufgrund ihrer besonderen Standorteigenschaften schutzwürdig sind.

Wasser: Am südlichen und nordöstlichen Rand von Teilfläche 01 befindet sich jeweils ein kleines Stillgewässer.

Kulturelles Erbe: Denkmalgeschützte Objekte oder andere Wertelemente sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Harbke-Allertal“ (Sachsen-Anhalt) östlich angrenzend
- Keine NSG in < 2.000 m Entfernung.

Natura-2000-Gebiete:

- Keine Natura-2000-Gebiete in < 2.000 m Entfernung.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

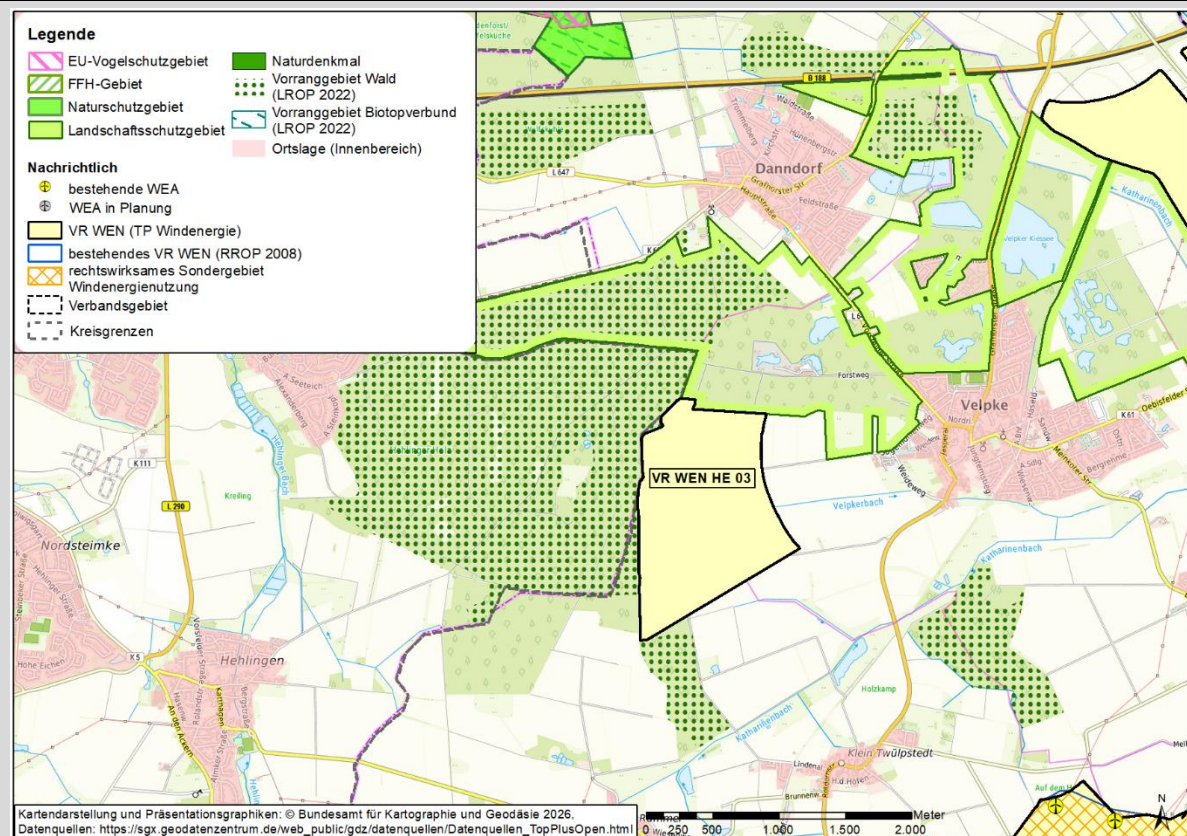
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv	
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilsräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %									

VR WEN HE 02		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Wahrstedt > 1.000 m nordwestlich, Bahrdorf > 1.000 m südlich, Meinkot > 1.000 m westlich, Velpke > 1.700 m westlich. Ortslage Gehrendorf in Sachsen-Anhalt > 1.400 m südöstlich. - Außenbereichs-Wohnbebauung (Fleitmühle) ca. 600 m südlich von Teilfläche 02 und östlich von Teilfläche 01. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslagen im Westen Wahrstedt und Meinkot sowie die Wohnnutzung im Außenbereich an der Fleitmühle zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Wahrstedt, Gehrendorf, Bahrdorf und Meinkot sowie die Wohnnutzung an der Fleitmühle zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt³⁸	Von der Festlegung ist überwiegend Acker von geringer Bedeutung betroffen. Eine Betroffenheit der höherwertigen Gehölzstrukturen kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird.	
	Im Umfeld sind Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet: Ca. 750 m südwestlich von Teilfläche 01 befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Infolge einer Abfrage im Rahmen der 1. Offenlage wurden durch das Rotmilanzentrum Halberstadt weiter Brutnachweise des Rotmilans im zentralen Prüfbereich (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) gemeldet: ein Nachweis > 500 m östlich sowie drei weitere in einer Entfernung zwischen 800 und 1.100 m nordöstlich. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat, so dass ein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität ist zu rechnen. Weitere Brutnachweise wurden im Rahmen der o.g. Abfrage 2.000 m und 1.300 m (nord-) westlich sowie ein weiterer östlich in einer Entfernung von > 1.200 m und zwei weitere ebenfalls östlich in einer Entfernung von 1.600 m innerhalb des erweiterten Prüfbereiches gemeldet. Im erweiterten Prüfbereich gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, daher sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da schutzwürdige Böden verzeichnet sind, ist kleinflächig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	K

³⁸ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN HE 02		
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen. Eine Betroffenheit der Stillgewässer kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Durch die hohe Bedeutung des Landschaftsbildes, die Lage in der besonderen Landschaft „Drömling“ sowie die Nähe zum Grünen Band und dem LSG „Harbke-Allertal“ ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung mittlerer Intensität zu rechnen.	
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Landschaft sowie mit geringer Intensität für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN HE 03



Lage: westlich von Velpke, südöstlich von Neuhaus und östlich von Hehlingen

Fläche: 144,0 ha

Typ: Neufestlegung

Vorbelastung: keine

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer mittleren Eigenart (Lapro 2021). Am westlichen Rand ist kleinflächig Erholungswald betroffen.

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist überwiegend durch Ackernutzung mit einem geringen Wert geprägt. Im Südwesten auch Nadelwald mit mittlerem Wert und sehr kleinflächig höherwertiger Laubwald.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlerer Pseudogley im Osten und mittlere Pseudogley-Braunerde im Westen. Im südwestlichen Randbereich sind seltene und daher schutzwürdige Böden verzeichnet.

Wasser: Im Südwesten wird das Trinkwasserschutzgebiet (WSG) „Rümmer“ (Schutzzone IIIA) überlagert. Gewässer sind nicht vorhanden.

Kulturelles Erbe: Das ADABweb weist eine punktuelle archäologische Fundstelle im Zentrum der Fläche nach.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Velpker Schweiz“ (LSG HE 00021) nördlich angrenzend
- Keine NSG in < 2.000 m Entfernung.

Natura-2000-Gebiete:

- Keine Natura-2000-Gebiete in < 2.000 m Entfernung.

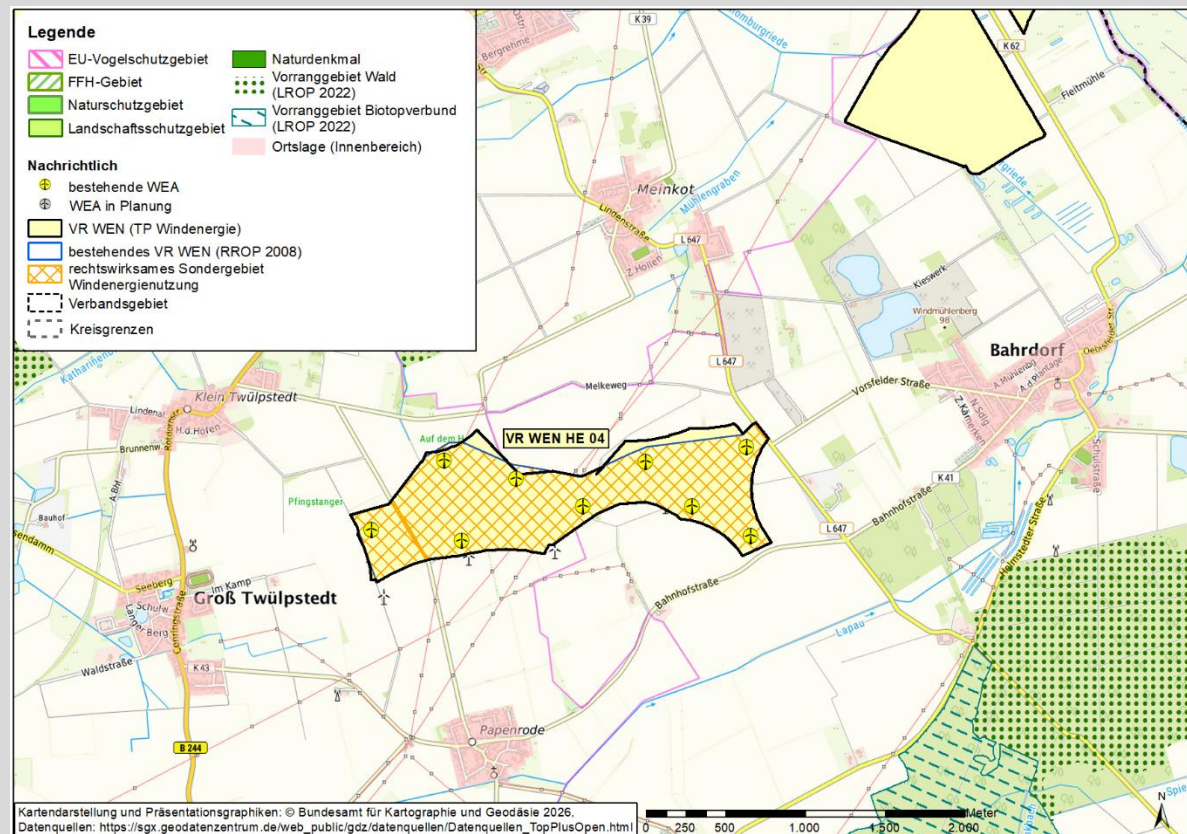
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv	
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilsräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %									

VR WEN HE 03		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Velpke > 1.000 m östlich, Klein Twülpstedt > 1.200 m südlich, Rümmer > 1.150 m südlich, Dannndorf > 1.350 m nördlich. - Außenbereichs-Wohnbebauung ist im Umfeld nicht vorhanden. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslage Velpke im Osten zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Velpke, Klein Twülpstedt, Rümmer und Dannndorf zu rechnen, wobei Velpke durch die Lage in Hauptwindrichtung am deutlichsten betroffen ist. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt³⁹	Von der Festlegung ist überwiegend Acker von geringer Bedeutung und kleinflächiger Nadelwald von mittlerer Bedeutung betroffen. Eine Betroffenheit des höherwertigen Laubwaldes kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird.	
	Im Umfeld sind kollisionsgefährdete Arten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet: > 1.100 m östlich wurde infolge einer Abfrage im Rahmen der 1. Offenlage durch das Rotmilanzentrum Halberstadt ein Brutnachweis des Schwarzmilans im erweiterten Prüfbereich (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) gemeldet. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, daher sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da kleinflächig schutzwürdige Böden verzeichnet sind, ist kleinflächig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	K
Wasser	Durch die Überlagerung des Trinkwasserschutzgebietes (WSG) „Rümmer“ im Südwesten der Festlegung ist teilräumig mit gering erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die erhöhten wasserrechtlichen Anforderungen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.	T
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Zwar ist das Landschaftsbild im VR WEN selbst lediglich von mittlerer Bedeutung, jedoch grenzt das LSG „Velpker Schweiz“ im Norden direkt an und im Westen angrenzend befindet sich das „Hehlinger Holz“, welches laut Waldfunktionskarte z.T. als Erholungswald verzeichnet ist. Aus dem Wald heraus werden die WEA jedoch durch die Sichtverschattung des Waldes wenig	

³⁹ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN HE 03		
	sichtbar sein. Insgesamt ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung mittlerer Intensität zu rechnen.	
Kulturelles Erbe	Bodendenkmale sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen und können im Zuge der Standortwahl ausgespart werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Boden/Fläche und Landschaft sowie mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Wasser zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN HE 04

Lage: südlich von Meinkot, zwischen Twülpstedt im Westen und Bahrdorf im Osten.

Fläche: 132,6 ha

Typ: Bestandssicherung mit geringfügiger Erweiterung

Vorbelastung: Gebiet wurde in 2025 repowert. Vorhandene WEA (in der Kartengrundlage noch dargestellt) wurden bereits abgebaut. 9 WEA wurden innerhalb des geplanten VR WEN in 2025 errichtet. Außerdem queren mehrere Freileitungen, L 647 verläuft östlich, K 39 nördlich und K 41 südlich.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer mittleren Eigenart (Lapro 2021). Östlich angrenzend befindet sich der Kulturlandschaftsraum „Allerniederung“, bei dem es sich hier um einen Landschaftsbildraum mit hoher Eigenart handelt (LaPro 2021).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Ackernutzung mit einem geringen Wert geprägt.

Boden: Der überwiegende Bodentyp ist mittlerer Pseudogley. Insbesondere in der östlichen Hälfte sowie am westlichen und nordwestlichen Rand sind Wölbäcker als schutzwürdige Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung verzeichnet.

Wasser: Im westlichen Drittel wird das Trinkwasserschutzgebiet (WSG) „Rümmer“ (Schutzzone IIIA) überlagert. Gewässer sind nicht vorhanden.

Kulturelles Erbe: Denkmalgeschützte Objekte oder andere Wertelemente sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- Keine NSG oder LSG in < 2.000 m Entfernung.

Natura-2000-Gebiete:

- Keine Natura-2000-Gebiete in < 2.000 m Entfernung.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

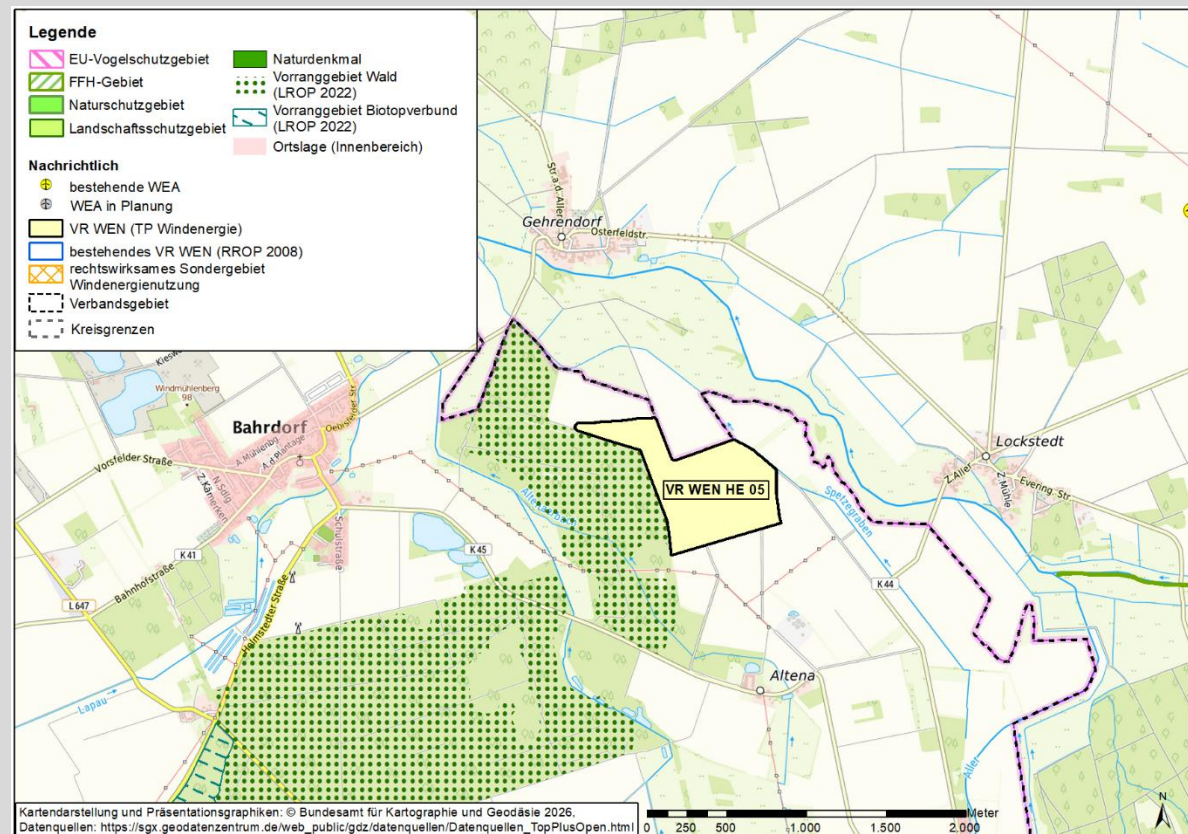
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv	
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilsräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %									

VR WEN HE 04		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Meinkot ca. 1.000 m nördlich, Bahrdorf > 1.000 m östlich, Papenrode ca. 1.000 m südlich, Groß Twülpstedt ca. 1.000 m westlich und Klein Twülpstedt ca. 900 m nordwestlich. - Außenbereichs-Wohnbebauung ca. 500 m östlich und südlich. Da es sich weitestgehend um eine Bestandssicherung handelt und auch im Erweiterungsbereich aufgrund einzuhaltender Abstände zu vorhandenen WEA kaum weitere WEA zu erwarten sind, werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁴⁰	Von der Festlegung ist überwiegend Acker von geringer Bedeutung betroffen, aufgrund der bestandssichernden Festlegung werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet. Im Umfeld sind Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet: Ca. 500 m nördlich befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Ca. 1.100 m nördlich wurde infolge einer Abfrage im Rahmen der 1. Offenlage durch das Rotmilanzentrum Halberstadt ein weiterer Brutnachweis des Rotmilans im zentralen Prüfbereich (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) gemeldet. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat, somit besteht ein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Aufgrund der bestandssichernden Festlegung ist jedoch nicht mit zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Ca. 1.500 m nordwestlich wurde in der o.g. Abfrage ein Brutnachweis des Schwarzmilans im erweiterten Prüfbereich gemeldet. Im erweiterten Prüfbereich nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, erhebliche Umweltauswirkungen sind daher und aufgrund der bestandssichernden Festlegung nicht zu erwarten. > 600 m südlich befindet sich ein Lebensraum des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Es handelt sich dabei um ein Nahrungshabitat. Ein im Umfeld befindlicher Brutplatz ist nicht bekannt. Aufgrund der bestandssichernden Festlegung ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkung zu rechnen. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkrafteempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da es sich um eine bestandssichernde Festlegung handelt, ist nicht von zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Trotz der Überlagerung des Trinkwasserschutzgebietes (WSG) „Rümmer“ ist aufgrund der Bestandssicherung nicht mit zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.	

⁴⁰ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN HE 04		
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet. Da es sich um eine Bestandssicherung handelt und auch im Erweiterungsbereich aufgrund einzuhaltender Abstände zu vorhandenen WEA kaum weitere WEA zu erwarten sind, werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	
Landschaft	Da es sich weitestgehend um eine Bestandssicherung handelt und auch im Erweiterungsbereich aufgrund einzuhaltender Abstände zu vorhandenen WEA kaum weitere WEA zu erwarten sind, werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Übernahme aus dem rechtskräftigen RROP 2008 (1. Änderung 2020) und damit um eine bestandssichernde Festlegung mit geringfügiger Erweiterung. Da auch im Erweiterungsbereich aufgrund einzuhaltender Abstände zu vorhandenen WEA kaum weitere WEA zu erwarten sind, werden keine zusätzlichen voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter verursacht. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN HE 05



Lage: Östlich von Bahrndorf an der Grenze zu Sachsen-Anhalt

Fläche: 49,6 ha

Typ: Neufestlegung

Vorbelastung: Eine Freileitung verläuft südlich.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Allerniederung“, bei dem es sich hier um einen Landschaftsbildraum mit hoher Eigenart handelt (LaPro 2021) und in der besonderen Landschaft „Drömling“ (BfN). Außerdem ist der Bereich von besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung „Aller und Nebenflüsse sowie Drömling und Barnbruch“ (LaPro 2021).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Ackernutzung mit einem geringen Wert geprägt. Entlang der Wege befinden sich Gehölzstrukturen.

Boden: Der überwiegende Bodentyp ist mittlerer Gley-Podsol, im Osten auch Mittlere Podsol-Braunerde. Schutzwürdige Böden sind nicht verzeichnet.

Wasser: Keine Betroffenheit.

Kulturelles Erbe: Denkmalgeschützte Objekte oder andere Wertelemente sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Harbke-Allertal“ (Sachsen-Anhalt) nördlich angrenzend
- Keine NSG in < 2.000 m Entfernung.

Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Spetze und Krummbek im Ohre-Aller-Hügelland“ (DE3633301) > 1.700 m südöstlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).
- Kein SPA in < 2.000 m Entfernung.

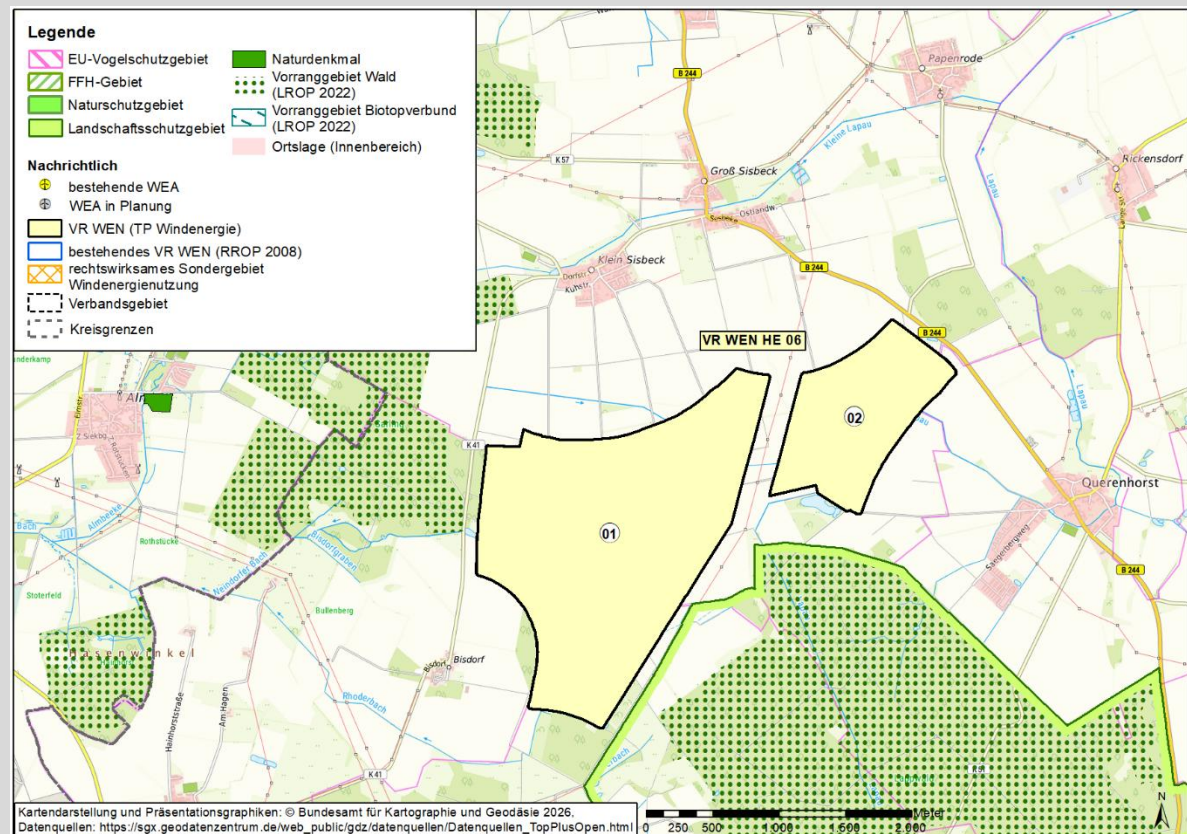
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv	
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilsräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %									

VR WEN HE 05		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Bahrdorf > 1.350 m westlich, Gehrendorf (Sachsen-Anhalt) > 1.000 m nördlich und Lockstedt (Sachsen-Anhalt) > 1.000 m östlich. - Außenbereichs-Wohnbebauung (Altena) ca. 1.000 m südlich. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslage Lockstedt im Osten der Festlegung zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Gehrendorf, Lockstedt und Bahrdorf zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁴¹	Von der Festlegung ist überwiegend Acker von geringer Bedeutung betroffen. Eine Betroffenheit der höherwertigen Gehölzstrukturen kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird.	
	Im Umfeld sind keine Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Im Südwesten angrenzend befindet sich ein Bruthabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Ein im Umfeld befindlicher Brutplatz ist nicht bekannt. Aufgrund der Nähe ist dennoch mit mittel erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da keine schutzwürdigen Böden verzeichnet sind, ist von einer geringen Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild, wenngleich das Gebiet verhältnismäßig klein ist. Durch die hohe Bedeutung des Landschaftsbildes, die teilweise Lage in der besonderen Landschaft „Drömling“ sowie der besonderen Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung und die Nähe zum Grünen Band und dem angrenzenden LSG ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung mittlerer Intensität zu rechnen.	
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	

⁴¹ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen
Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Bruthabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs zu prüfen. Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, und Landschaft sowie mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Boden/Fläche zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

VR WEN HE 06

Lage: Westlich von Querenhorst, südlich von Klein und Groß Sisbeck

Fläche: 432,5 ha (in 2 Teilflächen)

Typ: Neufestlegung

Vorbelastung: Eine Freileitung verläuft zwischen den Teilflächen, nordöstlich verläuft die B 244.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart (LaPro 2021). > 200 m östlich beginnt die besondere Landschaft „Elm-Lappwald“ (BfN). Das Gebiet überlagert randlich den „Naturpark Elm-Lappwald“ (Südosten von Teilfläche 01, Osten von Teilfläche 02).

Landnutzung und Biotope: Der Osten der Teilfläche 01 sowie die Teilfläche 02 sind durch Acker- und kleinflächiger Grünlandnutzung mit überwiegend einem geringen Wert geprägt. Kleinräumig sind Gehölzstrukturen vorhanden. Der Westen der Teilfläche 01 ist durch Nadel- und Laubwälder mit mittlerem bis hohem Wert geprägt.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen in Teilfläche 01 sind mittlerer Pseudogley und flacher Pelosol-Pseudogley, kleinräumiger auch mittlere Braunerde und mittlerer Podsol. Die überwiegenden Bodentypen in Teilfläche 02 sind mittlerer Pseudogley und tiefer Gley. In Teilfläche 01 sind großflächig und in Teilfläche 02 kleinflächig seltene schutzwürdige Böden verzeichnet. In Teilfläche 02 sind außerdem im Westen Wölbacker und im zentralen Bereich schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit verzeichnet.

Wasser: In den Randbereichen sowie im Nordosten der Teilfläche 02 befinden sich kleinere Stillgewässer. Im Westen der Teilfläche 01 verläuft der Neindorfer Bach und durch Teilfläche 02 verläuft die Lappau.

Kulturelles Erbe: Das denkmalgeschützte landschaftsbildprägende Ensemble des Rittergutes Bisdorf befindet sich ca. 600 m westlich von Teilfläche 01. Im Nordwesten von Teilfläche 01 ist eine Landwehr als archäologisches Denkmal im ADABweb verzeichnet. Hier sind weitere Bodendenkmale (z.B. Wölbackerbeet) verzeichnet.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Lappwald“ (LSG HE 00015) > 40 m östlich von Teilfläche 01 und > 270 m südlich von Teilfläche 02
- Keine NSG in < 2.000 m Entfernung.

Natura-2000-Gebiete:

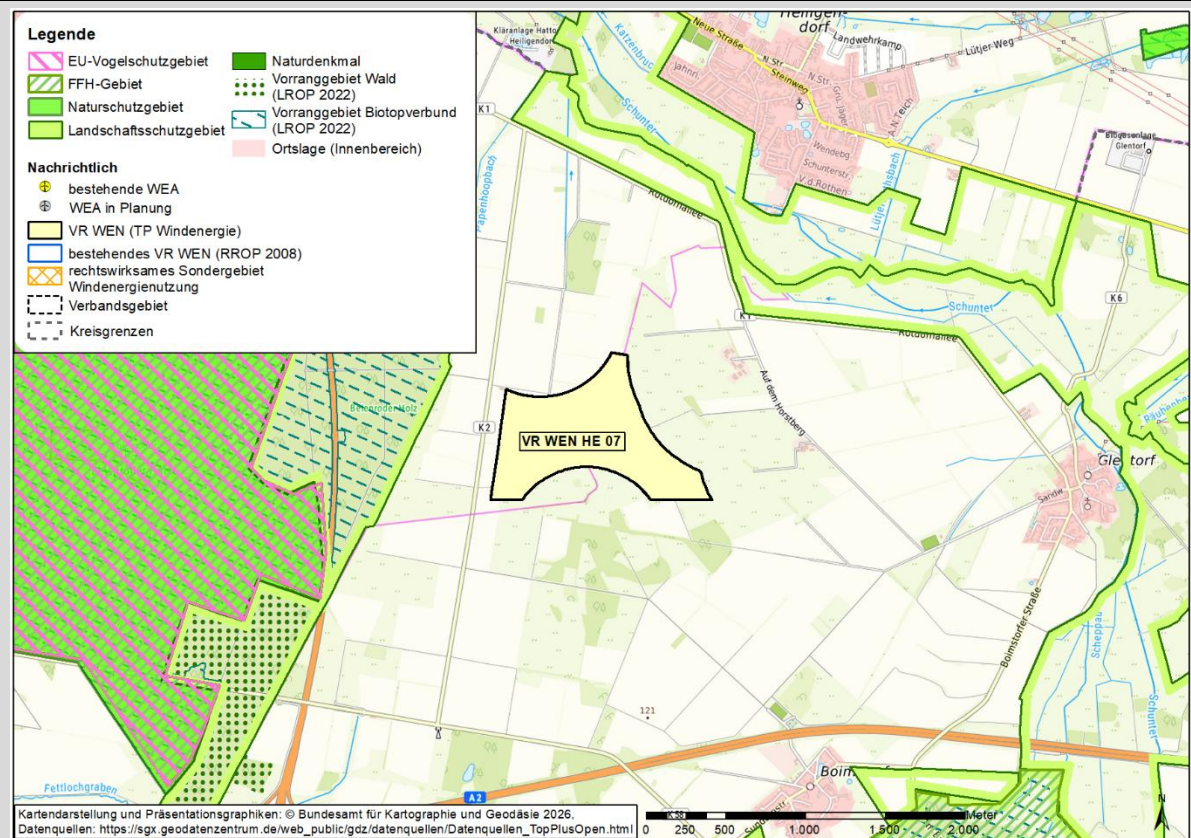
- Keine Natura-2000-Gebiete in < 2.000 m Entfernung.

VR WEN HE 06									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilträumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Klein Sisbeck und Groß Sisbeck > 1.000 m nördlich, Querenhorst > 1.000 m südöstlich von Teilfläche 02, Ahmstorf > 1.000 m südlich von Teilfläche 01, - Außenbereichs-Wohnbebauung (Bisdorf) ca. 600 m südwestlich von Teilfläche 01. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslage Querenhorst im Osten und die Wohnnutzung im Außenbereich im (Süd-)Westen zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Klein und Groß Sisbeck, Querenhorst und Ahmstorf sowie die Wohnnutzung im Außenbereich (Bisdorf) zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁴²	Von der Festlegung ist neben Acker und Grünland mit überwiegend geringer Bedeutung teilträumig auch Nadel- und Laubwald mit mittlerer bis hoher Bedeutung betroffen, sodass teilträumig von einer mittleren Beeinträchtigung ausgegangen wird. Eine Betroffenheit der höherwertigen Gehölzstrukturen kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden. Im Umfeld sind Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet: Ca. 950 m südöstlich befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Ein weiterer Brutnachweis des Rotmilans innerhalb des zentralen Prüfbereichs wurde im Rahmen der 1. Offenlage durch das Rotmilanzentrum Halberstadt ca. 700 m südöstlich gemeldet. Der Großteil des Vorranggebietes eignet sich als Nahrungshabitat, jedoch befinden sich diese Bereiche nur tlw. innerhalb des zentralen Prüfbereichs. Daher ist teils flächig mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen. Im Süden an Teilfläche 02 angrenzend befindet sich ein Lebensraum des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Angrenzend handelt es sich um ein Nahrungshabitat, an das sich in ca. 400 m ein pot. Bruthabitat anschließt. Es ist zwar kein im Umfeld befindlicher Brutplatz bekannt, aufgrund der Nähe ist dennoch mit einer mittel erheblichen Umweltauswirkung zu rechnen. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.								T
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da großflächig schutzwürdigen Böden verzeichnet sind, ist kleinräumig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa								K

⁴² Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN HE 06		
	5.000 m ² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen. Eine Betroffenheit der kleineren Still- und Fließgewässer kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Durch die Freileitungen besteht eine geringfügige Vorbelastung. Durch die hohe Bedeutung des Landschaftsbildes, die Nähe zur besonderen Landschaft „Elm-Lappwald“ sowie zum LSG „Lappwald“ (LSG HE 00015) und zum „Naturpark Elm-Lappwald“ ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung mittlerer Intensität zu rechnen. Innerhalb des Waldes wird die Wirkung für den Nahbereich durch die Sichtverschattung des Waldes reduziert. Daher wird das Landschaftsleben innerhalb des „Elm-Lappwaldes“ nicht erheblich beeinträchtigt.	
Kulturelles Erbe	Aufgrund der Entfernung zu dem denkmalgeschützten landschaftsbildprägenden Ensemble des Rittergutes Bisdorf ist nicht mit einem Konflikt zu rechnen. Aufgrund der kleinräumigen Häufung von Bodendenkmalen im Nordwesten von Teilfläche 01 ist hier kleinräumig von einem geringen Konfliktpotenzial auszugehen. Grundsätzlich sind die Bodendenkmale auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen und können im Zuge der Standortwahl ausgespart werden.	K
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Bruthabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs zu prüfen. Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Landschaft sowie mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und kulturelles Erbe zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN HE 07



Lage: Südlich von Heiligendorf, östlich der A 39 und nördlich der A 2

Fläche: 65,5 ha

Typ: Neufestlegung

Vorbelastung: westlich in ca. 1.000 m verläuft die A 39.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer mittleren Eigenart (LaPro 2021).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Ackernutzung mit einem geringen Wert geprägt, im Südosten auch Grünland. Kleinflächig sind im Osten höherwertige (Gehölz-)Strukturen vorhanden.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind tiefer Gley und flacher Pelosol-Pseudogley, die aufgrund der Seltenheit als schutzwürdige Böden verzeichnet sind.

Wasser: Keine Betroffenheit.

Kulturelles Erbe: Denkmalgeschützte Objekte oder andere Wertelemente sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Beienroder Holz“ (LSG HE 00001) > 360 m westlich
- LSG „Mittlere Schunter“ (LSG HE 00013) > 700 m nördlich und nordöstlich
- LSG „Schuntertal“ (LSG HE 00020) > 2.300 m nordwestlich
- NSG „Beienroder Holz“ (NSG BR 00165) > 1.000 m westlich, jenseits der A 39

Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Beienroder Holz“ (DE3630301) > 1.000 m westlich, jenseits der A 39. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).
 - SPA „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE3630401) > 1.000 m westlich, jenseits der A39. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).
- (NSG, FFH-Gebiet und SPA sind deckungsgleich)

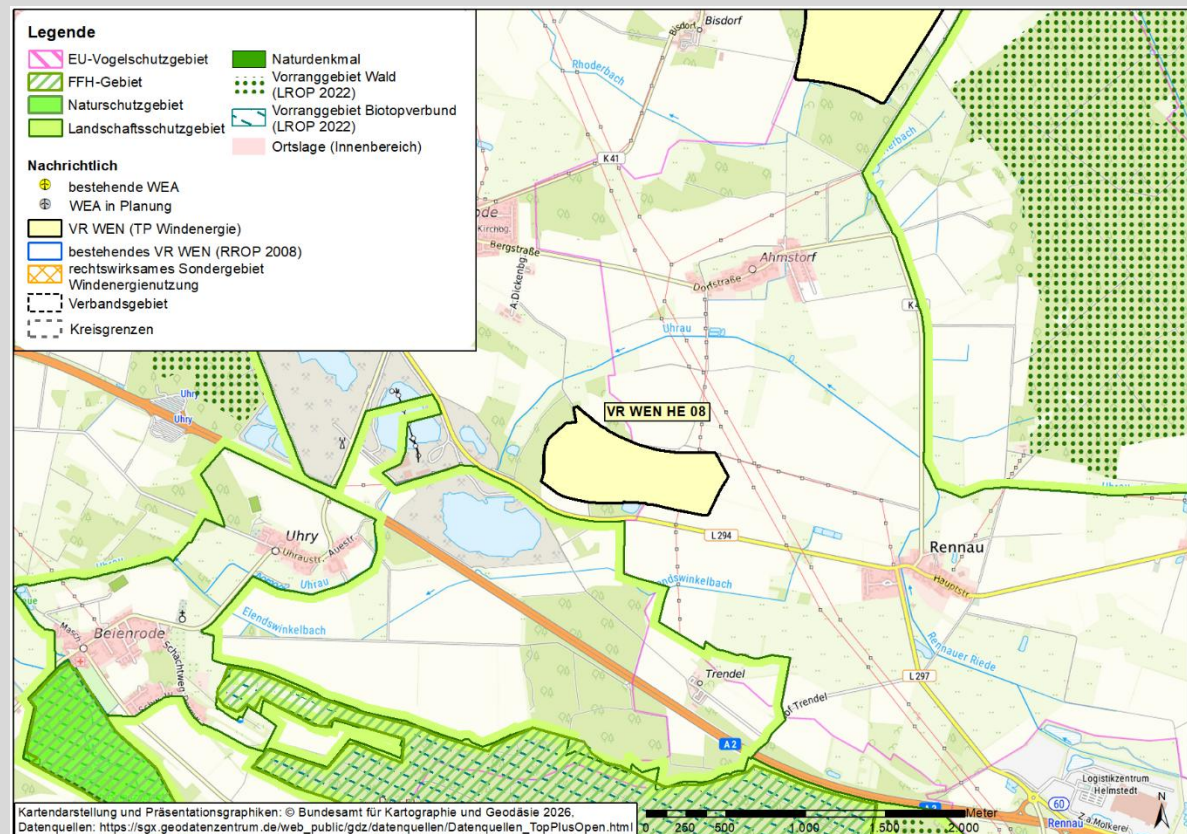
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv	
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %									

VR WEN HE 07		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Beienrode > 1.800 m nordwestlich, Hattorf > 1.2400 m nördlich, Heiligendorf > 1.400 m nordöstlich. - Zwei Bereiche mit Außenbereichs-Wohnbebauung befinden sich ca. 600 m östlich. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Wohnnutzung im Außenbereich im Osten zu rechnen. Aufgrund der Lage der Ortslagen im Norden des geplanten VR WEN ist nicht mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung zu rechnen. Betroffen von Umweltauswirkungen geringer Intensität ist lediglich die Wohnnutzung im Außenbereich im Osten des geplanten VR WEN. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁴³	Von der Festlegung ist neben Acker und Grünland mit überwiegend geringer Bedeutung betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Eine Betroffenheit kleiner höherwertiger Gehölzstrukturen kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	
	Im Umfeld sind Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet: Ca. 950 m nordwestlich und ca. 500 m südlich befindet sich jeweils ein Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Im Rahmen der ersten Offenlage wurden zudem drei Brutverdachtsfälle des Rotmilans nördlich des geplanten VR WEN durch die Untere Naturschutzbehörde des LK Helmstedt gemeldet (Balzverhalten, Revierverhalten). Bei Überprüfung mittels Luftbild konnten keine geeigneten Horstbäume identifiziert werden. Nach weiterer Rücksprache mit der UNB LK Helmstedt wurde im Ergebnis ein Brutnachweis konkretisiert. Dieser befindet sich ca. 500 m nördlich des geplanten VR WEN innerhalb des zentralen Prüfbereichs. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat, so dass ein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Darüber hinaus beginnt ca. 500 m südlich ein Dichtezentrum des Rotmilans. Es ist mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen. Ca. 800 m nordöstlich befindet sich ein Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Ein im Umfeld befindlicher Brutplatz ist nicht bekannt. Daher und aufgrund der Entfernung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Nahrungshabitat erkennbar. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da großflächig schutzwürdige Böden verzeichnet sind, ist kleinräumig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	K

⁴³ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN HE 07		
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der mittleren Bedeutung des Landschaftsbildes und der Nähe zur A 39 ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung geringer Intensität zu rechnen. Das Landschaftserleben innerhalb des westlichen LSG „Beienroder Holz“ wird durch die sichtverschattende Wirkung des Waldes im Nahbereich nicht erheblich beeinträchtigt. Gering erhebliche Beeinträchtigungen können auf das Landschaftserleben im LSG „Mittlere Schunter“ eintreten.	
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden/Fläche und mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN HE 08

Lage: südlich von Ahmstorf, westlich von Rennau, an der L 294, nördlich der A2

Fläche: 45,2 ha

Typ: Neufestlegung

Vorbelastung: mehrere Freileitungen, L 294 und A 2 ca. 700 m südlich

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer mittleren Eigenart (LaPro 2021), sowie innerhalb des Naturparks „Elm-Lappwald“ als Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung.

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Ackernutzung mit einem geringen Wert geprägt. Im Südwesten befindet sich Pionierwald mit mittlerem Wert im Umfeld eines Stillgewässers und im Nordwesten sehr kleinflächig Laubwald mit hohem Wert.

Boden: Der überwiegende Bodentyp ist mittlerer Pseudogley, im Nordosten auch mittlere Braunerde. Schutzwürdigen Böden sind nicht verzeichnet.

Wasser: Im Südwesten befindet sich ein Stillgewässer.

Kulturelles Erbe: Denkmalgeschützte Objekte oder andere Wertelemente sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Mittlere Schunter“ (LSG HE 00013) > 100 m südlich, jenseits der L 294
- Keine NSG in < 2.000 m Entfernung.

Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Dorm“ (DE 3731-331) > 1.400 m südlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).
- Keine SPA in < 2.000 m Entfernung.

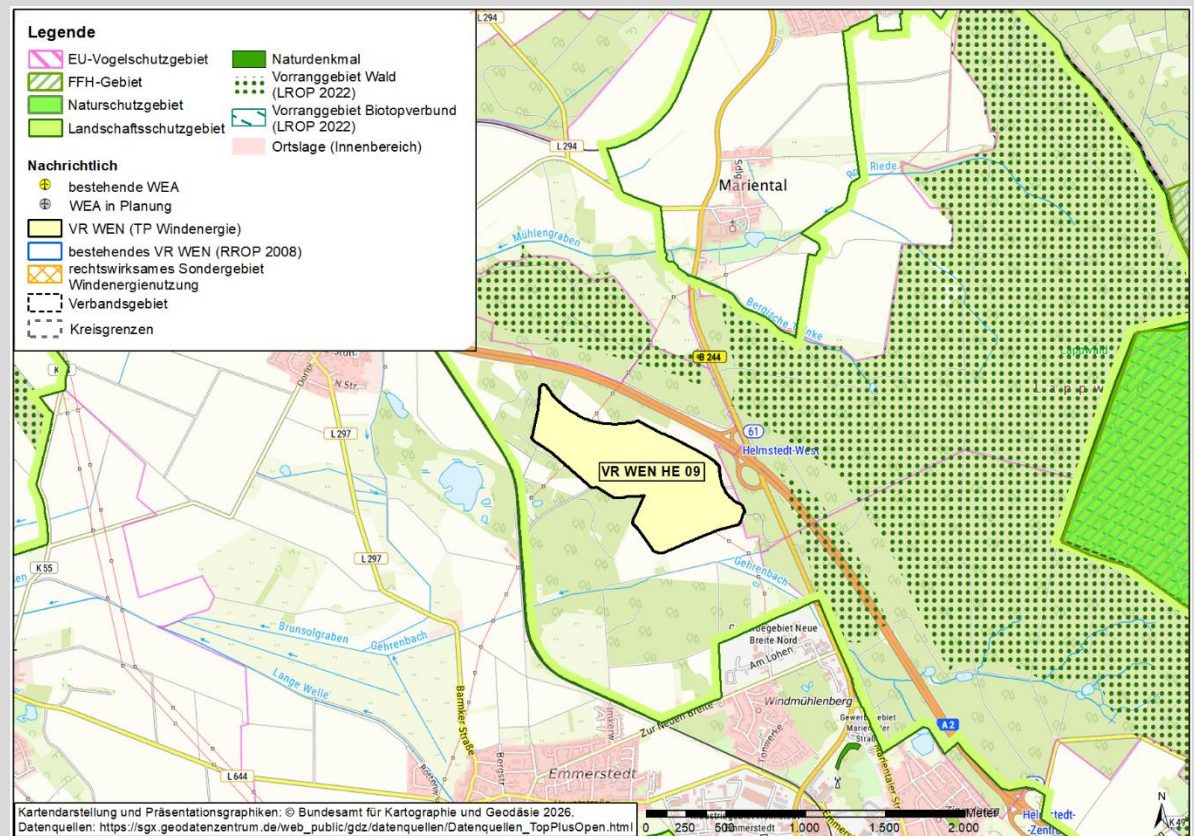
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv	
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilsräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %									

VR WEN HE 08		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Ahmstorf > 1.000 m nördlich, Rennau > 1.000 m östlich, Uhry > 1.100 m südwestlich und Rhode > 1.000 m nordwestlich. - Außenbereichs-Wohnbebauung (Trendel) ca. 1.000 m südlich. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslage Rennau im Osten zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Ahmstorf, Rennau, Uhry und Rhode zu rechnen. Aufgrund der Lage in Hauptwindrichtung ist Rennau am deutlichsten betroffen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁴⁴	Von der Festlegung ist neben Acker mit geringer Bedeutung kleinräumig Pionierwald mit mittlerem Wert betroffen, sodass kleinräumig von einer mittleren Beeinträchtigung ausgegangen wird. Eine Betroffenheit des Laubwalds im Nordwesten kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden. Im Umfeld sind Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet: Ca. 500 m westlich wurde im 1. Entwurf ein Brutnachweis des Rotmilans innerhalb des zentralen Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG berücksichtigt. Im Rahmen der 1. Offenlage wurde in einem Gutachten der Firma Stadtwerke Leipzig GmbH festgestellt, dass in dem Bereich westlich des geplanten VR WEN keine Greifvogelhorste oder Hinweise auf mögliche Brutreviere des Rotmilans mehr festgestellt werden konnten. Daher ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	K
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da keine schutzwürdigen Böden verzeichnet sind, ist von einer geringen Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine Wasserschutzgebiete betroffen. Eine Betroffenheit des Stillgewässers kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der mittleren Bedeutung des Landschaftsbildes, der Vorbelastung durch Freileitungen und der Nähe zur A 2 sowie die geringe Größe des Vorranggebietes ist, trotz der Lage innerhalb des Naturparks „Elm-Lappwald“ als Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, mit einer erheblichen Beeinträchtigung geringer Intensität zu rechnen.	

⁴⁴ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN HE 08		
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (kleinflächig) sowie mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Boden/Fläche und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN HE 09

Lage: nördlich von Helmstedt, westlich von Barmke, südlich der A 2 an der Anschlussstelle Helmstedt - West

Fläche: 61,3 ha

Typ: Neufestlegung

Vorbelastung: zwei kleinere Stromleitung queren, A 2 verläuft im Norden und B 244 im Osten

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer mittleren Eigenart (LaPro 2021) und innerhalb der Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung „Lappwald“ und „Naturpark Elm-Lappwald“ (LaPro). Im Südosten Überlagerung mit der besonderen Landschaft „Elm- und Lappwald“ (BFN).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch einen Wechsel aus Ackernutzung und Nadelwald mit geringem bis mittlerem Wert geprägt. Kleinflächig ist Laubwald vorhanden. Laut WFK dienen die Wälder als Lärmschutzwälder.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlere podsoliierte Braunerde und mittlerer Pseudogley, im Zentrum auch Mittlerer Podsol. Schutzwürdigen Böden sind nicht verzeichnet.

Wasser: Im Westen befinden sich kleinere Stillgewässer.

Kulturelles Erbe: Denkmalgeschützte Objekte oder andere Wertelemente sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- Liegt vollständig im LSG „Lappwald“ (LSG HE 00015).
- Keine NSG in < 2.000 m Entfernung vorhanden.

Natura-2000-Gebiete:

- Keine Natura-2000-Gebiete in < 2.000 m Entfernung.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

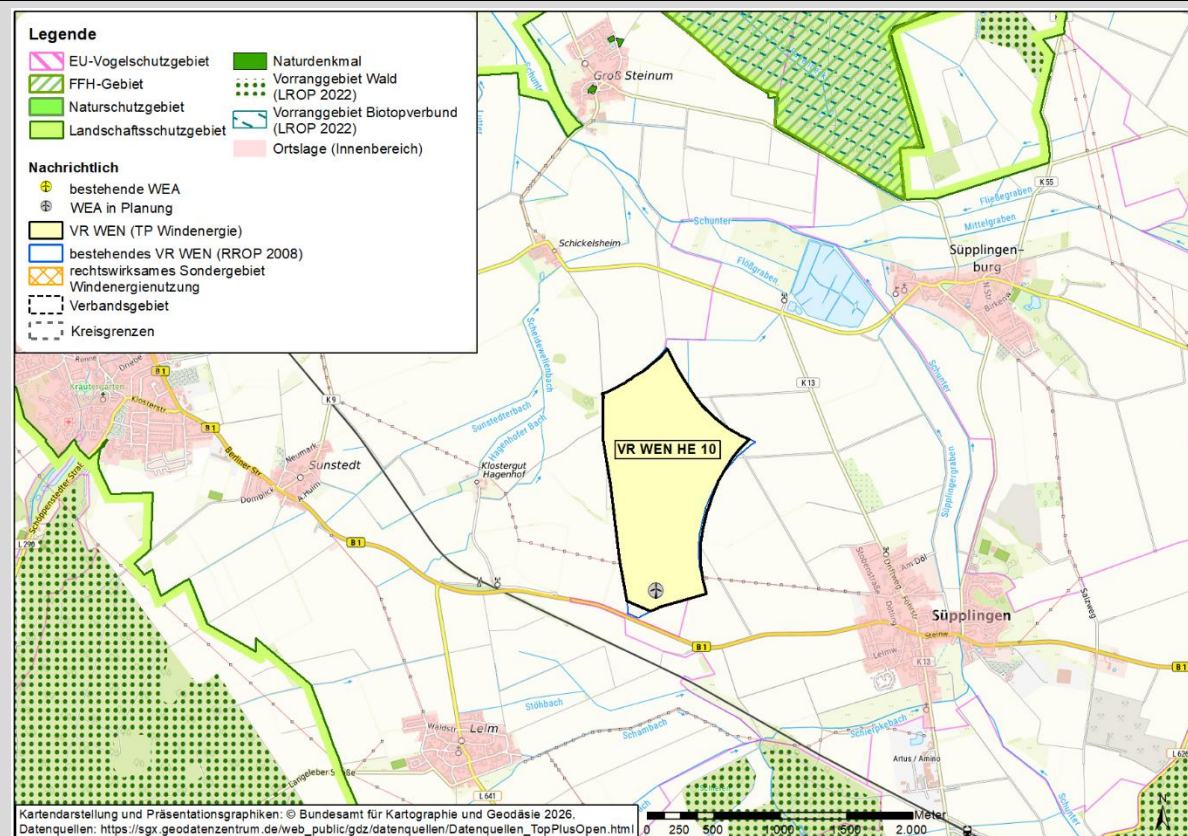
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv	
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilsräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %									

VR WEN HE 09		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Mariental > 1.100 m nördlich, Helmstedt > 1.000 m südlich und Barmke > 1.000 m nordwestlich. - Außenbereichs-Wohnbebauung ist im Umfeld nicht vorhanden. Es ist nicht mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf auf die Ortslagen zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Mariental, Helmstedt und Barmke zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁴⁵	Von der Festlegung ist neben Acker mit geringer Bedeutung, Nadelwald mit mittlerer Bedeutung und kleinflächig Laubwald mit hoher Bedeutung betroffen, sodass von einer mittleren Beeinträchtigung ausgegangen wird. Eine Betroffenheit des Laubwalds kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	
	Im Umfeld sind Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet: Ca. 500 m nördlich befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Ein weiterer Brutnachweis des Rotmilans wurde ca. 900 m westlich infolge einer Abfrage im Rahmen der 1. Offenlage durch das Rotmilanzentrum Halberstadt im zentralen Prüfbereich gemeldet. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat, so dass ein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Es ist mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da keine schutzwürdigen Böden verzeichnet sind, ist von einer geringen Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine Wasserschutzgebiete betroffen. Eine Betroffenheit der Stillgewässers kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der mittleren Bedeutung des Landschaftsbildes, der Vorbelastung durch die direkte Nähe zur A 2 und B 244 sowie die geringe Größe des Vorranggebietes ist, trotz Lage im LSG und in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, mit einer erheblichen Beeinträchtigung geringer Intensität zu rechnen. Darüber hinaus wird die Wirkung innerhalb des Waldes für den Nahbereich durch die sichtverschattende Wirkung des Waldes reduziert.	

⁴⁵ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN HE 09		
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Boden/Fläche und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN HE 10



Lage: westlich von Söplingen, nördlich der B1

Fläche: 129,8 ha

Typ: Bestandssicherung

Vorbelastung: kleinere Stromleitung quert, B 1 verläuft im Süden, L 644 im Norden, eine genehmigte WEA im Süden des VR WEN.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer mittleren Eigenart (LaPro 2021) und innerhalb der besonderen Landschaft „Elm- und Lappwald“ (BfN) und des Naturparks „Elm-Lappwald“.

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Ackernutzung mit geringem Wert geprägt. Kleinflächig sind höherwertige Gehölzstrukturen vorhanden.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlere Parabraunerde, mittlere Pseudogley-Parabraunerde und mittlere Tschernosem-Parabraunerde, im Süden auch mittlerer Pseudogley. Es sind flächendeckend schutzwürdigen Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit verzeichnet.

Wasser: Keine Betroffenheit.

Kulturelles Erbe: Das ADABweb weist eine archäologische Fundstelle im Südosten des VR WEN nach.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- Keine NSG oder LSG in < 2.000 m Entfernung.

Natura-2000-Gebiete:

- Keine Natura-2000-Gebiete in < 2.000 m Entfernung.

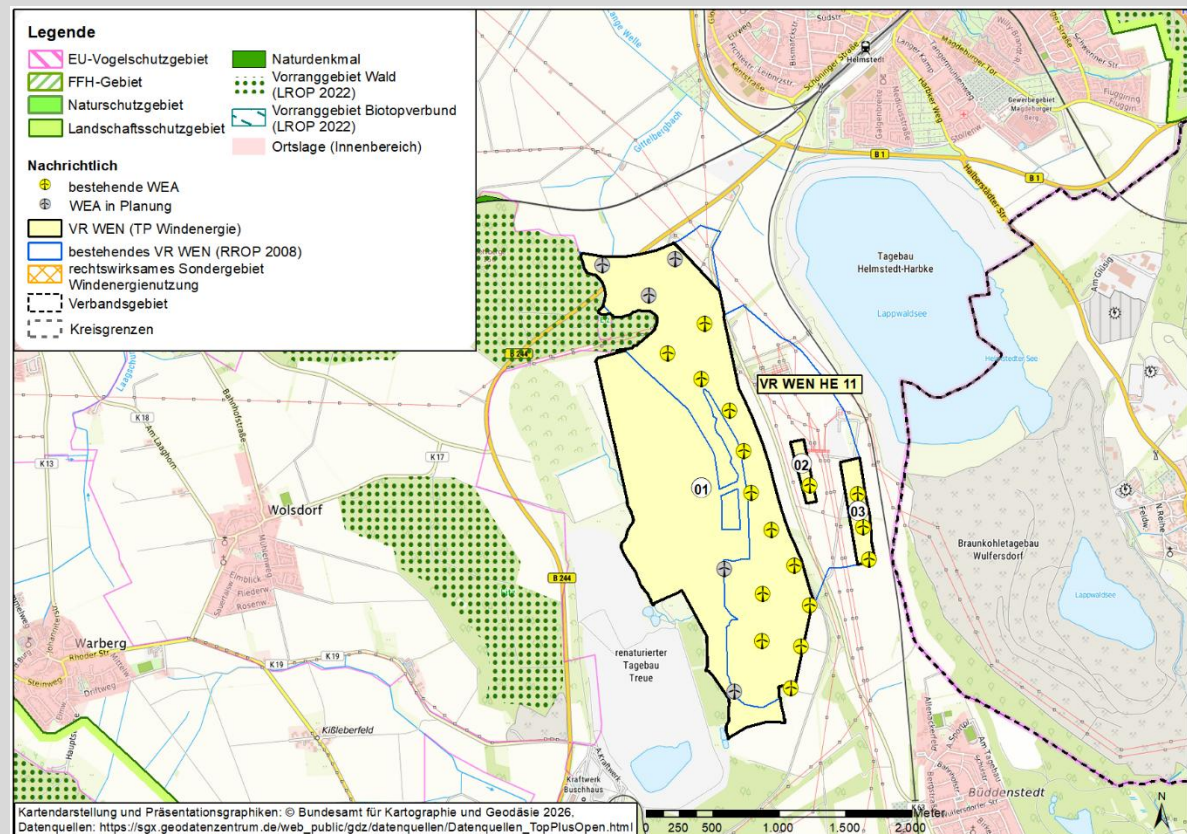
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilsräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								

VR WEN HE 10		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Süplingen > 1.100 m östlich, Lelm > 1.300 m südwestlich, Schickelsheim > 1.000 m nordwestlich, Süplingenburg > 1.500 m nordöstlich - Außenbereichs-Wohnbebauung (Klostergut Hagenhof) > 900 m westlich. Da es sich um eine Übernahme des rechtskräftigen VR aus dem bestehenden RROP handelt, werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁴⁶	Von der Festlegung ist überwiegend Acker mit geringer Bedeutung betroffen. Da es sich um eine Übernahme des rechtskräftigen VR aus dem bestehenden RROP handelt, werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht. Eine Betroffenheit der höherwertigen Biotoptypen kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	
	Im Umfeld sind Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet: Ca. 930 m westlich befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat, so dass ein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Da es sich um eine Übernahme des rechtskräftigen VR aus dem bestehenden RROP handelt, werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht. Ein weiterer Brutnachweis des Rotmilans befindet sich > 1.300 m südlich im erweiterten Prüfbereich. Mit einem erhöhten Kollisionsrisiko ist daher nicht zu rechnen. Ca. 700 m nördlich befindet sich ein Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Ein im Umfeld befindlicher Brutplatz ist jedoch nicht bekannt. Aufgrund der Entfernung und der bestandssichernden Festlegung ist nicht mit einer erheblichen Umweltauswirkung zu rechnen. Die Süplingenburger Klärteiche mit Bedeutung für Gast- und Brutvögel befinden sich > 1.000 m nordöstlich des geplanten VR WEN. Aufgrund der Entfernung und der bestandssichernden Festlegung ist nicht mit zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da es sich um eine Übernahme des rechtskräftigen VR aus dem bestehenden RROP handelt, werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Durch die Festlegungen sind Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.	

⁴⁶ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN HE 10		
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet. Da es sich um eine Übernahme des rechtskräftigen VR aus dem bestehenden RROP handelt, werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	
Landschaft	Zwar kommt es durch die Fernwirkung der WEA zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Jedoch handelt es sich um eine Übernahme des rechtskräftigen VR aus dem bestehenden RROP, sodass keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht werden.	
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Übernahme aus dem rechtskräftigen RROP und damit um eine bestandssichernde Festlegung. Es werden somit keine zusätzlichen voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter verursacht. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN HE 11

Lage: südlich von Helmstedt, nördlich von Bückenstedt, an der Grenze zu Sachsen-Anhalt

Fläche: 347,6 ha (in 3 Teilflächen)

Typ: Bestandssicherung mit Erweiterung

Vorbelastung: 17 WEA vorhanden, 5 weitere genehmigt, zahlreiche Freileitungen verlaufen zwischen den Teilflächen 01, 02 und 03, östlich von Teilfläche 01 ein Umspannwerk, B 244 im Norden und Westen, K 63 verläuft zwischen den Teilflächen. Bodenabbau (Tagebau) (süd-) westlich von Teilfläche 01.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer mittleren Eigenart (LaPro 2021). Der äußerste Nordwesten ragt in einen Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung „Naturpark Elm-Lappwald“ (LaPro) und die besonderen Landschaft „Elm- und Lappwald“ (BfN).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch einen Wechsel aus Ackernutzung und Nadel- sowie Pionierwald mit geringem bis mittlerem Wert geprägt. Kleinflächig ist Laubwald im Osten der Teilfläche 01 vorhanden.

Boden: Da Teilfläche 01 größtenteils Flächen unter Bergrecht überlagert, sind hier keine Bodentypen verzeichnet. Außerhalb dieser Flächen sind die überwiegenden Bodentypen mittlere Parabraunerde und flache Parabraunerde und in Teilfläche 03 mittlere Tschernosem-Parabraunerde. In Teilfläche 02 und 03 sowie im Norden von Teilfläche 01 sind schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit verzeichnet. Im Norden von Teilfläche 01 kleinflächig auch aufgrund ihrer Seltenheit schutzwürdige Böden.

Wasser: Keine Betroffenheit.

Kulturelles Erbe: Das ADABweb weist eine flächenhafte archäologische Fundstelle (Siedlung) im zentralen Bereich der Teilfläche 01 nach. Randlich im Nordwesten von Teilfläche 01 und im Süden von Teilfläche 03 weitere punktuelle archäologische Fundstellen.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- Keine NSG oder LSG in < 2.000 m Entfernung.

Natura-2000-Gebiete:

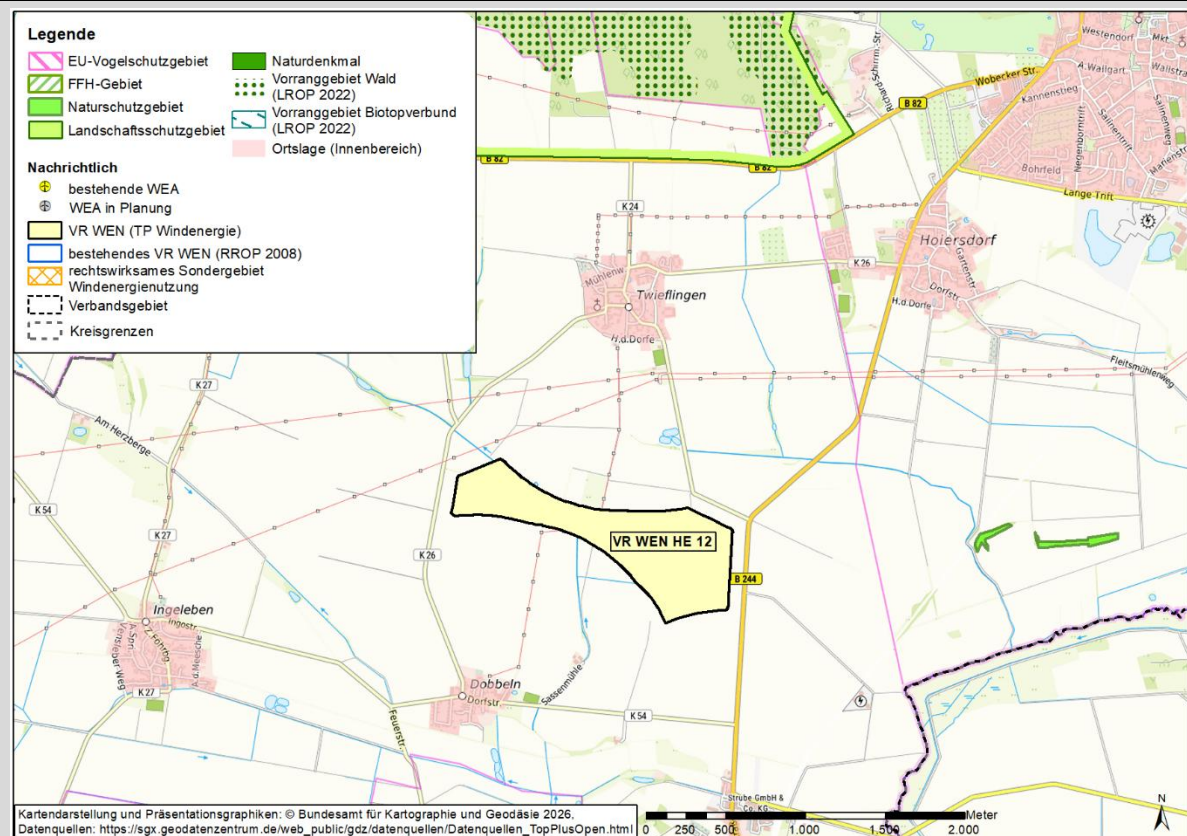
- Keine Natura-2000-Gebiete in < 2.000 m Entfernung.

VR WEN HE 11									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilträumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Helmstedt > 1.000 m nordöstlich von Teilfläche 01, Büddenstedt > 920 m südöstlich vom Bestandsbereich der Teilfläche 01 und > 1.000 m vom Erweiterungsbereich. - Außenbereichs-Wohnbebauung ist im Umfeld nicht vorhanden. Da es sich in den ortszugewandten Bereichen um eine Übernahme des rechtskräftigen VR WEN aus dem bestehenden RROP mit bestehenden und genehmigten WEA handelt, werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht. Aufgrund der geringfügigen Erweiterung im Süden von Teilfläche 01 und dem einzuhaltenden Abstand zu bestehenden und genehmigten WEA ist nicht zu erwarten, dass dort zusätzliche Anlagen entstehen, wodurch auch hier keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen zu erwarten sind.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁴⁷	Von der Festlegung ist im Erweiterungsbereich neben Acker mit geringer Bedeutung, Nadelwald und Pionierwald mit mittlerer Bedeutung betroffen, sodass kleinflächig von einer mittleren Beeinträchtigung ausgegangen wird.								K
	Im Umfeld sind zahlreiche Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet: Ca. 500 m südlich von Teilfläche 01 befindet sich ein Brutverdacht des Wespenbussards, innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Da es sich lediglich um einen Brutverdacht handelt, wird vorsorgeorientiert von Umweltauswirkungen geringer Intensität ausgegangen. Ein Brutnachweis des Wespenbussards befindet sich > 1.100 m westlich von Teilfläche 01 im erweiterten Prüfbereich gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Mit einem erhöhten Kollisionsrisiko ist daher nicht zu rechnen. Ca. 140 m nordwestlich der Teilfläche 01 befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans innerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Da es sich hier jedoch um eine Bestandssicherung mit genehmigten Anlagen handelt, sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ca. 700 m westlich des Erweiterungsbereichs befindet sich ein weiterer Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat, so dass ein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Es ist mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität ist zu rechnen. Zwei weitere Brutnachweise des Rotmilans befinden sich westlich und südöstlich im erweiterten Prüfbereich gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Mit einem erhöhten Kollisionsrisiko ist daher nicht zu rechnen. Ca. 780 m südwestlich der Teilfläche 01 (Erweiterungsbereich) befindet sich ein Brutnachweis des Wanderfalken, innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Das Gebiet eignet sich bedingt als Nahrungshabitat. Es besteht daher kein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Ein weiterer Brutnachweis befindet sich ca. 1.100 m südwestlich im erweiterten Prüfbereich. Es ist anzunehmen, dass es sich um denselben aus unterschiedlichen Kartierungen (Jahre 2020 und 2021) handelt. Am südwestlichen Rand der Teilfläche 01 und ca. 300 m nördlich von Teilfläche 03 befindet sich jeweils ein Brutnachweis der Rohrweihe. Teilfläche 03 ist bestandsichernd, im Bereich der Teilfläche 01 befindet sich eine genehmigte WEA								T

⁴⁷ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN HE 11		
	(Rotorunterkante = 88 m). Die Rohrweihe ist nur schlaggefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante 80 m unterschreitet. Darüber hinaus sind Rohrweihen nicht standorttreu. Es wird von keinen zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen. Im Rahmen der 1. Offenlage wurde ein weiterer Brutnachweis des Rotmilans sowohl durch die Firma SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG gemeldet als auch infolge einer Datenabfrage durch das Rotmilanzentrum Halberstadt. Der Brutnachweis befindet sich rd. 200 m nordwestlich von Teilfläche 01, der Nahbereich (gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) überlagert den nördlichen Bereich des geplanten VR WEN. Da jedoch bereits eine WEA in dem betroffenen Bereich in 2024 genehmigt wurde und weitere östlich angrenzend, sind dennoch keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind Vermeidungsmaßnahmen (bzw. Schutzmaßnahmen) nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG zu ergreifen, um das artenschutzfachliche Konfliktniveau zu verringern. Das o.g. Gutachten der Firma SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG beinhaltet ebenfalls eine Kartierung der Horste westlich des geplanten VR WEN (Teilfläche 01). Diese bestätigt zwar den o.g. Brutplatz des Rotmilans, weist darüber hinaus jedoch nur einen besetzten Mäusebussard-Horst ca. 1.100 m westlich des geplanten VR WEN nach. Für die weiteren im 1. Entwurf berücksichtigen o.g. Horste westlich des geplanten VR WEN wurde in dem Gutachten kein Besatz festgestellt. Es ist daher nicht sicher davon auszugehen, dass erhebliche Umweltauswirkungen sicher eintreten. Im Zulassungsverfahren sind daher aktuelle Brutvorkommen und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Infolge einer Datenabfrage im Rahmen der 1. Offenlage beim Rotmilanzentrum Halberstadt wurden weitere Brutnachweise des Rotmilans ca. 1.300 m und 2.000 m westlich innerhalb des erweiterten Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG gemeldet. Mit einem erhöhten Kollisionsrisiko ist daher nicht zu rechnen. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkrafteempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da sich die schutzwürdigen Böden im Bestandsbereich befinden, ist im Erweiterungsbereich von einer geringen Konflikintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	T
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der deutlichen Vorbelastung durch WEA, Freileitungen und Tagebau sowie der lediglich mittleren Bedeutung des Landschaftsbildes ist, trotz des im Norden beginnenden „Naturpark Elm-Lappwald“, mit einer erheblichen Beeinträchtigung geringer Intensität zu rechnen.	

VR WEN HE 11		
Kulturelles Erbe	Aufgrund der flächenhaften archäologischen Fundstelle (Siedlung) im zentralen Bereich der Teilfläche 01 ist kleinräumig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen.	K
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan, Wespenbussard, Wanderfalke und Rohrweihe) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung (Vorranggebiet Windenergienutzung im geltenden RROP mit vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen) mit einer Erweiterung Richtung Westen. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und kulturelles Erbe sowie mit geringer Intensität für die Schutzgüter Boden/Fläche und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN HE 12

Lage: nördlich von Söllingen, südlich von Twiefeling, westlich der B 244

Fläche: 66,7 ha

Typ: Neufestlegung

Vorbelastung: zwei Freileitungen verlaufen nördlich, eine kleinere Stromleitung quert, B 244 verläuft im Osten

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer mittleren Eigenart (LaPro 2021). > 400 m nördlich befindet sich der Naturpark „Elm-Lappwald“.

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Ackernutzung mit geringem Wert geprägt. Lineare Gehölzstrukturen entlang des Bremsenbaches und von Wegen.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind flache Parabraunerde, flache und mittlere Tschernosem-Parabraunerde sowie Tiefer Kolluvisol im Bereich des Baches. Die Böden sind größtenteils schutzwürdig aufgrund ihrer hohen bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit.

Wasser: Der Bremsenbach verläuft im westlichen Teil der Fläche.

Kulturelles Erbe: Denkmalgeschützte Objekte oder andere Wertelemente sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Elm“ (LSG HE 00016) > 1.900 m nördlich.
- LSG „Großes Bruch“ (Sachsen-Anhalt) > 1.200 m östlich.
- NSG „Sandberg bei Hoiersdorf“ (NSG BR 00040) > 1.500 m östlich.

Natura-2000-Gebiete:

- Keine Natura-2000-Gebiete in < 2.000 m Entfernung.

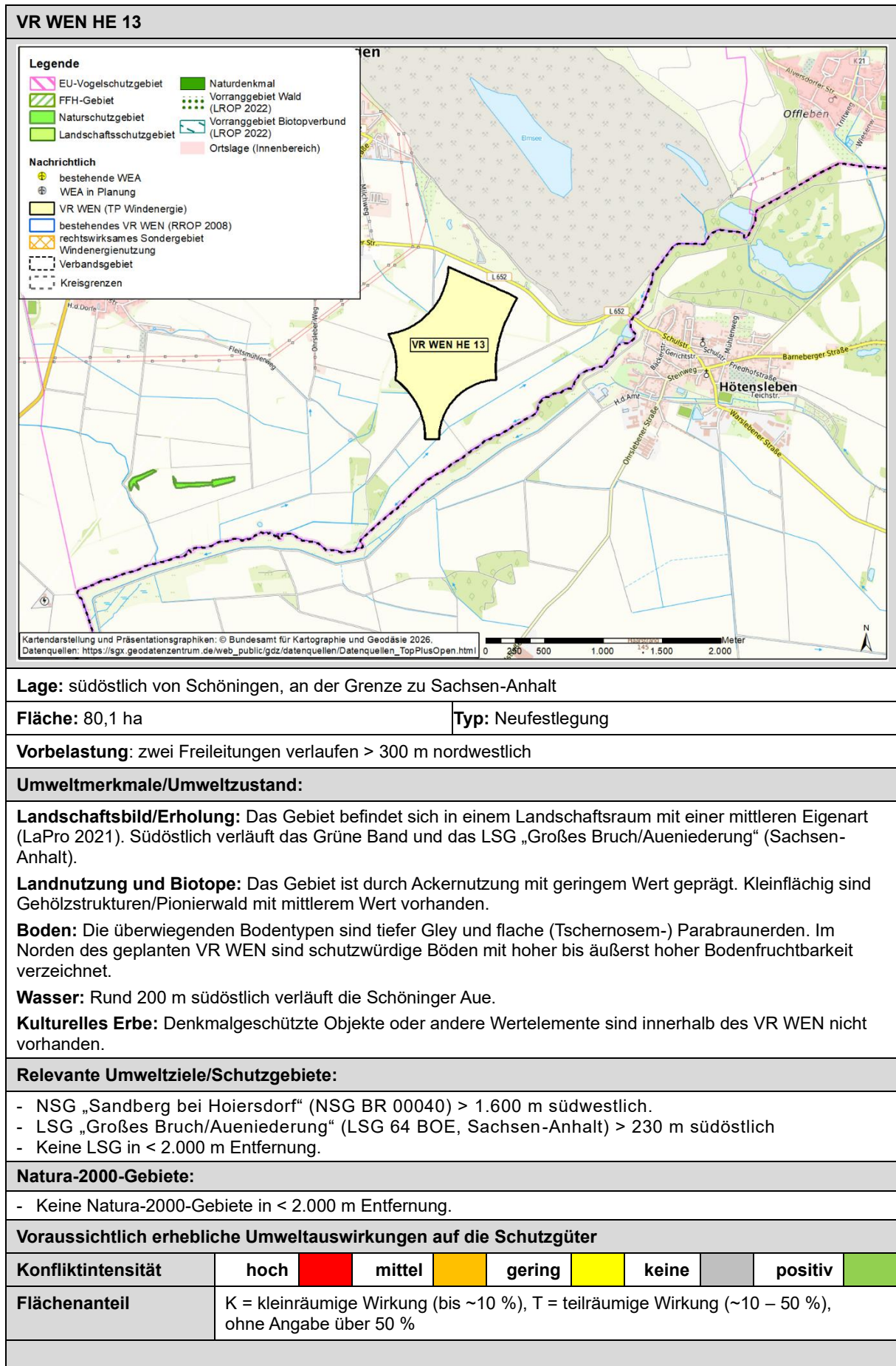
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv	
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilsräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %									

VR WEN HE 12		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Twiefelingen > 1.000 m nördlich, Söllingen und Dobbeln > 1.000 m südlich. - Außenbereichs-Wohnbebauung > 900 m nördlich am alten Bahnhof und > 930 m südlich. Es ist nicht mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf auf die Ortslagen zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Twiefelingen, Söllingen und Dobbeln zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁴⁸	Von der Festlegung ist überwiegend Acker mit geringer Bedeutung betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Eine Betroffenheit der linearen Gehölzstrukturen kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden. Im Umfeld sind Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet Im Rahmen der 1. Offenlage wurden durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Helmstedt und durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Brutnachweise des kollisionsgefährdeten Rotmilans im erweiterten Prüfbereich gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG gemeldet. Ein Brutnachweis befindet sich 1.400 m südlich, weitere vier Brutnachweise befinden sich östlich in > 2.500 m Entfernung. Im erweiterten Prüfbereich ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da überwiegend schutzwürdige Böden verzeichnet sind, ist kleinräumig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	K
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine Wasserschutzgebiete betroffen. Eine Betroffenheit der Bremsenbaches kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der mittleren Bedeutung des Landschaftsbildes, der Vorbelastung durch Freileitungen und B 244 sowie die geringe Größe des Vorranggebietes ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung geringer Intensität zu rechnen.	

⁴⁸ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

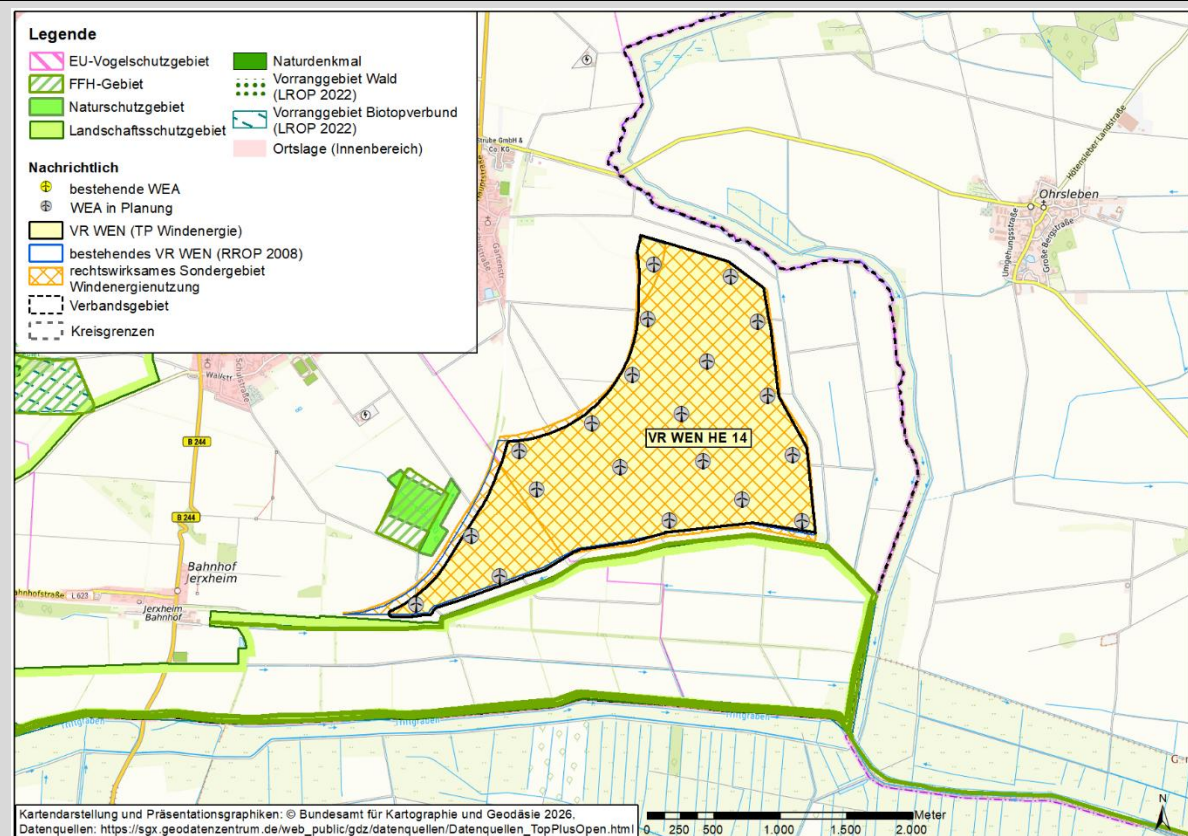
VR WEN HE 12		
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für das Schutzgut Boden/Fläche sowie mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als gering einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		



VR WEN HE 13		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Hötensleben (Sachsen-Anhalt) ca. 1.000 m östlich, Ohrleben > 2.300 m südlich, Schöningen > 1.000 m nordwestlich. - Außenbereichs-Wohnbebauung ca. 600 m (nord-) westlich. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslage Hötensleben im Osten der Festlegung sowie die Wohnnutzung im Außenbereich zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslage Hötensleben aufgrund der Lage in Hauptwindrichtung zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁴⁹	Von der Festlegung ist überwiegend Acker mit geringer Bedeutung betroffen. Aufgrund der kleinflächig betroffenen Gehölz-/Pionierwaldflächen wird kleinflächig von einer mittleren Beeinträchtigung ausgegangen. Im Umfeld sind Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet: Ein Brutnachweis des Rotmilans befindet sich > 2.400 m nördlich im erweiterten Prüfbereich gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Mit einem erhöhten Kollisionsrisiko ist daher nicht zu rechnen. Im Rahmen der 1. Offenlage wurden durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt mehrere Brutnachweise des kollisionsgefährdeten Rotmilans innerhalb des zentralen Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG gemeldet. Die drei Brutnachweise befinden sich > 500 m östlich des geplanten VR WEN. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat, es besteht ein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Da der zentrale Prüfbereich einen Großteil des geplanten VR WEN überlagert, ist mit erheblichen Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen. Weitere Brutnachweise des Rotmilans wurden innerhalb des erweiterten Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG gemeldet: drei Brutnachweise > 2.600 m östlich, ein Nachweis > 1.200 m südöstlich sowie drei weitere > 1.400 südwestlich. Im erweiterten Prüfbereich besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko, daher ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	K
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da schutzwürdigen Böden verzeichnet sind, ist kleinflächig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	K
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine Wasserschutzgebiete betroffen. Oberflächengewässer sind ebenfalls nicht betroffen.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	

⁴⁹ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN HE 13		
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Zwar ist das Landschaftsbild lediglich von mittlerer Bedeutung und das VR WEN von geringer Größe, jedoch verläuft das Grüne Band und das LSG „Großes Bruch/Aueniederung“ in direkter Nähe, sodass mit einer erheblichen Beeinträchtigung mittlerer Intensität auf das Landschaftserleben und die Erholungsnutzung zu rechnen ist.	
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft und Boden (kleinflächig) sowie mit geringer Intensität für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN HE 14

Lage: südöstlich von Söllingen, nahe der Grenze zu Sachsen-Anhalt

Fläche: 374,2 ha

Typ: Bestandssicherung

Vorbelastung: 20 genehmigte WEA, für die 17 vorhandenen WEA ist der Rückbau geplant.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer mittleren Eigenart (LaPro 2021). Entlang der Grenze zu Sachsen-Anhalt verläuft das Grüne Band sowie das LSG „Großes Bruch/Aueniederung“ (Sachsen-Anhalt). Ca. 800 m südlich befindet sich die besondere Landschaft „Großes Bruch und Bodeniederung“ (BfN).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Ackernutzung mit geringem Wert geprägt.

Boden: Die Fläche ist durch unterschiedliche Bodentypen geprägt: insb. Mittlerer Pseudogley-Tschernosem, Tschernosem-Parabraunerde, Flache Parabraunerde, Mittlerer Kolluvisol unterlagert von Tschernosem-Gley, Tiefer Regosol. Die letztgenannten sind aufgrund ihrer Seltenheit schutzwürdig. Des Weiteren sind großflächig schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit verzeichnet.

Wasser: Keine Betroffenheit.

Kulturelles Erbe: Das ADABweb weist mehrere archäologische Fundstellen innerhalb des VR WEN nach.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Großes Bruch“ (LSG HE 00027) < 60 südlich und LSG „Großes Bruch/Aueniederung“ > 200 m östlich bzw. südlich (LSG 64 BOE, Sachsen-Anhalt)
- NSG „Salzwiese Seckertrift“ (NSG BR 00011) > 120 m westlich.

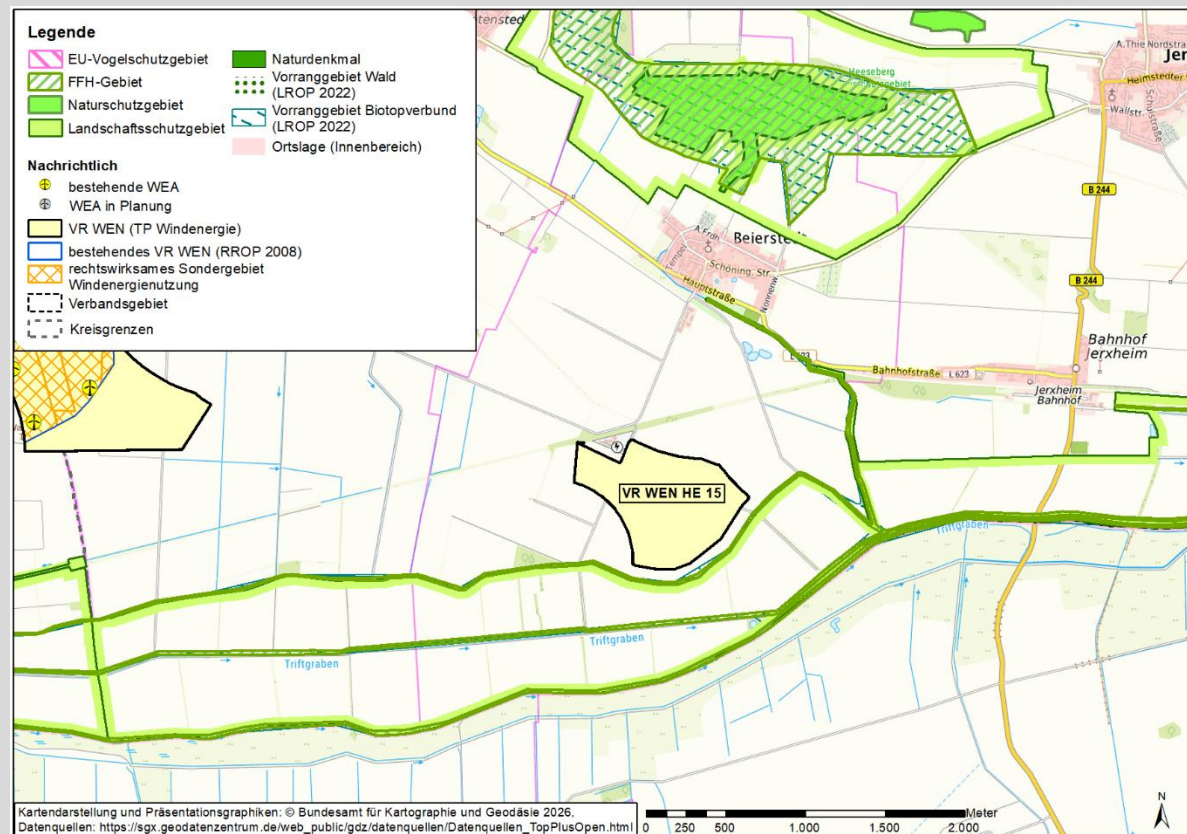
Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Heeseberg-Gebiet“ (DE3830301) > 240 m westlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).
- FFH-Gebiet „Grabensystem Großes Bruch“ (DE3930331) ca. 80 m südlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).
- Keine SPA in < 2.000 m Entfernung.

VR WEN HE 14									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilträumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Söllingen > 1.000 m (nord-)westlich, Jerxheim und Bahnhof Jerxheim > 1.500 m westlich - Außenbereichs-Wohnbebauung ist im Umfeld nicht vorhanden. Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁵⁰	Von der Festlegung ist überwiegend Acker mit geringer Bedeutung betroffen. Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht. Im Umfeld sind Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet: Ca. 730 m und 900 m östlich sowie ca. 1.180 m südöstlich befindet sich Brutnachweise des Rotmilans, innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat, somit besteht ein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Da es sich um eine Bestandssicherung mit genehmigten WEA handelt, werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht. Ein weiterer Brutnachweis des Rotmilans befindet sich jeweils > 1.300 m südwestlich und > 1.00 m nordwestlich im erweiterten Prüfbereich gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Mit einem erhöhten Kollisionsrisiko ist daher nicht zu rechnen. Im Rahmen der 1. Offenlage wurden weitere Brutnachweise innerhalb des zentralen Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt und die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt gemeldet: es befinden sich drei Brutnachweise des Rotmilans sowie ein Brutnachweis des Schwarzmilans > 500 m östlich; ein Brutnachweis der Rohrweihe > 500 m südlich; ein Brutnachweis des Rotmilans > 1.100 m westlich. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat, somit besteht ein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Da es sich um eine Bestandssicherung mit genehmigten WEA handelt, werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht. Weitere Brutnachweise wurden im erweiterten Prüfbereich gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG gemeldet (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, UNB LK Helmstedt). Diese befinden sich > 1.800 m nordöstlich (6 Brutnachweise des Rotmilans), > 1.900 m nordwestlich (1 Brutnachweis des Rotmilans), > 3.200 m östlich (2 Brutnachweise des Rotmilans), > 2.200 m südlich (5 Brutnachweise des Rotmilans) sowie > 1.500 m westlich (3 Brutnachweise des Rotmilans). Mit einem erhöhten Kollisionsrisiko ist im erweiterten Prüfbereich nicht zu rechnen, zudem handelt es sich um eine bestandssichernde Festlegung. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.								
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m ² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese								

⁵⁰ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN HE 14		
	Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden (trotz der Betroffenheit schutzwürdiger Böden) keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Durch die Festlegungen sind Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet. Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	
Landschaft	Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	
Kulturelles Erbe	Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Übernahme aus dem rechtskräftigen RROP und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Heeseberg und damit um eine bestandssichernde Festlegung. Es werden somit keine zusätzlichen voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter verursacht. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN HE 15**Lage:** südlich von Beierstedt, nördlich der Grenze zu Sachsen-Anhalt**Fläche:** 52,8 ha**Typ:** Neufestlegung**Vorbelastung:** Biogasanlage im Nordwesten**Umweltmerkmale/Umweltzustand:**

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer mittleren Eigenart (LaPro 2021). Im Süden wird die besondere Landschaft „Großes Bruch und Bodeniederung“ (BfN 2022) überlagert. Das Grüne Band verläuft entlang der Grenze in Sachsen-Anhalt.

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Ackernutzung mit geringem Wert geprägt.

Boden: Der überwiegende Bodentyp ist Tiefer Kolluvisol, im zentralen Bereich auch Mittlere Tschernosem-Pseudogley und Mittlere Pseudogley-Parabraunerde. Es sind flächendeckend schutzwürdige Böden aufgrund der hohen bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit und/oder aufgrund der Seltenheit verzeichnet.

Wasser: Keine Betroffenheit innerhalb. Das Überschwemmungsgebiet (UESG) „Großes Bruch“ befindet sich > 100 m südlich.

Kulturelles Erbe: Denkmalschutz Objekte oder andere Wertelemente sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Großes Bruch“ (LSG HE 00027) ca. 80 m südlich.
- LSG „Großes Bruch“ (LSG 64 HBS, Sachsen-Anhalt) > 600 m südlich.
- LSG „Hügellandschaft Heeseberg“ (LSG WF 00050) > 1.500 m nördlich.
- NSG „Heeseberg“ (NSG BR 08) > 1.650 m nördlich.

Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Grabensystem Großes Bruch“ (DE3930331) ca. 80 m südlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).
- Keine SPA in < 2.000 m Entfernung.

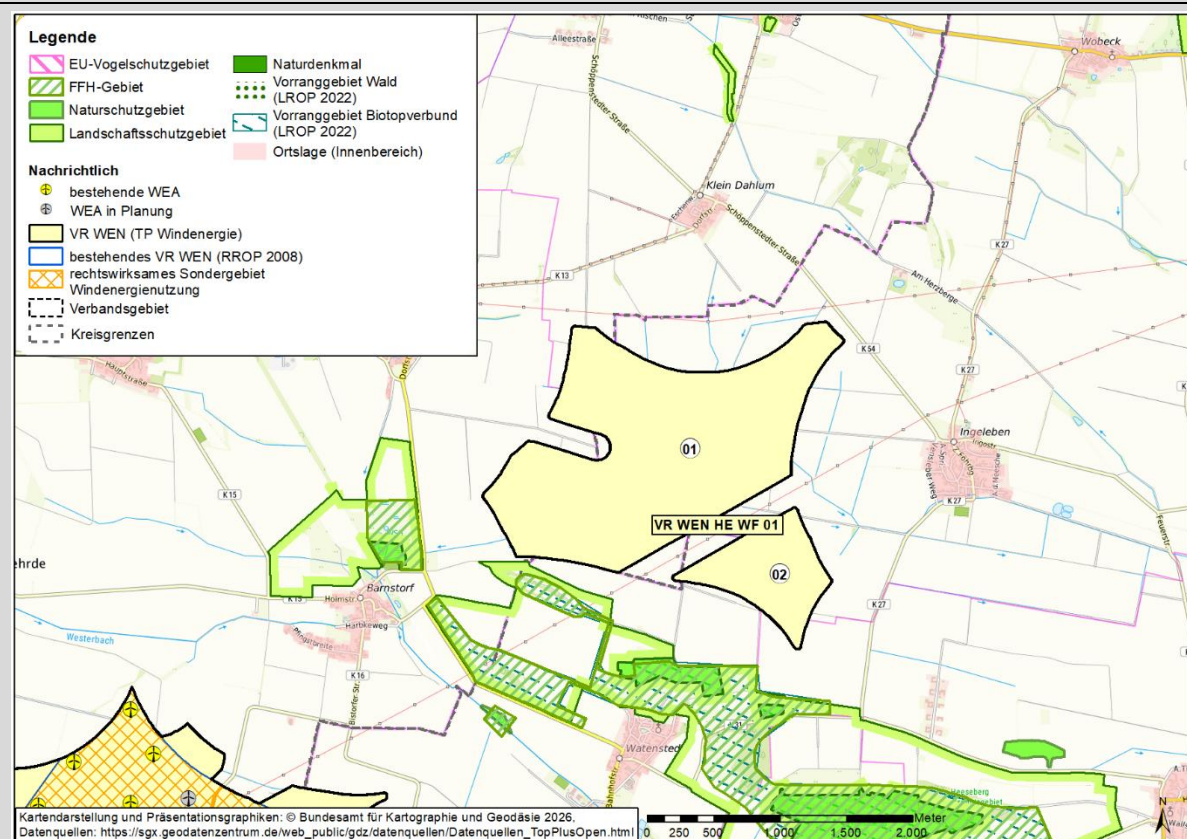
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv	
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %									

VR WEN HE 15		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Beierstedt > 1.000 m nördlich, Bahnhof Jerxheim > 1.100 m nordöstlich, Gevensleben > 1.700 m nordwestlich. - Außenbereichs-Wohnbebauung im Umfeld nicht vorhanden. Es ist nicht mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf auf die Ortslagen Ingeleben zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Beierstedt und Bahnhof Jerxheim zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁵¹	Von der Festlegung ist überwiegend Acker mit geringer Bedeutung betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Im Umfeld sind Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet: Ca. 1.400 m südwestlich befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans innerhalb des erweiterten Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Es ist nicht mit einem erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen. Im Rahmen der 1. Offenlage wurden weitere Brutnachweise durch die Untere Naturschutzbehörde des LK Wolfenbüttel und das Rotmilanzentrum Halberstadt (nach einer Abfrage) gemeldet. Es befinden sich drei Brutnachweise des Rotmilans > 500 m südwestlich innerhalb des zentralen Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Ein weiterer Brutnachweis des Schwarzmilans wurde > 750 m südwestlich ebenfalls innerhalb des zentralen Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG gemeldet. Ein weiterer Brutnachweis des Rotmilans befindet sich > 1.100 m nordöstlich innerhalb des zentralen Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat, es besteht daher ein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Da der zentrale Prüfbereich annähernd vollständig überlagert wird, ist von erheblichen Umweltauswirkungen mittlerer Intensität auszugehen. Weitere Brutplätze wurden zudem im erweiterten Prüfbereich gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG gemeldet: drei Brutplätze des Rotmilans > 2.100 m östlich, zwei Brutplätze des Rotmilans > 3.300 m südöstlich, ein Brutplatz des Rotmilans > 1.400 m südlich sowie zwei weitere > 2.400 m westlich. Im erweiterten Prüfbereich besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko, es sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da überwiegend schutzwürdige Böden verzeichnet sind, ist kleinräumig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	K

⁵¹ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN HE 15		
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der mittleren Bedeutung des Landschaftsbildes und der geringen Größe des VR WEN ist, trotz der Nähe zum LSG, mit einer erheblichen Beeinträchtigung geringer Intensität zu rechnen.	
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan, Schwarzmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Boden/Fläche (kleinflächig) sowie mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN HE WF 01

Lage: Auf der Grenze zwischen den Landkreisen Wolfenbüttel und Helmstedt, südlich von Dahlen, nördlich von Gevensleben

Fläche: 336,4 ha (in 2 Teilflächen)

Typ: Neufestlegung

Vorbelastung: Freileitung verläuft zwischen den Teilflächen und eine im Norden

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer mittleren Eigenart (LaPro 2021).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Ackernutzung mit geringem Wert geprägt.

Boden: Der überwiegende Bodentyp in Teilfläche 01 ist mittlerer Pseudogley-Tschernosem, außerdem kommen mittlere Gley-Tschernosem-Parabraunerde und mittlere Pseudogley-Parabraunerde vor. Weitere sehr kleinräumig. Die überwiegenden Bodentypen in Teilfläche 02 sind mittlere Tschernosem-Parabraunerde, flache Tschernosem-Parabraunerde, flache Parabraunerde und flache Rendzina. Es sind fast flächendeckend schutzwürdige Böden aufgrund der hohen bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit und kleinflächiger aufgrund der Seltenheit verzeichnet.

Wasser: In Teilfläche 01 sind Gräben vorhanden.

Kulturelles Erbe: Das ADABweb weist drei archäologische Fundstellen (Wüstungen) innerhalb VR WEN nach, die im zentralen Norden ist flächenhaft dargestellt.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Hügellandschaft Heeseberg“ (LSG WF 00050) grenzt südwestlich an die Teilfläche 01 an.
- LSG „Teichwiesen Barnstorf und Große Wiese Warle“ (LSG WF 00040) > 500 m westlich von Teilfläche 01.
- NSG „Hahntal und Höckels“ (NSG BR 00020) > 430 m südlich von Teilfläche 02.

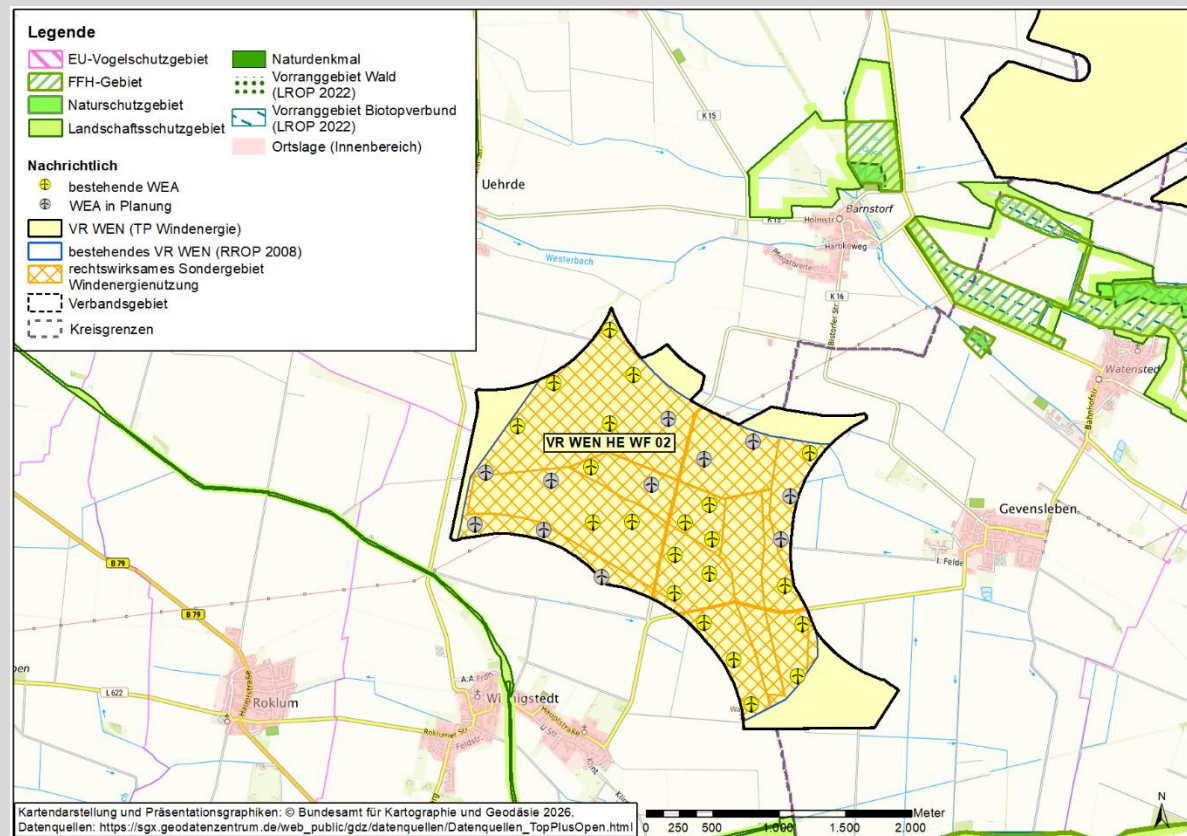
Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Heeseberg-Gebiet“ (DE3830301) ca. 70 m südlich und 500 m westlich von Teilfläche 01 sowie > 370 m südlich von Teilfläche 02. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).
- Keine SPA in < 2.000 m Entfernung.

VR WEN HE WF 01									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilträumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Klein Dahlum ca. 1.000 m nördlich, Ingeleben ca. 1.000 m östlich, Watenstedt ca. 1.000 m südlich, Barnstorf ca. 1.000 m südwestlich und Warle ca. 1.000 m westlich. - Außenbereichs-Wohnbebauung ca. 600 m nordöstlich von Teilfläche 01. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslagen Ingeleben im Osten und Barnstorf und Warle im Westen zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Klein Dahlum, Ingeleben, Watenstedt, Barnstorf und Warle sowie die Wohnnutzung im Außenbereich zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁵²	Von der Festlegung ist überwiegend Acker mit geringer Bedeutung betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird.								
	Im Umfeld sind Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet: Ca. 990 m westlich von Teilfläche 01 befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat, so dass ein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Es ist mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen. Ein Brutnachweis wurde im Rahmen der 1. Offenlage wurde ein Brutnachweis des Rotmilans durch das Rotmilanzentrum Halberstadt innerhalb des erweiterten Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG gemeldet. Es besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko, daher ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.								T
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da überwiegend schutzwürdige Böden verzeichnet sind, ist kleinräumig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.								K
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.								

⁵² Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der Größe des VR WEN und der Nähe zum LSG ist trotz der Vorbelastung durch Freileitungen mit einer erheblichen Beeinträchtigung mittlerer Intensität zu rechnen.	
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Eine Betroffenheit der Bodendenkmale kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Landschaft sowie mit geringer Intensität für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN HE WF 02

Lage: Auf der Grenze zwischen den Landkreisen Wolfenbüttel und Helmstedt, nördlich von Winnigstedt, westlich von Gevensleben.

Fläche: 482,1 ha

Typ: Bestandssicherung mit geringfügiger Erweiterung

Vorbelastung: 21 WEA vorhanden, davon ist für 7 WEA der Rückbau geplant. Weitere 11 WEA in Planung (tlw. Repowering). Eine Freileitung quert und die L 622 queren das VR WEN, die L 290 verläuft westlich.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer mittleren Eigenart (Lapro 2021).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Ackernutzung mit einem geringen Wert geprägt.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlerer Pseudogley-Tschernosem, flache Tschernosem-Parabraunerde, tiefe Pararendzina und tiefer Kolluvisol. Es sind fast flächendeckend schutzwürdige Böden aufgrund der hohen bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit und/oder aufgrund der Seltenheit verzeichnet.

Wasser: Keine Betroffenheit.

Kulturelles Erbe: Das ADABweb weist mehrere archäologische Fundstellen nach, darunter eine flächenhafte (Wüstung) im Nordosten des VR WEN.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Ehemalige Bahntrasse zwischen Semmenstedt, Mattierzoll und Börßum sowie angrenzende Landschaftsteile“ (LSG WF 00047) > 290 m südwestlich.
- LSG „Großes Bruch östlich von Mattierzoll“ (LSG WF 00051) > 650 m südlich.
- LSG „Hügellandschaft Heeseberg“ (LSG WF 00050) > 1.080 m nordöstlich.
- NSG „Soltauquelle“ (NSG BR 00173) > 970 m nordöstlich.
- NSG „Salzwiese Barnstorf“ (NSG BR 00010) > 1.700 m nördlich.
- NSG „Hahntal und Höckels“ (NSG BR 00020) > 1.970 m nordöstlich.

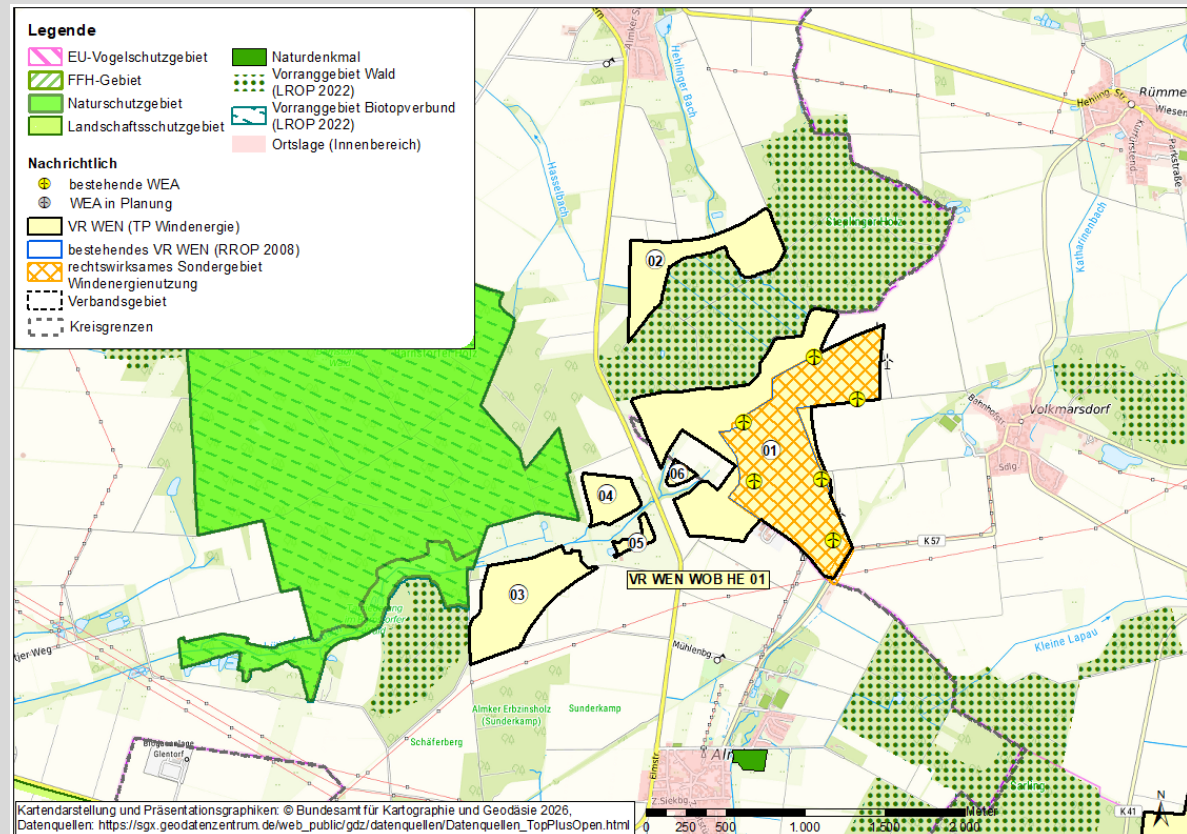
Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Heeseberg-Gebiet“ (DE3830301) > 930 m nordöstlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).
- FFH-Gebiet „Grabensystem Großes Bruch“ (DE3930331) > 910 m südlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).
- Keine SPA in < 2.000 m Entfernung.

VR WEN HE WF 02									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilträumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Barnstorf > 1.000 m nördlich, Watenstedt > 1.700 m nordöstlich, Gevensleben > 1.200 m östlich, Winningstedt > 1.000 m südwestlich, Roklum > 1.400 m südwestlich und Uehrde > 1.000 m nördlich. - Außenbereichs-Wohnbebauung ca. 850 m nordöstlich. Aufgrund der überwiegend bestandssichernden Festlegung sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen für die umliegenden Ortslagen und die Wohnnutzung im Außenbereich zu erwarten. Aufgrund der bereits bestehenden und genehmigten WEA, deren Abstand zum Gebietsrand und dem notwendigen Mindestabstand zwischen Anlagen, ist auch in den Erweiterungsbereichen nicht mit einer zusätzlichen Beeinträchtigung durch zusätzliche WEA zu erwarten. Lediglich im Südosten besteht Potenzial für weitere Anlagen, wodurch es zu gering erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärmbelastungen auf die Ortslage Gevensleben kommen kann.								K
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁵³	Von der Festlegung ist überwiegend Acker von geringer Bedeutung betroffen, sodass, aufgrund der weitestgehend bestandssichernden Festlegung, kleinräumig von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird.								K
	Im Umfeld sind Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG im Nahbereich oder im zentralen Prüfbereich verzeichnet: Im Rahmen der 1. Offenlage ist eine Abfrage beim Rotmilanzentrum Halberstadt erfolgt. Dieses meldete einen Brutnachweis des Rotmilans > 120 m nördlich des geplanten VR WEN. Damit befindet sich der Nachweis innerhalb des Nahbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Da sich innerhalb des betroffenen Bereiches bereits eine WEA befindet und eine rechtswirksame Festlegung eines Sondergebiets Windenergienutzung aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Elm-Asse sowie ein VR WEN des geltenden RROP besteht, kommt es dennoch durch den hier zu prüfenden Plan nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen. Ein weiterer Brutnachweis des Rotmilans wurde > 1.000 m südlich innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG gemeldet. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat, es besteht ein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Es handelt sich zwar um eine in großen Teilen bestandssichernde Festlegung, da der Erweiterungsbereich den zentralen Prüfbereich jedoch überlagert, wird teilsflächig von Umweltauswirkungen mittlerer Intensität ausgegangen. Weitere Brutnachweise wurde im erweiterten Prüfbereich gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG gemeldet: > 2.200 m südöstlich drei Brutnachweise des Rotmilans, ein Brutnachweis des Schwarzmilans; jeweils ein Brutnachweis des Rotmilans > 2.600 m südlich und westlich. Innerhalb des erweiterten Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko, daher ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.								T
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m ² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese								K

⁵³ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN HE WF 02		
	Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da insb. auch im südöstlichen Erweiterungsbereich schutzwürdige Böden verzeichnet sind, ist kleinflächig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet. Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	
Landschaft	Da es sich bis auf geringfügiges Erweiterungspotenzial um eine Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen auf das bereits durch die vorhandenen WEA vorbelastete Landschaftsbild verursacht.	
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich weitestgehend um eine Bestandssicherung (Vorranggebiet Windenergienutzung im geltenden RROP und Sonderbaufläche FNP Elm-Asse) mit einer geringfügigen Erweiterung an den Richtung Westen, Nordosten und Südosten, wobei nur im Südosten Potenzial für weitere Anlagen besteht. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im südöstlichen Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Boden/Fläche sowie mit geringer Intensität für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN WOB HE 01

Lage: Südlich von Hehlingen, westlich von Volkmarshdorf, nördlich von Almke

Fläche: 187,7 ha (sechs Teilflächen)

Typ: Erweiterung

Vorbelastung: In Teilgebiet 01 befinden sich bereits zahlreiche Bestandsanlagen, östlich der Fläche befindet sich eine weitere Bestandsanlage. Die Teilgebiete 01 und 02 werden durch die L 290 von den westlichen Teilgebieten getrennt. Südlich des VR WEN befindet sich eine Freileitung.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit mittlerer Eigenart (Lapro 2021). Nördlich grenzen die „Stadtnahen Wälder südlich von Wolfsburg (Hattorfer und Dettmeroder Holz)“ an das VR WEN an, ein Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung (gem. Lapro). Kleinflächig gibt es eine Überschneidung.

Landnutzung: Das Gebiet ist durch Grünland- und Ackernutzung geprägt und von Wald umgeben. Das nördliche Teilgebiet umfasst auch Waldflächen.

Biotopwertigkeit: Die überwiegenden Biotoptypen sind Acker mit einem geringen Wert und Grünland mit einem mittleren Wert. Den Biotoptypen Laub- und Nadelwald ist eine hohe Bedeutung beizumessen.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlerer und flacher Pseudogley sowie flacher Pelosol-Pseudogley. Daneben kommen mittlere Braunerde, tiefer Gley und sehr kleinräumig tiefer Kolluvisol vor. In Teilgebiet 01, 02 und 04 ist teilräumig schutzwürdiger seltener Boden verzeichnet. Teilgebiet 04 weist teilräumig schutzwürdigen Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit auf.

Wasser: Der östliche Bereich von Teilgebiet 01 überlagert das Trinkwasserschutzgebiet (WSG) Rümer, dieses grenzt an Teilgebiet 02. Bei den Teilgebieten 03 und 05 kommt es zu einer Überlagerung von kleinen Stillgewässern.

Kulturelles Erbe: Eine archäologische Fundstelle (Landwehr) ist im südöstlichen Teilgebiet vorhanden. Denkmalgeschützte Objekte sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- NSG „Talniederung im Barnstorfer Wald“ (NSG BR 00077) ca. 80 m Abstand vom südwestlichen Teilgebiet.
- NSG „Barnstorfer Wald“ (NSG BR 00154) ca. 70 – 80 m Abstand von den nordwestlichen Teilgebieten.

Natura-2000-Gebiete:

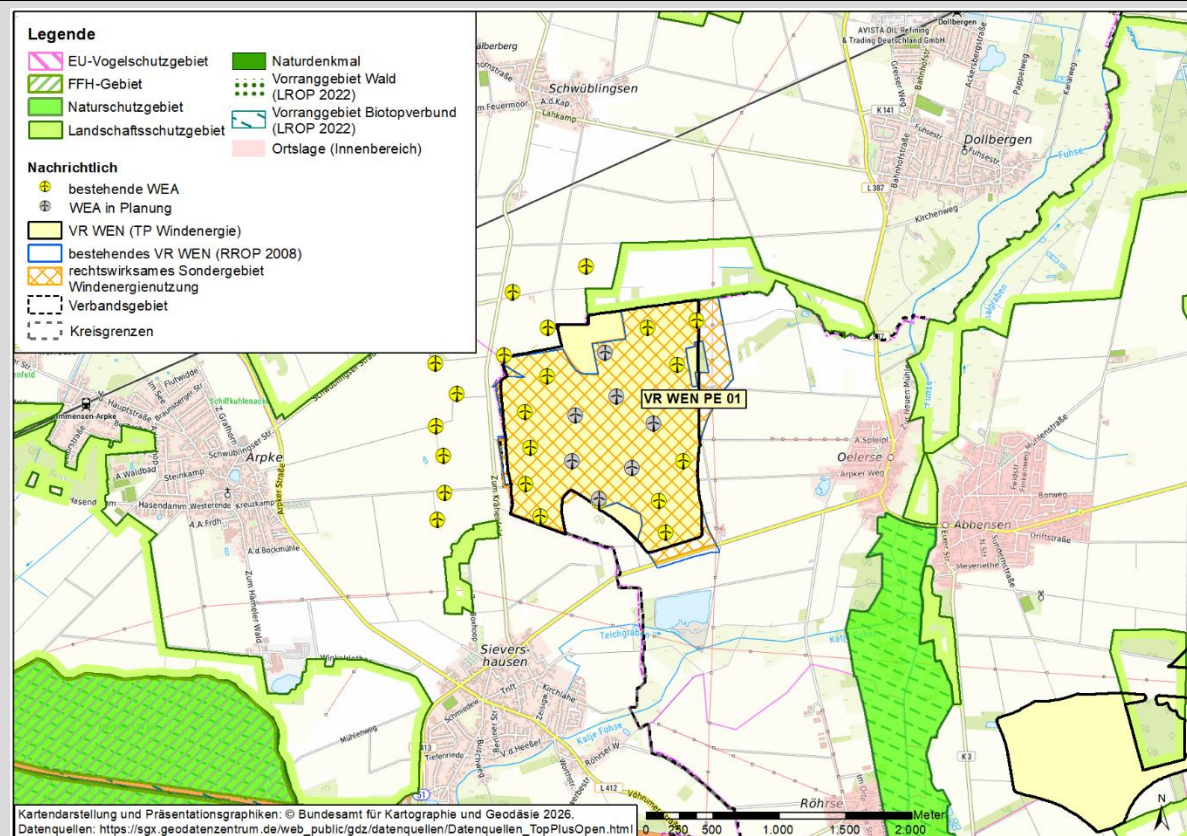
- Keine Natura-2000-Gebiete in einer Entfernung < 2.000 m

VR WEN WOB HE 01									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilsräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Hehlingen nördlich und Volkmarsdorf östlich mind. 1.000 m entfernt. - Ortslage Almke südlich ca. 900 m entfernt. - Außenbereichs-Wohnbebauung (Landwirtschaftsbetrieb) südwestlich angrenzend und Einzelwohnlage an der Volkmarsdorfer Straße ca. 70 m entfernt vom Bestandsgebiet. Aufgrund der rechtswirksamen Festlegung eines Sondergebiets Windenergienutzung aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Velpke und der bestehenden WEA kann von dem Mindestabstand von 1.000 m bzw. 800 m abgewichen werden. Überdies erfolgt im von der Abweichung betroffenen Bereich keine weitere Annäherung an die Wohnbebauung, sodass es durch den hier zu prüfenden Plan nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen kommt. Es besteht eine umfangreiche akustische und visuelle Vorbelastung durch Teilgebiet 01, v.a. im östlichen und südöstlichen Teil der Fläche für die Ortslagen Volkmarsdorf und Almke. Im Norden kann es für die Ortslage Hehlingen bei tiefstehender Sonne im Winter zu periodischem Schattenwurf kommen. Für die Erweiterungsflächen ist mit einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung geringer Intensität zu rechnen.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁵⁴	Von der Festlegung sind überwiegend Acker und Grünland von geringer bis mittlerer Bedeutung betroffen. Eine Betroffenheit der höherwertigen Biotoptypen kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird.								
	Im Umfeld sind keine Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Eine Beeinträchtigung besteht daher nicht. An der nordwestlichen Gebietsgrenze befindet sich ein wertvoller Lebensraum für den Schwarzstorch mit landesweiter Bedeutung. Ein direkter Eingriff in diesen Bereich erfolgt nicht, zudem ist kein im Umfeld befindlicher Brutplatz der Art bekannt. Daher ist hieraus kein erhöhtes artenschutzfachliches Konfliktpotenzial abzuleiten. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.								
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da im Bereich einiger Teilgebiete schutzwürdige im VR WEN verzeichnet sind, ist kleinräumig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.								K

⁵⁴ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN WOB HE 01		
Wasser	Durch die Überlagerung des Trinkwasserschutzgebietes (WSG) „Rümmer“ ist mit gering erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die erhöhten wasserrechtlichen Anforderungen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. Die Stillgewässer können in Zuge der Standortpositionierung ausgenommen werden.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Der Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung umfasst die Wälder und reicht mit seiner Südostgrenze an das VR WEN heran. Da visuelle und akustische Belastungen von Windenergieanlagen im Wald kaum wahrnehmbar sind, sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten. Für den unbewaldeten Bereich ist aufgrund der Vorbelastung ebenfalls mit zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen geringer Intensität zu rechnen.	
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar, die archäologische Fundstelle kann bei der Anlagenpositionierung ausgenommen werden.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine großflächige Erweiterung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für das Schutzgut Boden/Fläche (kleinräumig) sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als gering einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN PE 01



Lage: An der Grenze zur Region Hannover, nordöstlich von Sievershausen, östlich von Arpke, südlich von Dollbergen und westlich von Oelerse

Fläche: 222,9 ha

Typ: Bestandsicherung mit Erweiterung

Vorbelastung: Im Gebiet befinden sich bereits 18 Bestandsanlagen, östlich und nördlich der Fläche befinden sich ebenfalls zahlreiche Bestandsanlagen. Für sechs WEA ist der Rückbau bzw. ein Repowering geplant, zwei WEA sind innerhalb des geplanten VR WEN bereits genehmigt (März 2025), weitere fünf befinden sich in Planung. Eine Freileitung quert das VR WEN.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit mittlerer Eigenart (LaPro).

Landnutzung: Das Gebiet ist durch Ackernutzung geprägt und umfasst zwei kleine Laubwaldflächen (< 5 ha) sowie eine etwas größere Laubwaldfläche im Norden mit ca. 7 ha.

Biotopwertigkeit: Die überwiegenden Biotoptypen sind Acker mit einem geringen Wert und kleine Laubwaldflächen mit einem mittleren Wert sowie einer größeren Laubwaldfläche > 5 ha mit einem hohen Wert.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlere Podsol-Braunerde und tiefer Gley, kleinflächig auch mittlere Pseudogley-Braunerde. Schutzwürdiger Boden mit sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit reicht sehr kleinflächig von Norden in das VR.

Wasser: Innerhalb des VR WEN befinden sich drei Stillgewässer (< 0,5 ha). Das VR WEN überlagert das Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) „Burgdorfer Holz“.

Kulturelles Erbe: Eine archäologische Fundstelle befindet sich an der westlichen Grenze, eine weitere im nördlichen Teil des VR. Denkmalgeschützte Objekte sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Im Flethe“ (LSG H 00069) nordöstlich angrenzend
- LSG „Boxhoop“ (LSG H 00044) ca. 120 m südwestlich
- NSG „Fuhsetal“ (NSG BR 00065) ca. 1250 m nordöstlich

Natura-2000-Gebiete:

- Keine Natura-2000-Gebiete in < 2.000 m Entfernung.

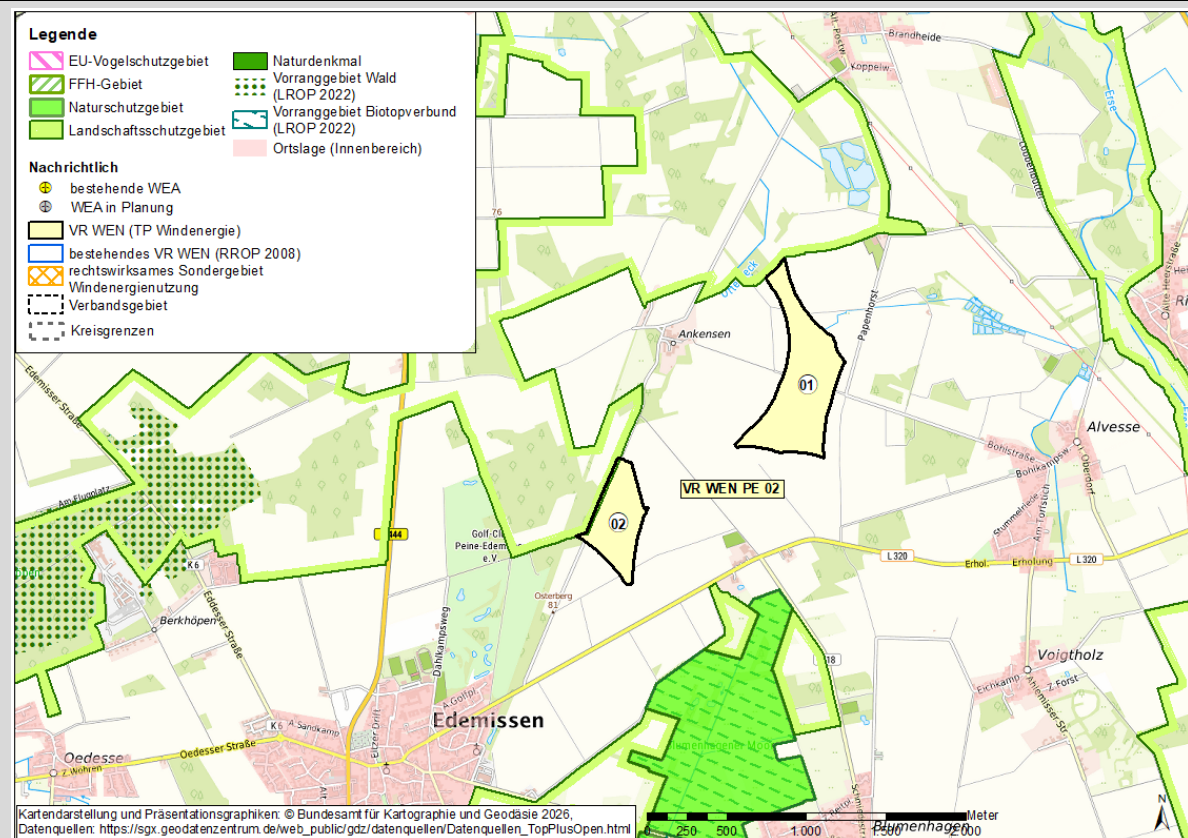
VR WEN PE 01									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilträumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Dollbergen nordöstlich und Oelerse östlich mind. 1.000 m entfernt. Ortslage Arpke westlich ca. 1.600 m und Ortslage Schwüblingsen nördlich 1.400 m entfernt. - Außenbereichs-Wohnbebauung ist im Umfeld nicht vorhanden - Ortslage Sievershausen ca. 800 m südlich. Aufgrund der rechtswirksamen Festlegung eines Sondergebiets Windenergienutzung aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Edemissen sowie dem VR WEN des geltenden RROP und der bestehenden WEA kann von dem Mindestabstand von 1.000 m abgewichen werden. Überdies erfolgt im von der Abweichung betroffenen Bereich keine weitere Annäherung an die Wohnbebauung, sodass es durch den hier zu prüfenden Plan nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen kommt. Es besteht eine umfangreiche akustische und visuelle Vorbelastung, v.a. im südlichen und westlichen Teil der Fläche. Im Norden besteht für die Ortslage Schwüblingsen und im Westen für die Ortslage Arpke eine erhebliche Vorbelastung durch Bestandsanlagen außerhalb des Gebiets. Für die Ortslage Sievershausen ändert sich nichts, für die Ortslage Oelerse kann es zu periodischem Schattenwurf in den Morgenstunden kommen. Für die in Hauptwindrichtung gelegene Ortslage Oelerse ist aufgrund der Erweiterung des VR WEN in Richtung Nordosten mit einer etwas erhöhten akustischen Beeinflussung zu rechnen. Eine Überschreitung von immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten ist angesichts der weiterhin gegebenen Entfernung jedoch nicht zu erwarten. Aufgrund der geringen Vergrößerung der Fläche nach Nordosten ist aufgrund der Vorbelastung lediglich kleinflächig mit zusätzlichen erheblichen Umweltbelastungen geringer Intensität zu rechnen.								K
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁵⁵	Von der Festlegung sind überwiegend Acker von geringer Bedeutung, kleinflächig ist Wald von hoher Bedeutung betroffen. Eine Betroffenheit der höherwertigen Biotoptypen kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden, sodass kleinflächig von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Ca. 300 m nördlich befindet sich ein Brutnachweis des Schwarzmilans, innerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Durch die Festlegung erfolgt kein weiteres Heranrücken an den Brutplatz als durch das bestehende VR WEN aus dem gültigen RROP bzw. des Sonderbaugebiets Windenergie der Gemeinde Edemissen schon erfolgt ist. Daher sind keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Zusätzlich ist der Brutnachweis aus 2019 und damit älter als fünf Jahre, daher wird er lediglich als Hinweis auf ein mögliches Konfliktpotenzial bewertet. Im Genehmigungsverfahren ist dennoch das aktuelle Brutvorkommen und die Erforderlichkeit von Maßnahmen zu überprüfen. Ca. 2.000 m südöstlich befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. An der nordwestlichen Gebietsgrenze befindet sich ein wertvoller Bereich für Brutvögel mit landesweiter Bedeutung als Großvogellebensraum⁵⁶. Da es sich bei								K

⁵⁵ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

⁵⁶ Daten stark veraltet (2008)

VR WEN PE 01		
	diesem Bereich um ein Bestandsgebiet handelt und die Daten zudem stark veraltet sind, ist hieraus kein erhöhtes artenschutzfachliches Konfliktpotenzial abzuleiten. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m ² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da im Bereich der Erweiterung keine schutzwürdigen Böden im VR WEN verzeichnet sind, ist kleinflächig von einer geringen Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m ² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar, zumal über 80% der Fläche eine Bestandfläche darstellt. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	K
Wasser	Durch die Festlegungen ist das Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) „Burgdorfer Holz“ betroffen, jedoch nur innerhalb des Bestandsgebietes. Größere Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Eine Betroffenheit der Stillgewässer kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Trotz der mittleren Bedeutung des Landschaftsbildes, aber aufgrund der erheblichen Vorbelastung durch das Bestandsgebiet und der kleinflächigen Erweiterung ist nur mit geringfügigen zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.	
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Schwarzmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung (Vorranggebiet Windenergienutzung im geltenden RROP mit vorhandenen und FNP der Gemeinde Edemissen) mit einer kleinflächigen Erweiterung. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit (kleinräumig), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (kleinräumig), Boden/Fläche (kleinräumig) und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist kleinflächig als gering einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN PE 02



Lage: Nordöstlich von Edemissen, südlich von Eickenrode und westlich von Alvesse.

Fläche: 51,9 ha (in 2 Teilflächen)

Typ: Neufestlegung

Vorbelastung: Südlich verläuft die L 220 in 230 m Entfernung

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit mittlerer Eigenart (LaPro).

Landnutzung: Das Gebiet ist durch Ackernutzung geprägt und umfasst eine Gehölzfläche.

Biotopwertigkeit: Die überwiegenden Biotoptypen sind Acker mit einem geringen Wert und Gehölzgruppen mit einem mittleren Wert.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlere Braunerde und tiefer Gley, kleinflächig mittlere Pseudogley-Braunerde und mittlere Bänderparabraunerde. Schutzwürdiger Boden kommt im VR WEN nicht vor.

Wasser: Innerhalb des VR WEN befinden sich drei Stillgewässer (<0,5 ha). Das VR WEN überlagert das Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) „Wehnsen“, Schutzzone IIIB, kleinflächig im Westen Schutzzone IIIA.

Kulturelles Erbe: Zwei archäologische Fundstellen befinden sich in der südlichen Teilfläche, eine weitere in der nördlichen Teilfläche des VR WEN. Der Gutshof Ankensen als denkmalgeschützter Baukomplex befindet sich westlich in 600 m Entfernung. In Richtung Süden und Osten ist er von Wald umgeben.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Blumenhagener Moor, Schwarzwasserniederung, Wendesser Moor, Staatsforst Peine, Harrenkamp, Flotheniederung“ (LSG PE 00026) westlich und nördlich angrenzend
- NSG „Schwarzwasserniederung“ (NSG BR 00096) ca. 600 m südöstlich

Natura-2000-Gebiete:

- Keine Natura-2000-Gebiete in < 2.000 m Entfernung.

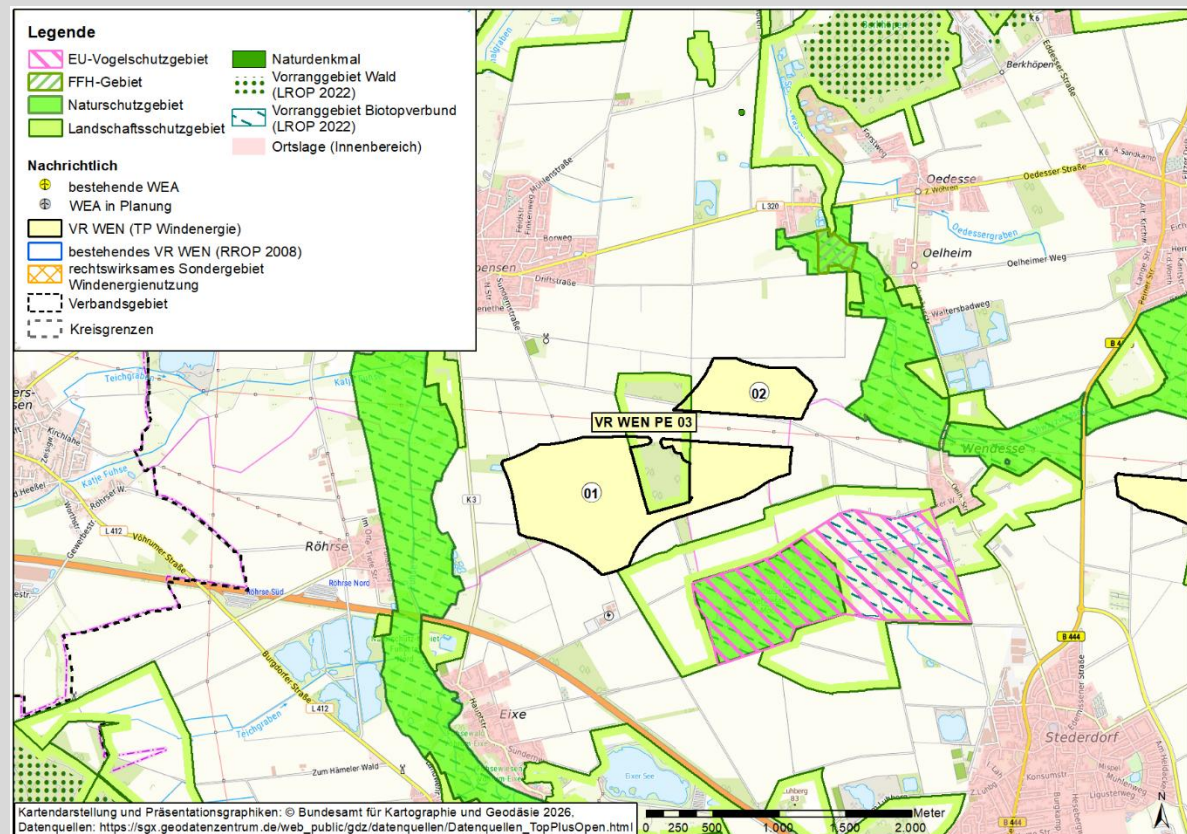
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv	
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilsräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %									

VR WEN PE 02		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Edemissen südwestlich und Alvesse östlich mind. 1.000 m entfernt, Ortslage Eickenrode nördlich ca. 1.200 m, Ortslage Rietze nordöstlich 1.800 m, Ortslagen Voigtholz und Blumenhagen südöstlich > 1.600 m entfernt. - Außenbereichs-Wohnbebauung westlich (Gut Ankensen), südlich (Klein Blumenhagen) und nordöstlich mind. 600 m entfernt. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf in den Abendstunden und aufgrund der Lage in Hauptwindrichtung durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslage Alvesse zu rechnen. Die Außenbereichswohnlagen Ankensen und Klein Blumenhagen werden von höheren Belastungen betroffen sein, sind jedoch durch Lärmbelastungen von der B 444 und L 220 vorbelastet. Eine Überschreitung von immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten ist angesichts der gegebenen Entfernung nicht zu erwarten. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁵⁷	Von der Festlegung sind überwiegend Acker von geringer Bedeutung, kleinflächig ist eine Gehölzgruppe von mittlerer Bedeutung betroffen. Eine Betroffenheit der höherwertigen Biotoptypen kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird.	
	Im Umfeld sind keine Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Eine Beeinträchtigung besteht daher nicht. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkrafteempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da im Bereich der Festlegung keine schutzwürdigen Böden im VR WEN verzeichnet sind, ist von einer geringen Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Durch die Überlagerung des Trinkwassergewinnungsgebietes (TWGG) „Wehnsen“ ist mit gering erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die erhöhten wasserrechtlichen Anforderungen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. Die Stillgewässer können in Zuge der Standortpositionierung ausgenommen werden.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund geringer Vorbelastungen, der mittleren Bedeutung des Landschaftsbildes und des angrenzenden LSG ist mit mittleren erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.	

⁵⁷ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN PE 02		
Kulturelles Erbe	Aufgrund der weitgehenden Sichtbeschattung durch einen angrenzenden schmalen Waldstreifen sind für das denkmalgeschützte Ensemble des Gutshofes nur geringe voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen erkennbar. Die archäologischen Fundstellen können im Zuge der Anlagenpositionierung ausgenommen werden.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Wasser und kulturelles Erbe ist mit Umweltauswirkungen geringer Intensität zu rechnen. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als gering einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN PE 03

Lage: Südöstlich von Abbensen, nordöstlich von Röhre und westlich von Wendesse

Fläche: 150,4 ha (in 2 Teilflächen)

Typ: Neufestlegung

Vorbelastung: Südlich verläuft die A 2 in 780 m, nördlich die L 320 in 900 m Entfernung, südöstlich befindet sich ein Gasbohrfeld bei Wendesse in 920 m Entfernung.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit mittlerer Eigenart (LaPro).

Landnutzung: Das Gebiet ist durch Ackernutzung geprägt. Beide Teilgebiete reichen in Laubwaldflächen (> 5 ha) hinein, Teilgebiet 01 umfasst einen Teil einer größeren Gehölzfläche.

Biotopwertigkeit: Die überwiegenden Biotoptypen sind Acker mit einem geringen Wert. Der Gehölzgruppe ist ein mittlerer und den Laubwaldflächen ist ein hoher Wert beizumessen. Die Waldflächen haben laut Waldfunktionenkarte die Funktion eines Immissionsschutzwaldes.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlere Pseudogley-Braunerde, mittlere Braunerde und nur in der nördlichen Teilfläche tiefer Gley. Sehr kleinflächig kommt mittlerer Kolluvisol unterlagert von Gley in der südwestlichen Fläche vor. In der nördlichen Teilfläche des VR WEN kommt auf etwa 20 % der Fläche schutzwürdiger Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit vor.

Wasser: Das westliche Teilgebiet des VR WEN schneidet ein Stillgewässer (< 0,5 ha) an. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Kulturelles Erbe: Das ADABweb weist zwei archäologische Fundstellen (Wüstung, Wölbackerbeet) in Teilfläche 01 nach.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

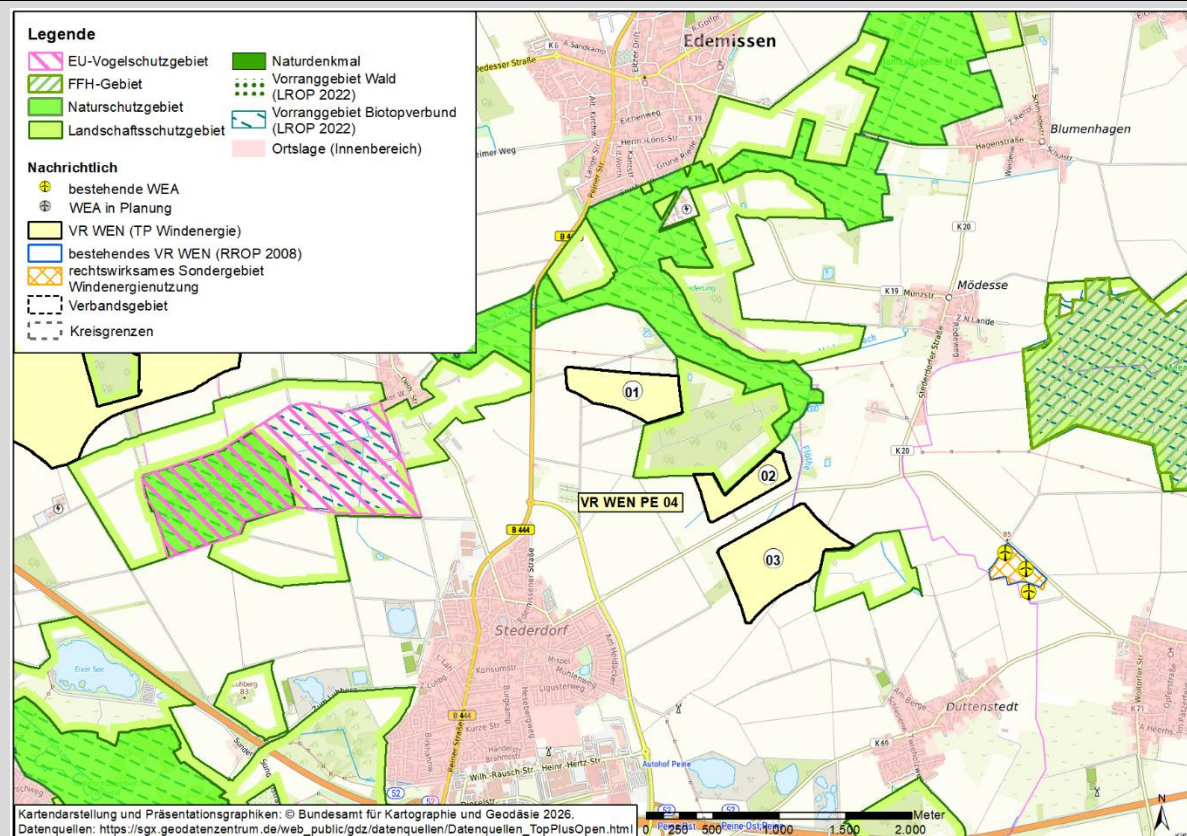
- LSG „Halbser Teich, Bauernholz und Breitenstrauch“ (LSG PE 00012) wird von den Teilgebieten des VR WEN umschlossen und reicht randlich in das VR WEN hinein.
- LSG „Blumenhagener Moor, Schwarzwasserniederung, Wendesser Moor, Staatsforst Peine, Harrenkamp, Flotheniederung“ (LSG PE 00026) südlich an Teilgebiet 01 angrenzend.
- LSG „Fuhseniederung“ (LSG PE 00023) ca. 300 m nordwestlich von Teilgebiet 01.
- NSG „Fuhsetal“ (NSG BR 00065) ca. 300 m westlich des VR WEN (Teilgebiet 01).
- NSG „Schwarzwasserniederung“ (NSG BR 00096) ca. 270 m westlich des nördlichen Teilgebiets des VR WEN
- NSG „Wendesser Moor“ (NSG BR 00037) ca. 600 m südlich der beiden südlichen Teilgebiete.

VR WEN PE 03									
Natura-2000-Gebiete:									
- EU-Vogelschutzgebiet „Wendesser Moor“ (DE 3627 401) in 600 m Entfernung. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts). - FFH-Gebiet „Binnensalzstelle Klein Oedesse“ (DE 3627-331) in 750 m Entfernung. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Abbensen nordwestlich, Oelheim nordöstlich, Wendesse südöstlich, Eixe und Röhrse südwestlich mind. 1.000 m entfernt. - Außenbereichs-Wohnbebauung ist im Umfeld nicht vorhanden. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf in den Abendstunden und aufgrund der Lage in Hauptwindrichtung durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslage Wendesse zu rechnen. Röhrse ist in den Morgenstunden von periodischem Schattenwurf betroffen. Eine Überschreitung von immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten ist angesichts der gegebenen Entfernung jedoch nicht zu erwarten. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ⁵⁸	Von der Festlegung sind überwiegend Acker von geringer Bedeutung, kleinflächig (jeweils etwa 2,5 ha in beiden Teilgebieten) ist Wald von hoher und eine Gehölzgruppe von mittlerer Bedeutung betroffen. Eine Betroffenheit der höherwertigen Biototypen kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden, sodass von einer gering erheblichen Umweltauswirkung ausgegangen wird.								
	Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Ca. 700 m nordwestlich befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Im Rahmen der 1. Offenlage wurde ein Brutnachweis des kollisionsgefährdeten Rotmilans > 600 m südöstlich gemeldet (Untere Naturschutzbehörde Landkreis Peine), innerhalb des zentralen Prüfbereichs gem. Anl. 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat, so dass ein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität ist zu rechnen. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.								
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da schutzwürdiger Boden im VR WEN verzeichnet ist, ist kleinräumig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante								K

⁵⁸ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN PE 03		
	Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Im Zuge der Anlagenpositionierung kann das Stillgewässer ausgenommen werden.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der Vorbelastung insbesondere durch die A2 ist bei mittlerer Bedeutung des Landschaftsbildes für den südwestlichen Teil mit einer geringen, für das restliche VR WEN aufgrund der geringeren Vorbelastung und der Überlagerung eines LSGs mit mittleren erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.	
Kulturelles Erbe	Die vorhandenen Bodendenkmale können im Zuge der Standortwahl berücksichtigt werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche (kleinräumig) und Landschaft zu erwarten. Für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit ist mit Umweltauswirkungen geringer Intensität zu rechnen. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN PE 04



Lage: Nordöstlich von Stederdorf, nördlich von Düttenstedt, südwestlich von Mödesse und südöstlich von Edemissen.

Fläche: 83,2 ha (in 3 Teilflächen)

Typ: Neufestlegung

Vorbelastung: Das südliche Teilgebiet ist durch die A 2 in 1.500 m Entfernung und einen Windpark mit drei Anlagen östlich in 1.000 m Entfernung vorbelastet. Westlich verläuft die B 444 in 230 m Entfernung von der nördlichen Teilfläche.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit mittlerer Eigenart (LaPro).

Landnutzung: Das Gebiet ist durch Ackernutzung geprägt, zwischen den beiden nördlichen Teilgebieten befindet sich Wald (z.T. Laubwald).

Biotopwertigkeit: Dem Biotoptyp Acker ist ein geringer Wert beizumessen.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlere Braunerde (nördliches Teilgebiet) und tiefer Pseudogley (mittleres und südliches Teilgebiet). Kleinflächig kommt tiefer Gley in allen Teilgebieten vor, im südlichen Teilgebiet zusätzlich mittlere Pseudogley-Braunerde. Schutzwürdiger Boden kommt nicht vor.

Wasser: Das VR WEN überlagert das Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) „Wehnsen“ kleinflächig im Osten.

Kulturelles Erbe: Zwei archäologische Fundstellen befinden sich im nördlichen Teilgebiet, drei im südlichen Teilgebiet. Denkmalgeschützte Objekte sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- NSG „Schwarzwasserniederung“ (NSG BR 00096) ca. 80 m nördlich des mittleren Teilgebiets.
- LSG „Blumenhagener Moor, Schwarzwasserniederung, Wendesser Moor, Staatsforst Peine, Harrenkamp, Flotheniederung“ (LSG PE 00026) angrenzend

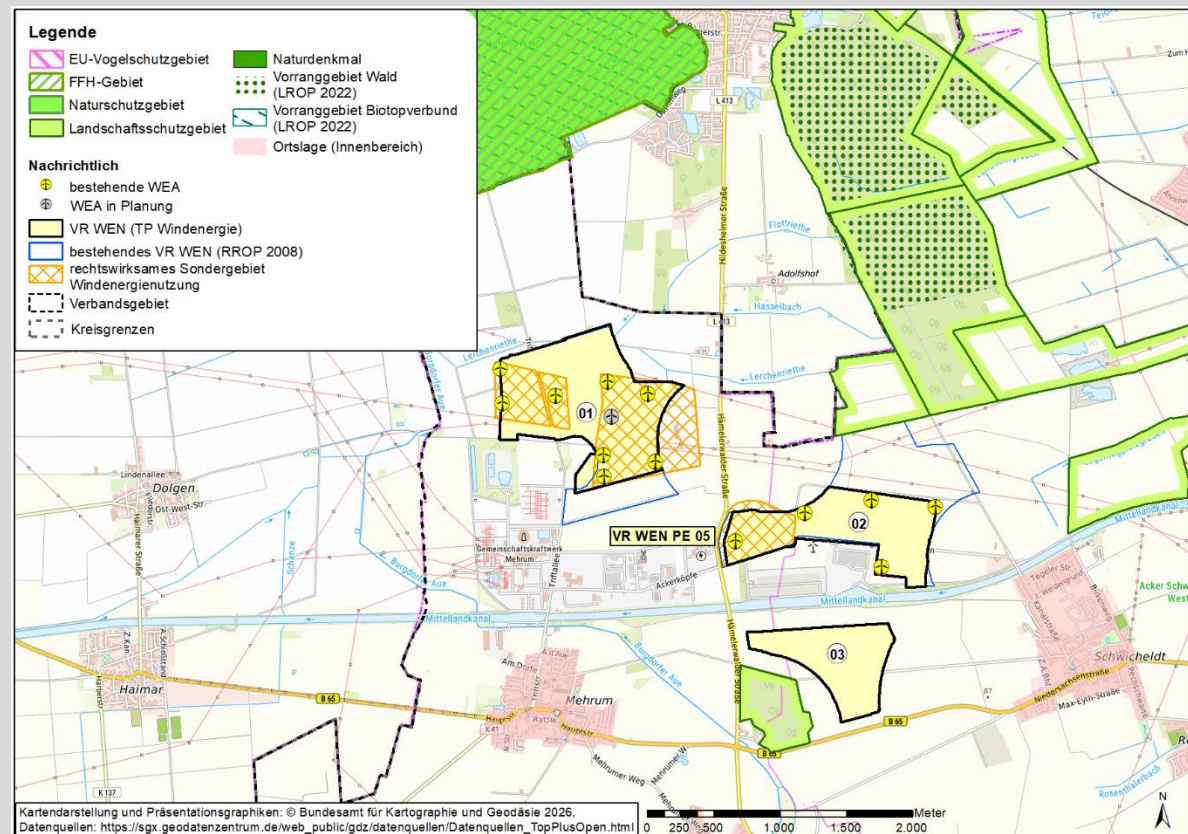
Natura-2000-Gebiete:

- EU-Vogelschutzgebiet „Wendesser Moor“ (DE 3627 401) in 1.400 m Entfernung. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).
- FFH-Gebiet „Meerderfor Holz“ (DE 3627 332) in 1.300 m Entfernung. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

VR WEN PE 04									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilträumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Stederdorf im Südwesten, Düttenstedt im Südosten, Mödesse nordöstlich und Wendesse westlich mind. 1.000 m entfernt sowie Ortslage Edemissen nördlich ca. 1.200 m entfernt. - Außenbereichs-Wohnbebauung östlich von Mödesse und westlich an der B 444 mind. 600 m entfernt. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch periodischen Schattenwurf in den Abendstunden und aufgrund der Lage in Hauptwindrichtung durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslage Mödesse durch das mittlere Teilgebiet des VR WEN zu rechnen. Die Ortschaft Wendesse ist von erheblichen Umweltauswirkungen geringer Intensität durch periodischen Schattenwurf in den Morgenstunden betroffen. Der südliche Ortsrand von Edemissen ist im Winter von Schattenwurf betroffen. Die Außenbereichswohnlagen Gut Mödesse im Westen und im Westen an der B 444 werden von höheren Belastungen betroffen sein, an der B 443 besteht jedoch eine erhebliche Vorbelastung. Eine Überschreitung von immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten ist angesichts der gegebenen Entfernung jedoch nicht zu erwarten. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁵⁹	Von der Festlegung ist Acker von geringer Bedeutung betroffen, so dass von einer geringen Konfliktintensität ausgegangen wird. Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet: Im Rahmen der 1. Offenlage wurde ein Brutnachweis des kollisionsgefährdeten Rotmilans > 2.500 m westlich gemeldet (Untere Naturschutzbehörde Landkreis Peine), innerhalb des erweiterten Prüfbereichs gem. Anl. 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Im erweiterten Prüfbereich besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko, daher ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.								
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Es ist von einer geringen Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.								

⁵⁹ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN PE 04		
Wasser	Durch die Überlagerung des Trinkwassergewinnungsgebietes (TWGG) „Wehnsen“ ist mit gering erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die erhöhten wasserrechtlichen Anforderungen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der mittleren Bedeutung des Landschaftsbildes und der geringen Vorbelastung sowie des umgebenden LSG ist mit mittleren erheblichen Umweltauswirkung zu rechnen.	
Kulturelles Erbe	Die archäologischen Fundstellen können im Zuge der Anlagenpositionierung ausgenommen werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Wasser ist mit Umweltauswirkungen geringer Intensität zu rechnen. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als gering einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN PE 05

Lage: An der Grenze zur Region Hannover, nordöstlich von Mehrum, nördlich von Equord, nordwestlich von Schwicheldt und südwestlich von Vöhrum.

Fläche: 206,6 ha (in 3 Teilflächen)

Typ: Bestandssicherung mit Erweiterung

Vorbelastung: In zwei der drei Teilgebiete befinden sich bereits zahlreiche Bestandsanlagen, südwestlich und des VR WEN befindet sich das Kraftwerk Mehrum, zahlreiche Freileitungen queren das VR im Nordwesten. Darüber hinaus gibt es Vorbelastungen durch die B 65 und die L 413 in ca. 50 bzw. 100 m Entfernung.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit mittlerer Eigenart (LaPro).

Landnutzung: Die Teilgebiete werden ackerbaulich genutzt, das südliche Teilgebiet umfasst den nördlichen Bereich eines Laubwaldes.

Biotopwertigkeit: Der überwiegende Biotoptyp ist Acker mit einem geringen Wert.

Boden: Der überwiegende Bodentyp ist mittlerer Pseudogley. Schutzwürdiger Boden ist nicht betroffen.

Wasser: Innerhalb des nordwestlichen Teilgebietes des VR WEN befindet sich ein Stillgewässer (<0,5 ha). Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Kulturelles Erbe: Eine archäologische Fundstelle befindet sich an der nordwestlichen Grenze des nördlichen Teilgebiets. Denkmalgeschützte Objekte sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Kippe Equord“ (LSG PE 00009) > 140 m südwestlich des südlichen Teilgebiets.
- LSG „Hainwald (westliche und nordöstliche Erweiterung)“ (LSG PE 25) > 400 m nordöstlich
- LSG „Hainwald“ (LSG PE 08) > 640 m nordöstlich
- LSG „Horst/ Kreiswiesen Glindbruch“ (LSG PE 24) > 1.000 m östlich
- LSG „Sohrwiesen“ (LSG H 59) > 900 m nordwestlich
- NSG „Hämeler Wald und Sohrwiesen“ (NSG HA 236) > 900 m nordwestlich

Natura-2000-Gebiete:

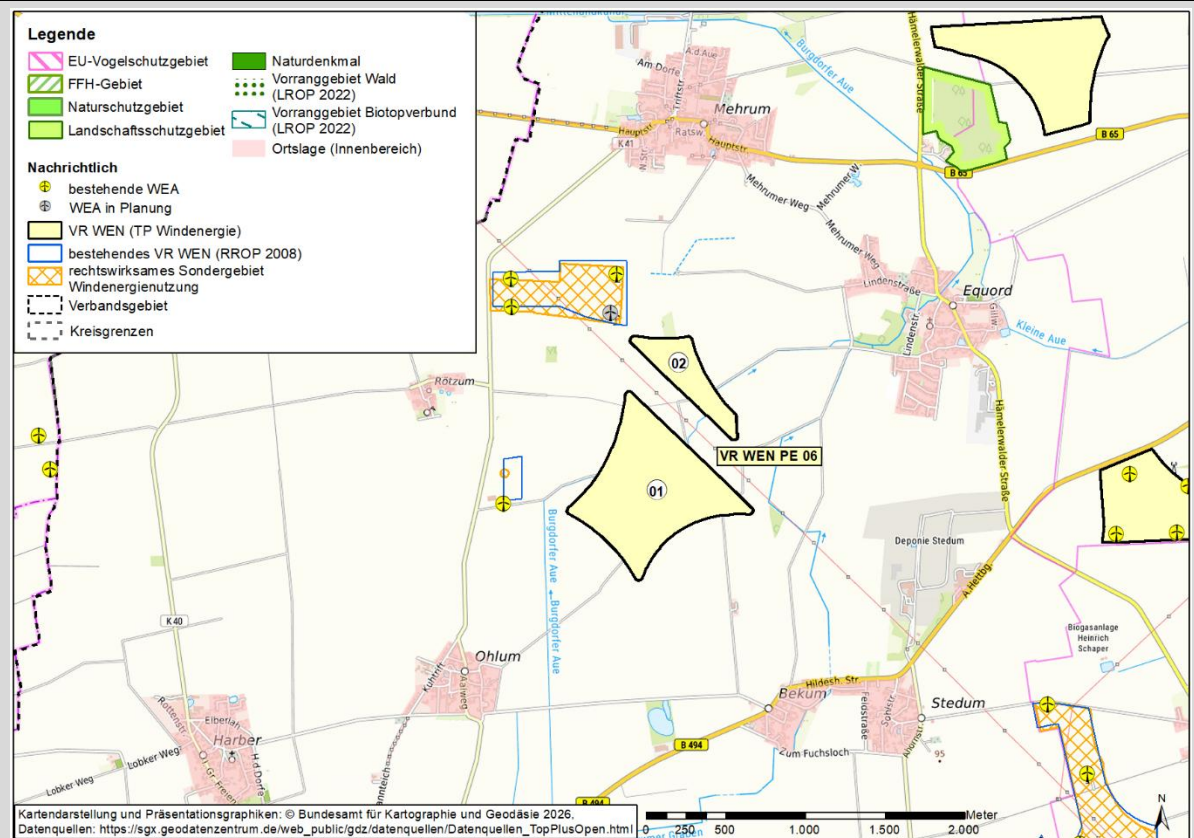
- FFH-Gebiet „Hämeler Wald“ (DE 3626331) > 900 m nordwestlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

VR WEN PE 05									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilträumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Mehrum und Equord mind. 1.000 m entfernt, und Ortslage Vöhrum ca. 2.800 m. Ortslage Hämelerwald in der Region Hannover > 1.300 m nördlich. - Ortslage Schwichelt ca. 700 m südöstlich. Aufgrund der rechtswirksamen Festlegung des VR WEN des geltenden RROP und der bestehenden WEA kann von dem Mindestabstand von 1.000 m abgewichen werden. Überdies erfolgt im von der Abweichung betroffenen Bereich keine weitere Annäherung an die Wohnbebauung, sodass es durch den hier zu prüfenden Plan nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen kommt. Die Außenbereichswohnlagen an der L 413 im Norden und am Mittellandkanal im Südosten in einer Entfernung von deutlich unter 600 m sind von höheren Belastungen betroffen. Der Mindestabstand wird nicht eingehalten, da es sich um eine rechtswirksame Festlegung als VR WEN des geltenden RROP handelt und keine weitere Annäherung an die Wohnbebauung stattfindet, sodass es durch den hier zu prüfenden Plan nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen kommt. Es besteht eine umfangreiche akustische und visuelle Vorbelastung durch Bestandsanlagen, das Kraftwerk Mehrum und Freileitungen, so dass es durch den hier zu prüfenden Plan lediglich für die südliche Teilfläche zu zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Ortslagen kommt. Für die Ortschaft Schwichelt ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf in den Abendstunden und aufgrund der Lage in Hauptwindrichtung durch Lärmbelastung zu rechnen, die aufgrund der Lage an der B 65 jedoch von eher geringer zusätzlicher Intensität ist. Für die Ortschaft Mehrum ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch periodischen Schattenwurf in den Abendstunden geringer Intensität zu rechnen. Eine Überschreitung von immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten ist angesichts der gegebenen Entfernung nicht zu erwarten. Es ist lediglich teilflächig mit zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen geringer Intensität zu rechnen.								T
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁶⁰	Von der Festlegung sind überwiegend Acker von geringer Bedeutung betroffen, sodass teilflächig von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Im Umfeld sind Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet: Im Bereich des Kraftwerks Mehrum sind zwei Brutvorkommen des kollisionsgefährdeten Wanderfalken festgestellt. Der Nahbereich nach Anl. 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG wird durch das VR WEN eingehalten, der zentrale Prüfbereich überlagert lediglich die bestandssichernd festgelegten Bereiche des VR WEN. Daher ist durch den hier zu prüfenden Plan nicht mit zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.								T
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da im Bereich der Erweiterung keine								T

⁶⁰ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN PE 05		
	schutzwürdigen Böden im VR WEN verzeichnet sind, ist teilflächig von einer geringen Konflikintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar, zumal über 80% der Fläche eine Bestandsfläche darstellt. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Größere Oberflächengewässer sind nicht betroffen, das kleine betroffene Stillgewässer (< 0,5 ha) befindet sich innerhalb des Bestandsgebietes. Zusätzliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Aufgrund der erheblichen Vorbelastung nördlich des Mittellandkanals kommt es durch die Fernwirkung der WEA nur teilflächig zu zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen geringer Intensität auf das Landschaftsbild südlich des Mittellandkanals.	T
Kulturelles Erbe	Im Zuge der Anlagenpositionierung kann die archäologische Fundstelle ausgenommen werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Wanderfalke) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung (Vorranggebiet Windenergienutzung im geltenden RROP mit vorhandenen und FNP der Gemeinde Hohenhameln) mit Erweiterung. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Mensch/menschliche Gesundheit, Boden/Fläche und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als gering einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN PE 06



Lage: Südwestlich von Equord, nordwestlich von Bekum

Fläche: 73,5 ha (in 2 Teilflächen)

Typ: Neufestlegung

Vorbelastung: Die beiden Teilgebiete werden durch eine Freileitung getrennt, nordwestlich der östlichen Teilfläche in ca. 150 m Entfernung ist ein Windpark mit Anlagen, wovon eine für Repowering vorgesehen ist, und westlich der westlichen Teilfläche in ca. 300 m Entfernung ist ein sehr kleine Windenergiefläche mit einer Anlage vorhanden.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit mittlerer Eigenart (LaPro).

Landnutzung: Das Gebiet ist durch Ackernutzung geprägt und umfasst zwei kleine Gehölzflächen im westlichen Teilgebiet.

Biotopwertigkeit: Die überwiegenden Biotoptypen sind Acker mit einem geringen Wert, darüber hinaus gibt es Gehölzgruppen mit einem mittleren Wert.

Boden: Der überwiegende Bodentyp ist mittlerer Pseudogley, kleinflächig tiefer Gley. Insbesondere im Bereich des tiefen Gleys kommt schutzwürdiger Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit vor.

Wasser: Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Kulturelles Erbe: Das ADABweb weist in der östlichen Teilfläche eine archäologische Fundstelle (Hofwüstung) nach.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- Keine LSG oder NSG im weiteren Umfeld.

Natura-2000-Gebiete:

- Keine Natura-2000-Gebiete in < 2.000 m Entfernung.

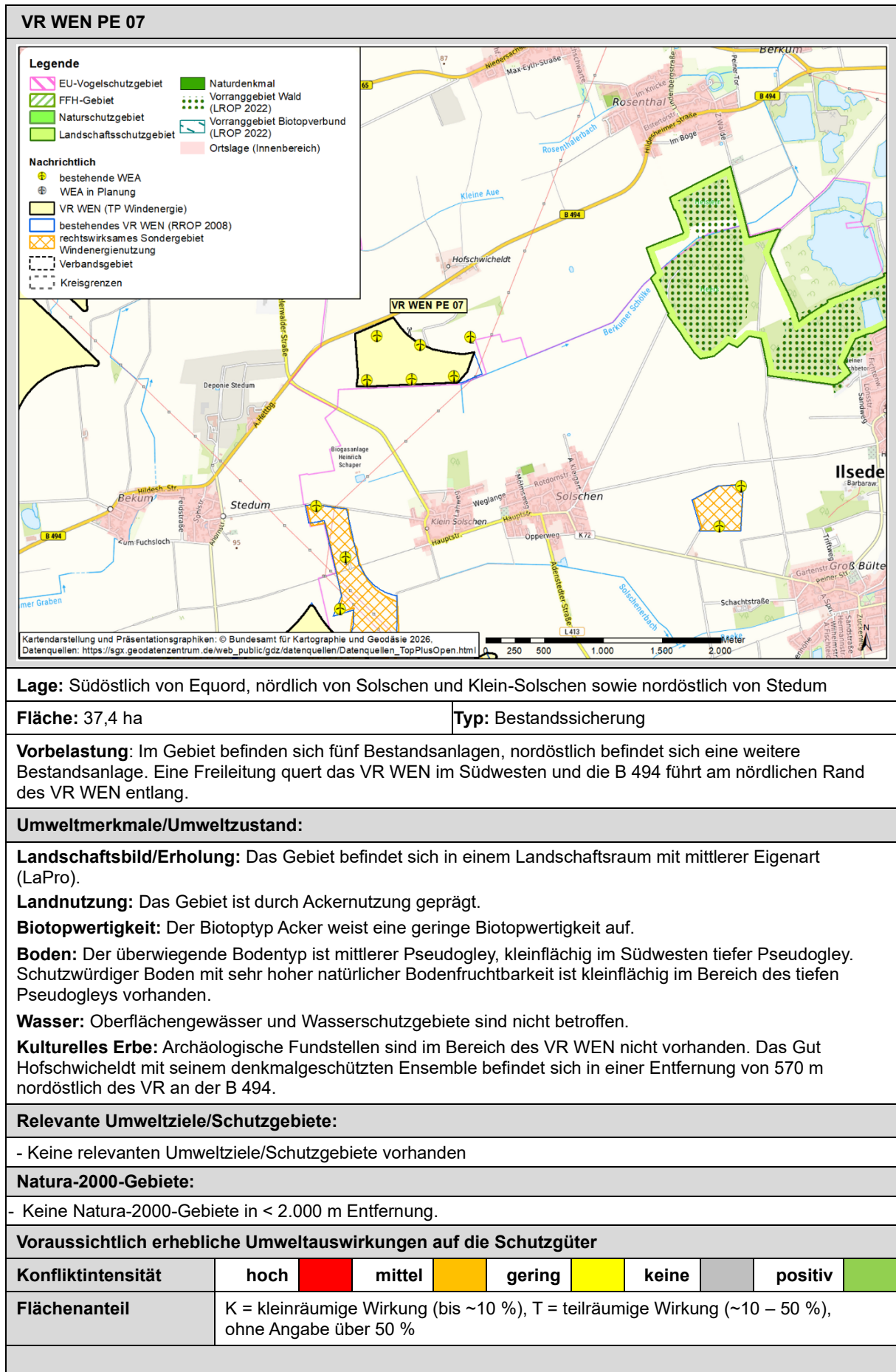
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilsräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								

VR WEN PE 06		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Mehrum nördlich, Eqord nordöstlich, Rötzum westlich sowie Ohlum südwestlich mind. 1.000 m entfernt; Ortslage Bekum ca. 1.200 m nördlich. - Außenbereichs-Wohnbebauung südlich mind. 600 m entfernt. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf in den Abendstunden und aufgrund der Lage in Hauptwindrichtung durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslage Equord zu rechnen. Rötzum kann von periodischem Schattenwurf in den Morgenstunden betroffen sein, befindet sich jedoch außerhalb der Hauptwindrichtung und ist bereits vorbelastet durch bestehende Windenergieanlagen. Bekum befindet sich in der Hauptwindrichtung ist jedoch durch die B 494 vorbelastet. Mehrum ist im Winter von periodischem Schattenwurf betroffen. Die Außenbereichswohnlagen im Süden werden von höheren Belastungen betroffen sein, sind jedoch durch Lärmbelastungen von der B 494 vorbelastet. Eine Überschreitung von immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten ist angesichts der gegebenen Entfernung jedoch nicht zu erwarten. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁶¹	Von der Festlegung sind überwiegend Acker von geringer Bedeutung, kleinflächig sind zwei Gehölzgruppen von mittlerer Bedeutung betroffen. Eine Betroffenheit der höherwertigen Biotoptypen kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird.	
	Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Ca. 2.500 m nördlich befinden sich zwei Brutnachweise des Wanderfalken, knapp innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da im Bereich der Erweiterung nur kleinflächig schutzwürdiger Boden im VR WEN verzeichnet ist, ist von einer geringen Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Das Schutzgut ist nicht betroffen.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der mittleren Bedeutung des Landschaftsbildes und der Vorbelastung durch WEA und die Freileitung sowie der relativ geringen	

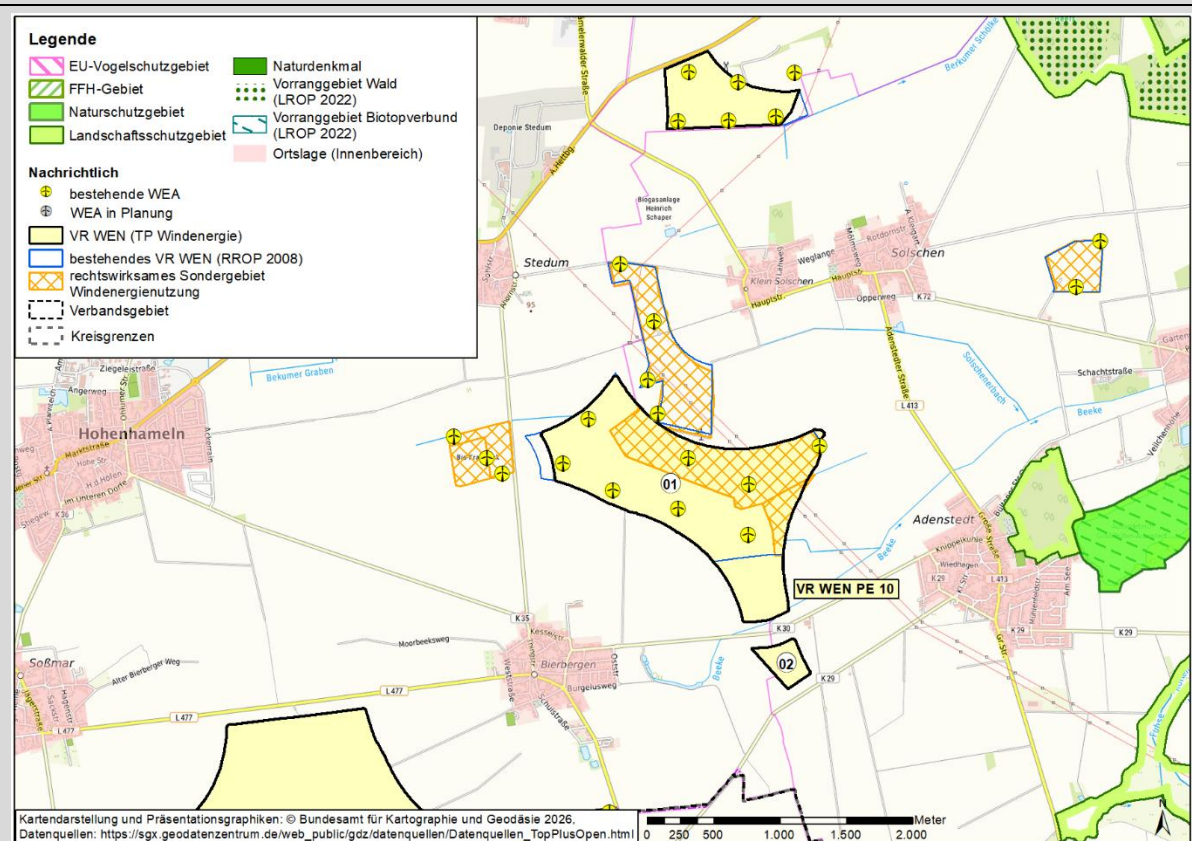
⁶¹ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN PE 06		
	Größe des VR WEN ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung geringer Intensität zu rechnen.	
Kulturelles Erbe	Die archäologische Fundstelle kann im Zuge der Anlagenpositionierung ausgenommen werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für das Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als gering einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		



VR WEN PE 07		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslage Equord nordwestlich mind. 1.000 m und Ortslage Stedum südwestlich ca. 1.500 m entfernt. - Ortslagen Solschen und Klein Solschen ca. 900 m südlich und südöstlich. Aufgrund der rechtswirksamen Festlegung des VR WEN des geltenden RROP und der bestehenden WEA kann von dem Mindestabstand von 1.000 m abgewichen werden. Es erfolgt keine weitere Annäherung an die Wohnbebauung, sodass es durch den hier zu prüfenden Plan nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen kommt. - Wohnbebauung im Außenbereich der Domäne Hofschwicheldt ca. 600 m nordöstlich. Es erfolgt keine weitere Annäherung an die Wohnbebauung, sodass es durch den hier zu prüfenden Plan nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen kommt. Die Bestandssicherung sorgt nicht für zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁶²	Von der Festlegung ist Acker von geringer Bedeutung betroffen. Die Bestandssicherung sorgt nicht für zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen.	
	Im Umfeld sind keine Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Eine Beeinträchtigung besteht daher nicht. Die Bestandssicherung sorgt nicht für zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen im Hinblick auf den Biotop- und Artenschutz.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzgutes Boden/Fläche ist nicht mit zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen, da es sich um eine Bestandsfläche mit vorhandenen Windenergieanlagen handelt.	
Wasser	Das Schutzgut Wasser ist nicht betroffen.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird keine zusätzliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Die Fernwirkung der WEA bewirkt keine zusätzlichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild, da es sich um eine Bestandssicherung handelt.	
Kulturelles Erbe	Für die Bestandsfläche sind keine zusätzlichen voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund der Bestandsfestlegung sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Übernahme aus dem rechtskräftigen RROP und damit um eine bestandssichernde Festlegung. Es werden somit keine zusätzlichen voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter verursacht. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

⁶² Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN PE 10

Lage: An der Grenze zum Landkreis Hildesheim, nordöstlich von Bierbergen, südöstlich von Stedum, südlich und südwestlich von Klein Solschen und Solschen, westlich von Adenstedt

Fläche: 174,9 ha (in 2 Teilflächen)

Typ: Bestandssicherung mit Erweiterung

Vorbelastung: Nördlich und westlich des Gebiets befinden sich zwei Windparks mit insg. sieben Bestandsanlagen, innerhalb des VR WEN sind acht Anlagen in Betrieb. Zwei Freileitungen queren das VR im Nordosten.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit mittlerer Eigenart (LaPro).

Landnutzung: Das Gebiet ist durch Ackernutzung geprägt und umfasst eine kleine Laubwaldfläche (0,7 ha).

Biotopwertigkeit: Die überwiegenden Biotoptypen sind Acker mit einem geringen Wert, und kleine Laubwaldfläche mit einem mittleren Wert.

Boden: Die vorherrschenden Bodentypen sind mittlere Pseudogley-Grauerde, mittlerer Pseudogley-Tschernosem, mittlere Pseudogley-Tschernosem-Parabraunerde, tiefer Kolluvisol und kleinflächig mittlere Gley-Grauerde sowie mittlere Tschernosem-Parabraunerde. Die Böden sind schutzwürdig aufgrund hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit.

Wasser: Es sind keine Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete betroffen.

Kulturelles Erbe: Vier archäologische Fundstellen befinden sich innerhalb der Fläche des VR WEN. Denkmalgeschützte Objekte sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- keine NSG, LSG oder Naturdenkmäler in < 2.000 m Entfernung

Natura-2000-Gebiete:

- Keine Natura-2000-Gebiete in < 2.000 m Entfernung.

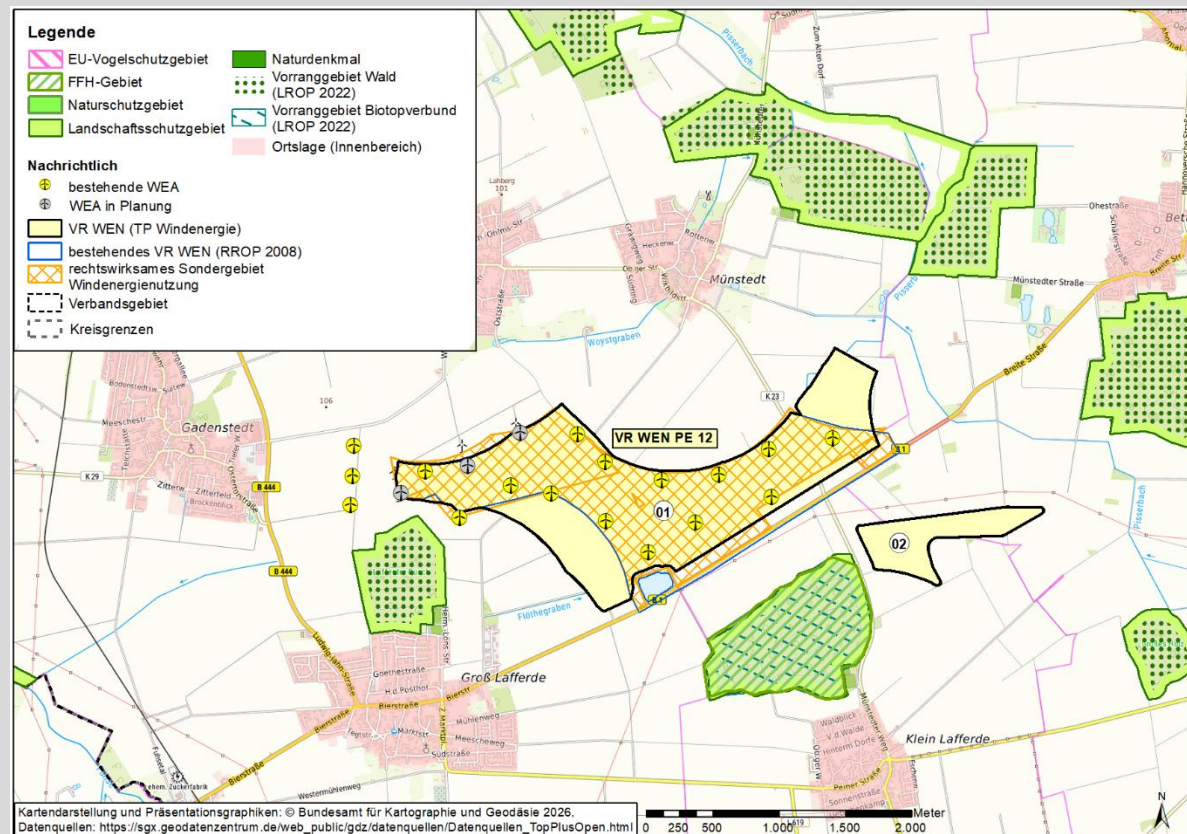
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv	
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilsräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %									

VR WEN PE 10		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Klein Solschen nördlich, Solschen nordöstlich, Adenstedt östlich, Bierbergen südwestlich und Stedum nordwestlich mind. 1.000 m entfernt. - Wohnbebauung im Außenbereich westlich mind. 600 m entfernt. Es besteht eine umfangreiche akustische und visuelle Vorbelastung für alle umliegenden Ortslagen. Die Erweiterung des Bestandsgebietes Richtung Süden bewirkt eine zusätzliche Lärmbelastung geringer Intensität für das in Hauptwindrichtung liegende Adenstedt sowie eine Belastung durch periodischen Schattenwurf in den Abendstunden. Die Wohnlage Bierbergen wird von periodischem Schattenwurf in den Morgenstunden betroffen sein. Aufgrund der geringen Vergrößerung der Fläche nach Süden, der Vorbelastung und der Einhaltung der Schutzabstände ist teilflächig mit zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen geringer Intensität zu rechnen.	T
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁶³	Von der Festlegung sind überwiegend Acker von geringer Bedeutung, kleinflächig ist Wald von mittlerer Bedeutung betroffen. Eine Betroffenheit der höherwertigen Biotoptypen kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden, sodass von einer teilflächig geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird.	T
	Im Umfeld sind keine Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Eine Beeinträchtigung besteht daher nicht. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da schutzwürdige Böden im VR WEN verzeichnet sind, ist kleinflächig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar, zumal über 80% der Fläche eine Bestandfläche darstellt. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	K
Wasser	Das Schutzgut Wasser ist nicht betroffen.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Trotz der mittleren Bedeutung des Landschaftsbildes, aber aufgrund der erheblichen Vorbelastung durch das Bestandsgebiet und der kleinflächigen Erweiterung ist nur teilflächig mit geringfügigen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.	T
Kulturelles Erbe	Die archäologischen Fundstellen können im Zuge der Anlagenpositionierung ausgelassen werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	

⁶³ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN PE 10
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen
Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung (Vorranggebiet Windenergienutzung im geltenden RROP mit vorhandenen und FNP der Gemeinde Ilsede) mit einer Erweiterung Richtung Süden. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für das Schutzgut Boden/Fläche zu erwarten. Für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft ist teilflächig mit geringen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist teilflächig als gering einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

VR WEN PE 12

Lage: Nördlich von Klein Lafferde, nordöstlich von Groß Lafferde, südöstlich von Gadenstedt, südlich von Oberg und Münstedt

Fläche: 174,9 ha (in 2 Teilflächen)

Typ: Bestandssicherung mit Erweiterung

Vorbelastung: In der Teilfläche 01 befindet sich ein 126,9 ha großes Sondergebiet Wind mit zwölf Bestandsanlagen, westlich angrenzend befinden sich weitere vier WEA. Für weitere vier WEA ist ein Rückbau bzw. Repowering geplant. Am Südrand des nördlichen Teilgebiets verläuft die B 1. Eine 380-kV Freileitung quert den Bereich des VR WEN südlich der B 1.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit mittlerer Eigenart (LaPro).

Landnutzung: Das Gebiet ist durch Ackernutzung geprägt, im Umfeld befinden sich zwei Laubwälder.

Biotopwertigkeit: Der überwiegende Biotoptyp Acker weist eine geringe Biotopwertigkeit auf.

Boden: Der überwiegende Bodentyp ist mittlere Pseudogley-Grauerde, kleinflächig ist mittlere Gley-Grauerde und in der nördlichen Teilfläche auch mittlerer Kolluvisol unterlagert von Gley vorhanden. Die Böden des VR WEN sind schutzwürdig aufgrund hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit

Wasser: Wasserschutzgebiete oder Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Kulturelles Erbe: Drei archäologische Fundstellen befinden sich im nördlichen Teilgebiet. Denkmalgeschützte Objekte sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Klein Lafferder Holz“ (LSG PE 00018) westlich der Teilfläche 02 in ca. 120 m Entfernung
- LSG „Lafferder Busch“ (LSG PE 00019) ca. 200 m südwestlich
- LSG „Bettmar Holz und Uhlen“ (NSG BR 00065) ca. 750 m nordöstlich
- LSG „Münstedter Holz“ (LSG PE 17) ca. 880 m nordöstlich
- LSG „Bodenstedter Holz“ (LSG PE 38) ca. 1.000 m südöstlich

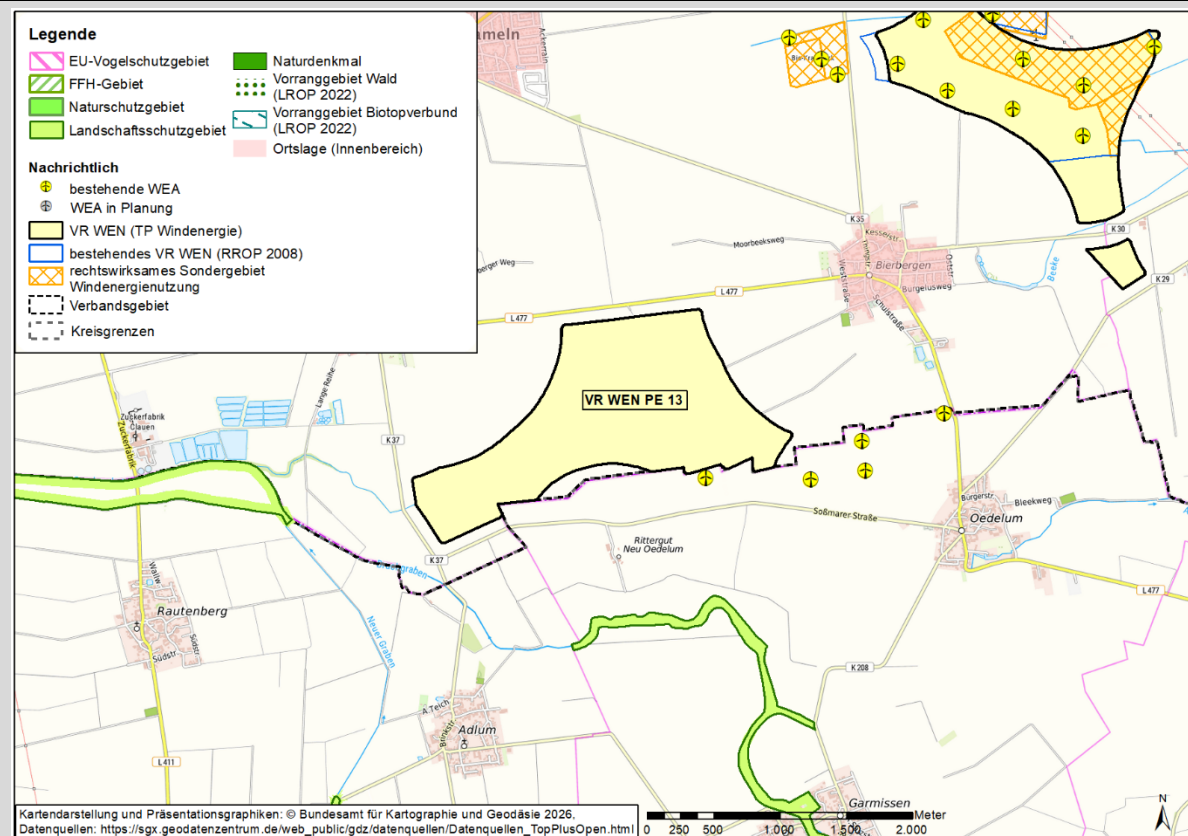
Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Klein Lafferder Holz“ (DE3727331) südlich und südwestlich der südlichen Teilflächen in ca. 120 m Entfernung. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

VR WEN PE 12									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilträumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Klein Lafferde südlich, Groß Lafferde südwestlich, Münstedt nördlich und Gadenstedt westlich mind. 1.000 m entfernt, Ortslage Liedingen 1.400 m östlich, Ortslagen Bettmar und Bodenstedt südöstlich ca. 1.700 m. - Ortslage Oberg ca. 730 m nördlich. Aufgrund des VR WEN des gültigen RROP und der rechtswirksamen Festlegung einer Sonderbaufläche Windenergienutzung aus dem FNP der Gemeinde Lahstedt sowie der bestehenden WEA kann von dem Mindestabstand von 1.000 m abgewichen werden. Überdies erfolgt im von der Abweichung betroffenen Bereich keine weitere Annäherung an die Wohnbebauung, sodass es durch den hier zu prüfenden Plan nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen kommt. - Die Einzelwohnlage im Außenbereich an der B1 im Osten weist einen Abstand von ca. 550 m auf, eine knappe Unterschreitung des Mindestabstandes, die auf die Festlegung des Sondergebiets Wind zurückzuführen ist. Die Einzelwohnlage südlich von Oberg weist einen Abstand von mind. 600 m auf. Es besteht eine umfangreiche akustische und visuelle Vorbelastung, v.a. für die Ortslagen Oberg, Gadenstedt und Groß Lafferde und die Außenbereichswohnlagen durch Bestandsanlagen, auch außerhalb des VR WEN und des Sondergebiets Wind. Für die Ortslagen Gadenstedt und Oberg sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten, da im Umfeld der Ortslagen keine Erweiterung der Bestandsflächen erfolgt. Für die in Hauptwindrichtung gelegenen Ortslagen Groß und Klein Lafferde ist aufgrund der Erweiterung des VR WEN in Richtung Süden und Osten mit einer etwas erhöhten akustischen Auswirkungen zu rechnen. Für die Ortslage Münstedt ist durch die geringfügige Erweiterung in Richtung Osten mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch periodischen Schattenwurf zu rechnen. Für das östlich in Hauptwindrichtung gelegene Liedingen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch Lärm zu erwarten. Eine Überschreitung von immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten ist angesichts der weiterhin gegebenen Entfernung jedoch nicht zu erwarten. Die Ortslagen Bettmar und Bodenstedt befinden sich in einer Entfernung, die keine erheblichen Umweltauswirkungen mehr erwarten lassen. Aufgrund der Vorbelastung und der Einhaltung der Schutzabstände zu den Wohnlagen bei der Erweiterung des VR WEN in Richtung Osten und (Süd-) Westen ist teilflächig mit zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen geringer Intensität zu rechnen.								T
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁶⁴	Von der Festlegung sind überwiegend Acker von geringer Bedeutung, kleinflächig ist in Teilfläche 02 ein kleines Waldstück (0,6 ha) von hoher Bedeutung betroffen. Eine Betroffenheit der höherwertigen Biototypen kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden, sodass teilflächig von einer geringen Intensität der Umweltauswirkungen ausgegangen wird.								T
	Im Umfeld sind Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet: Ca. 1.150 m nordöstlich von Teilfläche 04 befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans, knapp innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Ein weiteres Vorkommen des kollisionsgefährdeten Rotmilans wurde im Rahmen der 1. Offenlage > 800 m südlich gemeldet (Untere Naturschutzbehörde Landkreis Peine). Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat, daher besteht ein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Da es sich um einen Erweiterungsbereich handelt, ist teilträumig mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität ist zu rechnen.								T

⁶⁴ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN PE 12		
	Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da im Bereich der Erweiterung schutzwürdige Böden im VR WEN verzeichnet sind, ist kleinflächig von einer mittleren Konflikintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar, zumal über 80% der Fläche eine Bestandfläche darstellt. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	K
Wasser	Eine Betroffenheit des Stillgewässers kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird teilflächig eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der erheblichen Vorbelastung durch das Bestandsgebiet ist teilflächig mit zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen geringer Intensität zu rechnen.	T
Kulturelles Erbe	Eine Beeinträchtigung der archäologischen Fundstellen kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung (Vorranggebiet Windenergienutzung im geltenden RROP mit vorhandenen und FNP der Gemeinde Ilsede) mit Erweiterung. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Boden/Fläche zu erwarten. Für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Landschaft ist teilflächig mit einer geringen Intensität von Umweltauswirkungen zu rechnen. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist teilflächig als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN PE 13

Lage: An der Grenze zum Landkreis Hildesheim, südöstlich von Soßmar und südwestlich von Bierbergen.

Fläche: 220,6 ha

Typ: Neufestlegung

Vorbelastung: Südlich und südöstlich sind 5 Windenergieanlagen vorhanden. Die L 477 verläuft nördlich in einer Entfernung von ca. 100 m.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit mittlerer Eigenart (LaPro).

Landnutzung: Das Gebiet ist durch Ackernutzung geprägt.

Biotopwertigkeit: Der Biotoptyp Acker weist eine geringe Biotopwertigkeit auf.

Boden: Der vorherrschende Bodentyp des VR WEN besteht aus mittlerem Pseudogley-Tschernosem, daneben kommt mittlerer Kolluvisol unterlagert von Pseudogley aus Schwarzerdematerial vor. Sehr kleinflächig liegt mittlere Tschernosem-Parabraunerde vor. Die Böden des VR WEN sind schutzwürdig aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit.

Wasser: Das vorläufig gesicherte ÜSG des Bruchgrabens befindet sich etwa 230 m südwestlich des VR WEN. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Kulturelles Erbe: Innerhalb des VR befinden sich zwei archäologische Fundstellen. Denkmalgeschützte Objekte sind im näheren Umfeld nicht vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Oberer Bruchgraben“ (LSG HI 00025) befindet sich ca. 950 m südlich des VR WEN,
- LSG „Unterer Bruchgraben“ (LSG HI 00007) ca. 980 m westlich des VR WEN.

Natura-2000-Gebiete:

- keine Natura-2000-Gebiete in < 2.000 m Entfernung.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

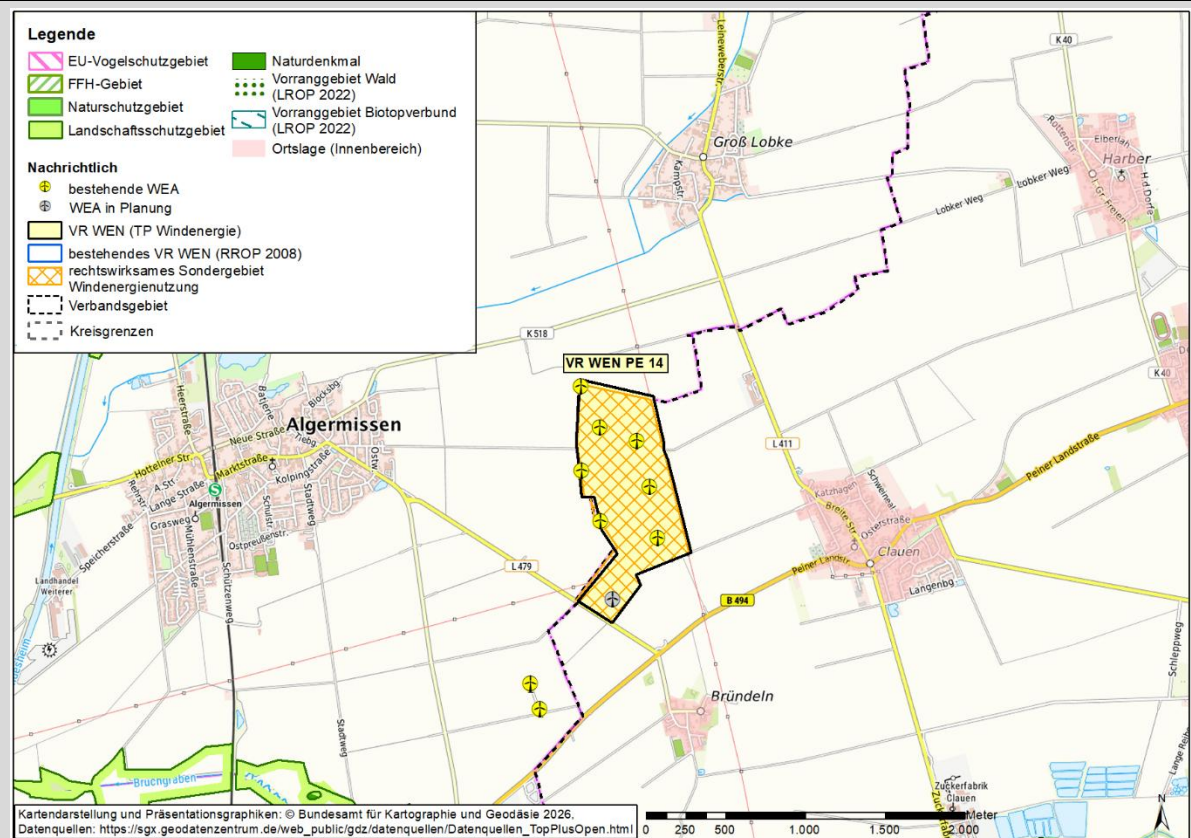
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv	
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %									

VR WEN PE 13		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Soßmar nordwestlich und Bierbergen nordöstlich mind. 1.000 m entfernt. Die Ortslagen Adlum im Südwesten und Oedelum im Südosten, beide im Landkreis Hildesheim gelegen, sind 1.100 und 1.300 m entfernt. - Einzelwohnlage Rittergut Neu Oedelum im Landkreis Hildesheim südlich des VR WEN in einer Entfernung von mind. 600 m. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen geringer Intensität durch Lärm für die in Hauptwindrichtung liegende Ortslagen Bierbergen und Oedelum zu rechnen. Während Oedelum durch bestehende Windenergieanlagen vorbelastet ist, ist Bierbergen zusätzlich auch von periodischem Schattenwurf am Abend betroffen, Soßmar von periodischem Schattenwurf in den Morgenstunden. Eine Überschreitung von immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten ist angesichts der gegebenen Entfernung nicht zu erwarten. Insgesamt werden die Umweltauswirkungen als gering erheblich bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁶⁵	Von der Festlegung sind Äcker von geringer Bedeutung betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Im Umfeld sind zahlreiche Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet: Ca. 830 m westlich befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat, daher besteht ein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Es ist mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen. Das Gebiet überlagert randlich im Norden und Westen einen laut NLWKN national bedeutsamen Großvogellebensraum für die Wiesenweihe. Im Umfeld befindliche Vorkommen sind jedoch nicht bekannt. Zudem stammt die Datengrundlage für die Abgrenzung des NLWKN aus 2006 und ist somit nicht mehr hinreichend aktuell. Da zudem die L 477 mittig durch den Großvogellebensraum verläuft, ist die Eignung als Bruthabitat in Frage zu stellen, da Wiesenweihen zu Straßen eine Fluchtdistanz von 300 m aufweisen (vgl. BMV 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr). Es ist daher teilflächig von Umweltauswirkungen geringer Intensität auszugehen. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da im Bereich des VR WEN schutzwürdiger Boden verzeichnet ist, ist von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	K
Wasser	Das Schutzgut Wasser ist nicht betroffen.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	

⁶⁵ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN PE 13		
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der Vorbelastung im Südosten durch einige Windenergieanlagen im Umfeld des VR WEN ist mit einer geringen Konfliktintensität zu rechnen.	
Kulturelles Erbe	Die archäologischen Fundstellen können im Rahmen der Anlagenpositionierung ausgenommen werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Boden/Fläche zu erwarten. Für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Landschaft ist mit Umweltauswirkungen geringer Intensität zu rechnen. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN PE 14



Lage: An der Grenze zum Landkreis Hildesheim, westlich von Clauen, nördlich von Bründeln und östlich von Algermissen.

Fläche: 66,5 ha

Typ: Bestandsgebiet

Vorbelastung: Im Gebiet befinden sich acht Bestandsanlagen, für eine ist ein Repowering vorgesehen (Genehmigung Dezember 2023). Das VR WEN ist im geltenden RROP als VR WEN festgelegt und im FNP der Gemeinde Hohenhameln rechtskräftig als Sondergebiet Wind festgelegt. Zwei Freileitungen queren das Gebiet, am südlichen Rand des VR WEN verläuft die L 479, östlich in etwa 700 m Entfernung verläuft die L 411.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit mittlerer Eigenart (LaPro).

Landnutzung: Das Gebiet ist durch Ackernutzung und eine kleine brachgefallene Grünlandfläche geprägt.

Biotopwertigkeit: Der Biotoptyp Acker weist eine geringe, die Grünlandfläche eine mittlere Biotopwertigkeit auf.

Boden: Der vorherrschende Bodentyp ist mittlerer Pseudogley-Tschernosem, im übrigen Gebiet liegen mittlere Tschernosem-Parabraunerde und mittlerer Kolluvisol unterlagert von Gley vor. Die Böden weisen eine Schutzwürdigkeit aufgrund hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit auf.

Wasser: Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Kulturelles Erbe: Eine archäologische Fundstelle ist im Bereich des VR WEN vorhanden. Denkmalgeschützte Objekte sind im näheren Umfeld nicht vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- NSG „Wätzumer Tonkuhle“ (HA 110) > 1.500 m nordwestlich (Region Hannover)

Natura-2000-Gebiete:

- Keine Natura-2000-Gebiete in < 2.000 m Entfernung.

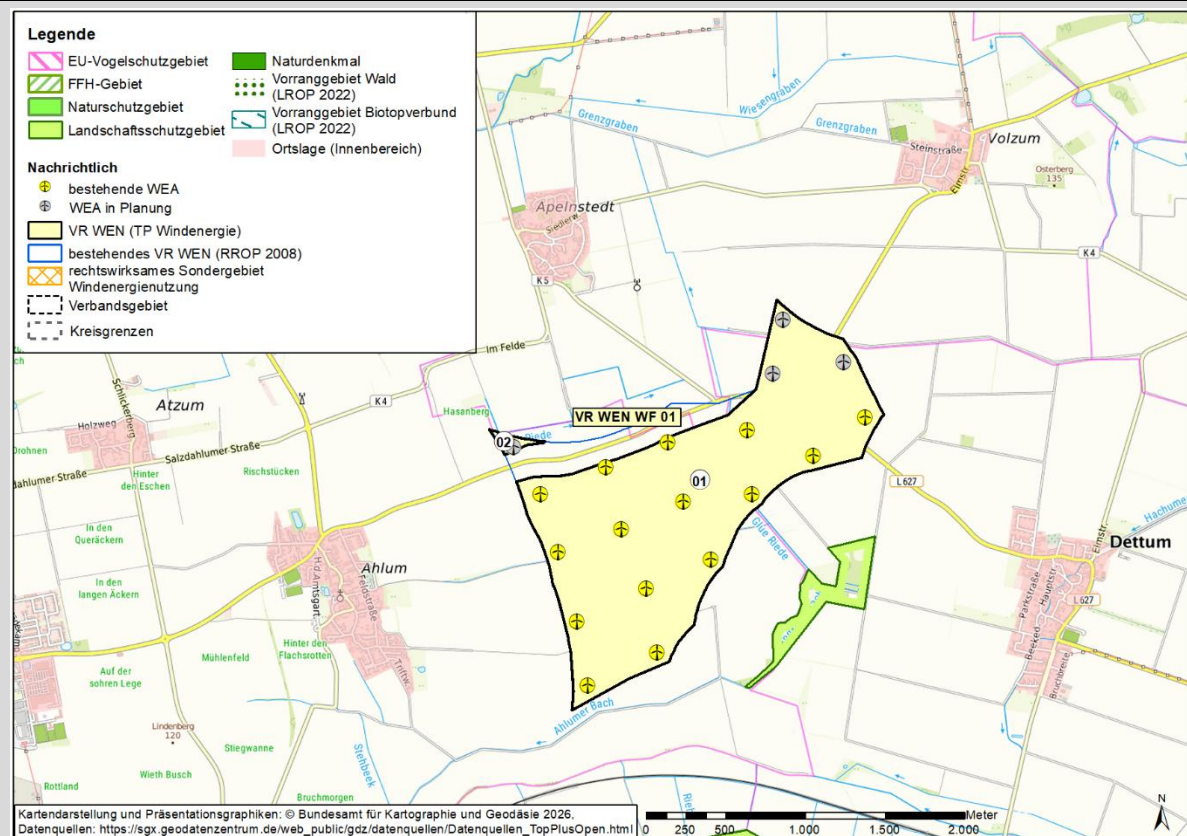
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv	
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %									

VR WEN PE 14		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Groß Lobke nördlich 1.100 m und Algermissen westlich 1.200 m entfernt. - Ortslagen Clauen westlich 700 m und Bründeln südlich 600 m entfernt. Aufgrund der rechtswirksamen Festlegung des VR WEN des geltenden RROP, FNP und der bestehenden WEA kann von dem Mindestabstand von 1.000 m abgewichen werden. Es erfolgt keine weitere Annäherung an die Wohnbebauung, sodass es durch den hier zu prüfenden Plan nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen kommt. - Außenbereichs-Wohnbebauung ist im Umfeld nicht vorhanden. Die Bestandsfläche sorgt nicht für zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁶⁶	Von der Festlegung ist Acker von geringer Bedeutung betroffen, das höherwertige Grünland wurde bei der Anlagenpositionierung ausgenommen. Die Bestandsfläche sorgt nicht für zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen.	
	Die Bestandsfläche sorgt nicht für zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen im Hinblick auf den Artenschutz.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzgutes Boden/Fläche ist nicht mit zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen, da es sich um eine Bestandsfläche mit vorhandenen Windenergieanlagen handelt.	
Wasser	Das Schutzgut Wasser ist nicht betroffen.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird keine zusätzliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Die Fernwirkung der WEA bewirkt keine zusätzlichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild, da es sich um eine Bestandsfläche handelt.	
Kulturelles Erbe	Für die Bestandsfläche sind keine zusätzlichen voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund der Bestandsfestlegung sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Übernahme aus dem rechtskräftigen RROP und dem FNP der Gemeinde Hohenhameln und damit um eine bestandssichernde Festlegung. Es werden somit keine zusätzlichen voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter verursacht. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

⁶⁶ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN WF 01



Lage: nordöstlich von Wolfenbüttel, westlich von Dettum

Fläche: 225,8 ha (2 Teilflächen)

Typ: Bestandssicherung

Vorbelastung: Das Gebiet ist bereits vollständig mit 15 WEA bebaut, weitere 4 WEA sind genehmigt. Durch das Gebiet verlaufen die L 629 und L 627. Ca. 450 m südlich verläuft eine Bahntrasse sowie weitere Straßen > 400 m nördlich und > 1.200 m westlich. Ca. 750 m nördlich befindet sich ein Funkmast.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer mittleren Eigenart (Lapro 2021).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Grünland- und Ackernutzung geprägt. Die überwiegenden Biotoptypen sind Acker mit einem geringen Wert und Grünland mit einem mittleren Wert.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlerer Kolluvisol, mittlere Pseudogley-Braunerde und mittlerer Pseudogley-Tschernosem. Im Gebiet befinden sich teilflächig schutzwürdige seltene Böden und Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Schwarzerden) sowie Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit.

Wasser: Es verläuft ein Graben durch das Gebiet. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Kulturelles Erbe: Im VR WEN befindet sich eine archäologische Fundstelle (Wölbackerbeet).

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Vilgensee“ (LSG WF 03) ca. 500 m südöstlich
- LSG „Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG WF 41) ca. 1.100 m südlich
- LSG „Asse“ (LSG WF 53) ca. 1.300 m südlich

Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Asse“ (DE3829301) ca. 1.300 m südlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

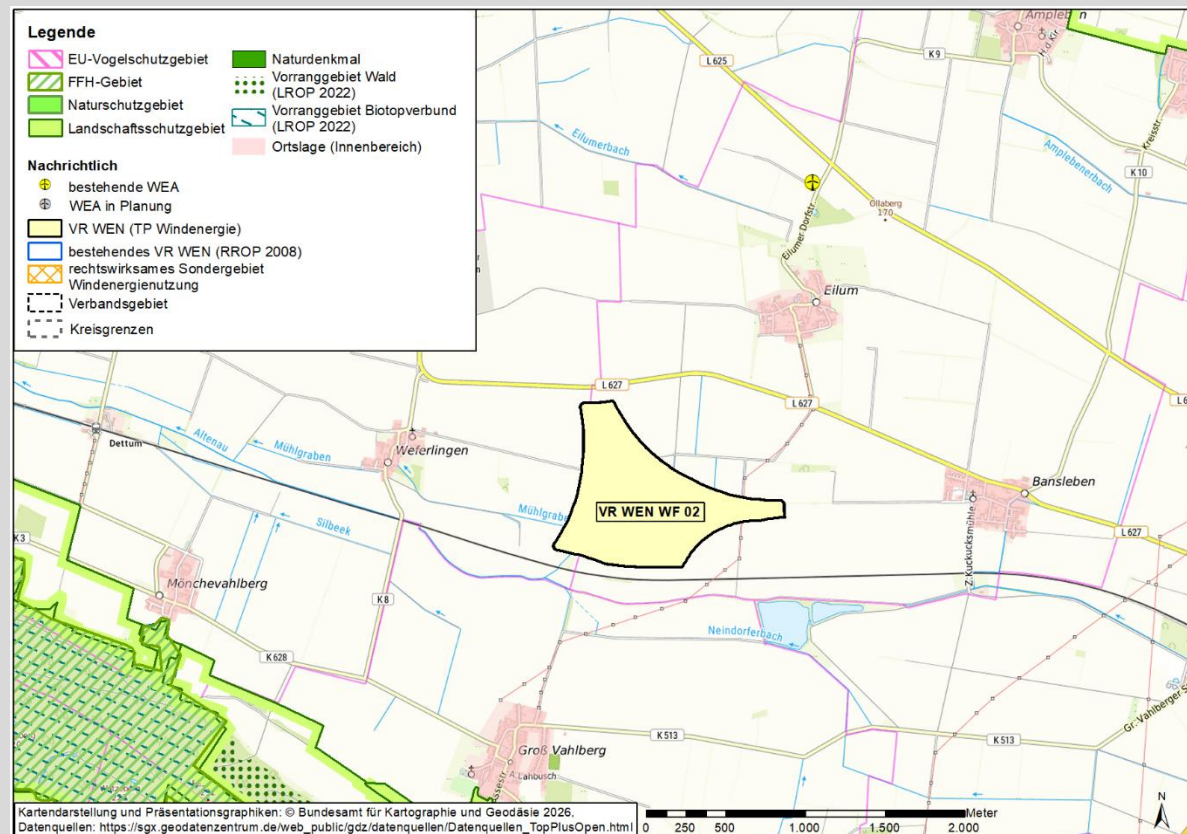
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilsräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								

VR WEN WF 01		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Apelnstedt und Volzum > 1.000 m nördlich, Ortslage Dettum > 1.000 m östlich, Ortslage Groß Denkte > 1.800 m südlich, Ortslage Ahlum > 1.000 m westlich, Ortslage Atzum > 2.000 m westlich, Ortslage Salzahlum > 1.900 m nordwestlich - Außenbereichs-Wohnbebauung (nord-) westlich > 600 m entfernt, südwestlich > 1.300 m entfernt Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁶⁷	Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht. Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Ca. 2.000 m südlich, 2.400 m und 3.000 m östlich und 2.100 m nördlich befindet sich jeweils ein Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Daher und da es sich um eine bestandssichernde Festlegung handelt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der 1. Offenlage wurde ein weiterer Brutnachweis des kollisionsgefährdeten Rotmilans > 750 m südöstlich durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Wolfenbüttel gemeldet. Das Gebiet eignet sich zwar als Nahrungshabitat, da es sich um eine bestandssichernde Festlegung handelt, sind dennoch durch den hier zu prüfenden Plan keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Trotz der Überlagerung von schutzwürdigen Böden, sind aufgrund der Bestandssicherung keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	
Klima / Luft	Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	
Landschaft	Es kommt durch WEA zwar zu einer Fernwirkung, da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung jedoch keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	
Kulturelles Erbe	Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	

⁶⁷ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN WF 01
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen
Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung des Vorranggebiets Windenergienutzung aus dem geltenden RROP 2008, 1. Änderung. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

VR WEN WF 02**Lage:** westlich von Schöppenstedt, südöstlich von Dettum**Fläche:** 71,5 ha**Typ:** Neufestlegung

Vorbelastung: Südlich verläuft eine Bahntrasse, durch den östlichen Teil des Gebiets verläuft eine Freileitung. Ca. 1.800 m nördlich befindet sich eine WEA. > 120 nördlich verläuft die L 627 sowie > 1.000 m südlich die K 513.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer mittleren Eigenart (Lapro 2021).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Ackernutzung geprägt. Der überwiegend Biotoptyp ist Acker mit einem geringen Wert.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind tiefer Kolluvisol, mittlere Pararendzina, mittlere Tschernosem-Parabraunerde und mittlere Braunerde. Das VR WEN befindet sich vollständig in einem Bereich mit schutzwürdigen Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit und seltenen Böden bzw. Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Schwarzerden).

Wasser: > 500 m südöstlich befindet sich ein Stillgewässer (Schöppenstedter Teiche). Es verlaufen mehrere Gräben durch das Gebiet.

Kulturelles Erbe: In Teilfläche 01 sind flächige archäologische Fundstellen vorhanden (Siedlungen).

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Park des Rittergutes Groß Vahlberg und Der Schönebusch“ (LSG WF 06) ca. 1.600 m südwestlich
- LSG „Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG WF 41) ca. 1.800 m südwestlich
- LSG „Asse“ (LSG WF 53) ca. 2.500 m südwestlich

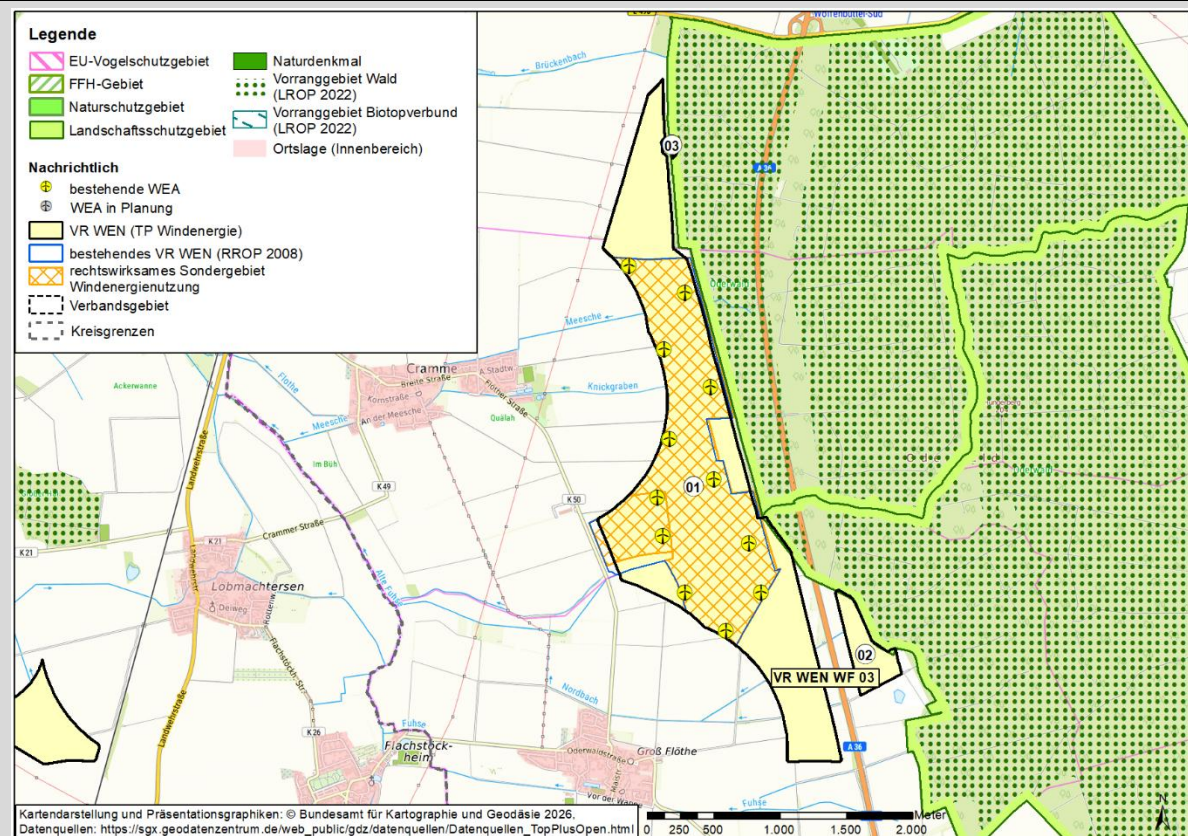
Natura-2000-Gebiete:

- Keine Natura-2000-Gebiete in < 2.000 m Entfernung

VR WEN WF 02									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilsräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslage Eilum > 1.000 m nordöstlich, Ortslage Bansleben > 1.000 m östlich, Ortslage Schöppenstedt > 2.000 m östlich, Ortslage Groß Vahlberg > 1.000 m südlich, Ortslage Weferlingen > 1.000 m westlich - Außenbereichs-Wohnbebauung ist im Umfeld nicht vorhanden Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslagen Eilum und Bansleben im Osten sowie Weferlingen und Groß Vahlberg im Westen zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Eilum und Bansleben zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁶⁸	Von der Festlegung sind überwiegend Acker von geringer Bedeutung betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. > 2.000 m südöstlich sowie 3.300 m südwestlich befindet sich jeweils ein Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Innerhalb des erweiterten Prüfbereichs ist nicht mit einem erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen. Es sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. > 160 m südlich verläuft ein Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Ein im Umfeld befindlicher Brutplatz der Art ist jedoch nicht bekannt. Eine erhebliche Störung, die indirekt über eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten ausgelöst würde, ist daher nicht zu erwarten. Aufgrund der geringen Entfernung ist mit einer gering erheblichen Umweltauswirkung zu rechnen. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.								
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da schutzwürdige Böden überlagert werden, ist kleinflächig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.								K

⁶⁸ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN WF 02		
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine Wasserschutzgebiete betroffen. Eine Betroffenheit des Stillgewässers und der Gräben kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Trotz der mittleren Bedeutung des Landschaftsbildes und der vorhandenen Vorbelastung, ist aufgrund der Blickbeziehung zu dem südwestlich gelegenen Höhenzug „Asse“ mit zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen mittlerer Intensität zu rechnen.	
Kulturelles Erbe	Eine Betroffenheit der kleinflächig vorhandenen archäologischen Fundstelle kann voraussichtlich nicht vermieden werden. Daher ist kleinflächig von Umweltauswirkungen mittlerer Intensität auszugehen.	K
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität auf die Schutzgüter Landschaft, Boden/Fläche (kleinflächig) und kulturelles Erbe (kleinflächig) sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN WF 03**Lage:** östlich von Cramme, westlich des Oderwalds**Fläche:** 312,3 ha (3 Teilflächen)**Typ:** Bestandssicherung mit Erweiterung

Vorbelastung: Im Gebiet befinden sich zwölf WEA innerhalb des bestehenden VR WEN bzw. des Sondergebiets Windenergie aus dem FNP der Samtgemeinde Oderwald. Zwischen den Teilflächen verläuft die A 36. Ca. 450 m nördlich verläuft die L 495, 1.100 m südlich verläuft die L 512 und ca. 80 m westlich die K 50. Ca. 110 m sowie ca. 900 m westlich verläuft jeweils eine Freileitung.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer mittleren Eigenart. (Lapro 2021).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Grünland- und Ackernutzung geprägt. Kleinfächig werden im Osten des Vorranggebiets Teile des Laubwalds mit einem hohen Wert überlagert. Die überwiegenden Biotoptypen sind Acker mit einem geringen Wert und Grünland mit einem mittleren Wert.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlere Pesudogley-Parabraunerde, tiefer Pseudogley und mittlere Braunerde. Das VR WEN befindet sich fast vollständig in einem Bereich mit schutzwürdigen Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit und seltenen Böden (statistisch).

Wasser: Durch das VR WEN verlaufen mehrere Gräben. Wasserschutzgebiete und Stillgewässer sind nicht betroffen.

Kulturelles Erbe: Im Bereich des FNP befinden sich mehrere archäologische Fundstellen.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Oderwald (Nord)“ (LSG WF 19) und „Oderwald (Süd)“ (LSG WF 21) direkt östlich angrenzend, kleinflächige Überlagerung im östlichen Randbereich des VR WEN
- LSG „Rümmelser Holz“ (LSG WF 17) ca. 1.500 m nordöstlich

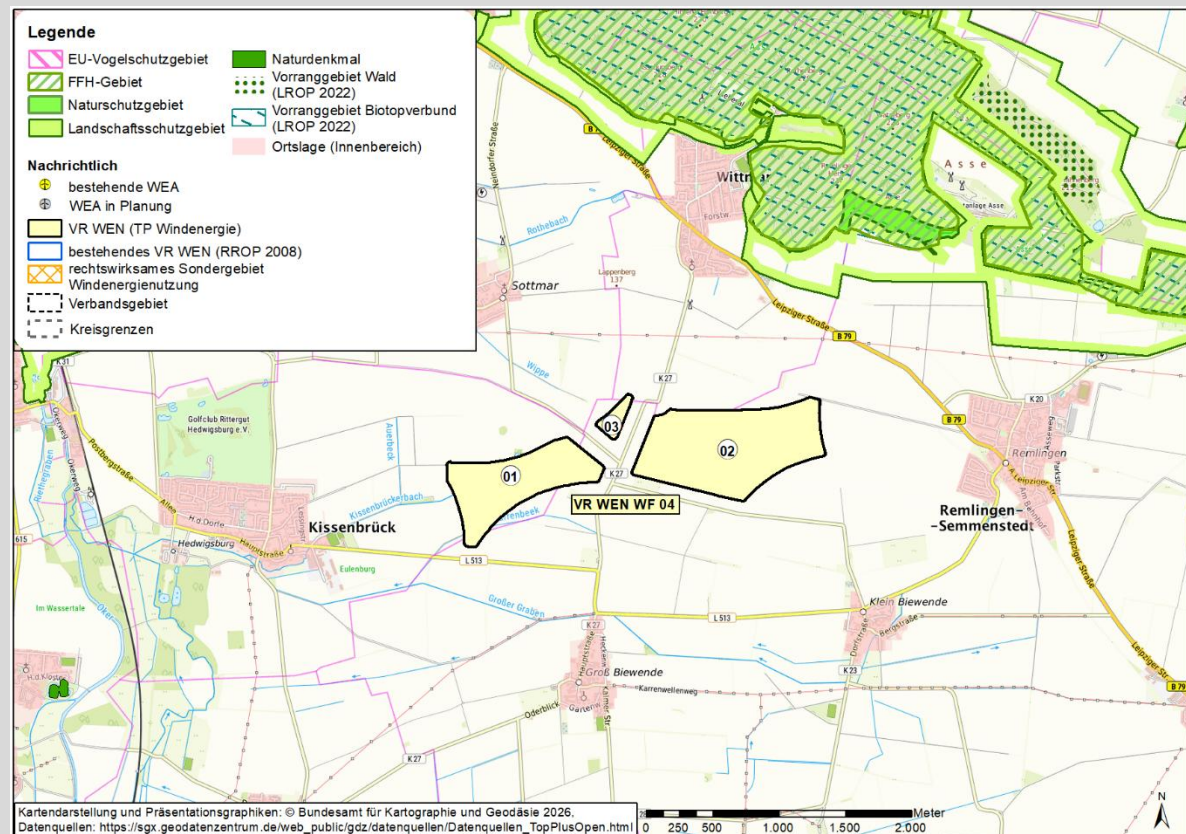
Natura-2000-Gebiete:

- Keine Natura-2000-Gebiete in < 2.000 m Entfernung

VR WEN WF 03									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilträumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslage Adersheim > 1.100 m nördlich, Ortslage Leinde > 1.300 m westlich, Ortslagen Cramme und Groß Flöthe > 1.000 m westlich, Ortslage Flöthe > 1.000 m südlich - Außenbereichs-Wohnbebauung ist im Umfeld nicht vorhanden Für die Ortslagen Cramme und Groß Flöthe besteht eine akustische und visuelle Vorbelastung durch WEA. Durch die Erweiterung im Süden und Norden sind dennoch zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslagen Adersheim (teilflächig), Cramme (teilflächig) und Groß Flöthe im (Nord-) Westen zu rechnen. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Lärmbelastung zu erwarten, da sich im Osten des VR WEN keine Ortslagen befinden. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁶⁹	Von der Festlegung sind überwiegend Acker und Grünland von geringer bis mittlerer Bedeutung betroffen. Eine Betroffenheit der höherwertigen Biotoptypen kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird.								T
	Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Ca. 900 m sowie 1.200 m südlich befindet sich jeweils ein Brutnachweis des Rotmilans innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat, somit besteht ein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Zudem beginnt ca. 250 m südlich ein Dichtezentrum des Rotmilans. Aufgrund der größtenteils bestandssichernden Festlegung ist jedoch nur teilträumig mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität ist zu rechnen. Ca. 2.600 m und 3.400 m südöstlich, 2.300 m südlich, 3.000 m südwestlich und 3.000 m westlich befindet sich jeweils ein weiterer Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der 1. Offenlage wurde durch die UNB des LK Wolfenbüttel östlich der Teilfläche 02 mehrere Brutnachweise des Rotmilans gemeldet. Diese sind jedoch räumlich ungenau bzw. decken sie sich nur bedingt mit den vom Landkreis Wolfenbüttel im Oktober 2025 auf Anfrage des Regionalverbands übergebenen Geodaten zu Vorkommen des Rotmilans im Landkreis Wolfenbüttel. Diese bilden Brutvorkommen südöstlich und südlich des VR WEN ab. Die Nachweise und Verdachtsfälle betreffen jedoch mehrere Jahre und lediglich in den Jahren 2019 und 2020 konnten jeweils 2 Brutpaare festgestellt werden. In den Geodaten ist jedoch für alle Einträge vermerkt: "genaue Verortung nicht möglich". Insoweit kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine genaue Verortung vorliegt. Demgegenüber hat der Regionalverband in seiner Planung im fraglichen Bereich bereits 2 Brutvorkommen des Rotmilans aus der landesweiten Kartierung von 2019 berücksichtigt (s.o.). Die beschriebenen Nachweise im Datensatz des Landkreis Wolfenbüttel befinden sich alle im nahen Umfeld dieser berücksichtigen Vorkommen, sodass davon auszugehen ist, dass es sich jeweils um die identischen Brutpaare handelt, welche damit in der Planung bereits berücksichtigt sind. Diese Vorkommen sind wie oben aufgeführt in der Bewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigt.								T

⁶⁹ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN WF 03		
	Ca. 1.200 m südöstlich befindet sich ein Bruthabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Aufgrund der Entfernung und der größtenteils bestandssichernden Festlegung sowie der zwischen dem VR WEN und dem Bruthabitat verlaufenden A 36 ist nicht mit zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da schutzwürdige Böden überlagert werden, ist kleinflächig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	K
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine Wasserschutzgebiete betroffen. Eine Betroffenheit des Stillgewässers und der Gräben kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Durch die mittlere Bedeutung des Landschaftsbildes und die umfangreiche Vorbelastung durch WEA und die A 36 ist nur mit geringfügigen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Für die östlich angrenzenden LSG „Oderwald Nord“ und „Oderwald Süd“ kommt es zu einer Sichtverschattung im Nahbereich durch den Wald. Das Landschaftserleben innerhalb des Waldes wird voraussichtlich nicht beeinträchtigt.	
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar, da sich die archäologischen Fundstellen im Bereich des VR WEN aus dem gültigen RROP bzw. des FNP befinden.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung aus dem geltenden RROP bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der Samtgemeinde Oderwald. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (teilräumig) und für das Schutzgut Boden/Fläche (kleinräumig) sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN WF 04

Lage: westlich von Remlingen-Semmenstedt, südlich von Wittrich

Fläche: 122,5 ha (in 3 Teilflächen)

Typ: Neufestlegung

Vorbelastung: > 500 m nordöstlich verläuft die B 79, zwischen den Teilflächen verläuft die K 27, > 100 m südlich verläuft die L 513. > 450 m nördlich befindet sich eine Freileitung, ebenso > 750 m südlich.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer mittleren Eigenart (Lapro 2021).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Grünland- und Ackernutzung geprägt. Die überwiegenden Biotoptypen sind Acker mit einem geringen Wert und Grünland mit einem mittleren Wert.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlere Pararendzina, flache Terra fusca-Parabraunerde und mittlerer Gley-Kolluvisol. Das VR WEN überlagert großflächig schutzwürdige Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit sowie seltene Böden (statistisch).

Wasser: Das VR WEN überlagert teilflächig das Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) „Kissenbrück“ (Schutzzone III). Es handelt sich jedoch um eine stillgelegte Wassergewinnungsanlage (WGA). Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Kulturelles Erbe: Es befinden sich zwei archäologische Fundstellen innerhalb des VR WEN (Graben, Siedlungsgruben).

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Ösel“ (LSG WF 18) ca. 1.600 m nördlich
- LSG „Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG WF 41) ca. 800 m nördlich
- LSG „Asse“ (LSG WF 53) ca. 1.100 m nördlich

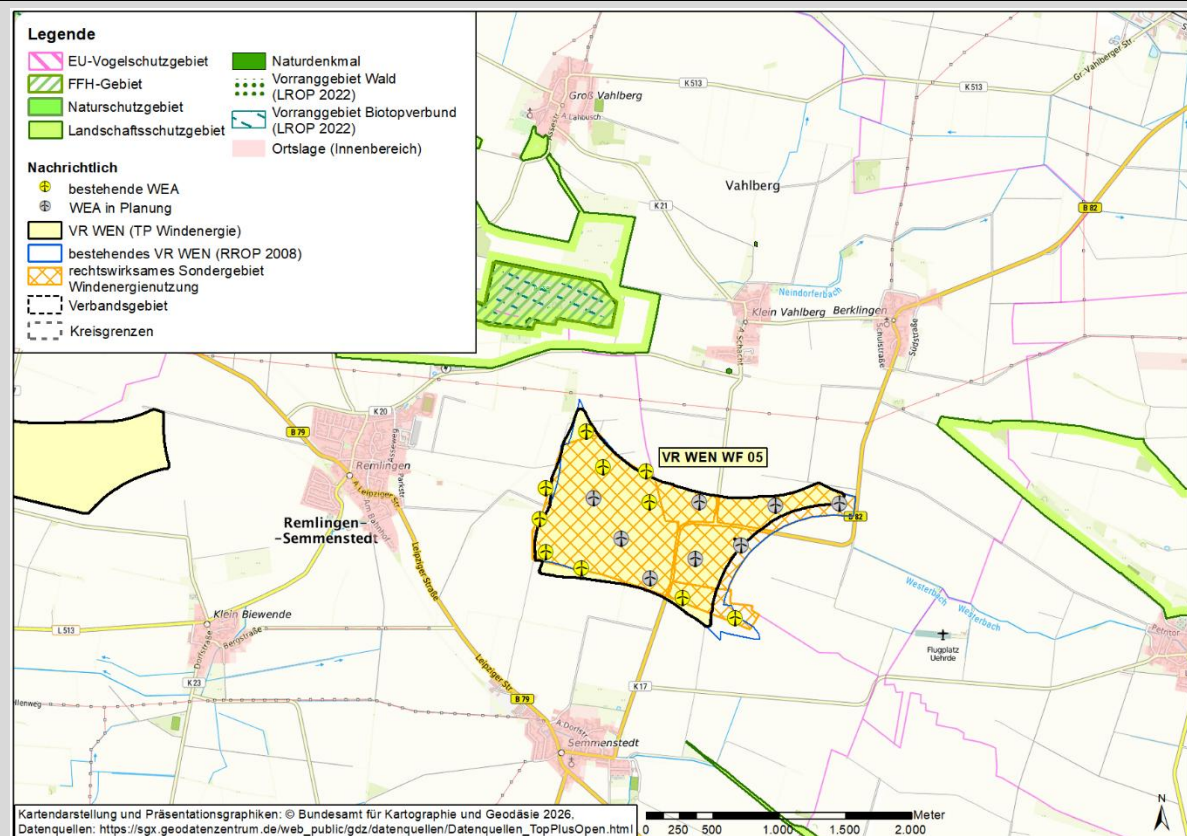
Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Asse“ (DE3829301) ca. 1.100 m nördlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

VR WEN WF 04									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilträumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Sottmar und Wittmar > 1.000 m nördlich, Ortslage Remlingen-Semmenstedt > 1.000 m östlich, Ortslagen Klein Biewende und Groß Biewende > 1.000 m südlich, Ortslage Kissenbrück > 1.000 m westlich - Außenbereichs-Wohnbebauung nördlich > 1.900 m entfernt Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslagen Sottmar und Wittmar (teilflächig) im Norden, die Ortslagen Remlingen-Semmenstedt im Osten und Kissenbrück im Westen (beide teilflächig) und die Ortslagen Groß Biewende und Klein Biewende im Südosten bzw. –westen zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Wittmar, Groß Biewende, Klein Biewende und Remlingen-Semmenstedt (teilflächig) zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁷⁰	Von der Festlegung sind überwiegend Acker und Grünland von geringer bis mittlerer Bedeutung betroffen. Eine Betroffenheit der höherwertigen Biotoptypen kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. > 1.700 m nordöstlich, > 2.400 m und 2.700 südwestlich und > 2.400 m südlich befindet sich jeweils ein Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.								
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da schutzwürdige Böden überlagert werden, ist kleinflächig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.								K
Wasser	Durch die Überlagerung des Trinkwassergewinnungsgebietes (TWGG) „Kissenbrück“ ist teilträumig mit gering erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Es handelt sich zwar um eine stillgelegte WGA, die jedoch weiterhin zur								T

⁷⁰ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN WF 04		
	Trinkwassernotversorgung dient. Ggf. erhöhte wasserrechtliche Anforderungen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Trotz der mittleren Bedeutung des Landschaftsbildes und der vorhandenen Vorbelastung, ist aufgrund der Größe des VR WEN und der Blickbeziehung zu dem südwestlich gelegenen Höhenzug „Asse“ mit zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen mittlerer Intensität zu rechnen.	
Kulturelles Erbe	Die archäologischen Fundstellen können im Rahmen der Standortwahl berücksichtigt werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Boden/Fläche (kleinflächig) und Landschaft sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Mensch/menschliche Gesundheit und Wasser (teilräumig) zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN WF 05

Lage: östlich von Remlingen-Semmenstedt, nordöstlich von Semmenstedt

Fläche: 149,6 ha

Typ: Bestandssicherung

Vorbelastung Das Gebiet ist bereits vollständig mit 14 WEA bebaut (vier davon knapp außerhalb der Gebietsgrenze), davon ist für vier WEA ein Rückbau bzw. ein Repowering in Planung. Weitere vier WEA sind genehmigt (Dezember 2024). Die WEA befinden sich innerhalb des bestehenden VR WEN bzw. des Sondergebiets Windenergie aus dem FNP der Gemeinde Elm-Asse. Durch das Gebiet verläuft die K 17 sowie die K 21. Ca. 750 m südwestlich verläuft die B 79. Ca. 1.200 m südöstlich befindet sich der Flugplatz Uehrde. Ca. 150 m nördlich verläuft eine Freileitung, > 1.000 m südwestlich befinden sich weitere Freileitungen.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer mittleren Eigenart (Lapro 2021).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Ackernutzung geprägt. Der überwiegende Biotoptyp ist Acker mit einem geringen Wert.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlere Parabraunerde, mittlere Braunerde, mittlerer Pseudogley-Tschernosem und tiefer Kolluvisol. Das VR WEN überlagert großflächig schutzwürdige Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit sowie seltene Böden (statistisch) und Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Schwarzerden).

Wasser: Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Kulturelles Erbe: Es befindet sich eine archäologische Fundstelle innerhalb des VR WEN.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Mühlenberg“ (LSG WF 29) ca. 850 m östlich
- LSG „Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG WF 41) ca. 450 m nordwestlich
- LSG „Asse“ (LSG WF 53) ca. 600 m nordwestlich
- LSG „Ehemalige Bahntrasse zwischen Semmenstedt, Mattierzoll und Börßum sowie angrenzende Landschaftsteile“ (LSG WF 47) ca. 850 m südlich

Natura-2000-Gebiete:

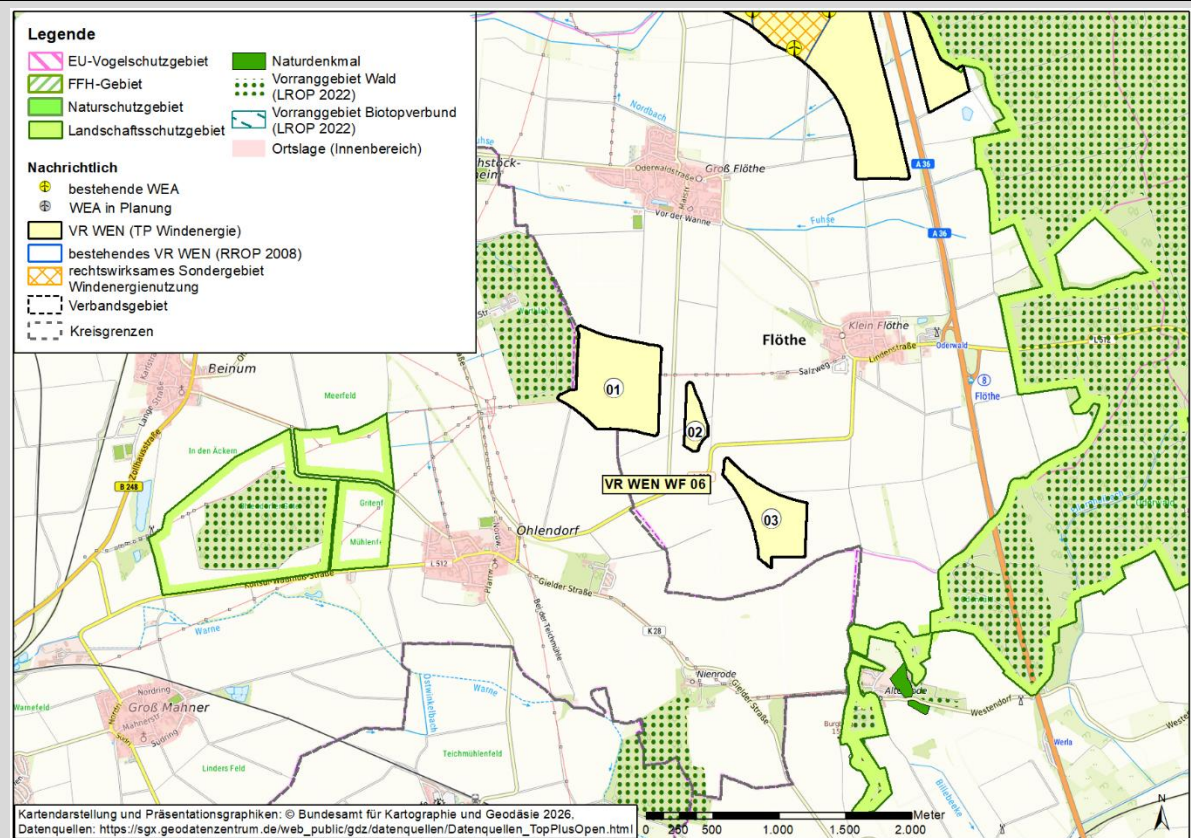
- FFH-Gebiet „Asse“ (DE3829301) ca. 600 m nordwestlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

VR WEN WF 05									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilträumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslage Remlingen-Semmenstedt > 1.100 m westlich, Ortslagen Klein Vahlberg und Berklingen > 1.000 m nördlich, Ortslage Semmenstedt > 1.000 m südlich - Außenbereichs-Wohnbebauung ist im Umfeld nicht vorhanden Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁷¹	Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht. Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Ca. 3.000 m nordwestlich und 2.400 m nordöstlich befindet sich jeweils ein Brutvorkommen des Rotmilans, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Ein weiterer Brutnachweis wurde im Rahmen der 1. Offenlage ca. 3.300 m südlich gemeldet (Rotmilanzentrum Halberstadt). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Daher und aufgrund der bestandssichernden Festlegung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.								
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m ² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Trotz der Überlagerung von schutzwürdigen Böden, sind aufgrund der Bestandssicherung keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m ² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.								
Wasser	Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.								
Klima / Luft	Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.								
Landschaft	Durch WEA kommt es zwar zu einer Fernwirkung, da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden jedoch durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.								
Kulturelles Erbe	Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.								

⁷¹ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN WF 05
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung des Vorranggebietes Windenergienutzung aus dem geltenden RROP bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der Samtgemeinde Elm-Asse. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

VR WEN WF 06



Lage: Nordöstlich von Ohlendorf, westlich von Klein Flöthe

Fläche: 74,4 ha (in 3 Teilflächen)

Typ: Neufestlegung

Vorbelastung: Zwischen den Teilflächen verlaufen die L 512 und die K 50 sowie die A 36 ca. 1.300 m östlich. Durch das VR WEN verläuft eine Freileitung, ca. 500 m westlich münden mehr Freileitungen aus Richtung Norden, Westen und Süden in das Umspannwerk Ohlendorf.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer mittleren Eigenart (Lapro 2021).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Ackernutzung geprägt. Der überwiegende Biotoptyp ist Acker mit einem geringen Wert.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind tiefer Pseudogley und mittlere Pseudogley-Parabraunerde. Das VR WEN überlagert vollständig schutzwürdige Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit.

Wasser: Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Kulturelles Erbe: Denkmalgeschützte Objekte oder andere Wertelemente sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Grüte“ (LSG SZ) ca. 1.300 m westlich
- LSG „Oderwald (Süd)“ ca. 600 m östlich

Natura-2000-Gebiete:

- Keine Natura-2000-Gebiete in < 2.000 m Entfernung vorhanden

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

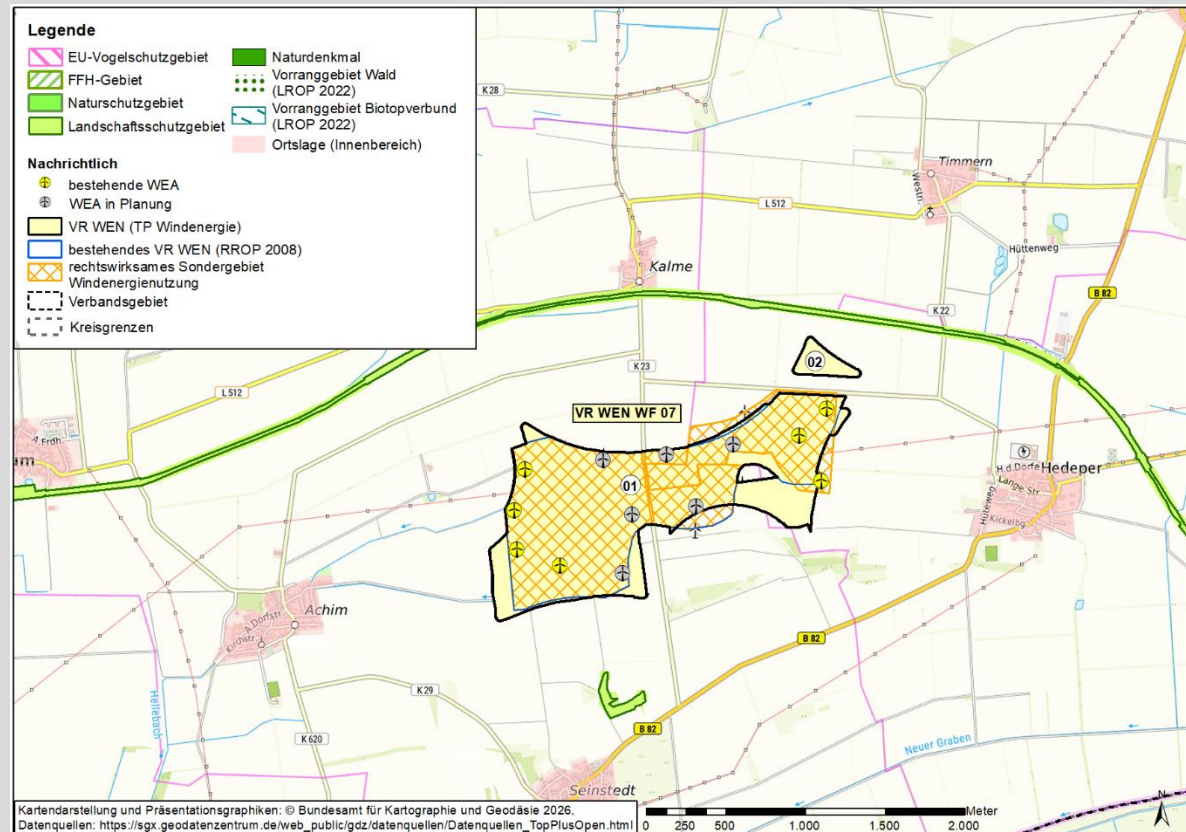
Konfliktintensität	hoch	mittel	gering	keine	positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilsräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %				

Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
-----------	---------------	-----------

VR WEN WF 06		
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslage Flachstockheim > 1.200 m nordwestlich, Ortslage Groß Flöthe > 1.000 m nördlich, Ortslage Klein Flöthe > 1.000 m östlich, Ortslage Ohlendorf > 1.000 m westlich - Außenbereichs-Wohnbebauung südlich > 900 m entfernt (Altenrode) Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslagen Groß Flöthe (teilflächig) und Klein Flöthe im (Nord-) Osten und Ohlendorf im Westen zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Groß Flöthe (teilflächig) und Klein Flöthe zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁷²	Von der Festlegung ist überwiegend Acker von geringer Bedeutung betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Ca. 550 m nordwestlich befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat, daher besteht ein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität ist zu rechnen. Ca. 2.500 m, 2.000 m, 1.500 m, 2.100 m, 3.300 m und 3.200 m (süd-) östlich und 2.500 m westlich befindet sich jeweils ein Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Da direkt östlich angrenzend an das VR WEN ein Dichtezentrum des Rotmilans beginnt, sind dennoch erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität zu erwarten. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da schutzwürdige Böden überlagert werden, ist kleinflächig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	K
Wasser	Durch die Festlegung sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen. Es sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Durch die mittlere Bedeutung des Landschaftsbildes und die Vorbelastung durch Freileitungen und die A 36 ist nur mit geringfügigen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Für das östlich angrenzende LSG „Oderwald Süd“ kommt es zu einer Sichtverschattung im	

⁷² Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN WF 06		
	Nahbereich durch den Wald. Das Landschaftserleben wird voraussichtlich nicht beeinträchtigt.	
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Boden/Fläche (kleinflächig) sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN WF 07**Lage:** östlich von Achim, westlich von Hedeper**Fläche:** 159,8 ha (in 2 Teilflächen)**Typ:** Bestandssicherung mit Erweiterung

Vorbelastung: In Teilfläche 01 befinden sich bereits 16 WEA innerhalb des bestehenden VR WEN bzw. des Sondergebiets Windenergie aus dem FNP der Samtgemeinden Oderwald und Elm-Asse. Für neun der WEA ist ein Rückbau bzw. Repowering in Planung. Durch das Gebiet verläuft eine Freileitung und die K 23. Südlich in > 600 m Entfernung verläuft die B 82, 550 m westlich die K 29 und 700 m nördlich die L 512.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer mittleren Eigenart (Lapro 2021). > 2.000 m südlich befindet sich die besondere Landschaft „Großes Bruch und Bodeniederung“ (BfN) und das „Grüne Band“ an der Grenze zum Bundesland Sachsen-Anhalt.

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Grünland- und Ackernutzung geprägt. Die überwiegenden Biotoptypen sind Acker mit einem geringen Wert und Grünland mit einem mittleren Wert.

Boden: Der überwiegende Bodentyp ist mittlerer Pseudogley-(Pelosol-)Tschernosem und mittlerer Kolluvisol unterlagert von Gley. Das VR WEN überlagert großflächig schutzwürdige Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit und seltene Böden (statistisch und expertenbasiert).

Wasser: Das VR WEN überlagert teilsflächig das Trinkwasserschutzgebiet (WSG) „Börßum“ (Schutzzone IIIB). Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Kulturelles Erbe: Innerhalb von Teilfläche 01 befindet sich eine archäologische Fundstelle.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Hägeberg“ (LSG WF 34) ca. 480 m südlich
- LSG „Ehemalige Bahntrasse zwischen Semmenstedt, Mattierzoll und Börßum sowie angrenzende Landschaftsteile“ (LSG WF 47) > 150 m nördlich

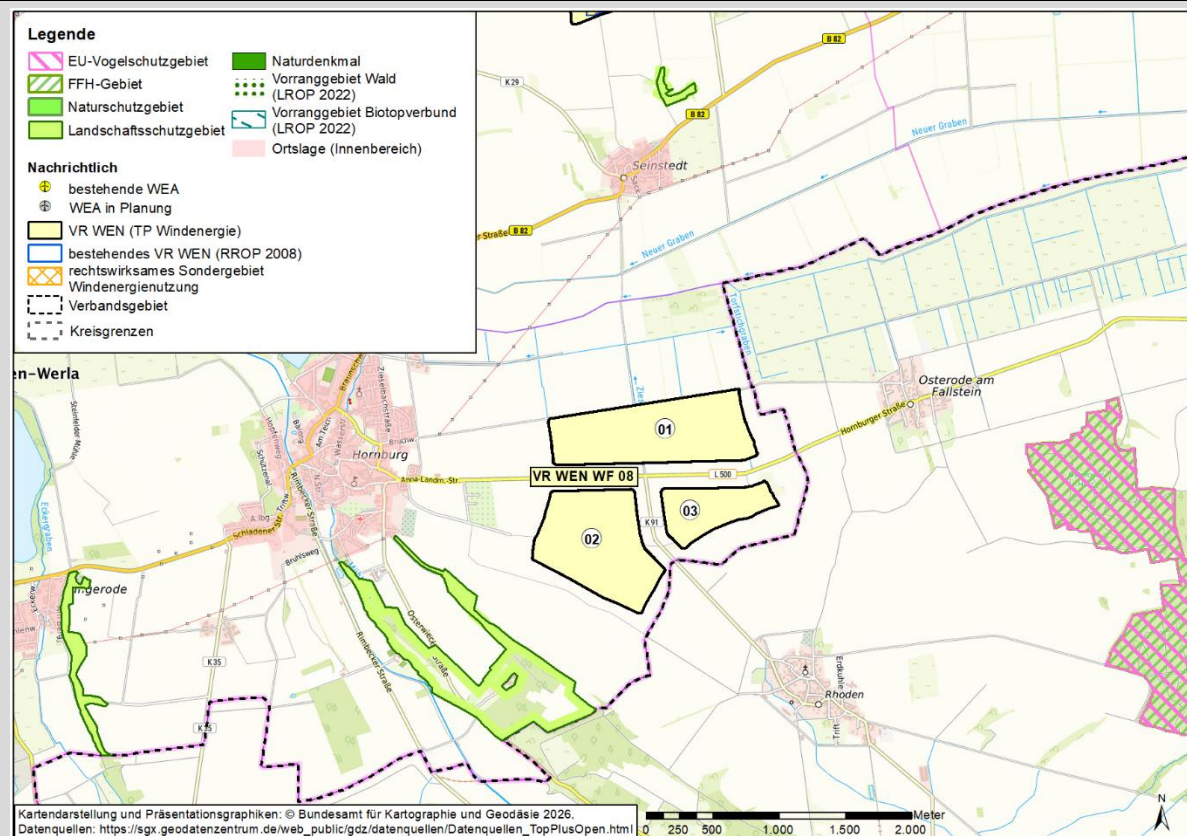
Natura-2000-Gebiete:

- Keine Natura-2000-Gebiete in < 2000 m Entfernung

VR WEN WF 07									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilsräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Kalme und Timmern > 1.000 m nördlich, Ortslage Hedeper > 1.000 m östlich, Ortslagen Achim und Seinstedt > 1.000 m westlich - Außenbereichs-Wohnbebauung westlich > 550 m entfernt Für die Ortslagen Kalme, Hedeper, Achim und Seinstedt besteht eine umfangreiche akustische und visuelle Vorbelastung durch die bereits bebauten Bereiche in Teilfläche 01. Durch die kleinflächige Erweiterung des Gebiets kommt es jedoch zu zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen. Für die Außenbereichs-Wohnbebauung kommt es aufgrund der Bestandssicherung zu keiner zusätzlichen Belastung durch den hier zu prüfenden Plan. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslagen Kalme, Timmern, Hedeper (teilflächig), Seinstedt und Achim (teilflächig) zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Timmern und Hedeper (teilflächig) zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.								T
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁷³	Von der Festlegung sind überwiegend Acker und Grünland von geringer bis mittlerer Bedeutung betroffen, sodass im Erweiterungsbereich von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird.								T
	Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Ein Brutnachweis des Rotmilans > 650 m südwestlich, innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Im Rahmen der 1. Offenlage wurden infolge einer Datenabfrage zwei weitere Brutnachweise des Rotmilans 500 m sowie 700 m südlich innerhalb des zentralen Prüfbereichs gemeldet (Rotmilanzentrum Halberstadt). Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat, sodass ein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Da es sich größtenteils um eine Bestandssicherung handelt, sich die Erweiterungsbereiche aber innerhalb des zentralen Prüfbereichs befinden, ist teilsräumig mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen. Ca. 3.000 m südwestlich, 1.900 m nördlich und 1.400 m südlich jeweils ein Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Weitere Brutnachweise wurden im Rahmen der o.g. Datenabfrage im erweiterten Prüfbereich gemeldet: 2.700 m östlich, 3.200 m südöstlich, 3.100 m südlich sowie 2.300, 3.000, 3.100 und 3.300 m südwestlich. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Daher und da es sich größtenteils um eine Bestandssicherung handelt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.								T
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m ² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht								K

⁷³ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN WF 07		
	zu vermeiden und treten immer auf. Da schutzwürdige Böden überlagert werden, ist kleinflächig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m ² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Durch die Überlagerung des Trinkwasserschutzgebietes (WSG) „Börßum“ im Erweiterungsbereich ist teilträumig mit gering erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die erhöhten wasserrechtlichen Anforderungen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.	T
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Trotz der mittleren Bedeutung des Landschaftsbildes ist aufgrund der kleinflächigen Erweiterung des Bestandsgebiets und der Vorbelastung mit zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen geringer Intensität zu rechnen. Für das LSG „Häberge“ kommt es zu einer Sichtverschattung im Nahbereich durch den Wald. Das Landschaftserleben wird voraussichtlich nicht beeinträchtigt.	
Kulturelles Erbe	Da sich die Fundstelle innerhalb des bereits mit WEA bebauten Bereichs befindet, sind auf Ebene der Regionalplanung keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung aus dem geltenden RROP 2008, 1. Änderung bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der Samtgemeinden Oderwald und Elm-Asse. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (teilflächig) und Boden/Fläche (kleinflächig) sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit (teilflächig), Wasser (teilflächig) und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN WF 08**Lage:** östlich von Hornburg, südlich von Seinstedt**Fläche:** 152,0 ha (in 3 Teilflächen)**Typ:** Neufestlegung**Vorbelastung:** Zwischen den Teilflächen verlaufen die L 500 und die K 91. Ca. 1.400 m nördlich befindet sich die B 82, ca. 1.000 m südwestlich die L 87. Ca. 550 nordwestlich verläuft eine Freileitung.**Umweltmerkmale/Umweltzustand:****Landschaftsbild/Erholung:** Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer mittleren Eigenart (Lapro 2021). Ca. 170 m nordöstlich bzw. ca. 800 m südlich beginnen die besonderen Landschaften „Großes Bruch und Bodeniederung“ und „Fallstein mit dem Ilsetal und Osterwieck“ (BfN). Direkt südöstlich angrenzend verläuft das „Grüne Band“ an der Grenze zum Landkreis Sachsen-Anhalt.**Landnutzung und Biotope:** Das Gebiet ist durch Grünland- und Ackernutzung geprägt. Die überwiegenden Biotoptypen sind Acker mit einem geringen Wert und Grünland mit einem mittleren Wert. Randlich befindet sich ein Gehölzbestand in Teilfläche 03 (Laubwald).**Boden:** Die überwiegenden Bodentypen sind tiefer Kolluvisol, mittlere Tschernosem-Parabraunerde und mittlerer Pseudogley-Tschernosem. Großflächig werden schutzwürdige Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit überlagert.**Wasser:** Das VR WEN überlagert das Trinkwasserschutzgebiet (WSG) „Börßum“ (Schutzzone IIIA und IIIB). Es verläuft ein Graben durch Teilfläche 01.**Kulturelles Erbe:** Im Norden von Teilfläche 02 befindet sich randlich eine flächige archäologische Fundstelle.**Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:**

- LSG „Kleiner Fallstein und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG WF 37) ca. 500 m südwestlich
- LSG „Großes Bruch“ (LSG 64 HBS, Sachsen-Anhalt) ca. 170 nordöstlich bzw. 800 m südlich

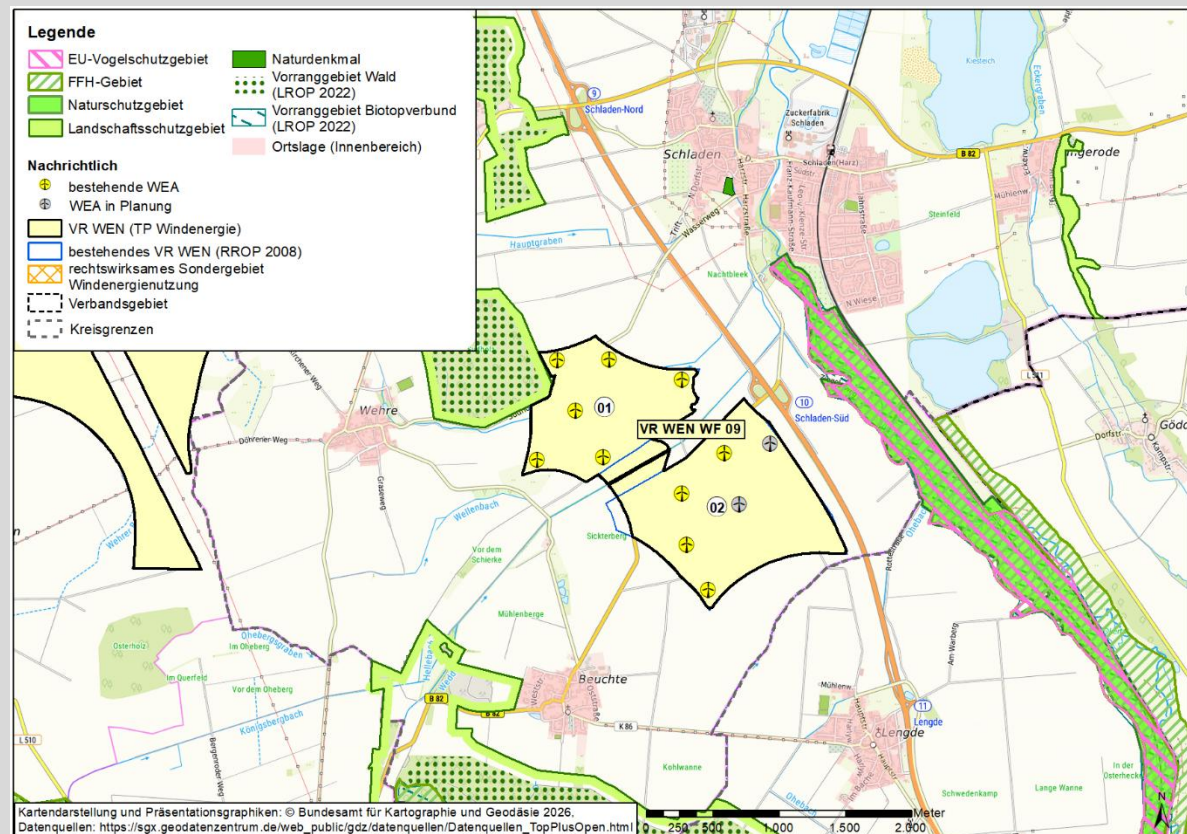
Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Fallsteingebiet nördlich Osterwieck“ (DE3930301) ca. 1.900m östlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).
- SPA „Fallsteingebiet nördlich Osterwieck“ (DE3930301) ca. 1.900 m östlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).
- FFH-Gebiet „Stimmecke bei Suderode“ (DE4029302) ca. 2.000 m südlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

VR WEN WF 08									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilträumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Seinstedt > 1.550 m nördlich, Ortslage Hornburg > 1.000 m westlich, Ortslagen Osterode am Fallstein und Rhoden > 1.000 m (süd-) östlich (Sachsen-Anhalt) - Außenbereichs-Wohnbebauung südwestlich > 800 m entfernt Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslagen Osterode am Fallstein, Rhoden (teilflächig) und Hornburg (teilflächig) und die westlich liegende Außenbereichs-Wohnbebauung zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Osterode am Fallstein und Rhoden zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁷⁴	Von der Festlegung sind überwiegend Acker und Grünland von geringer bis mittlerer Bedeutung betroffen. Eine Betroffenheit der höherwertigen Biotoptypen kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Ca. 800 m nördlich und ca. 1.200 m südwestlich befindet sich jeweils ein Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Im Rahmen der ersten Offenlage wurden infolge einer Datenabfrage weitere Brutnachweise innerhalb des zentralen Prüfbereichs durch das Rotmilanzentrum Halberstadt gemeldet; ca. 800 und 900 m südwestlich sowie zwei weitere 1.100 m östlich. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat, somit besteht ein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Zudem beginnt 350 m westlich ein Dichtezentrum des Rotmilans. Mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität ist zu rechnen. In der o.g. Datenabfrage wurde zudem ein Brutnachweis des Schwarzmilans 1.100 m östlich im erweiterten Prüfbereich gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG gemeldet. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ca. 2.300 m nördlich, 1.800 m und 3.200 m westlich befindet sich jeweils ein weiterer Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Weitere Brutnachweise wurden in der o.g. Abfrage im erweiterten Prüfbereich ca. 2.200 m und 3.000 m nördlich, 1.900 m, 2.400 m, 2.700 m und 2.900 m nordwestlich sowie 2.300 m (zwei), 2.600 m und 2.900 m südlich gemeldet. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.								
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m ² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese								K

⁷⁴ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN WF 08		
	Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da schutzwürdige Böden überlagert werden, ist kleinflächig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Durch die Überlagerung des Trinkwasserschutzgebietes (WSG) „Börßum“ ist mit gering erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die erhöhten wasserrechtlichen Anforderungen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. Eine Betroffenheit des Grabens kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Trotz der mittleren Bedeutung des Landschaftsbildes und der Vorbelastung ist aufgrund der Größe des Gebiets und der im Umfeld liegenden besonderen Landschaften sowie des angrenzenden „Grünen Bands“ mit zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen mittlerer Intensität zu rechnen. Für das LSG „Kleiner Fallstein und angrenzende Landschaftsteile“ kommt es in Teilen zu einer Sichtverschattung im Nahbereich durch den Wald, nicht jedoch für das LSG „Großes Bruch“ im Land Sachsen-Anhalt, für das eine Beeinträchtigung des Landschaftserlebens zu erwarten ist.	
Kulturelles Erbe	Die archäologische Fundstelle kann im Rahmen der Standortwahl berücksichtigt werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft sowie kleinflächig für das Schutzgut Boden/Fläche sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Wasser zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN WF 09**Lage:** südwestlich von Schladen, nördlich von Lengde**Fläche:** 236,4 ha (in 2 Teilflächen)**Typ:** Bestandssicherung

Vorbelastung: Im Gebiet befinden sich bereits zehn WEA innerhalb des bestehenden VR WEN, zwei weitere WEA sind genehmigt (Dez. 2024). Östlich verläuft in ca. 1.00 m Entfernung die A 36. Durch Teilfläche 02 verläuft die B 82, durch Teilfläche 01 der Sudholzweg. > 150 m westlich verläuft die K 86. Ca. 550 m nördlich befindet sich eine Freileitung,

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer mittleren Eigenart (Lapro 2021). Ca. 400 m östlich beginnt die besondere Landschaft „Okerniederung“ (BfN), die gleichzeitig als Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung verzeichnet ist (Lapro 2021).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Grünland- und Ackernutzung geprägt. Die überwiegenden Biotoptypen sind Acker mit einem geringen Wert und Grünland mit einem mittleren Wert.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlere Parabraunerde, tiefe Braunerde, tiefe Vega und mittlerer Pseudogley-Tschernosem. Es werden großflächig schutzwürdige Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit überlagert.

Wasser: Zwischen den Teilflächen grenzt östlich das Überschwemmungsgebiet „Weddebach“ an, durch Teilfläche 01 verläuft der Ahlerbach. Keine Überlagerung mit Trinkwasserschutzgebieten.⁷⁵

Kulturelles Erbe: In Teilfläche 01 befinden sich zwei archäologische Fundstellen, randlich in Teilfläche 02 eine weitere.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Sudholz“ (LSG WF 02) nordwestlich angrenzend
- LSG „Harly“ (LSG GS 39) ca. 1.300 m südwestlich
- LSG „Boklah“ (LSG WF 16) ca. 1.000 m nördlich
- NSG „Oker- und Eckertal in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel“ (NSG BR 152) ca. 600 m östlich

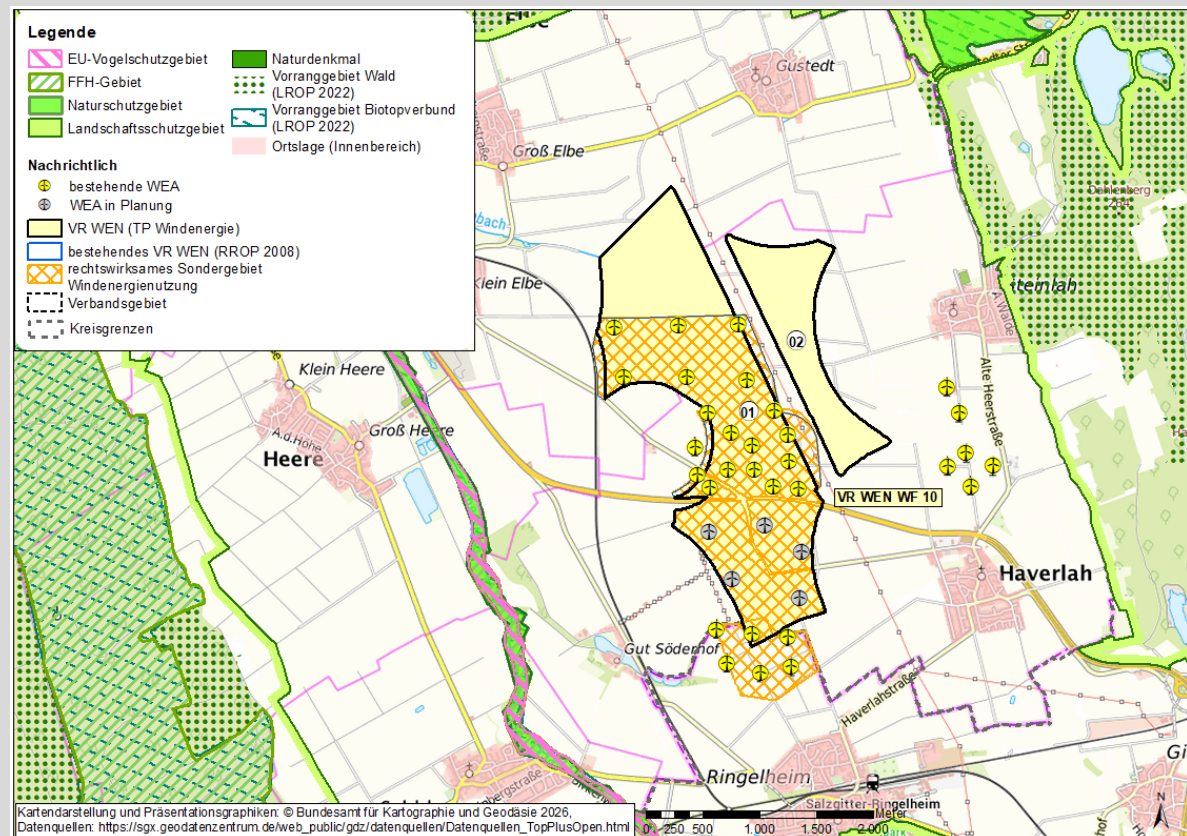
Natura-2000-Gebiete:

⁷⁵ Das ehemalige WSG Schladen wurde mit Verordnung vom 21.07.2025 durch den Landkreis Wolfenbüttel aufgehoben.

VR WEN WF 09									
- FFH-Gebiet „Harly, Ecker und Ockertal nördlich Vienenburg“ (DE3929331) ca. 600 m östlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts). - SPA „Okertal bei Vienenburg“ (DE4029401) ca. 600 m östlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilträumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslage Schladen > 1.100 m nordöstlich, Ortslage Lengde > 1.000 m südlich, Ortslagen Beuchte und Wehre > 1.000 m westlich - Außenbereichs-Wohnbebauung im Norden und Südosten > 1.500 m entfernt, westlich über 600 m entfernt Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁷⁶	Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht. Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Jeweils ein Brutnachweis des Rotmilans ca. 600 m westlich, ca. 500 m nördlich und ca. 800 m östlich, innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat, daher besteht ein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Zudem befindet sich das VR WEN teilträumig innerhalb eines Dichtezentrums des Rotmilans. Da es sich um eine Übernahme des VR WEN aus dem rechtskräftigen RROP und somit eine Bestandssicherung handelt, sind durch den hier zu prüfenden Plan dennoch keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Jeweils ein Brutnachweis des Rotmilans 2.700 m südöstlich, 3.200 m östlich, 3.000 m nordöstlich sowie 2.200 und 3.300 m nördlich, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Weitere Brutnachweise im erweiterten Prüfbereich wurden im Rahmen der 1. Offenlage durch das Rotmilanzentrum Halberstadt im Südwesten Osten und Norden gemeldet. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Daher und da es sich um eine Bestandssicherung handelt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Nordwestlich sowie nördlich des VR WEN sind im Rahmen der ersten Offenlage Hinweise auf weitere Vorkommen des gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans eingegangen (Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wolfenbüttel und Rotmilanzentrum Halberstadt). Ein nachgewiesener Brutplatz befindet sich innerhalb des zentralen Prüfbereichs. Die fehlenden Angaben zu weiteren möglichen Vorkommen lassen jedoch keine Rückschlüsse auf zusätzliche tatsächliche Brutnachweise zu. Im Rahmen ggf. weiterer Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Da es sich um eine bestandssichernde Festlegung handelt (bestehendes VR WEN und annähernd vollständig mit WEA bebaut), ist nicht mit zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Ein Brutnachweis des Wanderfalken ca. 2.000 m nordöstlich, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Daher und da es sich um eine Bestandssicherung handelt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.								

⁷⁶ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN WF 09		
	Es befindet sich ca. 550 m östlich sowie 1.500 m westlich ein Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, im Westen schließt daran ein Bruthabitat an. Der Schwarzstorch ist gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet. Aufgrund der ausreichenden Entfernung und da es sich um eine Bestandssicherung handelt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ca. 1.000 m östlich befindet sich landesweit bedeutsames Gebiet für Gastvögel (Schladen). Aufgrund der ausreichenden Entfernung und da es sich um eine Bestandssicherung handelt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, sind trotz der Überlagerung schutzwürdiger Böden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, sind keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.	
Klima / Luft	Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	
Landschaft	Es kommt durch WEA zwar zu einer Fernwirkung, da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung jedoch keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	
Kulturelles Erbe	Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung des Vorranggebietes Windenergienutzung aus dem geltenden RROP 2008, 1. Änderung. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN WF 10

Lage: südöstlich von Baddeckenstedt, nördlich von Ringelheim, westlich von Steinlah

Fläche: 448,2 ha (in 2 Teilflächen)

Typ: Bestandssicherung mit Erweiterung

Vorbelastung: Im Gebiet befinden sich bereits 20 WEA innerhalb des bestehenden VR WEN bzw. des Sondergebiets Windenergie aus dem FNP der Gemeinde Baddeckenstedt. Weitere fünf WEA sind im südlichen Teil des bestehenden VR WEN genehmigt (Dezember 2025). Innerhalb des Bereichs, der als Sondergebiet Windenergie im FNP der Stadt Salzgitter südlich angrenzt, befinden sich weitere fünf WEA. Ca. 550 m östlich von Teilfläche 02 befindet sich sechs WEA und nordwestlich in ca. 1.600 m Entfernung eine weitere. Durch das VR WEN verläuft die B 6 und die K 47. Ca. 500 m nördlich befindet sich die L 670, westlich angrenzend und südlich in ca. 1.300 m Entfernung verläuft jeweils eine Bahntrasse. Zwischen den Teilflächen verläuft eine Freileitung, eine weitere schneidet Teilfläche 01 im Südwesten.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart (Lapro 2021). Die hist. Kulturlandschaft Salzgitter-Höhenzug HK 74 (LROP 2022) befindet sich > 1.200 m östlich.

Landnutzung und Biotop: Das Gebiet ist durch Grünland- und Ackernutzung geprägt. Kleinflächig sind Bereich mit Gehölzen vorhanden. Die überwiegenden Biotoptypen sind Acker mit einem geringen Wert und Grünland mit einem mittleren Wert.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlerer und tiefer Kolluvisol, mittlere Pseudogley-Parabraunerde, tiefer Pseudogley und mittlere Braunerde. Das VR WEN überlagert großflächig schutzwürdige Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit und seltene Böden (statistisch).

Wasser: Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen, das VR WEN wird durch zwei Gräben gequert.

Kulturelles Erbe: Innerhalb von Teilfläche 02 befindet sich eine flächig archäologische Fundstelle (Wüstung), in Teilfläche 01 sind weitere vier punktuelle Fundstellen vorhanden.

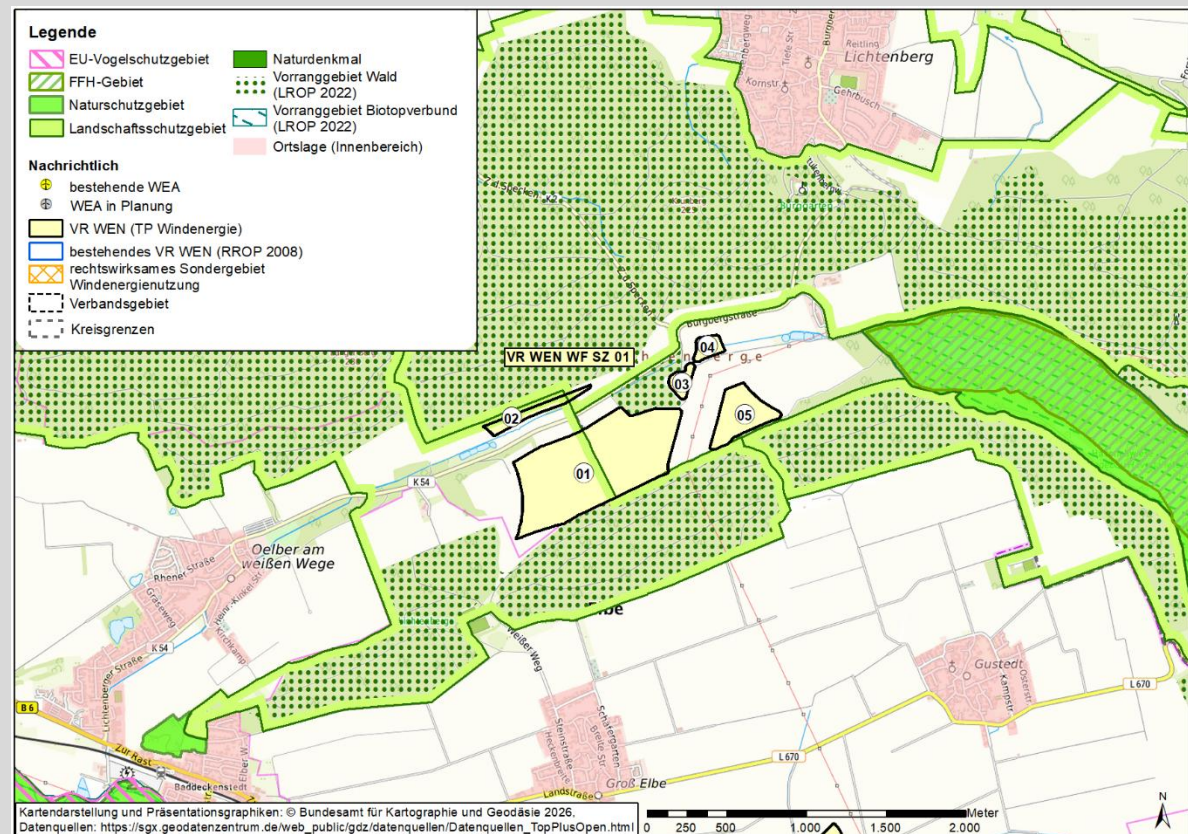
Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- NSG „Mittleres Innerstetal mit Kansten“ (NSG BR 131) ca. 1.300 m westlich
- LSG „Innerstetal zwischen Salzgitter-Hohenrode und Salzgitter-Ringelheim“ (LSG SZ 07) ca. 1.700 m südlich
- LSG „Waldgürtel zwischen Salzgitter-Osterlinde und Salzgitter-Bad (Salzgitterscher Höhenzug)“ (LSG SZ 08) ca. 1.300 m nordöstlich
- LSG „Lichtenberge – Oelber Tal – Elberberg-Höhenzug“ (LSG WF 23) ca. 1.700 m nördlich
- NSG „Tagebau Haverlahwiese“ (NSG BR 149) ca. 1.900 m nordöstlich

VR WEN WF 10									
Natura-2000-Gebiete:									
- SPA „Innerstetal von Langelshausen bis Groß Dungen“ (DE3928401) ca. 1.300 m westlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts). - FFH-Gebiet „Innerste-Aue (mit Kahnstein)“ (DE3927302) ca. 1.300 m westlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslage Klein Elbe > 1.000 m westlich, Ortslagen Groß Elbe und Gustedt > 1.000 m nördlich, Ortslagen Steinlah und Haverlah > 1.000 m östlich, Ortslage Ringelheim > 1.000 m südlich, Ortslage Sehnde > 1.800 m südwestlich, Ortsteil der Ortslage Haverlah (Gut Söderhof) > 1.000 m westlich - Außenbereichs-Wohnbebauung westlich > 360 m entfernt Für die Ortslagen Steinlah, Haverlah, Ringelheim, Gut Söderhof und Klein Elbe besteht eine umfangreiche akustische und visuelle Vorbelastung durch WEA innerhalb des VR WEN aus dem gültigen RROP und im Umfeld des Gebiets. Durch die Erweiterung kommt es trotzdem zu zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Norden und Osten des VR WEN. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslagen Groß Elbe und Gustedt im Nordwesten bzw. -osten, die Ortslagen Steinlah und Haverlah (teilflächig) im Osten und die Ortslage Klein Elbe im Westen zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Gustedt, Steinlah und Haverlah (teilflächig) zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ⁷⁷	Von der Festlegung sind in den Erweiterungsbereichen überwiegend Acker und Grünland von geringer bis mittlerer Bedeutung betroffen. Eine Betroffenheit der höherwertigen Biotoptypen kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Jeweils ein Brutnachweis des Rotmilans ca. 2.700 und 1.700 m nordöstlich, 2.100 m südlich und 2.300 m nordwestlich, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ca. 1.900 m südwestlich befindet sich ein Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Aufgrund der ausreichenden Entfernung und der bestandssichernden Festlegung im südlichen Teil des VR WEN, sind keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.								T
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese								K

⁷⁷ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN WF 10		
	Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da in den Erweiterungsbereichen schutzwürdige Böden überlagert werden, ist kleinflächig mit einer mittleren Konflikintensität zu rechnen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen. Eine Betroffenheit der Gräben kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Trotz der hohen Bedeutung des Landschaftsbilds, ist aufgrund der umfangreichen Vorbelastung durch WEA, Bahnstrecken, die B 6 und Freileitungen lediglich mit geringfügigen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.	
Kulturelles Erbe	Eine Betroffenheit der flächig vorhandenen archäologischen Fundstelle im Erweiterungsbereich des VR WEN kann voraussichtlich nicht vermieden werden. Es ist kleinflächig mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen.	K
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung aus dem geltenden RROP 2008, 1. Änderung bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der Gemeinde Baddeckenstedt. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Boden und kulturelles Erbe (beide kleinräumig) sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (teilräumig) und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN WF SZ 01

Lage: Nordöstlich von Oelber am weißen Wege, nördlich von Groß Elbe, südwestlich von Lichtenberg

Fläche: 65,8 ha (fünf Teilflächen)

Typ: Neufestlegung

Vorbelastung: Eine Freileitung verläuft zwischen den östlichen Teilgebieten.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich im Innerstebergland, in einem Landschaftsraum mit hoher Eigenart (Lapro 2021). Das VR WEN befindet sich innerhalb der historischen Kulturlandschaft Salzgitter-Höhenzug HK74 (LROP 2022).

Landnutzung: Das Gebiet ist durch Ackernutzung geprägt, kleinflächig reicht Wald in Teilgebiet 01 hinein.

Biotopwertigkeit: Die überwiegenden Biotoptypen sind Acker mit einem geringen Wert, drei schmalen Laubwaldflächen ist aufgrund ihrer geringen Größe ein mittlerer Wert beizumessen.

Boden: Der vorherrschende Bodentyp ist tiefer Parabraunerde-Pseudogley. Daneben kommen flache Parabraunerde, tiefer Regosol, tiefer Gley und flache Pseudogley-Parabraunerde vor. Einige Teilbereiche weisen schutzwürdige Böden aufgrund hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit auf.

Wasser: Das nordöstliche Teilgebiet wird vom Oelberbach durchflossen, das westliche Teilgebiet grenzt südlich an den Bach. Südlich grenzt das Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) stillgelegter WGA von Alt Wallmoden/Baddeckenstedt an das VR WEN. Hydrogeologische Abgrenzung eines zugelassenen Wasserrechts

Kulturelles Erbe: In vier Teilgebieten befinden sich archäologische Fundstellen, u.a. eine Landwehr.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Lichtenberge - Oelber Tal - Elberberg-Höhenzug“ (LSG WF 00023), von zwei Teilgebieten des VR WEN im Westen überlagert

- LSG „Waldgürtel zwischen Salzgitter-Osterlinde und Salzgitter-Bad (Salzgitterscher Höhenzug)“ (LSG SZ 00008) vom nordwestlichen Teilgebiet überlagert, an die übrigen Teilgebiete angrenzend oder in 120 m Entfernung.

- NSG „Tagebau Haverlahwiese“ (NSG BR 149) > 750 m östlich

Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Kammolch-Biotop Tagebau Haverlahwiese“ (DE 3827-332) > 750 m östlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

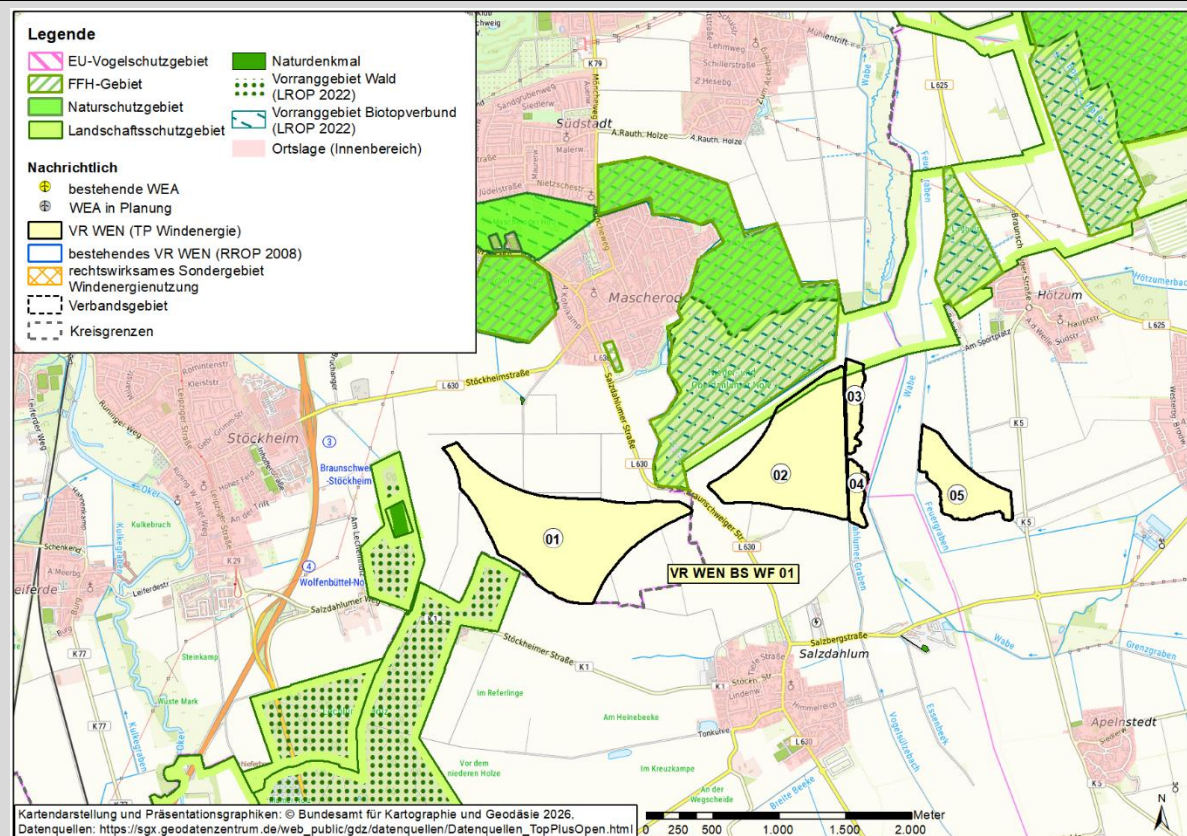
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

VR WEN WF SZ 01									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslage Groß Elbe südwestlich mind. 1.000 m entfernt, Ortslagen Oelber am weißen Wege westlich ca. 1.500 m und Lichtenberg nordöstlich ca. 1.200 m entfernt. - Außenbereichs-Wohnbebauung westlich und östlich mind. 600 m entfernt. Die Ortslagen Groß Elbe und Lichtenberg befinden sich südlich und nördlich der bewaldeten Kuppen des Salzgitter-Höhenzugs, während das VR WEN sich im Oelbertal befindet, sodass akustische und visuelle Umweltauswirkungen gemildert werden. Es ist eine geringe Intensität von erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Ortslage Oelber am weißen Wege befindet sich im Oelbertal. Hier mindert eine Beschattung durch angrenzenden Wald die visuellen Auswirkungen, gleiches gilt für die Wohnlage im Außenbereich östlich von Oelber. Die Wohnlage im östlichen Außenbereich befindet sich in Hauptwindrichtung und ist von Lärm sowie von periodischem Schattenwurf betroffen. Eine Überschreitung von immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten ist angesichts der gegebenen Entfernung nicht zu erwarten. Aufgrund der Einhaltung der Schutzabstände ist eine geringe Intensität von erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁷⁸	Von der Festlegung ist überwiegend Acker von geringer Bedeutung betroffen. Eine Betroffenheit der höherwertigen Biotoptypen kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird.								
	Im Umfeld sind keine Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Eine Beeinträchtigung besteht daher nicht. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.								
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da in einigen Teilgebieten schutzwürdige Böden im VR WEN verzeichnet sind, ist kleinräumig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.								K
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen. Eine Betroffenheit des Oelberbach kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.								
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.								

⁷⁸ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN WF SZ 01		
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Durch geringe Vorbelastung, die hohe Bedeutung des Landschaftsbildes und die Überlagerung oder angrenzende LSG ist mit einer mittleren Konflikintensität von Umweltauswirkungen zu rechnen.	
Kulturelles Erbe	Archäologische Fundstellen können im Zuge der Anlagenpositionierung ausgenommen werden. Daher sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erkennen.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Boden/Fläche (kleinräumig) und Landschaft zu erwarten. Mit erheblichen Umweltauswirkungen von geringer Intensität ist für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu rechnen. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN BS WF 01



Lage: südöstlich von Mascherode, nördlich von Salzdahlum

Fläche: 192,4 ha (5 Teilflächen)

Typ: Neufestlegung

Vorbelastung: Zwischen den Teilflächen verläuft die L 630, ca. 100 m östlich befindet sich die K 5, ca. 400 m südlich die K 1 und ca. 800 m südlich verläuft die L 631. > 1.000 m westlich befindet sich die A 36. Ca. 700 m südlich befindet sich eine Biogasanlage.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer mittleren Eigenart (Lapro 2021).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Grünland- und Ackernutzung geprägt. Die überwiegenden Biotoptypen sind Acker mit einem geringen Wert und Grünland mit einem mittleren Wert.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind flache und mittlere Braunerden, mittlerer Kolluvisol unterlagert von Braunerde, mittlere Gley-Parabraunerden und flache Pelosol-Braunerden. Das VR WEN überlagert großflächig schutzwürdige Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit und seltene Böden (statistisch).

Wasser: Zwischen den Teilflächen 04, 03 und 05 grenzt das Überschwemmungsgebiet „Wabe-2“ an. Durch Teilfläche 02 und 05 verläuft jeweils ein Graben.

Kulturelles Erbe: Denkmalgeschützte Objekte oder andere Wertelemente sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Nieder- und Oberdahlumer Holz, Lagholz, Hötzumer Forst, Obersickter Holz und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG WF 52) nördlich angrenzend an Teilfläche 02 und 02, kleinflächige Überlagerung
- LSG „Lechlumer Holz und angrenzende Forste“ (LSG WF 12/ LSG BS 18) südwestlich angrenzend an Teilfläche 01
- Naturdenkmal „Winterschachtelhalm-Eichen-Hainbuchenwald“ (ND BS 30) ca. 400 m westlich
- NSG „Mascheroder und Rautheimer Holz“ (NSG BR 153) > 250 m nördlich

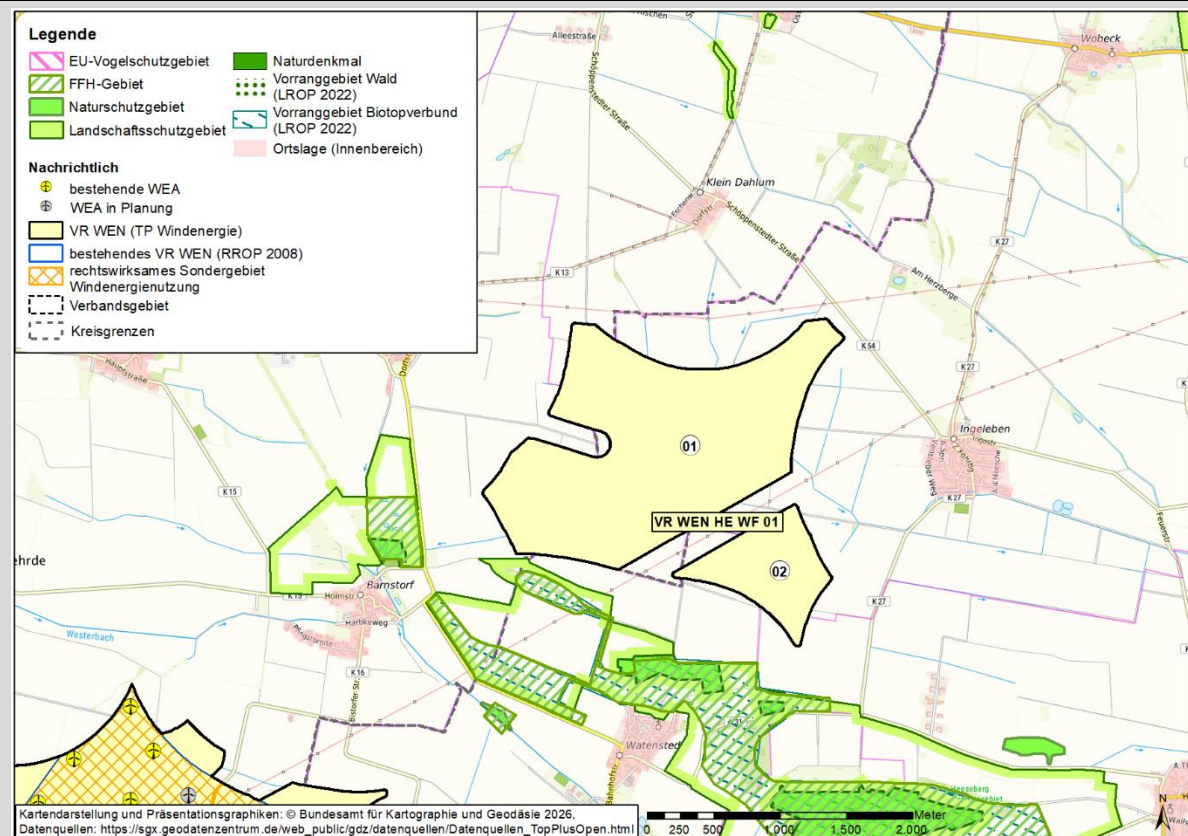
Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ > 80 m nördlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

VR WEN BS WF 01									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilträumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Mascherode > 1.000 m nördlich, Ortslagen Hötzum und Sickte > 1.000 m östlich, Ortslage Apelnstedt > 1.500 m südöstlich, Ortslage Salzdahlum > 1.000 m südlich, Ortslage Braunschweig (Ortsteile Stöckheim und Heidberg) > 1.000 m (nord-) westlich - Außenbereichs-Wohnbebauung nordöstlich > 700 m, südlich > 800 m und südwestlich > 600 m entfernt Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslagen Hötzum und Sickte (teilflächig) im Osten, Salzdahlum im Südosten (teilflächig) und Braunschweig bzw. Mascherode (teilflächig) im Westen zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Hötzum, Sickte (teilflächig), Salzdahlum (teilflächig) und Mascherode (teilflächig) zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁷⁹	Von der Festlegung sind überwiegend Acker und Grünland von geringer bis mittlerer Bedeutung betroffen. Eine Betroffenheit der höherwertigen Biotoptypen kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird.								
	Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Ca. 500 m westlich, 650 m nördlich und 1.000 m südöstlich jeweils ein Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat. Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität ist zu rechnen. Ca. 2.200 m und 2.300 m südwestlich zwei weitere Brutnachweise des Rotmilans, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.								
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da schutzwürdige Böden überlagert werden, ist kleinflächig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante								K

⁷⁹ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN BS WF 01		
	Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen. Da keine Überlagerung stattfindet, besteht keine Betroffenheit des Überschwemmungsgebietes. Eine Betroffenheit der Gräben kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Trotz der mittleren Bedeutung des Landschaftsbilds ist aufgrund der Größe des Gebiets und der langgezogenen Lage in der weit einsehbaren Landschaft mit zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen mittlerer Intensität zu rechnen.	
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche (kleinräumig) und Landschaft sowie von geringer Intensität für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN HE WF 01

Lage: Auf der Grenze zwischen den Landkreisen Wolfenbüttel und Helmstedt, südlich von Dahlum, nördlich von Gevensleben

Fläche: 336,4 ha (in 2 Teilflächen)

Typ: Neufestlegung

Vorbelastung: Freileitung verläuft zwischen den Teilflächen und eine im Norden

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer mittleren Eigenart (LaPro 2021).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Ackernutzung mit geringem Wert geprägt.

Boden: Der überwiegende Bodentyp in Teilfläche 01 ist mittlerer Pseudogley-Tschernosem, außerdem kommen mittlere Gley-Tschernosem-Parabraunerde und mittlere Pseudogley-Parabraunerde vor. Weitere sehr kleinräumig. Die überwiegenden Bodentypen in Teilfläche 02 sind mittlere Tschernosem-Parabraunerde, flache Tschernosem-Parabraunerde, flache Parabraunerde und flache Rendzina. Es sind fast flächendeckend schutzwürdige Böden aufgrund der hohen bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit und kleinflächiger aufgrund der Seltenheit verzeichnet.

Wasser: In Teilfläche 01 sind Gräben vorhanden.

Kulturelles Erbe: Das ADABweb weist drei archäologische Fundstellen (Wüstungen) innerhalb VR WEN nach, die im zentralen Norden ist flächenhaft dargestellt.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Hügellandschaft Heeseberg“ (LSG WF 00050) grenzt südwestlich an die Teilfläche 01 an.
- LSG „Teichwiesen Barnstorf und Große Wiese Warle“ (LSG WF 00040) > 500 m westlich von Teilfläche 01.
- NSG „Hahntal und Höckels“ (NSG BR 00020) > 430 m südlich von Teilfläche 02.

Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Heeseberg-Gebiet“ (DE3830301) ca. 70 m südlich und 500 m westlich von Teilfläche 01 sowie > 370 m südlich von Teilfläche 02. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).
- Keine SPA in < 2.000 m Entfernung.

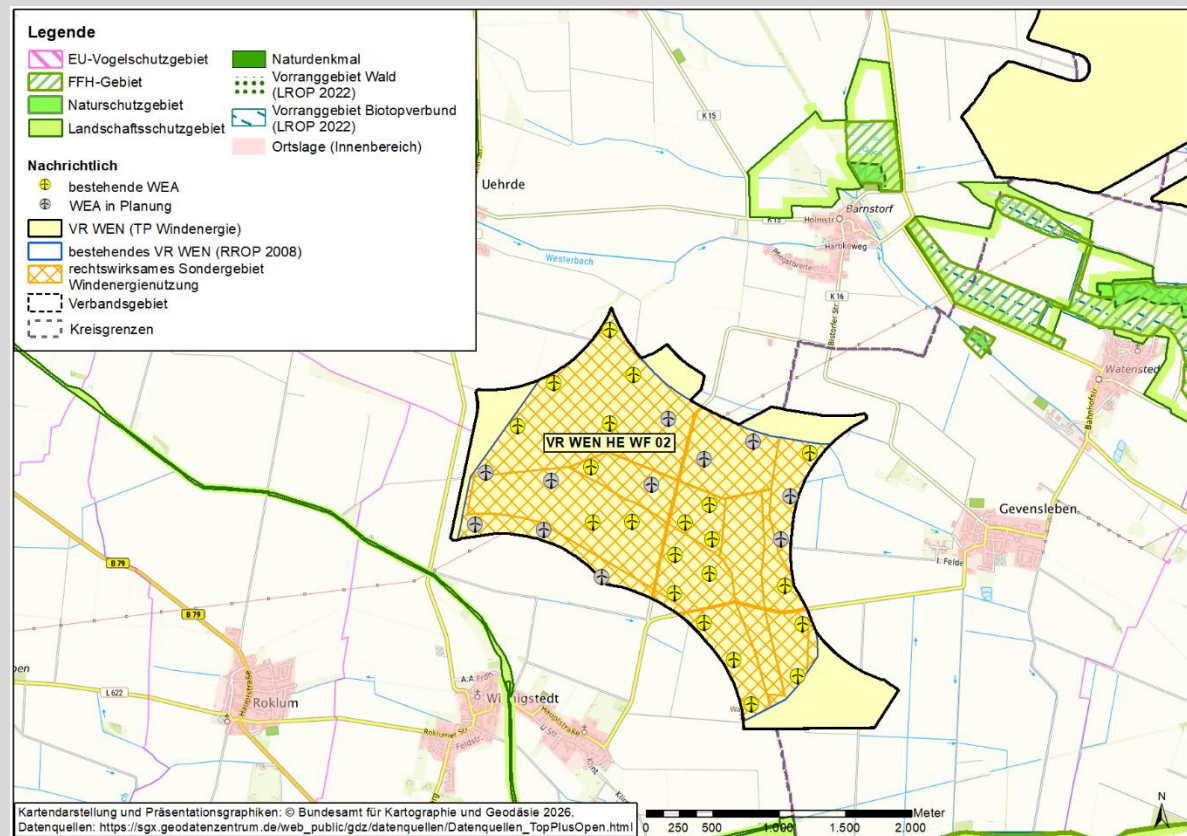
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv	
--------------------	------	--	--------	--	--------	--	-------	--	---------	--

VR WEN HE WF 01		
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilträumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %	
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Klein Dahlum ca. 1.000 m nördlich, Ingeleben ca. 1.000 m östlich, Watenstedt ca. 1.000 m südlich, Barnstorf ca. 1.000 m südwestlich und Warle ca. 1.000 m westlich. - Außenbereichs-Wohnbebauung ca. 600 m nordöstlich von Teilfläche 01. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslagen Ingeleben im Osten und Barnstorf und Warle im Westen zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Klein Dahlum, Ingeleben, Watenstedt, Barnstorf und Warle sowie die Wohnnutzung im Außenbereich zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁸⁰	Von der Festlegung ist überwiegend Acker mit geringer Bedeutung betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird.	
	Im Umfeld sind Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet: Ca. 990 m westlich von Teilfläche 01 befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat, so dass ein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Es ist mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen. Ein Brutnachweis wurde im Rahmen der 1. Offenlage wurde ein Brutnachweis des Rotmilans durch das Rotmilanzentrum Halberstadt innerhalb des erweiterten Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG gemeldet. Es besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko, daher ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkrafteempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	T
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da überwiegend schutzwürdige Böden verzeichnet sind, ist kleinräumig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	K
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	

⁸⁰ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN HE WF 01		
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der Größe des VR WEN und der Nähe zum LSG ist trotz der Vorbelastung durch Freileitungen mit einer erheblichen Beeinträchtigung mittlerer Intensität zu rechnen.	
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Eine Betroffenheit der Bodendenkmale kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Landschaft sowie mit geringer Intensität für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN HE WF 02

Lage: Auf der Grenze zwischen den Landkreisen Wolfenbüttel und Helmstedt, nördlich von Winnigstedt, westlich von Gevensleben.

Fläche: 482,1 ha

Typ: Bestandssicherung mit geringfügiger Erweiterung

Vorbelastung: 21 WEA vorhanden, davon ist für 7 WEA der Rückbau geplant. Weitere 11 WEA in Planung (tlw. Repowering). Eine Freileitung quert und die L 622 queren das VR WEN, die L 290 verläuft westlich.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer mittleren Eigenart (Lapro 2021).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Ackernutzung mit einem geringen Wert geprägt.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlerer Pseudogley-Tschernosem, flache Tschernosem-Parabraunerde, tiefe Pararendzina und tiefer Kolluvisol. Es sind fast flächendeckend schutzwürdige Böden aufgrund der hohen bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit und/oder aufgrund der Seltenheit verzeichnet.

Wasser: Keine Betroffenheit.

Kulturelles Erbe: Das ADABweb weist mehrere archäologische Fundstellen nach, darunter eine flächenhafte (Wüstung) im Nordosten des VR WEN.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Ehemalige Bahntrasse zwischen Semmenstedt, Mattierzoll und Börßum sowie angrenzende Landschaftsteile“ (LSG WF 00047) > 290 m südwestlich.
- LSG „Großes Bruch östlich von Mattierzoll“ (LSG WF 00051) > 650 m südlich.
- LSG „Hügellandschaft Heeseberg“ (LSG WF 00050) > 1.080 m nordöstlich.
- NSG „Soltauquelle“ (NSG BR 00173) > 970 m nordöstlich.
- NSG „Salzwiese Barnstorf“ (NSG BR 00010) > 1.700 m nördlich.
- NSG „Hahntal und Höckels“ (NSG BR 00020) > 1.970 m nordöstlich.

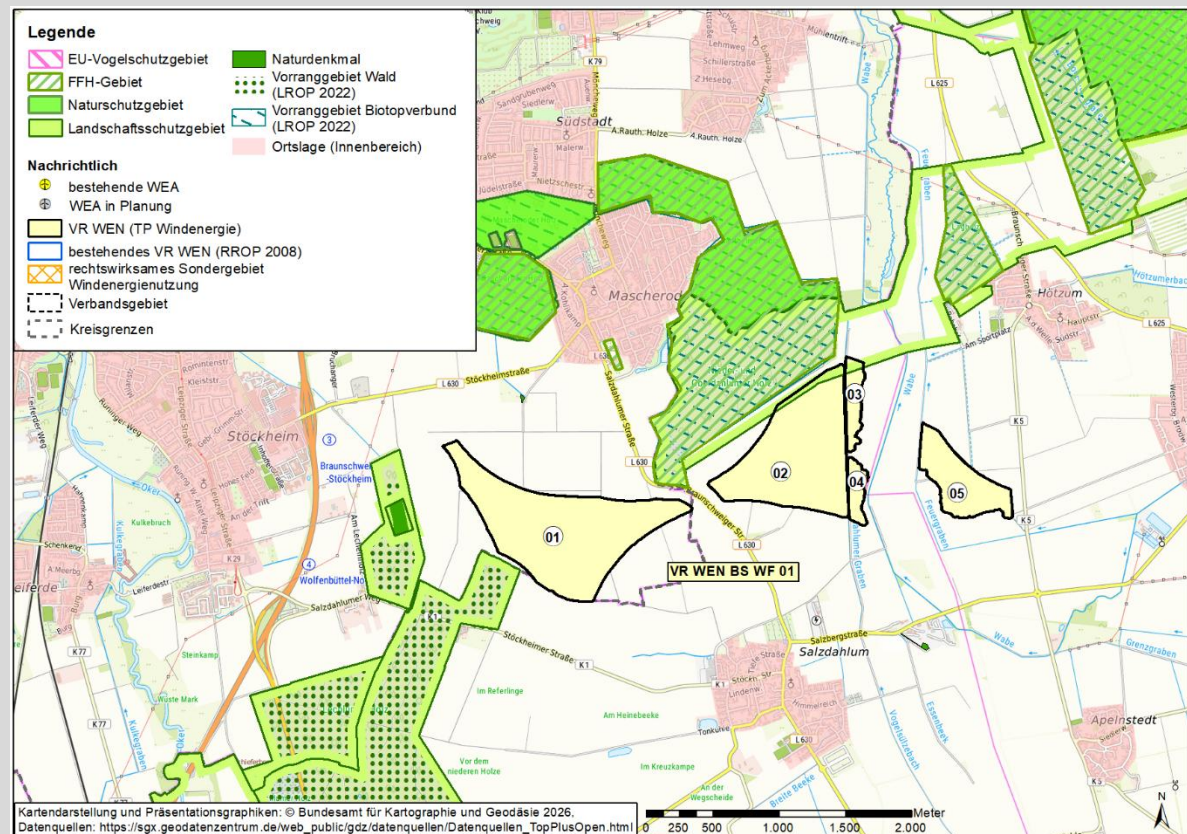
Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Heeseberg-Gebiet“ (DE3830301) > 930 m nordöstlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).
- FFH-Gebiet „Grabensystem Großes Bruch“ (DE3930331) > 910 m südlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).
- Keine SPA in < 2.000 m Entfernung.

VR WEN HE WF 02									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilträumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Barnstorf > 1.000 m nördlich, Watenstedt > 1.700 m nordöstlich, Gevensleben > 1.200 m östlich, Winningstedt > 1.000 m südwestlich, Roklum > 1.400 m südwestlich und Uehrde > 1.000 m nördlich. - Außenbereichs-Wohnbebauung ca. 850 m nordöstlich. Aufgrund der überwiegend bestandssichernden Festlegung sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen für die umliegenden Ortslagen und die Wohnnutzung im Außenbereich zu erwarten. Aufgrund der bereits bestehenden und genehmigten WEA, deren Abstand zum Gebietsrand und dem notwendigen Mindestabstand zwischen Anlagen, ist auch in den Erweiterungsbereichen nicht mit einer zusätzlichen Beeinträchtigung durch zusätzliche WEA zu erwarten. Lediglich im Südosten besteht Potenzial für weitere Anlagen, wodurch es zu gering erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärmbelastungen auf die Ortslage Gevensleben kommen kann.								K
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁸¹	Von der Festlegung ist überwiegend Acker von geringer Bedeutung betroffen, sodass, aufgrund der weitestgehend bestandssichernden Festlegung, kleinräumig von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird.								K
	Im Umfeld sind Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG im Nahbereich oder im zentralen Prüfbereich verzeichnet: Im Rahmen der 1. Offenlage ist eine Abfrage beim Rotmilanzentrum Halberstadt erfolgt. Dieses meldete einen Brutnachweis des Rotmilans > 120 m nördlich des geplanten VR WEN. Damit befindet sich der Nachweis innerhalb des Nahbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Da sich innerhalb des betroffenen Bereiches bereits eine WEA befindet und eine rechtswirksame Festlegung eines Sondergebiets Windenergienutzung aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Elm-Asse sowie ein VR WEN des geltenden RROP besteht, kommt es dennoch durch den hier zu prüfenden Plan nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen. Ein weiterer Brutnachweis des Rotmilans wurde > 1.000 m südlich innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG gemeldet. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat, es besteht ein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Es handelt sich zwar um eine in großen Teilen bestandssichernde Festlegung, da der Erweiterungsbereich den zentralen Prüfbereich jedoch überlagert, wird teilflächig von Umweltauswirkungen mittlerer Intensität ausgegangen. Weitere Brutnachweise wurde im erweiterten Prüfbereich gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG gemeldet: > 2.200 m südöstlich drei Brutnachweise des Rotmilans, ein Brutnachweis des Schwarzmilans; jeweils ein Brutnachweis des Rotmilans > 2.600 m südlich und westlich. Innerhalb des erweiterten Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko, daher ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.								T
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m ² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese								K

⁸¹ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN HE WF 02		
	Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da insb. auch im südöstlichen Erweiterungsbereich schutzwürdige Böden verzeichnet sind, ist kleinflächig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet. Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	
Landschaft	Da es sich bis auf geringfügiges Erweiterungspotenzial um eine Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen auf das bereits durch die vorhandenen WEA vorbelastete Landschaftsbild verursacht.	
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich weitestgehend um eine Bestandssicherung (Vorranggebiet Windenergienutzung im geltenden RROP und Sonderbaufläche FNP Elm-Asse) mit einer geringfügigen Erweiterung an den Richtung Westen, Nordosten und Südosten, wobei nur im Südosten Potenzial für weitere Anlagen besteht. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im südöstlichen Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Boden/Fläche sowie mit geringer Intensität für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN BS WF 01**Lage:** südöstlich von Mascherode, nördlich von Salzdahlum**Fläche:** 192,4 ha (5 Teilflächen)**Typ:** Neufestlegung

Vorbelastung: Zwischen den Teilflächen verläuft die L 630, ca. 100 m östlich befindet sich die K 5, ca. 400 m südlich die K 1 und ca. 800 m südlich verläuft die L 631. > 1.000 m westlich befindet sich die A 36. Ca. 700 m südlich befindet sich eine Biogasanlage.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer mittleren Eigenart (Lapro 2021).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Grünland- und Ackernutzung geprägt. Die überwiegenden Biotoptypen sind Acker mit einem geringen Wert und Grünland mit einem mittleren Wert.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind flache und mittlere Braunerden, mittlerer Kolluvisol unterlagert von Braunerde, mittlere Gley-Parabraunerden und flache Pelosol-Braunerden. Das VR WEN überlagert großflächig schutzwürdige Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit und seltene Böden (statistisch).

Wasser: Zwischen den Teilflächen 04, 03 und 05 grenzt das Überschwemmungsgebiet „Wabe-2“ an. Durch Teilfläche 02 und 05 verläuft jeweils ein Graben.

Kulturelles Erbe: Denkmalgeschützte Objekte oder andere Wertelemente sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Nieder- und Oberdahlumer Holz, Lagholz, Hötzumer Forst, Obersickter Holz und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG WF 52) nördlich angrenzend an Teilfläche 02 und 02, kleinflächige Überlagerung
- LSG „Lechlumer Holz und angrenzende Forste“ (LSG WF 12/ LSG BS 18) südwestlich angrenzend an Teilfläche 01
- Naturdenkmal „Winterschachtelhalm-Eichen-Hainbuchenwald“ (ND BS 30) ca. 400 m westlich
- NSG „Mascheroder und Rautheimer Holz“ (NSG BR 153) > 250 m nördlich

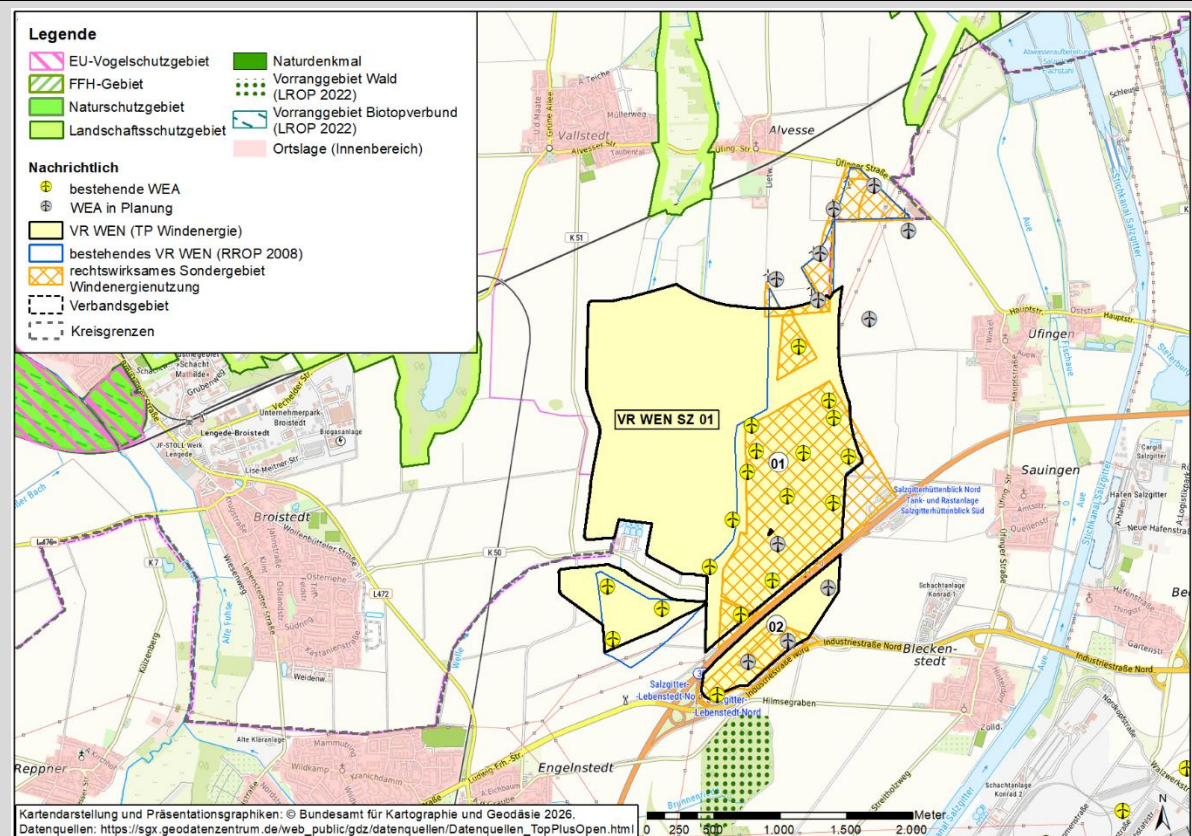
Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ > 80 m nördlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

VR WEN BS WF 01									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Mascherode > 1.000 m nördlich, Ortslagen Hötzum und Sickte > 1.000 m östlich, Ortslage Apelnstedt > 1.500 m südöstlich, Ortslage Salzdahlum > 1.000 m südlich, Ortslage Braunschweig (Ortsteile Stöckheim und Heidberg) > 1.000 m (nord-) westlich - Außenbereichs-Wohnbebauung nordöstlich > 700 m, südlich > 800 m und südwestlich > 600 m entfernt Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslagen Hötzum und Sickte (teilflächig) im Osten, Salzdahlum im Südosten (teilflächig) und Braunschweig bzw. Mascherode (teilflächig) im Westen zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Hötzum, Sickte (teilflächig), Salzdahlum (teilflächig) und Mascherode (teilflächig) zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁸²	Von der Festlegung sind überwiegend Acker und Grünland von geringer bis mittlerer Bedeutung betroffen. Eine Betroffenheit der höherwertigen Biotoptypen kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird.								
	Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Ca. 500 m westlich, 650 m nördlich und 1.000 m südöstlich jeweils ein Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat. Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität ist zu rechnen. Ca. 2.200 m und 2.300 m südwestlich zwei weitere Brutnachweise des Rotmilans, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.								
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da schutzwürdige Böden überlagert werden, ist kleinflächig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante								K

⁸² Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN BS WF 01		
	Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen. Da keine Überlagerung stattfindet, besteht keine Betroffenheit des Überschwemmungsgebietes. Eine Betroffenheit der Gräben kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Trotz der mittleren Bedeutung des Landschaftsbilds ist aufgrund der Größe des Gebiets und der langgezogenen Lage in der weit einsehbaren Landschaft mit zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen mittlerer Intensität zu rechnen.	
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche (kleinräumig) und Landschaft sowie von geringer Intensität für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN SZ 01

Lage: östlich von Lengede und Broistedt, nordöstlich von Lebenstedt

Fläche: 469,4 ha (in 2 Teilflächen)

Typ: Bestandssicherung mit Erweiterung

Vorbelastung: 17 WEA innerhalb des VR WEN, eine weitere genehmigt (März 2023), in Teilfläche 02 sind drei WEA in Planung, für weitere zwei ist der Rückbau geplant (Repowering). Nördlich der Teilfläche befinden sich weitere 7 WEA (eine innerhalb des VR WEN), für die ein Repowering in Planung ist. Zwei Freileitungen queren Teilfläche 01, weitere befinden sich südlich, A 39 verläuft zwischen den beiden Teilflächen, südlich befindet sich die Anschlussstelle Salzgitter-Lebenstedt-Nord, östlich befindet sich die Raststätte Salzgitterhüttenblick Nord, Kläranlage im Westen von der Festlegung ausgespart.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer mittleren Eigenart (Lapro 2021).

Landnutzung und Biotope: Die Teilflächen sind durch Ackernutzung mit einem geringen Wert geprägt. Im (Nord-)Westen von Teilfläche 01 befinden sich kleinräumig höherwertige (lineare) Gehölzstrukturen.

Boden: Die Teilflächen sind durch ein Mosaik aus unterschiedlichen Bodentypen geprägt. Die Bodentypen sind u.a. mittlere Pseudogley-Grauerde-Parabraunerde, Mittlere Pararendzina, Mittlere Gley-Parabraunerde, Mittlere Parabraunerde und tiefer Gley. Im Nordwesten auch Tiefes Erdniedermoor und Tiefes Erdniedermoor mit Sanddeckkultur, beides kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz. Es sind großflächig schutzwürdige Böden mit hoher - äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und kleinflächiger schutzwürdige Böden aufgrund ihrer Seltenheit verzeichnet.

Wasser: Der Dummbruchgraben quert die Teilfläche 01 im Nordwesten.

Kulturelles Erbe: Denkmalgeschützte Objekte oder andere Wertelemente sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

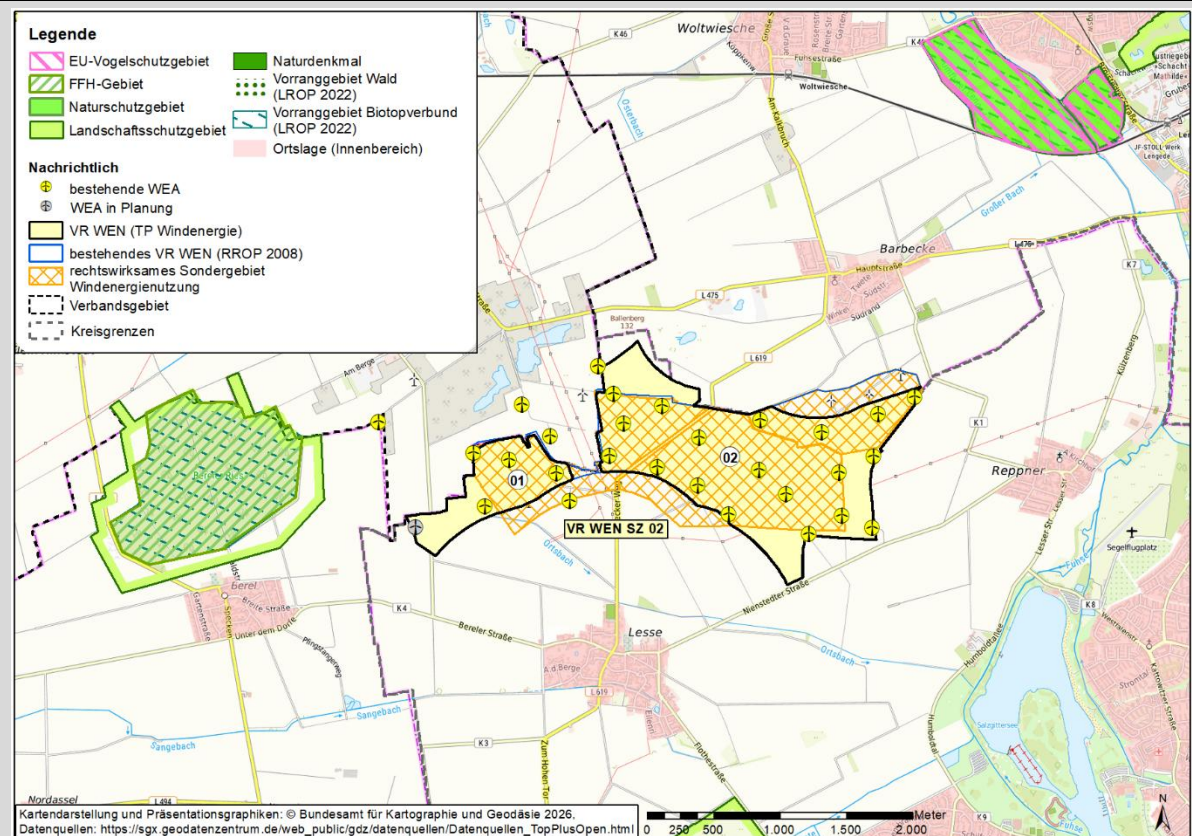
- LSG „Lengede-Broistedt“ (LSG PE 00045) > 800 m westlich von Teilfläche 01
- LSG „Aue-Dummbruchgraben und Pferdekoppel - Wüstung Glinde“ (LSG PE 00042) > 500 m nördlich von Teilfläche 01
- NSG „Lengeder Teiche“ > 1.300 m nordwestlich von Teilfläche 01

VR WEN SZ 01									
Natura-2000-Gebiete:									
- SPA „Lengeder Teiche“ (DE 3727401) > 1.300 m nordwestlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts). - Keine FFH-Gebiete in < 2.000 m Entfernung									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilsräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Vallstedt > 1.000 m nördlich, Alvesse > 1.000 m nördlich, Üfingen > 1.000 m östlich, Sauingen > 1.000 m östlich, Bleckenstedt < 950 m (süd-) östlich, Engelnstedt > 1.000 m südwestlich, Lebenstedt < 1.250 m südwestlich, Broistedt > 1.300 m westlich. - Außenbereichs-Wohnbebauung > 850 m nördlich. Da es sich im Osten und Süden um eine Bestandssicherung handelt, werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen auf die Ortslagen im Osten und Süden verursacht. Durch die Erweiterung ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslagen Vallstedt und Alvesse zu rechnen, da das bestehende VR WEN in Richtung Nordwesten erweitert wird. Für die restlichen Ortslagen entstehen aufgrund der Lage im Osten bzw. der Entfernung von > 1.300 m (Broistedt) keine zusätzlichen Umweltauswirkungen. Durch die Erweiterung ist ebenfalls mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Vallstedt, Alvesse und Broistedt zu rechnen. Für die restlichen Ortslagen entstehen aufgrund der Lage im Osten bzw. der Vorbelastung durch WEA keine zusätzlichen Umweltauswirkungen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als teilsräumig gering erheblich bewertet.								T
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁸³	Von der Festlegung ist überwiegend Acker von geringer Bedeutung betroffen. Eine Betroffenheit der höherwertigen Biotoptypen kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden. Im Erweiterungsbereich ist von einer gering erheblichen Umweltauswirkung auszugehen.								T
	Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet: Ca. 890 m westlich des Erweiterungsbereichs befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat, somit besteht ein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Es ist mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen. Ein weiterer Brutnachweis des Rotmilans befindet sich > 1.500 m westlich und nordöstlich außerhalb des zentralen Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Nordöstlich ebenfalls außerhalb des zentralen Prüfbereichs befindet sich ein Brutnachweis des Schwarzmilans. Aufgrund der Entfernungen ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.								T
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m ² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht								K

⁸³ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN SZ 01		
	zu vermeiden und treten immer auf. Da schutzwürdige und klimaschutzrelevante, kohlenstoffreiche Böden verzeichnet sind, ist im Erweiterungsbereich kleinflächig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen. Eine Betroffenheit des Dummbruchgrabens kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Jedoch ist das als mittel bewertete Landschaftsbild bereits deutlich vorbelastet, so dass durch die Erweiterung lediglich gering erhebliche Beeinträchtigung verursacht werden.	
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung (Vorranggebiet Windenergienutzung im geltenden RROP und Sonderbaufläche FNP Salzgitter mit vorhanden WEA) mit Erweiterung im Westen. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Boden/Fläche sowie mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN SZ 02



Lage: südwestlich von Lengede, nördlich von Lesse, südöstlich von Söhlde (LK Hildesheim)

Fläche: 244,4 ha (in 2 Teilflächen)

Typ: Bestandssicherung mit geringfügiger Erweiterung

Vorbelastung: 24 WEA innerhalb (davon eine genehmigt im März 2024), weitere außerhalb nördlich und südlich angrenzend, eine Freileitung quert Teilfläche 02 und verläuft zwischen den Teilflächen, L 619 quert Teilfläche 02.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer mittleren Eigenart (Lapro 2021).

Landnutzung und Biotope: Die Teilflächen sind durch Ackernutzung mit einem geringen Wert geprägt.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind tiefer Grauerde-Pseudogley, mittlere Pseudogley-Grauerde(-Parabraunerde), tiefer Grauerde-Pseudogley und mittlerer Kolluvisol unterlagert von Gley. Es sind flächendeckend schutzwürdige Böden mit hoher - äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit verzeichnet.

Wasser: Keine Betroffenheit.

Kulturelles Erbe: Das ADABweb weist zwei punktuelle archäologische Fundstellen (Wüstung, Warte) in Teilfläche 02 nach.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Berelries“ (LSG WF 48) > 600 m westlich
- LSG „Flotheniederung“ (LSG SZ 11) > 1.500 m südlich
- NSG „Lengeder Teiche“ (NSG BR 44) > 1.900 m nördlich

Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Berelries“ (DE3827331) > 800 m westlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).
- SPA „Lengeder Teiche“ (DE3727401) > 1.900 m nördlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

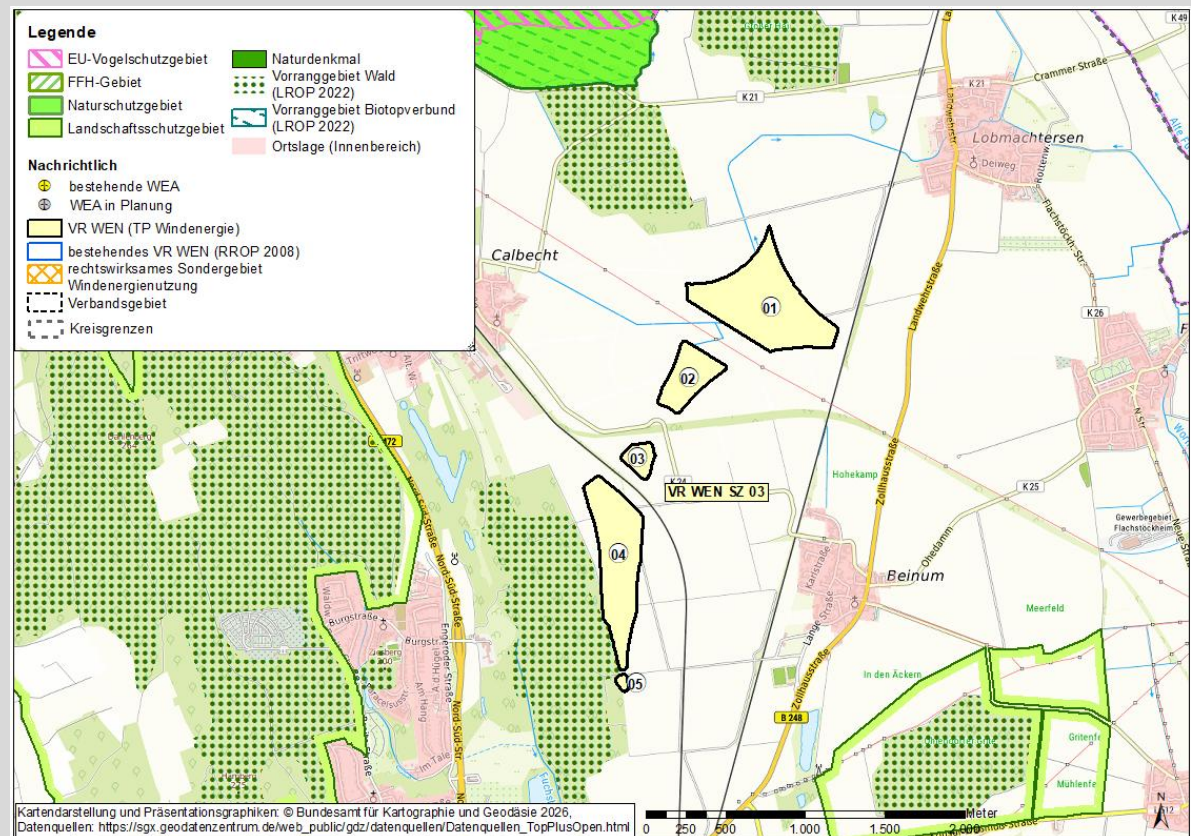
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv	
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilsräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %									

VR WEN SZ 02		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Barbecke > 1.000 m westlich des Erweiterungsbereichs und > 650 m nördlich der Bestandssicherung, Repper > 900 m östlich, Lesse ca. 1.000 m südlich, Berel > 1.000 m südwestlich, Söhlde > 1.100 m nordwestlich. - Außenbereichs-Wohnbebauung > 950 m südwestlich. Da es sich im Osten, Süden und Westen um eine Bestandssicherung handelt, werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen auf die Ortslagen im Osten, Süden und Westen verursacht. Durch die Erweiterung ist mit gering erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf auf die Ortslage Barbecke zu rechnen. Durch die Erweiterung ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Barbecke und Söhlde zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als teilräumig gering erheblich bewertet.	T
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁸⁴	Von der Festlegung ist überwiegend Acker von geringer Bedeutung betroffen. Im Erweiterungsbereich ist von einer gering erheblichen Umweltauswirkung auszugehen. Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet: Ca. 1.500 m westlich befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans und östlich ein Brutnachweis des Weißstorchs und damit beide außerhalb des zentralen Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Es besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Zudem handelt es sich in dem Bereich um eine Bestandssicherung. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkrafteempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.	T
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da auch im Erweiterungsbereich schutzwürdige Böden verzeichnet sind, ist im Erweiterungsbereich kleinflächig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	K
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Jedoch ist das als mittel bewertete Landschaftsbild bereits deutlich vorbelastet, so dass durch die Erweiterung teilflächig lediglich gering erhebliche Beeinträchtigung verursacht werden.	

⁸⁴ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN SZ 02		
Kulturelles Erbe	Die Bodendenkmale befinden sich im Bereich der Bestandssicherung. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung (Vorranggebiet Windenergienutzung im geltenden RROP 2008, 1. Änderung und Sonderbaufläche FNP Salzgitter mit vorhanden WEA) mit geringfügiger Erweiterung im Nordwesten der Teilfläche 02. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für das Schutzgut Boden/Fläche sowie mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als gering einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN SZ 03

Lage: nordöstlich von Salzgitter-Bad, südwestlich von Lobmachtersen

Fläche: 71,2 ha (in 5 Teilflächen)

Typ: Neufestlegung

Vorbelastung: Freileitung zwischen Teilfläche 01 und 02, B 248 und Bahnlinie östlich, Bahnlinie zwischen Teilfläche 03 und 04, K 24 zwischen den Teilflächen 02 und 03.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Die Teilflächen 01, 02, 03 sowie der Nordosten von Teilfläche 04 befinden sich in einem Landschaftsraum mit einer mittleren Eigenart (Lapro 2021). Der Großteil der Teilfläche 04 und Teilfläche 05 befinden sich in einem Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart (Lapro 2021). Das VR WEN befindet sich nördlich angrenzend an die historische Kulturlandschaft Salzgitter-Höhenzug HK74 (LROP 2022).

Landnutzung und Biotope: Die Teilflächen sind durch Ackernutzung mit einem geringen Wert geprägt.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen in Teilfläche 01 und 02 sind sehr tiefer Gley und mittlere Gley-Parabraunerde, in Teilfläche 03 flache Parabraunerde, in Teilfläche 04 flache Parabraunerde, sehr tiefe Pararendzina und mittlere Braunerde und in Teilfläche 05 mittlere Pararendzina. Mit Ausnahme des westlichen Bereichs von Teilfläche 04 sind in allen Teilflächen flächendeckend schutzwürdige Böden mit hoher - äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit bzw. in Teilfläche 05 schutzwürdige Böden aufgrund ihrer Seltenheit verzeichnet.

Wasser: Keine Betroffenheit.

Kulturelles Erbe: Denkmalgeschützte Objekte oder andere Wertelemente sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Grüte“ (LSG SZ 00003) > 1.300 m südöstlich.
- LSG „Waldgürtel zwischen Salzgitter-Osterlinde und Salzgitter-Bad (Salzgitterscher Höhenzug)“ (LSG SZ 00008) > 1.000 m westlich.
- NSG „Heerter See und Waldgebiet Heerter Strauchholz“ (NSG BR 00061) < 1.200 m nordwestlich.

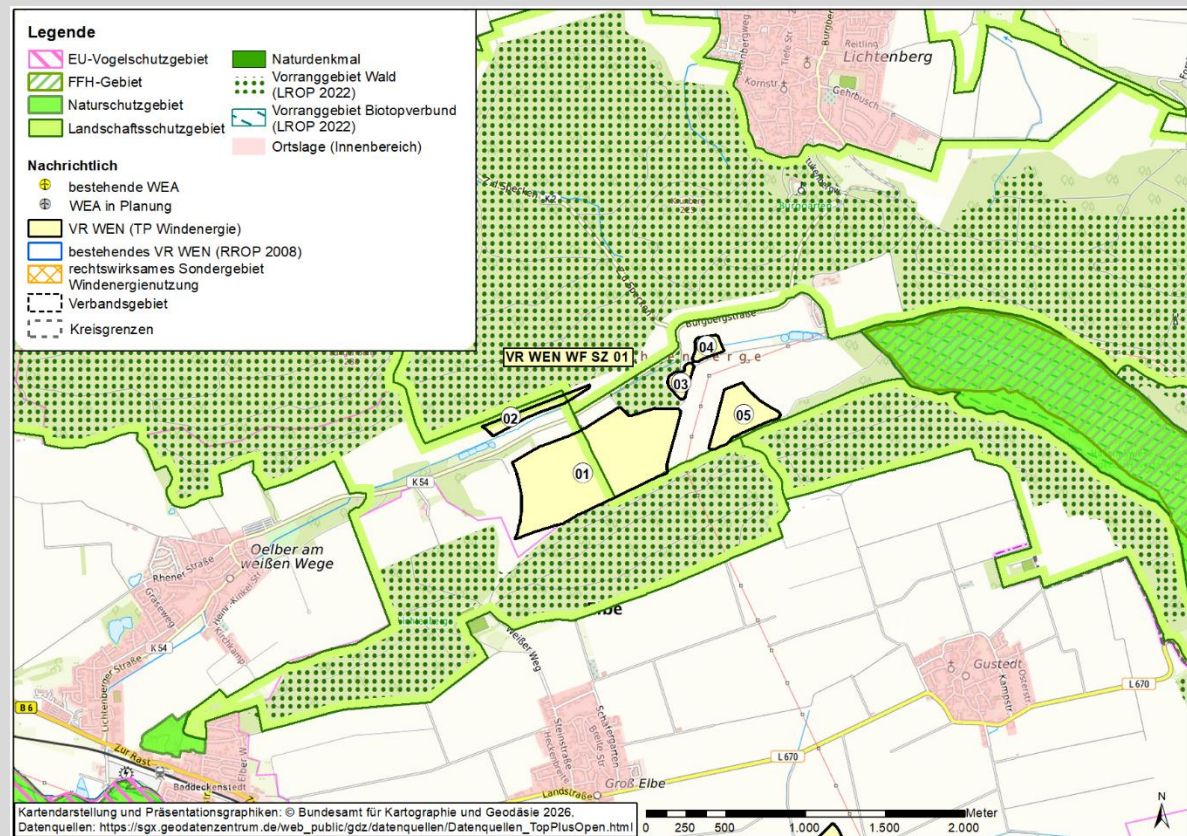
Natura-2000-Gebiete:

- SPA „Heerter See“ (DE3828401) > 1.450 m nordwestlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).
- Kein FFH-Gebiet in < 2.000 m Entfernung.

VR WEN SZ 03									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilsräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen							Bewertung	
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Lobmachersen > 1.000 m nordöstlich von Teilfläche 01, Flachstöckheim > 1.450 m östlich von Teilfläche 01, Beinum > 1.000 m östlich von Teilfläche 04, Salzgitter-Bad > 1.000 m westlich von Teilfläche 04 und 05, Engerode > 1.200 m nordwestlich von Teilfläche 04 und 03, Calbecht > 1.000 m nordwestlich von Teilfläche 03 und 02 und > 1.000 m westlich von Teilfläche 01. - Außenbereichs-Wohnbebauung ist im Umfeld nicht vorhanden Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslage Beinum im Osten und Salzgitter-Bad und Calbecht im Westen zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Lobmachersen, Beinum, Salzgitter-Bad, Engerode und Calbecht sowie den Rand der Ortslage von Flachstöckheim zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁸⁵	Von der Festlegung ist überwiegend Acker von geringer Bedeutung betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird.								
	Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet: Ca. 500 m nordwestlich von Teilfläche 01 befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat, daher besteht ein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Es ist mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität ist zu rechnen. Ein weiterer Brutnachweis des Rotmilans befindet sich > 1.500 m nördlich außerhalb des zentralen Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Aufgrund der Entfernung ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.							T	
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da schutzwürdige Böden verzeichnet sind, ist im Erweiterungsbereich kleinflächig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.							K	

⁸⁵ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN SZ 03		
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Jedoch ist das größtenteils mittel bewertete Landschaftsbild bereits durch technische und verkehrliche Infrastrukturen geprägt. Landschaftsschutzgebiete, die der Erholung dienen sind nicht in der Nähe. Südwestlich grenzt zwar die hist. Kulturlandschaft HK 74 an, aufgrund der vorhandenen Bewaldung ist jedoch von einer Sichtverschattung auszugehen. Auch ist das VR WEN relativ klein, so dass von gering erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen wird.	
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Boden/Fläche sowie mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN WF SZ 01

Lage: Nordöstlich von Oelber am weißen Wege, nördlich von Groß Elbe, südwestlich von Lichtenberg

Fläche: 65,8 ha (fünf Teilflächen)

Typ: Neufestlegung

Vorbelastung: Eine Freileitung verläuft zwischen den östlichen Teilgebieten.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich im Innerstebergland, in einem Landschaftsraum mit hoher Eigenart (Lapro 2021). Das VR WEN befindet sich innerhalb der historischen Kulturlandschaft Salzgitter-Höhenzug HK74 (LROP 2022).

Landnutzung: Das Gebiet ist durch Ackernutzung geprägt, kleinflächig reicht Wald in Teilgebiet 01 hinein.

Biotopwertigkeit: Die überwiegenden Biotoptypen sind Acker mit einem geringen Wert, drei schmalen Laubwaldflächen ist aufgrund ihrer geringen Größe ein mittlerer Wert beizumessen.

Boden: Der vorherrschende Bodentyp ist tiefer Parabraunerde-Pseudogley. Daneben kommen flache Parabraunerde, tiefer Regosol, tiefer Gley und flache Pseudogley-Parabraunerde vor. Einige Teilbereiche weisen schutzwürdige Böden aufgrund hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit auf.

Wasser: Das nordöstliche Teilgebiet wird vom Oelberbach durchflossen, das westliche Teilgebiet grenzt südlich an den Bach. Südlich grenzt das Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) stillgelegter WGA von Alt Wallmoden/Baddeckenstedt an das VR WEN. Hydrogeologische Abgrenzung eines zugelassenen Wasserrechts

Kulturelles Erbe: In vier Teilgebieten befinden sich archäologische Fundstellen, u.a. eine Landwehr.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Lichtenberge - Oelber Tal - Elberberg-Höhenzug“ (LSG WF 00023), von zwei Teilgebieten des VR WEN im Westen überlagert

- LSG „Waldgürtel zwischen Salzgitter-Osterlinde und Salzgitter-Bad (Salzgitterscher Höhenzug)“ (LSG SZ 00008) vom nordwestlichen Teilgebiet überlagert, an die übrigen Teilgebiete angrenzend oder in 120 m Entfernung.

- NSG „Tagebau Haverlahwiese“ (NSG BR 149) > 750 m östlich

Natura-2000-Gebiete:

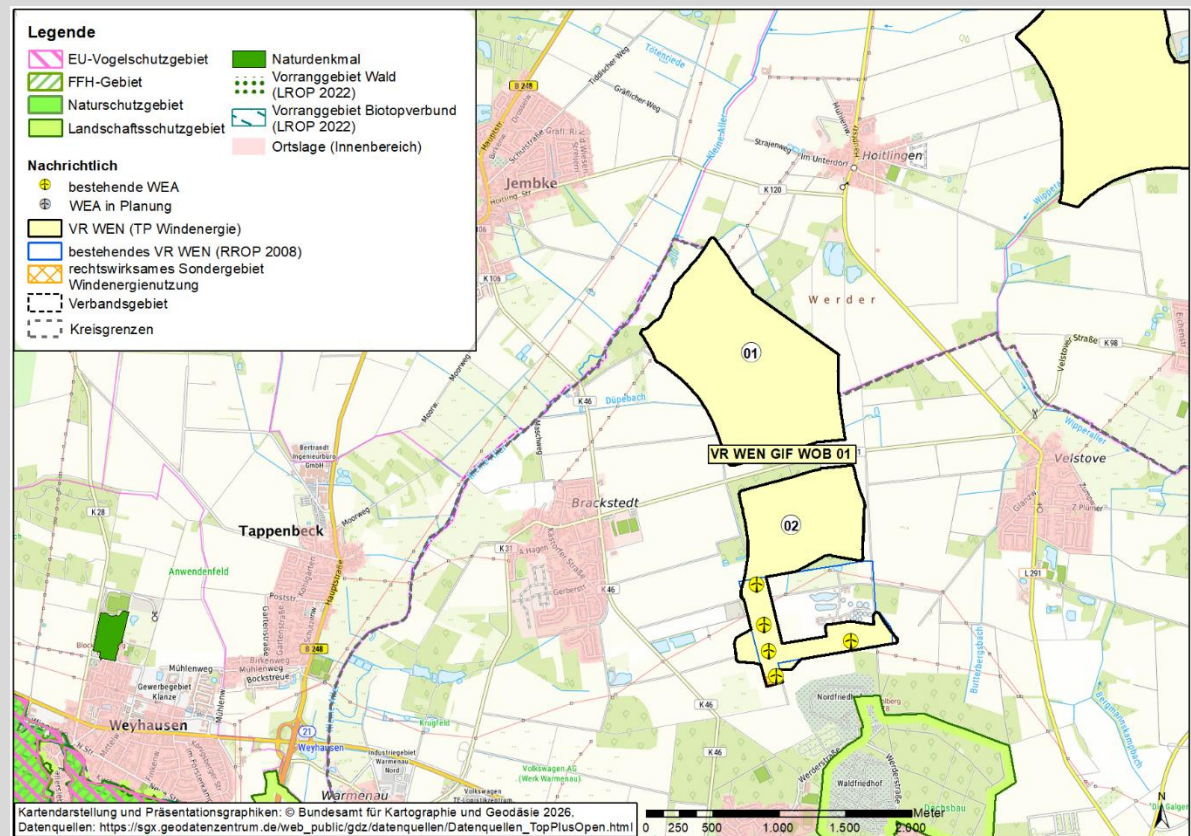
- FFH-Gebiet „Kammolch-Biotop Tagebau Haverlahwiese“ (DE 3827-332) > 750 m östlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

VR WEN WF SZ 01									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilträumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslage Groß Elbe südwestlich mind. 1.000 m entfernt, Ortslagen Oelber am weißen Wege westlich ca. 1.500 m und Lichtenberg nordöstlich ca. 1.200 m entfernt. - Außenbereichs-Wohnbebauung westlich und östlich mind. 600 m entfernt. Die Ortslagen Groß Elbe und Lichtenberg befinden sich südlich und nördlich der bewaldeten Kuppen des Salzgitter-Höhenzugs, während das VR WEN sich im Oelbertal befindet, sodass akustische und visuelle Umweltauswirkungen gemildert werden. Es ist eine geringe Intensität von erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Ortslage Oelber am weißen Wege befindet sich im Oelbertal. Hier mindert eine Beschattung durch angrenzenden Wald die visuellen Auswirkungen, gleiches gilt für die Wohnlage im Außenbereich östlich von Oelber. Die Wohnlage im östlichen Außenbereich befindet sich in Hauptwindrichtung und ist von Lärm sowie von periodischem Schattenwurf betroffen. Eine Überschreitung von immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten ist angesichts der gegebenen Entfernung nicht zu erwarten. Aufgrund der Einhaltung der Schutzabstände ist eine geringe Intensität von erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁸⁶	Von der Festlegung ist überwiegend Acker von geringer Bedeutung betroffen. Eine Betroffenheit der höherwertigen Biotoptypen kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird.								
	Im Umfeld sind keine Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Eine Beeinträchtigung besteht daher nicht. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.								
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da in einigen Teilgebieten schutzwürdige Böden im VR WEN verzeichnet sind, ist kleinräumig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.								K
Wasser	Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen. Eine Betroffenheit des Oelberbach kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden.								

⁸⁶ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN WF SZ 01		
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Durch geringe Vorbelastung, die hohe Bedeutung des Landschaftsbildes und die Überlagerung oder angrenzende LSG ist mit einer mittleren Konfliktintensität von Umweltauswirkungen zu rechnen.	
Kulturelles Erbe	Archäologische Fundstellen können im Zuge der Anlagenpositionierung ausgenommen werden. Daher sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erkennen.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Boden/Fläche (kleinräumig) und Landschaft zu erwarten. Mit erheblichen Umweltauswirkungen von geringer Intensität ist für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu rechnen. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN GIF WOB 01



Lage: östlich von Brackstedt, südlich von Jembke und Hoitlingen

Fläche: 237,5 ha

Typ: Bestandssicherung mit Erweiterung

Vorbelastung: Im südlichen Bereich von Teilfläche 02 befinden sich bereits fünf WEA innerhalb des bestehenden VR WEN. Eine der WEA befindet sich innerhalb des Sonderbaugebiets des FNP der kreisfreien Stadt Wolfsburg. Durch Teilfläche 01 und 02 verläuft jeweils eine Freileitung, ca. 500 m nordwestlich von Teilfläche 01 eine weitere. Zwischen den Teilflächen verläuft die K 31. Ca. 550 m östlich verläuft die L 291, ca. 400 m westlich verläuft die K 46 sowie ca. 500 m nördlich die K 120.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer hohen Eigenart (Lapro 2021).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Grünland- und Ackernutzung geprägt. In Teilfläche 02 befindet sich ein Nadelwald, in Teilfläche 01 sowohl Nadel- als auch Laubwald. Die überwiegenden Biotoptypen sind Acker mit einem geringen Wert und Nadelwald mit einem mittleren Wert.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlere Pseudogley-Braunerde, tiefer Pseudogley, tiefer Gley und tiefer Podsol-Gley. Kleinflächig werden schutzwürdige Böden mit besonders hoher Bodenfruchtbarkeit überlagert.

Wasser: Das Vorranggebiet überlagert vollständig das Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) „Brackstedt/Weyhausen“ sowie das Trinkwasserschutzgebiet (WSG) „Eischott“ (Schutzzone IIIB) kleinflächig. Nördlich grenzt das Überschwemmungsgebiet der Kleinen Aller an.

Kulturelles Erbe: In Teilfläche 02 befinden sich mehrere flächige archäologische Fundstellen (Wölbackerbeet), in Teilfläche 01 befindet sich eine punktuelle archäologische Fundstelle.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Wolfsburger Moor, Butterberg und Lerchenberg“ (LSG WOB 05) ca. 400 m südlich

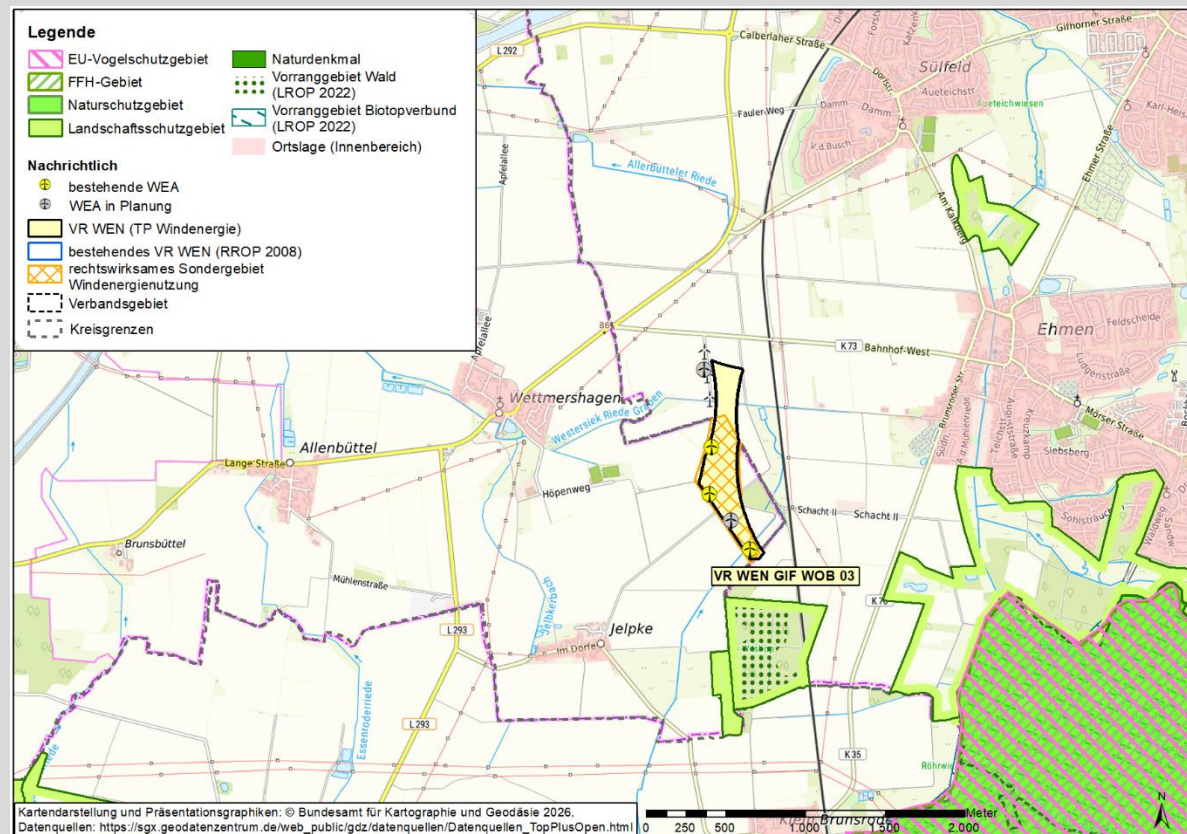
Natura-2000-Gebiete:

- Keine Natura-2000-Gebiete in < 2.000 m Entfernung.

VR WEN GIF WOB 01									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Jembke und Hoitlingen > 1.000 m nördlich, Ortslage Velstove > 1.000 m östlich, Ortslage Wolfsburg > 850 m südlich, Ortslage Brackstedt > 1.000 m westlich - Außenbereichs-Wohnbebauung westlich > 600 m entfernt Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortslagen Velstove und Hoitlingen im (Nord-) Osten sowie Jembke und Brackstedt im (Nord-) Westen und die Wohnbebauung im Außenbereich im Westen zu rechnen. Die Ortslagen Brackstedt und Velstove sind lediglich teilflächig betroffen, da durch die WEA innerhalb des VR Wen aus dem geltenden RROP im Süden von Teilfläche 02 eine akustische und visuelle Vorbelastung besteht. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortslagen Hoitlingen und Velstove im Osten zu rechnen. Für die Ortslage Wolfsburg sind durch den hier zu prüfenden Plan keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, da eine visuelle und akustische Vorbelastung durch WEA besteht und die Erweiterung der Fläche in Richtung Norden erfolgt. Zudem besteht eine sichtverschattende Wirkung durch den Wald im Süden des VR WEN. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁸⁷	Von der Festlegung sind überwiegend Acker von geringer sowie Nadel- und Laubwald von mittlerer bis hoher Bedeutung betroffen. Durch den zu erwartenden Waldverlust ist von Beeinträchtigungen in bis zu mittlerer Intensität auszugehen. Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Ca. 1.100 m nördlich und 1.300 m nordwestlich befindet sich jeweils ein Brutnachweis des Weißstorchs, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ca. 1.500 m westlich befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.								
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da schutzwürdige Böden in Anspruch genommen werden, ist kleinflächig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen.								K

⁸⁷ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GIF WOB 01		
	Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m ² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.	
Wasser	Durch die Überlagerung des Trinkwassergewinnungsgebietes (TWGG) „Brackstedt/Weyhausen“ und die kleinflächige Überlagerung des Trinkwasserschutzgebietes (WSG) „Eischott“ ist mit gering erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die erhöhten wasserrechtlichen Anforderungen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Trotz der vorhandenen Vorbelastung ist aufgrund der hohen Bedeutung des Landschaftsbildes und der deutlichen Erweiterung nach Norden mit zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen mittlerer Intensität zu rechnen.	
Kulturelles Erbe	Eine Betroffenheit der flächig vorhandenen archäologischen Fundstelle kann voraussichtlich nicht vermieden werden. Es ist kleinflächig mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen.	K
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit Erweiterung des VR WEN aus dem geltenden RROP bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der kreisfreien Stadt Wolfsburg. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im nördlichen Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Boden/Fläche (kleinräumig) und kulturelles Erbe (kleinräumig) und von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Wasser zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN GIF WOB 03**Lage:** östlich von Wettmershagen, westlich von Ehmeln.**Fläche:** 19,9 ha**Typ:** Bestandssicherung

Vorbelastung: Im Gebiet befinden sich bereits drei WEA innerhalb des bestehenden VR WEN bzw. des Sondergebiets Windenergie aus dem FNP der Gemeinde Isenbüttel sowie drei an der Grenze des VR WEN, für eine dieser WEA ist ein Repowering geplant. Ca. 190 m nördlich verläuft die K 73, ca. 550 m nördlich die L 321 sowie 1.500 m westlich die L 293 und 800 m östlich die K 70. 300 m östlich, 400 m nördlich, 1.100 m westlich und 1.200 m südlich verläuft jeweils eine Freileitung.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer mittleren Eigenart (Lapro 2021). Ca. 1.500 m südöstlich beginnt ein Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung (stadtnahe Wälder südlich von Wolfsburg (Hattorfer und Dettmeroder Holz)).

Landnutzung und Biotope: Das Gebiet ist durch Ackernutzung geprägt. Der überwiegende Biotoptyp ist Acker mit einem geringen Wert. Kleinflächig ragt ein Gehölzbestand in das VR WEN hinein.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlerer Pseudogley und tiefer Gley. Das VR WEN überlagert teilflächig schutzwürdige Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit bzw. Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung.

Wasser: Südlich quert ein Graben das VR WEN. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Kulturelles Erbe: Denkmalgeschützte Objekte oder andere Wertelemente sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- LSG „Hohnstedter Holz und Wilshop“ (LSG WOB 09/LSG GF 27) ca. 250 m südlich
- LSG „Hackebusch-Kalkberge“ (LSG WOB 07) ca. 1.600 m nordöstlich
- NSG „Hohnstedter Holz“ (NSG BR 166) ca. 1.500 m südöstlich
- NSG „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (NSG BR 176) ca. 1.800 m südlich

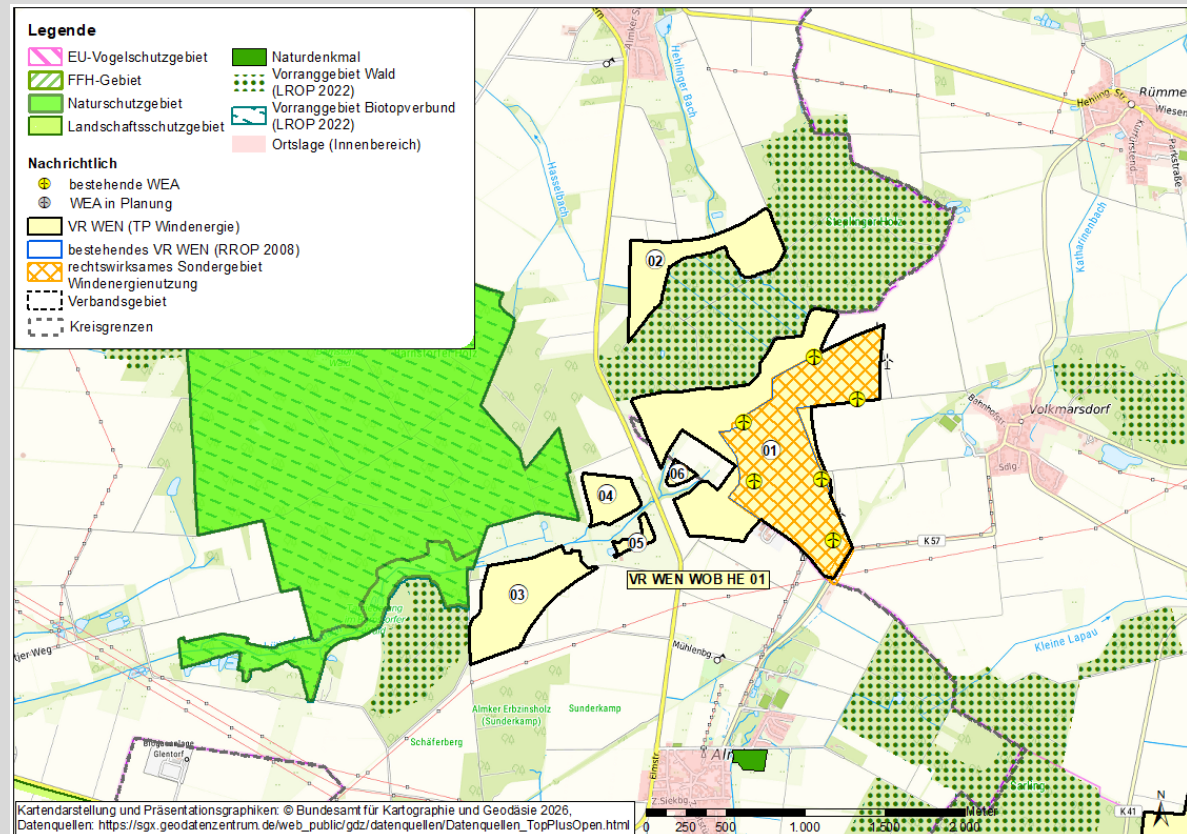
Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE3629301) ca. 1.500 m südöstlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).
- SPA „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE3630401) ca. 1.500 m südöstlich. Laut FFH-VP ist keine Beeinträchtigung zu erwarten (siehe Kap. 5 des Umweltberichts).

VR WEN GIF WOB 03									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilträumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslage Wettmershagen > 1.000 m westlich, Ortslage Sülfeld > 1.200 m nordöstlich, Ortslage Ehmen > 1.000 m östlich, Ortslage Klein Brunsrode > 1.500 m südlich, Ortslage Jelpke > 1.000 m südwestlich - Außenbereichs-Wohnbebauung nordöstlich > 210 m entfernt und östlich > 500 m entfernt Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁸⁸	Von der Festlegung ist überwiegend Acker von geringer Bedeutung betroffen. Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.								
	Im Umfeld sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Ca. 2.100 m südlich sowie 2.700 m nördlich befindet sich jeweils ein Brutnachweis des Rotmilans, innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Daher und da es sich um eine bestandssichernde Festlegung handelt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der 1. Offenlage wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn ein Brutnachweis des kollisionsgefährdeten Rotmilans (nach Anl. 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) innerhalb des Nahbereichs gemeldet. Innerhalb des Nahbereichs um den Brutplatz ist regelmäßig von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Da sich der betroffene Bereich des PFK innerhalb eines bestehenden VR WEN befindet und zudem als Sonderbaufläche im FNP Isenbüttel festgelegt ist, ist dennoch nicht von zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.								
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Trotz der Überlagerung von schutzwürdigen Böden, sind aufgrund der Bestandssicherung keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.								

⁸⁸ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN GIF WOB 03		
Wasser	Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden trotz der Überlagerung des Trinkwassergewinnungsgebiets durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	
Kulturelles Erbe	Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen verursacht.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund fehlender Daten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung des Vorranggebietes Windenergienutzung aus dem geltenden RROP bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der Gemeinde Isenbüttel. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

VR WEN WOB HE 01

Lage: Südlich von Hehlingen, westlich von Volkmarshdorf, nördlich von Almke

Fläche: 187,7 ha (sechs Teilflächen)

Typ: Erweiterung

Vorbelastung: In Teilgebiet 01 befinden sich bereits zahlreiche Bestandsanlagen, östlich der Fläche befindet sich eine weitere Bestandsanlage. Die Teilgebiete 01 und 02 werden durch die L 290 von den westlichen Teilgebieten getrennt. Südlich des VR WEN befindet sich eine Freileitung.

Umweltmerkmale/Umweltzustand:

Landschaftsbild/Erholung: Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftsraum mit mittlerer Eigenart (Lapro 2021). Nördlich grenzen die „Stadtnahen Wälder südlich von Wolfsburg (Hattorfer und Dettmeroder Holz)“ an das VR WEN an, ein Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung (gem. Lapro). Kleinflächig gibt es eine Überschneidung.

Landnutzung: Das Gebiet ist durch Grünland- und Ackernutzung geprägt und von Wald umgeben. Das nördliche Teilgebiet umfasst auch Waldflächen.

Biotopwertigkeit: Die überwiegenden Biotoptypen sind Acker mit einem geringen Wert und Grünland mit einem mittleren Wert. Den Biotoptypen Laub- und Nadelwald ist eine hohe Bedeutung beizumessen.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlerer und flacher Pseudogley sowie flacher Pelosol-Pseudogley. Daneben kommen mittlere Braunerde, tiefer Gley und sehr kleinräumig tiefer Kolluvisol vor. In Teilgebiet 01, 02 und 04 ist teilräumig schutzwürdiger seltener Boden verzeichnet. Teilgebiet 04 weist teilräumig schutzwürdigen Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit auf.

Wasser: Der östliche Bereich von Teilgebiet 01 überlagert das Trinkwasserschutzgebiet (WSG) Rümer, dieses grenzt an Teilgebiet 02. Bei den Teilgebieten 03 und 05 kommt es zu einer Überlagerung von kleinen Stillgewässern.

Kulturelles Erbe: Eine archäologische Fundstelle (Landwehr) ist im südöstlichen Teilgebiet vorhanden. Denkmalgeschützte Objekte sind innerhalb des VR WEN nicht vorhanden.

Relevante Umweltziele/Schutzgebiete:

- NSG „Talniederung im Barnstorfer Wald“ (NSG BR 00077) ca. 80 m Abstand vom südwestlichen Teilgebiet.
- NSG „Barnstorfer Wald“ (NSG BR 00154) ca. 70 – 80 m Abstand von den nordwestlichen Teilgebieten.

Natura-2000-Gebiete:

- Keine Natura-2000-Gebiete in einer Entfernung < 2.000 m

VR WEN WOB HE 01									
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter									
Konfliktintensität	hoch		mittel		gering		keine		positiv
Flächenanteil	K = kleinräumige Wirkung (bis ~10 %), T = teilsräumige Wirkung (~10 – 50 %), ohne Angabe über 50 %								
Schutzgut	Erläuterungen								Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	- Ortslagen Hehlingen nördlich und Volkmarsdorf östlich mind. 1.000 m entfernt. - Ortslage Almke südlich ca. 900 m entfernt. - Außenbereichs-Wohnbebauung (Landwirtschaftsbetrieb) südwestlich angrenzend und Einzelwohnlage an der Volkmarsdorfer Straße ca. 70 m entfernt vom Bestandsgebiet. Aufgrund der rechtswirksamen Festlegung eines Sondergebiets Windenergienutzung aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Velpke und der bestehenden WEA kann von dem Mindestabstand von 1.000 m bzw. 800 m abgewichen werden. Überdies erfolgt im von der Abweichung betroffenen Bereich keine weitere Annäherung an die Wohnbebauung, sodass es durch den hier zu prüfenden Plan nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen kommt. Es besteht eine umfangreiche akustische und visuelle Vorbelastung durch Teilgebiet 01, v.a. im östlichen und südöstlichen Teil der Fläche für die Ortslagen Volkmarsdorf und Almke. Im Norden kann es für die Ortslage Hehlingen bei tiefstehender Sonne im Winter zu periodischem Schattenwurf kommen. Für die Erweiterungsflächen ist mit einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung geringer Intensität zu rechnen.								
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁸⁹	Von der Festlegung sind überwiegend Acker und Grünland von geringer bis mittlerer Bedeutung betroffen. Eine Betroffenheit der höherwertigen Biotoptypen kann im Zuge der Standortwahl vermieden werden, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird.								
	Im Umfeld sind keine Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Eine Beeinträchtigung besteht daher nicht. An der nordwestlichen Gebietsgrenze befindet sich ein wertvoller Lebensraum für den Schwarzstorch mit landesweiter Bedeutung. Ein direkter Eingriff in diesen Bereich erfolgt nicht, zudem ist kein im Umfeld befindlicher Brutplatz der Art bekannt. Daher ist hieraus kein erhöhtes artenschutzfachliches Konfliktpotenzial abzuleiten. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vor. Sollte ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen sein, können in diesem Rahmen entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgelegt werden.								
Boden / Fläche	Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung und Teilversiegelung zu rechnen. Die Versiegelung ist mit lediglich 350 bis 600 m² pro Anlage jedoch vglw. gering. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha pro Windenergieanlage. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch eine regionalplanerische Standortwahl nicht zu vermeiden und treten immer auf. Da im Bereich einiger Teilgebiete schutzwürdige im VR WEN verzeichnet sind, ist kleinräumig von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen. Für das Schutzgut Fläche können zum Zeitpunkt der Planung des Vorranggebietes Windenergienutzung keine abschließenden Angaben über voraussichtliche Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur gemacht werden. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit etwa 5.000 m² pro Anlage jedoch vergleichsweise gering. Eine planungsrelevante Beeinträchtigung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Besondere Funktionen sind nicht betroffen.								K

⁸⁹ Mit integrierter artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung.

VR WEN WOB HE 01		
Wasser	Durch die Überlagerung des Trinkwasserschutzgebietes (WSG) „Rümmer“ ist mit gering erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die erhöhten wasserrechtlichen Anforderungen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. Die Stillgewässer können in Zuge der Standortpositionierung ausgenommen werden.	
Klima / Luft	Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Der Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung umfasst die Wälder und reicht mit seiner Südostgrenze an das VR WEN heran. Da visuelle und akustische Belastungen von Windenergieanlagen im Wald kaum wahrnehmbar sind, sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten. Für den unbewaldeten Bereich ist aufgrund der Vorbelastung ebenfalls mit zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen geringer Intensität zu rechnen.	
Kulturelles Erbe	Auf Ebene der Regionalplanung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar, die archäologische Fundstelle kann bei der Anlagenpositionierung ausgenommen werden.	
Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Aufgrund der fehlenden Datenlage ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.		
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen		
Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine großflächige Erweiterung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für das Schutzgut Boden/Fläche (kleinräumig) sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als gering einzuschätzen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.		

